

TEXTE

07/2011

Evaluierung der Verpackungsverordnung

Anhang

UMWELTFORSCHUNGSPLAN DES
BUNDESMINISTERIUMS FÜR UMWELT,
NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT

Förderkennzeichen 3708 93 303
UBA-FB 001460

Evaluierung der Verpackungs- verordnung

Anhang

von

Dr. Jochen Cantner

Bernhard Gerstmayr

Thorsten Pitschke

Dr. Siegfried Kreibe

bifa Umweltinstitut GmbH, Augsburg

Im Auftrag des Umweltbundesamtes

UMWELTBUNDESAMT

Diese Publikation ist ausschließlich als Download unter <http://www.uba.de/uba-info-medien/4073.html> verfügbar. Hier finden Sie auch den Band mit dem Abschlussbericht zu diesem Anhang.

Die in der Studie geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des Herausgebers übereinstimmen.

ISSN 1862-4804

Herausgeber: Umweltbundesamt
Postfach 14 06
06813 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/2103-0
Telefax: 0340/2103 2285
E-Mail: info@umweltbundesamt.de
Internet: <http://www.umweltbundesamt.de>
<http://fuer-mensch-und-umwelt.de/>

Redaktion: Fachgebiet III 1.2 Produktverantwortung,
Vollzug ElektroG und BattG
Gerhard Kotschik

Dessau-Roßlau, Februar 2011

Anhang

Anhang zu Kapitel 3.3: Bewertungskriterien und Einflussfaktoren für die Wirkungsanalyse der Verpackungsverordnung

Bewertungskriterien und Einflussfaktoren zum Subsystem „Pfandpflicht“

Nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über den Kriterienkatalog speziell zum Subsystem „Pfandpflicht“. Er besteht – analog der übergeordneten Betrachtungen zum Gesamtsystem der Verpackungsentsorgung – aus fünf übergeordneten Wirkungskategorien. Jeder Kategorie sind einschlägige Einflussfaktoren zugeordnet, welche die möglichen kategorienspezifischen Wirkungsweisen der Pfandpflicht umschreiben. Eine Operationalisierung dieser Einflussfaktoren geschieht mithilfe von geeigneten Indikatoren. Dabei handelt es sich um numerische bzw. fallweise auch qualitative Kenngrößen, so wie sie sich aus den einschlägigen Studien, Stellungnahmen, übergreifenden Fachberichten und sonstigen Quellen zum Thema Pfandpflicht entnehmen lassen.

Tabelle 1: Kriterienkatalog zum Subsystem „Pfandpflicht“

Wirkungskategorien	Einflussfaktoren auf die Wirkungsweise der Pfandpflicht	Indikatoren
Ökologische Effektivität		
(1) Stabilisierung und Förderung von Mehrweg- und ökologisch vorteilhaften Einweggetränkeverpackungen (Möve)		
	Anteil Möve	Anteil Möve an den pfandpflichtigen Getränken, Anteil Möve an den nicht pfandpflichtigen Getränken, Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft
(2) Reduzierung der Umweltbelastungen durch Förderung von Mehrweg- und ökologisch vorteilhaften Einweggetränkeverpackungen		
	Gestaltung Verpackungssystem	Gewicht Primärverpackung
	Leistungsfähigkeit MwgV-System	Umlaufzahl
	Prozesse zur Bereitstellung Verpackungssystem	Art Primärverpackungsmaterial
	Distribution	Transportentfernungen
	Abfüll- / Waschprozesse	Verbrauch Energie und Betriebsmittel
	Entsorgungsprozesse ab	Erfassungs-, Sortierquoten

Wirkungskategorien	Einflussfaktoren auf die Wirkungsweise der Pfandpflicht	Indikatoren
	Verbraucher	Ausbeute Sekundärrohstoffe
	Recyclinggutschriften	Energie bereitgestellt aus Verpackungssystemen Sekundärmaterial aus Verpackungssystemen
(3) Förderung des Recycling von Sekundärrohstoffen		
	Grad Wertstoffeffassung	Erfassungsquoten Wertstoffe: Glas, Aluminium/Weissblech, PET
	Sortierung Wertstofffraktionen	Sortierquoten Qualität Sortierfraktionen (Stoffanteil)
	Verfahren der Aufbereitung von Wertstofffraktionen zu Sekundärprodukten	Ausbeute und Qualität Sekundärprodukte
	Anwendung Sekundärprodukte	Anwendungsbereiche Ökologische Wirkung der Anwendungsbereiche
(4) Verringerung des Littering		
	Anteil Getränkeverpackungen im Littering-Aufkommen	Anzahl oder sichtbare Oberfläche der Getränkeverpackungen im Verhältnis zu den gesamten (Verpackungs-)Abfällen im öffentlichen Raum, gewichtsbezogene Menge der Getränkeverpackungen im Littering-Aufkommen
	Effektivität hinsichtlich Anti-Littering	Wirksamkeit im Vergleich zu alternativen oder flankierenden Maßnahmen (Überwachung und Anwendung v. Ordnungsrecht, Aufklärungskampagnen)
Ökonomische Effizienz		
	einzelwirtschaftliche Kosteneffizienz der Pfandpflicht	Kostenrelationen von Pfanderhebungs- und Rücknahmesystem und dualen Systemen, Skaleneffekte
	Kosteneffizienz von Einweg vs. Mehrweg	Vergleich der Kostenstrukturen Einweg / Mehrweg auf Ebene der Abfüller und auf Ebene der Vertriebschienen LEH und Discount
	Pfandschlupf	Rückgabequote, Pfandaufkommen
	Kosteneffekte für duale Systeme	eingesparte / entgangene Lizenzentgelte für duale Systeme, Kostenrigiditäten, Kostenduplizität
	volkswirtschaftliche Kosteneffizienz der Pfandpflicht	Kosten-/Nutzenrelation des Pfanderhebungs- und Rücknahmesystems
	Vorteile der sortenreinen Wertstoffeffassung	Systemerlöse
	Vereinheitlichung des Pfanderhebungs- und	Skaleneffekte, Pfandschlupf (Rückgabequote, Pfandaufkommen)

Wirkungskategorien	Einflussfaktoren auf die Wirkungsweise der Pfandpflicht	Indikatoren
	Rücknahmesystems	men)
	Austrittskosten bei Systemeinstellung	„sunk cost“
Fairness gegenüber den Beteiligten (insbes. Wettbewerbs- und Verteilungswirkungen)		
(1) Wettbewerbswirkungen		
	Förderung der Mehrwegindustrie und dabei insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)	Beschäftigungseffekte, Entwicklung der Mehrweg- respektive Einwegquote, Markttrends
	Wechselwirkungen zwischen Mehrwegsystemen und dem bundesweiten Einwegsystem	Entwicklung der Mehrweg- respektive Einwegquote, Markttrends
	Konzentrationseffekte in Getränkeindustrie und -handel	Entwicklung der Mehrweg- respektive Einwegquote, Markttrends
	Veränderungen im Packmittelbereich	Markterkundungen
	Marktverzerrungen im Handel	Rücknahmekosten
	Auswirkungen auf Importe und Exporte	Markterkundungen zur Sortimentsgestaltung
	Grenzüberschreitende Ausweicheffekte / Arrangements	Markterkundungen
(2) Soziale und gesellschafts-politische Wirkungen		
	Verteilungseffekte des Pfanderhebungs- und Rücknahmesystems	direkte und indirekte Kosten-/ Erlös-/ Beschäftigungswirkungen der Pfandpflicht auf die assoziierten Bereiche
	politische Durchsetzbarkeit der Pfandpflicht	Akzeptanz der Pfandpflicht, Rechtsentwicklung im Zeitablauf, Transparenz und Verständlichkeit der Pfandregelungen
	Aufwand zur Rückgabe der Pfandflaschen	Rückgabequote
	Einkommenseffekte durch unterschiedliches Rückgabeverhalten	Rückgabequote und Pfandschlupf
	Bedeutung des Pfandes als Zusatzeinkommen für sozial Benachteiligte	Anti-Littering-Erfolge und Aufkommensanteile der Ewgv, Rückgabequote, Markterkundungen
	Beitrag der Pfandpflicht zum „Anti-Littering“ für Kommunen	Anti-Littering-Erfolge und Aufkommensanteile der Ewgv
	Pfandpflicht als Beitrag zum Umweltbewusstsein	Akzeptanz der Pfandpflicht, Entwicklung des MövE-Anteils
Innovationspotenziale		
	Förderung kontinuierlicher Systemoptimierung	Anteil MövE, Effizienz des Rücknahmesystems, Verwertungsquoten, Einsatz von Rezyklaten, systeminhärente Barrieren für Flexibilität, Entwicklung der Mehrweg-Pools,

Wirkungskategorien	Einflussfaktoren auf die Wirkungsweise der Pfandpflicht	Indikatoren
	Förderung kontinuierlicher technischer Optimierung	wirtschaftliche Vorteile ressourceneffizienterer Getränkeverpackungen ggü. weniger effizienten, Ausnahmeregelungen für umweltfreundliche Getränkeverpackungen, Bonus-/Malus-Regelungen bzw. Wirkungen, Entwicklung der Verpackungsgewichte, Revisionsmöglichkeiten bzgl. Pfandpflicht bestimmter Ewgv
Vereinbarkeit mit dem rechtlichen Rahmen und administrative Praktikabilität		
(1) Rechtskonformität		
	Konformität mit EU-Gesetzgebung und Rechtsprechung	EU-Abfall- und Verpackungsgesetzgebung, EG-Binnenmarktgesetzgebung, Rechtsprechung durch EuGH
	Konformität mit nationaler Gesetzgebung und Rechtsprechung	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Abfall- und Verpackungsgesetzgebung in Deutschland, Kartell- und Wettbewerbsrecht in Deutschland, Rechtsprechung
(2) Administrative Praktikabilität		
	Regelungs-, Kontroll- und Überwachungsaufwand im Vollzug	administrative Kosten auf Behördenseite
	Transparenz des Systems	Regelungsdefizite und Probleme durch unklare Definitionen, Komplexität, (Un-)Übersichtlichkeit des Systems
	Aufwand zur Umsetzung durch betroffene Akteure	technische Anpassungsmaßnahmen, administrative Kosten auf Seite der Unternehmen

Der Kriterienkatalog gilt schließlich auch als Richtschnur für die Bewertung „alternativer Instrumente“ zur Pfandpflicht.

Internalisierung und Monetarisierung externer Effekte

Unter „negativen externen Effekten“ (auch sog. Externalitäten) versteht man die tatsächlichen oder möglichen negativen Wirkungen, die von den wirtschaftlichen Aktivitäten eines Wirtschaftssubjekts auf die Produktions- bzw. Konsumptionsmöglichkeiten anderer Wirtschaftsakteure ausgehen, aber nicht über Regeln oder Anreizmechanismen des Marktes gesteuert werden. Die hierdurch anderen Wirtschaftssubjekten oder auch der Allgemeinheit aufgebürdeten Kosten werden als „externe Kosten“ oder „soziale Zusatzkosten“ bezeichnet, weil sie im einzelwirtschaftlich determinierten Kalkül des Verursachers nicht in Erscheinung

treten.¹ Im vorliegenden Fall der Verpackungsabfallentsorgung handelt es sich bei den negativen externen Effekten kontextspezifisch um die ökologischen Lasten, die mit Verpackungsabfällen verbunden sind, so etwa korrespondierende CO₂-Emissionen im Rahmen des Produktions-, Konsumptions- und Entsorgungsprozesses mit den negativen Folgewirkungen des Treibhauseffekts und entsprechend kurz- oder langfristig auftretenden Schäden für Mensch und Natur bzw. korrespondierenden externen Kosten. Bei anthropozentrischer Sichtweise handelt es sich dabei um gesundheitliche Schäden, materielle Schäden (z.B. Substanzverluste an Gebäuden, Wertverluste von Grundstücken) sowie immaterielle Schäden (z.B. ästhetische Einbußen, Verluste an Tier- und Pflanzenarten, Risiken). Das Vorhandensein von Externalitäten bedeutet, dass das sog. Ausschlussprinzip nicht auf alle Kostenbestandteile des korrespondierenden Gutes angewendet wird. Solange für die Umweltnutzung bzw. die externen Kosten nicht gezahlt werden muss, fehlt für den Emittenten jeglicher ökonomische Anreiz, diese Nutzung einzuschränken. Ursächlich hierfür ist eine unzureichende Preissetzung. Zur Behebung von Fehlllokationen wird in der ökonomischen Theorie als first-best Maßnahme eine Entzerrung der Preisrelationen empfohlen. Hierzu sind die sozialen Zusatzkosten der negativen externen Effekte im Preis zu berücksichtigen (sog. Internalisierung).

Voraussetzung für eine Internalisierung der negativen externen Effekte im Rahmen ökonomischer Überlegungen (z.B. Darstellung von Kosten-/Nutzen-Relationen aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive) und Instrumente (z.B. Abgeltung der gesamtwirtschaftlichen Kosten über Umweltabgaben) ist die Erfassung und Bewertung der durch die Externalitäten verursachten Schäden und der für ihre Vermeidung erforderlichen Faktorverzehre (sog. Monetarisierung externer Effekte).² Die Mengen- und Wertkomponenten der Vermeidungskosten lassen sich relativ problemlos aus den entsprechenden realisierten bzw. potenziellen Faktorverzehren und deren aktuellen Knappheitspreisen, d.h. den Marktpreisen, bestimmen (so etwa die Systemkosten der Rücknahme-, Pfand- und Verwertungspflichten für Verpackungsabfälle). Die Zurechnung und Erfassung der Schadenskosten bereitet hingegen größere Probleme. Durch Umweltbelastungen hervorgerufene Schäden zeichnen sich häufig gerade dadurch aus, dass sie nicht einem speziellen Verursacher zugerechnet werden können, dass es viele Geschädigte gleichzeitig gibt und dass zwischen Ursache und Wirkung nicht selten eine große räumliche und/oder zeitliche Distanz liegt. Zur Bestimmung von Schadenskosten existieren in der Theorie zwar diverse Vorschläge, so etwa das „Schadenskostenkonzept“³ oder die „Zahlungsbereitschaftsanalyse“⁴. Diese Konzeptionen sind aller-

¹ Vgl. grundlegend Marshall, A. (1925); Pigou, A.C. (1932).

² Vgl. detailliert Cantner, J. (1997), S. 183 ff.

³ Intention des Schadenskostenansatzes (auch: dose-response-technique) ist es, mittels direkter Erfassung der Schadensmengen und deren Bewertung die (Grenz-)Schadenskosten zu bestimmen. Probleme ergeben sich allerdings dadurch, dass der ursächliche Zusammenhang zwischen verschiedenen Umweltsituationen

dings ihrerseits mit praktischen und auch methodischen Problemen behaftet und somit nur in Teilbereichen brauchbar.

und dem Schadenseintritt aufgrund von Diffusions-, Synergie-, Akkumulations-, Langzeit- und Distanzeffekten in der Regel nicht adäquat erfasst werden kann.

- ⁴ Hier wird die Schadensbewertung aus den Präferenzen der von den Externalitäten Betroffenen für das Gut „Umwelt“, d.h. den Genuss von intakter Umwelt, abgeleitet. Der Präferenzenermittlung können unterschiedliche normative Wohlfahrtskonzepte zugrunde gelegt werden (z.B. „willingness to pay“ oder „willingness to sell“), welche verschiedene Wohlfahrtsniveaus definieren und somit abweichende Wertgrößen induzieren. In Abhängigkeit des gewählten Bewertungskonzeptes kann somit die Höhe der Schadensbewertung höchst unterschiedlich ausfallen.

Anhang zu Kapitel 3.4 Wirkungsanalyse der VerpackV

Novellierungen der VerpackV

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick der Novellierungen der VerpackV aus Gründen der Wettbewerbs- und Verteilungsgerechtigkeit:⁵

Tabelle 2: Novellierungen der VerpackV aus Gründen der Wettbewerbs- und Verteilungsgerechtigkeit

VerpackV	Anlass und Zielsetzung	Maßnahmen
Novelle von 1998	- Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen für Hersteller u. Vertreiber mit Systembeteiligung und Selbstentsorgern - Entgegenwirken dem sog. Trittbrettfahren (Ausweichreaktionen hinsichtl. System- und damit Kostenbeteiligung)	- einheitl. geltende Verwertungsquoten für Systembeteiligte und Selbstentsorger - dabei Sonderregelungen für Serviceverpackungen des Lebensmittelhandwerks (KMU-Schutz) - Ausschreibungspflicht der Entsorgungsleistungen der dualen Systeme
dritte Änderungs VO von 2005 (3. Novelle)	Novellierung insbes. der Pfandvorschriften	Anpassungen der Pfandvorschriften (neue Begrifflichkeit „ökologisch vorteilhafte Einweggetränkeverpackungen“, Aufgabe der getränkesegmentspezifische Mehrwegquote zugunsten einer umfassenden Mindestquote für Mehrweg- und ökologisch vorteilhaften Einweggetränkeverpackungen, Ausdehnung der Pfandpflicht insbes. auf Alkopops, Abschaffung der Insellösungen)⁵⁾
fünfte Änderungs VO von 2008 (5. Novelle)	- Zunahme von sog. Trittbrettfahrern - Vermehrtes Auftreten sog. Selbstentsorgergemeinschaften am Markt - Unkenntnis der zuständigen Überwachungsbehörden von den jeweils in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen - ungleiche Wettbewerbsbedingungen für duale Systeme und Selbstentsorger - hoher Aufwand bei der gegenseitigen Abstimmung von Kommunen / Entsorger / Systembetreibern und zudem wettbewerbliche Beschränkungen	- sog. „Trennungsmodell“ = Kernziel der Novelle: Sicherstellung der haushaltsnahen Erfassung von Verkaufsverpackungen durch grundsätzliche Lizenzierungspflicht aller Verpackungen, die an private Endverbraucher abgegeben werden (vormals galt die eigene Rücknahme und Verwertung der Verpackungen durch den Vertreiber als individuelle Grundverpflichtung und dagegen die Systembeteiligung als Ausnahme im Sinne eines allg. Befreiungstatbestands); Ausnahme ist lediglich die branchenbezogene Selbstentsorgung „Vollständigkeitserklärung“ als völlig neues Kontrollinstrument für Handel und Industrie - Einrichtung einer „Gemeinsamen Stelle“ zur Gewährleistung der notwendigen Rahmenbedingungen für die am Markt tätigen dualen Systeme - Anpassungen der Pfandvorschriften (insbes. Einführung einer Kennzeichnungspflicht und Präzisierung der Ausnahmetatbestände)⁵⁾
⁵⁾ Vgl. ausführlich bifa Umweltinstitut (2009b): Bewertung der Verpackungsverordnung Los 1: Evaluierung der Pfandpflicht – Anhang zum Endbericht, Augsburg 2009, S. 13 ff.		

⁵ Vgl. detailliert Flanderka, F. / Stroetmann, C. (2009), S. 4 ff.

Umweltpolitische Instrumente

Umweltpolitische Instrumente lassen sich hinsichtlich ihrer Wirkungscharakteristika in diverse Kategorien einteilen.⁶ Als Beurteilungsmaßstab für die Instrumentengüte werden im Schrifttum wenigstens folgende Kriterien herangezogen:⁷

- Statische Effizienz: betrifft die Eignung des Instruments, ein vorgegebenes Umweltqualitätsziel mit den geringstmöglichen (Vermeidungs-)Kosten zu erreichen.
- Dynamische Effizienz: bezieht sich auf die Fähigkeit des Instruments, die Entwicklung und Einführung von umwelttechnischem Fortschritt zu initiieren, so etwa neuer oder kostengünstiger Methoden zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- Ökologische Effektivität (auch sog. Ökologische Treffsicherheit): stellt auf die Eignung des Instruments ab, einen vorgegebenen Umweltstandard exakt zu erreichen.

Instrumente, welche vor allem den beiden erstgenannten Kriterien Rechnung tragen und damit in eine rein marktwirtschaftliche Ordnung „passen“, werden üblicherweise als sog. marktwirtschaftskonforme (auch: „marktwirtschaftliche“) Instrumente bezeichnet. Prominente Vertreter solcher Instrumente sind Umweltabgaben und Umweltlizenzen. Ordnungsrechtliche Instrumente hingegen, so vor allem Umweltnormen bspw. in Form von Ge- und Verboten bzw. konditionierenden Vorschriften (sog. Auflagen), werden allgemein als unverzichtbar angesehen, wenn es um die unmittelbare Vermeidung von Umweltbeeinträchtigung und die Abwehr von Umweltgefahren geht. Hier steht das Kriterium der ökologischen Effektivität im Vordergrund. Im Folgenden werden die drei genannten Instrumententypen „Umweltnormen“, „Umweltabgaben“ und „Umweltlizenzen“ in ihren Eigenschaften charakterisiert. Außerdem wird auf ein sog. weiches Instrument (in Hinblick auf die Stärke des Staatseinflusses auf das Marktgeschehen)⁸, so speziell in Form der „Selbstverpflichtungen der Wirtschaft“ eingegangen.

Umweltnormen

Sieht man von der Frage der richtigen Eingriffsintensität ab, erweisen sich Umweltnormen im Allgemeinen als ökologisch treffsicher.

Zu beachten gilt jedoch, dass das Ordnungsrecht keine vollständige Kosteninternalisierung gestattet, da die bei Erfüllung des Standards noch verbleibenden Externalitäten den Verursachern nicht in Rechnung gestellt und somit nicht in einzelwirtschaftliche Kosten transformiert werden. Divergierende Grenzvermeidungskosten bedingen, dass die kostengünstigste

⁶ Vgl. zum folgenden z.B. Baum, H.-G. / Cantner, J. / Michaelis, P. (2000), S. 23 ff.

⁷ Vgl. auch im Bericht die Ausführungen Kap. 3.3 Bewertungskriterien und Einflussfaktoren für die Schwachstellenanalyse der Verpackungsverordnung.

⁸ Vgl. dazu Wicke, L. (1993), S. 195 f.

Vermeidungslösung, d.h. statische Effizienz, nicht erreicht wird. Verursacher mit hohen Grenzkosten werden zur selben Belastungsverminderung veranlasst wie Verursacher mit geringen Grenzkosten.

Ferner setzen Umweltnormen keine Anreize, die Belastungen über das vorgegebene Maß hinaus zu reduzieren. Ursächlich hierfür ist die unvollständige Kosteninternalisierung, so dass bei Einhaltung der Normen die Umweltnutzung ansonsten kostenfrei ist. Des weiteren kann eine Koppelung der Auflagen an den Stand der Technik bewirken, dass partiell erreichbare Technik- und gleichsam Kostenverbesserungen unterbleiben, um jene potentiellen Kostennachteile zu vermeiden, die sich aus den entsprechend angepassten Auflagen insgesamt ergeben würden. Somit besteht die Tendenz, dass der technische Fortschritt für Vermeidungsmaßnahmen nur noch extern vorangetrieben wird, aber nicht von den Verursachern selbst. Man bezeichnet diese Verhinderungsstrategie auch als sog. Schweigekartell der Oberingenieure.

Als Anwendungsfall des Ordnungsrechts im Rahmen der VerpackV sind die Rücknahme-, Pfand- und Verwertungspflichten zu nennen. Die Auflage besteht darin, dass Verpackungen nur dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ein Marktteilnehmer für die Rücknahme und für die Verwertung des Verpackungsabfalls Sorge trägt. Bei Verpackungen, die an (private) Endverbraucher abgegeben werden, ist hierzu die Beteiligung an einem dualen System (vgl. § 6 VerpackV) bzw. einem bundesweit tätigen Pfandsystem (vgl. § 9 VerpackV) erforderlich. Dabei sind für diverse Verpackungsabfallarten spezifische Verwertungs- bzw. Mehrwegquoten vorgegeben (vgl. § 1 Abs. 2 VerpackV und Anhang I zu § 6 VerpackV).

Umweltabgaben

Bei Umweltabgaben erfolgt die Internalisierung negativer externer Effekte dadurch, dass den Schädigern eine sog. Pigou-Steuer in Höhe der Grenzschadenskosten auferlegt wird, die als gesellschaftlich optimal empfunden werden (d.h. in jener Höhe, in der sich die Grenzschadens- und die Grenzvermeidungskosten genau entsprechen).⁹ In der praktischen Anwendung erfolgt die Steuer- bzw. Abgabenfestlegung nach dem sog. Standard-Preis-Ansatz.¹⁰ Hier werden Abgabenhöhe und Bemessungsgrundlage an einem bestimmten politisch festgelegten Umweltstandard bzw. korrespondierenden Bezugsgrößen (Outputs, Inputs, Technologie) ausgerichtet. Da die individuellen Grenzvermeidungskosten der einzelnen Verursacher in der Regel unbekannt sind, ist die richtige Abgabenhöhe nur auf iterativem Wege im Sinne eines „trial and error“-Prozesses bestimmbar. Überdies ist zur dauerhaften Einhaltung des Standards eine periodische Anpassung entsprechend dem Bevölkerungs- und Wirt-

⁹ Vgl. grundlegend Pigou, A.C. (1932).

¹⁰ Vgl. grundlegend Baumol, W.J. / Oates, W.E. (1971).

schaftswachstum und der allgemeinen Preisentwicklung erforderlich. Theoretisch wäre die Abgabenhöhe auch räumlich und zeitlich differenziert auszugestalten, wenn der Grenzscha-den je nach Standort der Entsorgungsanlage, Emissionsmenge, Jahreszeit etc. unterschiedlich hoch ausfällt. Dem stehen jedoch gemeinhin Informationsprobleme bezüglich der ge-nauen Ursache-Wirkungszusammenhänge sowie Praktikabilitätsaspekte entgegen. Abgese-hen davon hängt das erreichbare Umweltqualitätsniveau letztlich von den Vorteilhaftigkeits-überlegungen der Verursacher ab, entweder entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu unternehmen oder stattdessen die Abgabe zu bezahlen. Insofern lässt sich feststellen, dass die ökologische Effektivität von Umweltabgaben mit großer Unsicherheit behaftet ist.

Andererseits gereicht die Abgabenlösung zu einer effizienten Internalisierung, da Art und Umfang der Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen individueller Entscheidungskalküle fest-gelegt werden können. Auch bewirken Abgaben für den Verursacher eine Kostenbelastung auf die verbleibende Restverschmutzung, so dass für ihn ein dauerhafter Anreiz besteht, kostengünstigere Alternativen zur Reduzierung der Umweltbelastung hervorzubringen.

Mögliche Anwendungsfälle für Abgabenlösungen im Kontext der VerpackV stellen Abgaben auf nicht ökologisch vorteilhafte Einweggetränkeverpackungen im Rahmen des Pflichtpfan-des spezifische Beseitigungsabgaben für nicht verwertete Verpackungsabfälle sowie spezifi-sche Materialabgaben bzw. -steuern dar, so wie sie derzeit in der Fachwelt diskutiert wer-den.¹¹

Umweltlizenzen

Die Grundidee dieses Konzepts besteht darin, dass staatlicherseits eine Emissionshöchst-grenze bezüglich eines bestimmten Schadstoffs in einem definierten Raum festgelegt und die entsprechend zulässige Gesamtemissionsmenge in gestückelten Schädigungsrechten (sog. Lizenzen oder Zertifikate) verbrieft wird.¹² Nach einer bestimmten „Erstverteilung“ der Schädigungsrechte an die aktuellen Verursacher wird die weitere Verteilung dem Markt über-lassen. Jeder Zertifikatsinhaber steht vor der Entscheidung, das Recht zur Schädigung zu nutzen oder an Dritte weiterzuverkaufen. Für den einzelnen Verursacher lohnt sich der Ver-kauf, wenn der zu erzielende Preis über seinen individuellen Grenzvermeidungskosten liegt. Für die potentiellen Verursacher hingegen ist ein Erwerb vorteilhaft, wenn der Preis niedriger ist als die jeweiligen Grenzvermeidungskosten. Insofern wird sich über den Marktprozess ein Zertifikatskurs ergeben, bei dem die Grenzkosten der letzten vermiedenen Schadenseinheit bei allen aktuellen und potentiellen Verursachern gleich sind. Statische Effizienz ist mithin gewährleistet.

¹¹ Vgl. hierzu bifa Umweltinstitut (2009a), S. 186 ff. und Eich, C. (2007), S. 74 ff.

¹² Vgl. grundlegend insbes. Bonus, H. (1972), S. 349 ff.

Überdies besteht ökologische Treffsicherheit, da die erlaubte Schädigungsmenge auch bei sich verändernden Rahmenbedingungen (Wirtschaftswachstum, steigende Anzahl der Verursacher, Preissteigerungen etc.) fixiert ist. Zur Erreichung hoher dynamischer Effizienz ist es allerdings erforderlich, dass der Staat eine „Offenmarktpolitik“ betreibt, so dass der Zertifikatskurs infolge des Einsatzes innovativer Technologien nicht längerfristig sinkt bzw. Kursenkungen nicht allgemein erwartet werden. Andernfalls würde die Entwertung der Zertifikate den technischen Fortschritt bremsen.

In praxi ergeben sich für den Handel von Schädigungsrechten jedoch erhebliche Einschränkungen. Die allgemein ökologische Notwendigkeit einer zeitlichen und räumlichen Differenzierung der Emissionsmengen induziert eine Aufsplitterung in Einzelmärkte mit geringer Teilnehmerzahl. Auf solchermaßen „dünnen Märkten“ wird zwar der Umfang der Informations- und Verhandlungskosten tendenziell vermindert, es besteht aber auch die Gefahr, dass mangels geeigneter Marktpartner keine nennenswerten Transaktionen mehr stattfinden. Hinzu kommt, dass einzelne Marktteilnehmer versuchen könnten, kleinere Konkurrenten durch das Horten von Lizenzen aus dem Markt zu drängen. Hieraus würden nicht nur wettbewerbspolitische Probleme resultieren, sondern es würden auch die Effizienzeigenschaften der Lizenzlösung verloren gehen, denn bei strategisch motivierten Lizenzkäufen ist nicht mehr damit zu rechnen, dass es zu einem Ausgleich der Grenzvermeidungskosten kommt. Insofern sind die Voraussetzungen für einen kompetitiven Markt ungünstig. Die Zertifikatslösung für Emissionen besitzt daher für den Abfallbereich, insbesondere bei isolierter Anwendung, wenig Relevanz. Eine Einsatzmöglichkeit ergibt sich jedoch für den Fall, dass die sozialen Zusatzkosten infolge von Verknappungen der Beseitigungskapazitäten auftreten. Zu nennen sind hier im Kontext der VerpackV Vorschläge zur Lizenzierung von Nutzungsrechten für Beseitigungskapazitäten für Verpackungsabfälle (sog. Beseitigungszertifikate) und zudem auch zur Lizenzierung von Verwertungsnachweisen für Verpackungsabfälle (sog. Verpackungszertifikate).¹³

Selbstverpflichtungen der Wirtschaft

Bei den Selbstverpflichtungen der Wirtschaft (auch: Kooperationslösungen) wird versucht, den politisch definierten Umweltstandard mittels zweiseitiger Verträge bzw. Abkommen mit den Verursachern der Externalitäten oder auch mittels rechtlich unverbindlichen Absprachen umzusetzen.¹⁴ Als Beispiel lassen sich sog. Branchenabkommen nennen, bei welchen eine Umweltbehörde mit einer bestimmten Branche bzw. deren dazu legitimierten Vertretern geeignete Umweltziele und gegebenenfalls entsprechende durchzuführende Maßnahmen –

¹³ Vgl. dazu z.B. Eich, C. (2007), S. 85 ff.

¹⁴ Vgl. dazu Wicke, L. (1993), S. 267 ff.

d.h. Unterlassen einer umweltbeeinträchtigenden Aktivität (sog. Selbstbindung) oder Durchführung einer umweltfreundlichen Aktivität (sog. Selbstverpflichtung) – festlegt. Als Vorteil von Kooperationslösungen in Form von Branchenabkommen ist zu sehen, dass es der Branche in der Regel freigestellt ist, auf welche Weise die umweltpolitischen Zielvorgaben realisiert werden. Aufgrund der Komplexitätsreduzierung, der Minderung oder Beilegung von Konflikten, der Flexibilität und Anpassungsfähigkeit sowie der Aufwands- und Kostenminderung für Staat und Unternehmen ist die Möglichkeit zur Erreichung statischer und dynamischer Effizienz somit grundsätzlich gegeben. Konflikte schafft indes die individuelle Nutzenmaximierung der Selbstverpflichteten.¹⁵ Für das einzelne Unternehmen ist es rational, keinen eigenen Beitrag für das Umweltschutzziel zu leisten, sondern stattdessen auf die Erfüllung der mit Aufwand und Kosten verbundenen Selbstverpflichtung durch andere Branchenangehörige zu hoffen. Es handelt sich somit um ein sog. Freifahrer- oder Trittbrettfahrerproblem“. Nicht nur die ökonomische Effizienz kann dadurch beeinträchtigt werden. Hinsichtlich der ökologischen Effektivität bemerkt Wicke, dass bei häufigem Einsatz von Branchenabkommen gerade zur Lösung von speziellen Umweltproblemen die Gefahr von „umweltpolitischem Punktualismus“ bestehe.¹⁶ Es werden zu stark umweltpolitische Einzelprobleme angegangen, ohne damit das gesamte jeweilige Umweltproblem bekämpfen zu können. Hinzu kommt, dass das ökologische Ziel nicht treffsicher erreicht werden kann, da das Verhalten einzelner Unternehmen insbesondere aufgrund der Möglichkeit zum „Trittbrettfahren“ nicht mit Sicherheit vorhersagbar ist. Abhilfe lässt sich indes durch geeignete Sanktionen schaffen (z.B. durch arrondierende ordnungsrechtliche Vorgaben).

Anwendungsfall einer Selbstverpflichtung bei der Verpackungsabfallentsorgung ist das Duale System an sich.¹⁷ Wicke spricht von einem „Branchenabkommen unter Verordnungsdruck“.¹⁸ Verpackungen dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn Hersteller und Vertreiber entsprechende Rücknahme- und Verwertungsnachweise liefern bzw. sich an entsprechenden Rücknahmesystemen beteiligen. Lange Zeit war die ordnungsrechtliche Arrondierung in weiten Bereichen für die betroffenen Wirtschaftskreise auslegbar bzw. gestaltbar (Stichworte: Selbstentsorger, duale Systeme, Insellösungen beim Einwegpfand etc.). Erst in jüngerer Zeit wurde nicht zuletzt aufgrund von Missbräuchen (Stichwort: Trittbrettfahrerproblematik) das Ordnungsrecht mittels diverser Novellierungen der VerpackV angepasst (so insbes. mit der 5. Novelle), so dass die Instrumentenkomponente „Selbstverpflichtung“ nunmehr kaum noch erkennbar ist.

¹⁵ Vgl. dazu Eich, C. (2007), S. 103.

¹⁶ Vgl. Wicke, L. (1993), S. 271 f.

¹⁷ Vgl. in diesem Sinne SRU (1998), S. 132 u. 208.

¹⁸ Vgl. Wicke, L. (1993), S. 276 ff.

Zusammenfassende Beurteilung

Zusammenfassend ergibt sich für die Instrumententypen „Umweltnormen“, „Umweltabgaben“, „Umweltlizenzen“ und „freiwillige Selbstverpflichtungen“ folgende Beurteilung:

Tabelle 3: Zusammenfassende Bewertung von Umweltinstrumenten im Schrifttum

Instrument	Ökologische Effektivität	Statische Effizienz	Dynamische Effizienz	Gesamteinschätzung
Umweltnormen	gut (mitunter eingeschränkt)	in der Regel schlecht	schlecht	bei Gefahrenabwehr (d.h. erheblichen Umweltproblemen) unabdingbar
Umweltabgaben	eingeschränkt	gut	gut	gut geeignet; Problem der geeigneten Bezugsgröße
Umweltlizenzen	gut	sehr gut	gut (bei entsprechender Kurspflege)	konzeptionell gut geeignetes Verfahren; Problem der praktischen Anwendung
Selbstverpflichtungen der Wirtschaft	grundsätzlich erreichbar, aber Trittbrettfahrerproblematik; Gefahr von „umweltpolitischem Punktualismus“	grundsätzlich erreichbar, aber Trittbrettfahrerproblematik	grundsätzlich erreichbar, aber Trittbrettfahrerproblematik	höchstens bei Umweltzielen ohne Erforderlichkeit der Gefahrenabwehr möglich; grundsätzlich gute Durchsetzbarkeit; aber oftmals Probleme in der praktischen Anwendung (insbes. Effektivitäts- und Effizienzprobleme durch Trittbrettfahrerverhalten)

Anhang zu Kapitel 3.5 Vorstellung und Bewertung von Lösungsansätzen zur Weiterentwicklung der Verpackungsverordnung

NABU-Modell einer Materialsteuer

Eine erst jüngst erschienene Studie des Öko-Instituts im Auftrag des NABU beschäftigt sich mit Steuern bzw. Sonderabgaben für Getränkeverpackungen und ihren Lenkungswirkungen.¹⁹ Ausgangspunkt des vom NABU thematisierten Abgabenmodells, welches insbesondere als ergänzendes Instrument zur Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen zur Anwendung kommen sollte, sind die rechtlichen Restriktionen bei der Ausgestaltung von Verpackungsabgaben. Vor dem Hintergrund der vielfältigen Probleme der Abgabenart „Sonderabgabe“ (i.e. insbes. die Erfüllung der Kriterien „Homogenität“, „Sachnähe“ und „Gruppennützigkeit“) und EU-rechtlicher Anforderungen (speziell die aktuelle Mitteilung der EU-Kommission (2009/C 107/01) zu Getränkeverpackungen, Pfandsystemen und freien Warenverkehr) wird eine steuerbasierte Lösung vorgeschlagen. Konkret wäre auf eine EU-rechtlich nicht harmonisierte Verbrauchssteuer zu rekurrieren, welche sich an den Bestimmungen über die Kaffeesteuer orientieren könnte.²⁰

Im hier betrachteten Kontext einer Reform der VerpackV insgesamt erscheint von besonderem Interesse die vom NABU benannte Option, die Getränkeverpackungssteuer in Form einer Verpackungssteuer auf alle Verpackungen auszuweiten. Zur inhaltlichen Ausgestaltung lehnt man sich an die erst seit jüngerer Zeit in Kraft befindliche niederländische Verpackungssteuer an.²¹ In den Niederlanden gilt seit 2008 eine umfassende Verpackungssteuer, bei welcher alle Verpackungen nach dem CO₂-Ausstoß ihres Lebenszyklus besteuert werden. Allerdings herrschen andere Anwendungsvoraussetzungen wie in Deutschland vor. Die Steuer schließt an eine für die Wirtschaft bereits bestehende Abgabe (i.e. „Betriebssteuer für Abfalltrennung und Verminderung von Zivilisationsmüll“) an.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausgestaltung der vom NABU vorgeschlagenen Materialsteuer in Form einer Getränkeverpackungssteuer:²²

¹⁹ Vgl. NABU (2009).

²⁰ Vgl. detailliert NABU (2009), S. 14 ff.

²¹ Vgl. für Einzelheiten NABU (2009), S. 27 ff.

²² Vgl. detailliert NABU (2009), S. 43 ff.

Tabelle 4: Ausgestaltung der NABU-Getränkeverpackungssteuer

Ausgestaltungsaspekte	Inhalte
Ziel der Lenkungsabgabe	• Anreiz zur Reduzierung der Verpackungsmaterialien • Anreiz zur Bevorzugung von ökologisch vorteilhaften Verpackungsmaterialien aus Sekundärrohstoffen und nachwachsenden Rohstoffen • Anreiz zu effektiven Mehrwegsystemen (mit hohen Umlaufzahlen)
Abgabenart	• Inputabgabe in Form einer Steuer („Materialsteuer“), die vom Bund erhoben wird • Vorteil gegenüber Sonderabgabe: Entbehrlichkeit aufwändiger Konkretisierungen und Begründungen des Lenkungsziels, Vermeidung von Friktionen mit dem EU-Recht, geringerer Verwaltungsaufwand, Entbehrlichkeit der Prüfung einer Zielerreichung, problemlose Ausweitung des Steuerobjekts (insbes. auf alle Verpackungen) • Nachteil: Zweckbindung des Steueraufkommens ist politisch festzulegen
Steuerpflichtige	• grundsätzlich: die Hersteller oder die Inverkehrbringer der Verpackungen; eine genaue Festlegung sollte dem konkreten Verordnungsgebungsverfahren vorbehalten werden • Steuerpflicht der Inverkehrbringer hat den Vorteil, dass bei Importware keine Sonderregeln erforderlich sind; andererseits ist aufgrund der höheren Zahl der Steuerpflichtigen gegenüber der Variante Herstellersteuerpflicht ein höherer Verwaltungsaufwand zu erwarten
Steuerobjekt	• Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungsgebilde • jedes Gebinde wird bei erstmaligem Inverkehrbringen einmalig besteuert • für Mw-Gebinde gilt daher: je höher die Umlaufzahlen, desto geringer die anteiligen Steuerbelastungen der Gebindeherstellung
Steuermaßstab	• Umweltauswirkungen des Ressourceneinsatzes zur Herstellung der Getränkeverpackungen • als Indikator dient der sog. „Carbon Footprint“ (d.h. die mit der Herstellung verbundenen CO₂-Emissionen), stellvertretend für die Summe der Umweltauswirkungen • dabei werden alle Materialien berücksichtigt, die Bestandteil der Verpackungen sind (auch Um- und Transportverpackungen)
Steuersatz	• spezifische Steuersätze für diverse Materialarten und -mixes • der Steuersatz bemisst sich je Gewichtseinheit des eingesetzten Verpackungsmaterials in Relation zu den damit verbundenen CO₂-Emissionen
Steuerhöhe	• orientiert sich an der Lenkungswirkung • Ansatzpunkt ist die Preisdifferenz zwischen PET-Einweg und PET-Mehrweg • angenommene Lenkungswirkung ab einem 10 Cent/l höheren Steuersatz für Einweg gegenüber Mehrweg • regelmäßige Überprüfung und Nachregelung der Steuerhöhe entsprechend der jeweiligen Marktverhältnisse (z.B. Inflationsausgleich) erforderlich

In Hinblick auf die diversen Wirkungskategorien lässt sich die NABU-Getränkeverpackungssteuer wie folgt charakterisieren:

Tabelle 5: Bewertung der NABU-Getränkeverpackungssteuer

Wirkungskategorie	Wertungen
Ökologische Effektivität	• Mit der Verpackungssteuer „sollen die relativen Preise zwischen den umweltschädlicheren und den umweltfreundlicheren Verpackungen verändert werden in dem Sinne, dass der Anreiz, umweltfreundliche Verpackungen einzusetzen, erhöht wird.“ Positiv ist zu bemerken, dass auch die Mehrwegsysteme einen Anreiz bekommen die Umlaufzahlen zu steigern und damit die Umweltbelastung zu verringern. • Der „Carbon Footprint“ als Steuerbemessungsgrundlage stellt einen zwar praktikablen Ansatz dar, bedeutende Umweltwirkungen (insbes. die Klimarelevanz) diverser Inputmaterialien bei der Verpackungsherstellung abzubilden und in Relation zu setzen. Gleichwohl bleiben bei diesem Näherungsansatz wichtige Aspekte außen vor, welche bei der ökologischen Vorteilhaftigkeitsabwägung von Einweg vs. Mehrwegverpackungen von Relevanz sind. Vernachlässigt werden insbes. die Umweltbelastungen durch den Transport und die Entsorgung der Verpackungen. Der Hinweis vom NABU, dass solche Belastungen bereits durch entsprechende Vorgaben geregelt oder bei Bedarf neu zu regeln sind (z.B. Verkehrsabgaben), verdeutlicht die Schwierigkeit der Einbeziehung aller Umweltbelastungen in eine Regelung. • Hinsichtlich der Lenkungswirkung besteht Ungewissheit. „Es wird i.d.R. davon ausgegangen, dass die Verteuerung bzw. die Kostenerhöhung zu Anpassungsreaktionen bei den einzelwirtschaftlichen Akteuren führt.“ Maßgeblich sind dabei die Höhe der Steuersätze und die Weitergabe der Steuerbelastung in der Wertschöpfungskette bis hin zum Verbraucher. In der Studie wird richtig dargestellt, dass hier eine regelmäßige Überprüfung der Wirkung und ggf. Nachsteuerung erforderlich ist (d.h. „trial and error“-Prozess). Mittels verschiedener Szenarienbetrachtungen zu den Materialverbräuchen respektive Steuersätzen wird dargelegt, dass insgesamt Lenkungseffekte von stärker umweltbelastenden hin zu weniger umweltbelastenden Verpackungen zu erwarten seien. Einschränkungen ergeben sich durch die Möglichkeit einer Schräg- bzw. Rückwälzung der Steuerbelastung auf andere Produkte bzw. vorgelagerte Wertschöpfungsstufen. Potenziale hierzu bestehen gemäß NABU insbes. im Abfüllbereich (Stichwort Vollsortimenter) und bei großen Discountern (Stichwort Marktmacht).
Ökonomische Effizienz (hier: Kosteneffizienz und Innovationspotenziale)	• Die vorgeschlagene Getränkeverpackungssteuer ist, wie es Umweltabgaben zu Eigen ist, grundsätzlich statisch und dynamisch effizient. Der Steuersatz einer Verpackung lässt sich gemäß einzelwirtschaftlichem Kalkül durch entsprechende Reduktion oder Veränderung des Materialeinsatzes bzw. Wahl der Verpackungsart senken. Bei MwgV lässt sich zudem die Steuerbelastung durch die Erhöhung der Umlaufzahl senken • Einschränkungen sind indes gegeben, wenn technisch-ökonomischer Starrheiten bei der Umstellung vorliegen, bei starken Schwankungen der Steuersätze infolge des „trial and error“-Prozesses sowie bei Verzerrungen der Preissignale aufgrund von Schräg-/Rückwälzungen. Letzteres ließe sich durch eine explizite Ausweisungspflicht der Steuerbelastung eindämmen.
Fairness gegenüber den Beteiligten (insbes. Wettbewerbs- und Verteilungswirkungen)	• In Abhängigkeit der Lenkungswirkung entfaltet die Getränkeverpackungssteuer entsprechende Anpassungsreaktionen entlang der Wertschöpfungskette bis hin zum Verbraucher. Die Umstellung auf umweltfreundliche Verpackungen ist nicht zwingend, sofern Möglichkeiten für Schräg- und Rückwälzungen bestehen. Aufgrund des harten Preiskampfes im Lebensmittelhandel geht NABU allerdings davon aus, dass eine Schrägwälzung kaum zu erwarten wäre. Im Grenzfall wird die komplette Steuerlast dem Verbraucher aufgebürdet. Dieser wird sich dann Verpackungen mit geringer Umweltbelastung zuwenden, was zur erwünschten Wirkung führt. Gemäß den Szenarienbetrachtungen von NABU kann dies eine jährliche Belastung von bis zu 3 Mrd. € bedeuten. Allerdings würde die erwartete Lenkungswirkung – wenn sie einträte – das Steueraufkommen und damit die Belastungen für Umwelt und Verbraucher deutlich senken. Fraglich ist, ob es in Anbetracht eines vergleichsweise geringen Umweltproblems angemessen erscheint, der Wirtschaft bzw. Gesellschaft eine dermaßen hohe Finanzbürde aufzuerlegen. • Problematisch erscheint zudem, so auch NABU, dass auch für an sich umweltfreundliche Verpackungen (d.h. MövE) zusätzliche Kosten entstehen. • Auch konzidiert NABU die Schwierigkeiten der politischen Durchsetzbarkeit

Wirkungskategorie	Wertungen
	einer solchen Abgabenlösung, da Steuererhöhungen grundsätzlich als problematisch angesehen werden. Der Hinweis, dass „die Entwicklungen im Verpackungsbereich problematisch sind und Aktionen dringend erforderlich machen“ rechtfertigt u.E. einen so weitreichenden umweltinstrumentellen Eingriff nicht, handelt es sich doch, wie bereits angemerkt, um ein vergleichsweise geringes Umweltproblem.
Vereinbarkeit mit dem rechtlichen Rahmen und administrative Praktikabilität	• Durch die Ausgestaltung der Abgabe als Steuer werden die rechtlichen Hürden einer Sonderlenkungsabgabe umgangen. Gleichwohl besteht bei einer zu hohen Steuer stets die Möglichkeit der Erdrosselungswirkung, worauf auch NABU hinweist. NABU geht allerdings davon aus, dass dies bei den vorgeschlagenen Steuersätzen nicht zu erwarten ist. Wir weisen darauf hin, dass der „trial-and-error“-Abstimmungsprozess der Steuersätze erhebliches Konfliktpotenzial mit sich bringt. • Hinsichtlich der administrativen Praktikabilität sei angemerkt, dass eine ökologieorientierte Tarifierung erheblichen Aufwand erfordert. Im hier betrachteten Fall der NABU-Getränkeverpackungssteuer bestünde erheblicher Informations- und Kontrollbedarf in Hinblick auf Art und Menge der eingesetzten Materialien bzw. Verpackungen. Hinzu kämen Datenabgleiche insbes. bei Veränderungen in den Materialzusammensetzungen, bei Einsatz neuartiger Materialien oder aber auch bei möglichen methodischen Anpassungserfordernissen (so etwa die Anpassung des „Carbon Footprint“ an neueste wiss. Erkenntnisse zum Treibhauseffekt). Hinzu käme der Aufwand für Eintreibung, Verwaltung und Verwendung der Steuer.

Die Wertungen in den Wirkungskategorien machen deutlich, dass die vorgeschlagene Getränkeverpackungssteuer zwar ein hohes Lenkungspotential besitzt, aber auch erhebliche Detailprobleme birgt. Wie NABU selbst einräumt, liegt der Hauptproblempunkt in der Wahl der richtigen Steuerhöhe, welche letztlich für die Lenkungswirkung bzw. Zielerreichung ausschlaggebend ist. Der Hinweis von NABU dahingehend, dass die Steuer lediglich ein zusätzliches Element im Rahmen eines „policy mix“ verschiedener Instrumente (so Pfandpflicht, VerpackV mit Rücknahmeverpflichtungen und Verwertungsquoten sowie mögliche Kennzeichnungsverordnung für Getränkeverpackungen) darstelle und demgemäß wohl nicht unbedingt umfänglich treffsicher sein muss, verdeutlicht die Schwierigkeit der umfassenden Einbeziehung von Umweltbelastungen.²³ Kritiker merken allerdings an, dass man sich bei Instrumentenkombinationen gerne am Prinzip der Schrotflinte orientiert: „Man feuert viele Körner zugleich ab, damit eines wenigstens den Vogel abschießt.“²⁴ Hingegen kann ebenfalls argumentiert werden, dass bei zunehmender Entfernung vom Ziel weitere bzw. härtere Maßnahmen notwendig sind.

Gleichwohl erscheint es für ein endgültiges Urteil zu früh. So wäre es sicherlich sinnvoll, Erfahrungswerte oder gar eine Erfolgsbewertung der neuen niederländischen Verpackungssteuer, an welche sich der NABU-Vorschlag wie ausgeführt anlehnt, abzuwarten. Für den Anwendungsfall des NABU-Vorschlags als Materialsteuer für sämtliche Verpackungen wäre zudem die Konzeption entsprechend zu erweitern.

²³ Vgl. NABU (2009), S. 69.

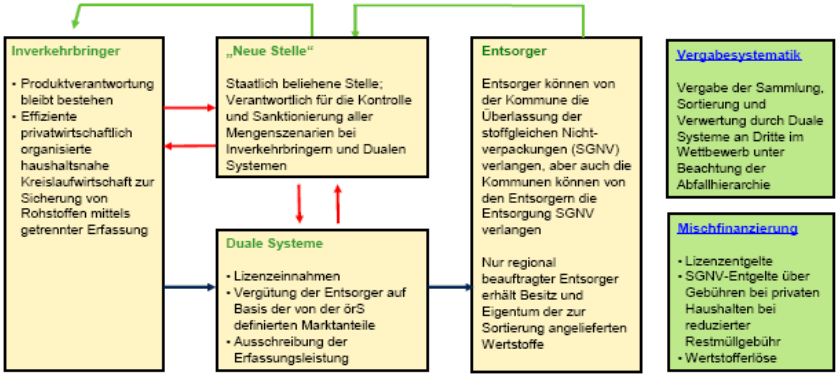
²⁴ Vgl. dazu Cantner, J. (1997), S. 221.

BDE-Position

In Anlehnung an die Vorstudie von Remondis (Neuordnung der Aufgabenverteilung im System – Remondis-Modell) wurde vom BDE in seinem aktuellen Positionspapier eine entsprechende Neuausrichtung der Verpackungsentsorgung skizziert. Allerdings werden gerade die neuartigen Systemkomponenten des Remondis-Modells (i.e. ökologieorientierte Entgeltung in Form einer „post paid waste management-fee“ anstelle starrer Verwertungsquoten und Lizenzentgelten) nicht übernommen. In nachstehender Tabelle findet sich eine Systembeschreibung.

Tabelle 6: Systembeschreibung BDE-Position

Lösungsansatz / Arbeitstitel	Neuausrichtung in der Verpackungsentsorgung – BDE-Position
Kurzcharakteristika	- Alternativenkategorie: Modifikation - Interessenvertreter/-gruppe: Bundesverband der deutschen Entsorgungswirtschaft e.V. (BDE) - Lösungsumfang: umfassender Lösungsansatz in Anlehnung an eine „Vorstudie für eine Positionsfindung zur Stabilisierung der haushaltsnahen Erfassung und als Basis für Position des BDE“ seitens des dualen Systems Fa. REMONDIS GmbH & Co. KG - Detaillierungsgrad: mehr oder weniger ausformulierte Modellvorstellung als Alternative zu den bestehenden dualen Systemen
Beschreibung	Das Positionspapier des BDE thematisiert folgende Veränderungsvorschläge: - drei grundlegende Kernelemente: (1) Weiterentwicklung der Verpackungsentsorgung hin zu einer Wertstoffeffassung mit ökologischen Steuerungskomponenten, die auch einen Einfluss auf die Entsorgungsentgelte haben müssen (2) Einführung einer „Neuen Stelle“ (i.e. staatlich beliehene Stelle bzw. öffentlich-rechtliche Stelle (örs)), welche gegenüber den beteiligten Inverkehrbringern und den dualen Systemen eine mit Vollzugsmacht ausgestattete Koordinationsaufgabe besitzt (z.B. als beliehene staatliche Stelle analog der Stiftung EAR im Rahmen des ElektroG) (3) Verankerung der sog. erweiterten Wertstofftonne im neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz (zur Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie) mit der Möglichkeit der Finanzierung der Entsorgung von stoffgleichen Nichtverpackungen bzw. sonstigen getrennt anfallenden Fraktionen über Abgaben bzw. Entgelte - weitere (nicht näher spezifizierte) Aspekte: (1) die bisherige Produkt- und Herstellerverantwortung bleibt grundsätzlich bestehen (2) hohe Standards in Bezug auf eine ökonomische und ökologisch effiziente Erfassung, Sortierung und Verwertung von Rohstoffen (3) Stärkung der Recyclings (4) privatwirtschaftliche Organisation der Entsorgung (d.h. Erfassung, Sortierung und Verwertung von Wertstoffen); die Vergabesystematik orientiert sich am System der dualen Systeme im Wettbewerb unter der Beachtung der Abfallhierarchien; der Entsorger erhält Besitz und Eigentum der zur Sortierung angelieferten Wertstoffe (5) die Inverkehrbringer sind an klimapolitische Zielsetzungen gebunden - prozessuale Darstellung des BDE-Modells:

Lösungsansatz / Arbeitstitel	Neuausrichtung in der Verpackungsentsorgung – BDE-Position
	 Legende: örS: öffentlich-rechtliche Stelle SGNV: stoffgleiche Nichtverpackungen
Weiterführende Literatur	• BDE (2009): Von der Verpackungsentsorgung zur Rohstoffsicherung, Positionspapier vom 6.12.2009 • O.V. (2009a): Remondis stellt Alternative zum Dualen System zur Diskussion, in: EUWID RE v. 17.11.2009, S. 1-2 • ATZ / BIFAS (2009a): Grundlagenstudie – Entwicklung eines alternativen Modells zum bestehenden Dualen System in Deutschland, im Auftrag der REMONDIS GmbH & Co. KG, Sulzbach-Rosenberg 2009 • ATZ / BIFAS (2009b): Entwicklung eines alternativen Modells zum bestehenden Dualen System in Deutschland – Thesenpapier, im Auftrag der REMONDIS GmbH & Co. KG, Sulzbach-Rosenberg 2009 • ATZ (2009): Grundlagenstudie – Alternatives Modell zum bestehenden Dualen System in Deutschland, Entwurf Abschlusspräsentation, Stand 25.9.2010, Sulzbach-Rosenberg 2009

Ausgestaltung von Verpackungslizenzen

Bei Anwendung von Verpackungslizenzen wird das Recht, Verpackungen im Inland in den Verkehr zu bringen, in Form frei am Markt handelbarer Lizenzen (auch: Zertifikate) verbriefte, die durch den Staat ausgegeben bzw. versteigert werden. Im Gegensatz zur Abgabenlösung setzt der Lenkungsmechanismus einer Lizenzlösung nicht bei der Preis-, sondern bei der Mengenseite an. Bei der näheren Konkretisierung eines Lizenzsystems sind verschiedene Gestaltungsfragen zu lösen. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Festlegung der Lizenzpflichtigen, um den Inhalt der Lizenz (Bemessungsgrundlage, zeitlicher und räumlicher Gültigkeitsbereich) und um das gewählte Vergabefahren (kostenlose Zuteilung, Versteigerung).²⁵

²⁵ Vgl. für eine allgemeine und grundlegende Darstellung bspw. Klingelhöfer, E. (2009).

Die Möglichkeiten eines Lizenzsystems wurde in der Vergangenheit seitens der FDP mehrfach in die politische Diskussion eingebracht,²⁶ zumal ein spezifisches Modell in Großbritannien in Form von sog. Packaging Waste Recovery Notes (PRN) nunmehr seit geraumer Zeit praktiziert wird. Dieses Modell thematisierte der SRU ausführlich in seinen Umweltgutachten 2002 und 2004 als Alternative zur aktuellen Ausgestaltung der deutschen Verpackungsent-sorgung.²⁷ Im Folgenden wird das britische „PRN-System“ näher erörtert. Dazu wird das Modell in seinen Grundzügen beschrieben und die spezifischen Strukturelemente und -parameter überblicksartig dargestellt und diskutiert.²⁸ Anschließend erfolgt eine zusammenfassende Bewertung.

Strukturelemente und -parameter des PRN-Systems

Ausgelöst wurde die britische Lizenzlösung durch die EU-Verpackungsrichtlinie mit ihren generellen und materialspezifischen Verwertungsvorgaben mittels Mindestquoten. Bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht verfolgte die britische Regierung einen instrumentellen Ansatz unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten. Das dementsprechende System von Verwertungslizenzen wurde 1998 gestartet. Kern des britischen PRN-Systems sind handelbare Zertifikate (auch: Lizenzen), die von Verwertungsunternehmen ausgestellt werden und die Verwertung einer bestimmten Menge von Verpackungsabfällen bescheinigen. Im Gegenzug sind die Inverkehrbringer von Verpackungen verpflichtet, im Ausmaß ihrer Verwertungsverpflichtungen solche Verwertungszertifikate zu erwerben. Eine Übersicht der spezifischen Ausgestaltung der Strukturelemente und -parameter des PRN-Systems bietet nachstehende Tabelle :²⁹

Tabelle 7: Strukturelemente und -parameter des britischen PRN-Systems

Strukturelemente und -parameter	PRN-System (Großbritannien)
Umweltpolitische Zielfestlegung	Erfüllung genereller und materialspezifischer Verwertungsvorgaben mittels Mindestquoten per „baseline and credit“-Ansatz : • hierbei werden den betroffenen Unternehmen Mindestquoten vorgegeben. Durch Übererfüllung lassen sich Gutschriften generieren, die dann am freien Markt handelbar sind • somit ist die Anzahl der handelbaren Rechte nur ex-post bestimmbar und die Mengensteuerung entsprechend eingeschränkt
Marktlicher Geltungsbereich • räumlich • sektoral	• Großbritannien • Verpackungsabfälle

²⁶ Vgl. etwa FDP (2007).

²⁷ Vgl. SRU (2002), S 412 ff. und SRU (2004), S. 355 ff.

²⁸ Vgl. im Folgenden bifa (2002), S. 15 ff.

²⁹ Vgl. im Folgenden bifa (2002), S. 23 ff.

Strukturelemente und -parameter	PRN-System (Großbritannien)
Marktteilnehmer • Lizenzpflichtige • Teilnehmerkreis Lizenzhandel	• Rohmaterialhersteller, Packmittelhersteller, verpackende Industrie, Handel zu spezif. Anteilen (sog. Stufenverpflichtung); Bagatellgrenze für kleine Unternehmen; staatlich anerkannte Compliance Schemes, welche die Verpflichtungen übernehmen • ausschließlich die Lizenzpflichtigen
Inhalt der Lizenz • Lizenzkontingent u. Stückelung • zeitliche Gültigkeit	• Kontingent ergibt sich ex post; spezifische Mindestverwertungsverpflichtung in Gewichtstonnen p.a. (= individuell in Umlauf gebrachte Verpackungsmenge gewichtet mit Stufenverpflichtung u. Gesamt- und materialspezifischer Recyclingquote); bei Importen sind die Verpflichtungen der Vorstufe zu übernehmen (sog. rolled up obligation) • Einjahresrechte mit best. Möglichkeit zur intertemporalen Nutzung
Marktorganisation	Primär-/Sekundärhandel zw. verpflichteten Unternehmen bzw. Compliance Schemes sowie per spezieller Börse (sog. Environment Exchange)
Administration	Umweltbehörden; Aufgaben: Registrierung und Kontrolle der verpflichteten Unternehmen bzw. der Compliance Schemes; Akkreditierung und Kontrolle der Recyclingunternehmen, welche die PRN/PERN-Nachweise erbringen; Sanktionierung bei Nichtregistrierung und sonst. Verstößen

Ewers / Tegner / Schatz beschreiben in ihrer Studie aus dem Jahr 2002 das System wie folgt:³⁰

„Um die vorgegebenen Verwertungsquoten der EU, insbesondere die Gesamtverwertungsquote in Höhe von mindestens 50 %, zu erreichen, hat der britische Gesetzgeber alle an der Verpackungskette beteiligten Wertschöpfungsstufen – vom Rohmaterialhersteller bis zum Einzelhändler – verpflichtet, zu bestimmten Prozentsätzen zur Erfüllung der gesamtwirtschaftlichen Ziele beizutragen.³¹ Für kleine Unternehmen, die anhand von umsatz- und verpackungsmengenabhängigen Schwellenwerten definiert werden, gelten Ausnahmen.³² Die verbleibenden Unternehmen müssen deswegen eine Quote erfüllen, die mit derzeit 56 % oberhalb der geforderten Durchschnittsquote von 50 % liegt. Im britischen Ansatz der Verpackungsverwertung wird nicht unterschieden zwischen verschiedenen Verpackungsarten. Eine Untergliederung der Verpackungen in Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen, wie sie aus der deutschen Verpackungsverordnung bekannt ist, gibt es in Großbritannien nicht. Es wurde die breitere Definition der Europäischen Verpackungsrichtlinie übernommen, ohne weitere (eigene) Unterteilungen vorzunehmen. Die Individualverpflichtung der Unternehmen errechnet sich, indem man die von einem Unternehmen umgesetzte Verpackungsmenge mit

³⁰ Ewers, H.-J. / Tegner, H. / Schatz, M. (2002), S. 7 (Fn.-Anm. vom Verf.); für Details vgl. S. 7 ff. sowie Salmons, R. (2002), S. 200 ff.

³¹ Sog. Konzept der geteilten Produktverantwortung.

³² Sog. Bagatellgrenze.

der gesamtwirtschaftlichen Verwertungsquote und der sektorspezifischen Verpflichtung multipliziert. Die Unternehmen müssen Materialien in Höhe ihrer Individualverpflichtung verwerten bzw. den Behörden entsprechende Verwertungsnachweise vorlegen. Dabei ist es völlig unerheblich, woher die Wertstoffmengen, die dem Nachweis zugrunde liegen, stammen. Zur Erfüllung seiner individuellen Pflichten kann sich das Unternehmen spezialisierter Dritter bedienen, wie z. B. eines oder mehrerer akkreditierter Recyclingunternehmen, von denen es Verwertungsnachweise (= Packaging Waste Recovery Notes – PRN)³³ beschafft, einer Börse, auf der PRN gehandelt werden, eines sog. Compliance Schemes³⁴, das die erforderlichen PRN beschafft und zugleich die notwendigen Melde- und Kontrollprozesse mit den zuständigen Behörden besorgt. Die Stoffflüsse, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die Überwachung der verpflichteten Unternehmen, der Recyclingunternehmen und der Compliance Schemes werden durch zwei Umweltbehörden, die Environment Agency (EA) für England und Wales sowie die Scottish Environment Protection Agency (SEPA) für Schottland sichergestellt.“

Bewertung des PRN-Systems

In der Bewertung des PRN-System kamen Ewers / Schatz / Tegner zu einem insgesamt positiven Urteil:³⁵ Vorteil des britischen Systems sei es, dass es ohne Friktionen, Beinahe-Insolvenzen auf Systemebene, Überinvestitionen und permanente Wettbewerbsprobleme in die Erfüllung der EU-Verwertungsquoten hineinwächst. Insofern werden bei den Kriterien „Kosteneffizienz“, „Wettbewerb“, „Innovation“, „Dynamische Effizienz“, „Kontrolle“ und „Anreizwirkung“ durchweg gute Bewertungen ausgesprochen. Hierzu ist von bifa anzumerken, dass in Deutschland die Zielstellung weit darüber hinausgeht. Vergleichbare Verwertungsquoten würden auch das PRN-System – so sie denn erreicht werden können – deutlich verteuern. Nach Meinung im Schrifttum sind Kosten des PRN-Systems trotz fehlender Erfassung bei privaten Haushalten hoch.³⁶

Ewers / Schatz / Tegner sehen in einigen Bereichen Probleme und Verbesserungsbedarf. So sei die Bagatellgrenze für kleine Unternehmen, welche den administrativen Aufwand zwar erheblich reduziert, aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit kritisch zu sehen. Des Weiteren lässt sich die prozentuale Aufteilung der Verwertungspflichten auf die einzelnen Wertschöpfungsstufen in der Verpackungskette wissenschaftlich nicht fundieren. Eine Festlegung ist

³³ Für den Nachweis von Verwertungsmaßnahmen im Ausland gelten sog. Packaging Waste Export Recovery Notes (PERN), welche in ihrer Funktion identisch sind mit den PRN.

³⁴ Dies sind Dienstleister, die den verpflichteten Unternehmen anbieten, die Verwertungspflichten zu übernehmen und zu erfüllen.

³⁵ Vgl. Ewers, H.-J. / Tegner, H. / Schatz, M. (2002), S. 17 f.

³⁶ Vgl. dazu Salmons, R. (2002).

somit nur politisch möglich. Immerhin aber wird mit der Stufenverpflichtung dem Verursacherprinzip faktisch entsprochen. Schließlich ließe sich die Fungibilität des Handels mit PRN verbessern sowie die Transaktions- und Administrationskosten senken, wenn man sich von der Papierform lösen und elektronische Nachweise einführen würde.

Der SRU griff die Empfehlung in seinem Jahresgutachten 2002 auf, bemerkte aber, dass das PRN-System angesichts der bisher ungeklärten Kontroll- und Nachweisprobleme vor allem als längerfristige Option für Deutschland in Betracht käme.³⁷ Im Umweltgutachten 2004 wurde darauf hingewiesen, dass das System auch von der Monopolkommission als grundsätzlich vorteilhaft eingestuft werde, jedoch neue, aber ungünstige Praxiserfahrungen vorliegen.³⁸ So zeigte sich, dass im britischen Zertifikatesystem die 50-Prozent-Zielquote für die Verpackungsverwertung verfehlt wurde, bedingt durch administrative Unzulänglichkeiten, die allerdings vorwiegend als Übergangsprobleme abgetan werden. Außerdem wird im Schrifttum angemerkt, dass die geringen Mengen, die in die Verwertung gehen, vor allem aus dem Gewerbebereich stammen.³⁹

Der SRU erachtet das PRN-System nach wie vor als grundsätzlich effizienten und wettbewerbskonformen Mechanismus zur Realisierung vorgegebener Verwertungsquoten. Eine Übertragung auf Deutschland hätte indes einen enormen Anpassungsbedarf zur Folge. Ein Systemwechsel wäre mit erheblichen Kosten verbunden, welche den zu erwartenden Effizienzvorteilen entgegenstehen. Für den Einsatz ökonomischer Instrumente werden daher insbesondere Verpackungsabgaben empfohlen.

Seither hat sich seitens der einschlägigen Interessengruppen lediglich die FDP weiterhin für ein Lizenzmodell stark gemacht.⁴⁰ Unlängst entwickelte das Hamburgische Weltwirtschaftsinstitut (HWWI) im Auftrag des Bundesverbandes Wettbewerb, Produktverantwortung und Innovation (BWPI) für eine Übertragung des britischen PRN-Systems auf deutsche Verhältnisse eine kurzfristig umsetzbare Lösung in Form einer „Öffnungsklausel“ für die VerpackV. Hierbei wäre das strenge Flächendeckungsgebot für die Zulassung dualer Systeme durch eine gebietsbezogene Verwertungsquote zu lockern, was einen späteren Übergang zum Lizenzmodell befördern würde.⁴¹

In diesem Zusammenhang ist die Nachricht bedeutsam, dass die britische Regierung unlängst ein Dokument mit dem Titel „Making the Most of Packaging“ veröffentlicht hat, in dem

³⁷ Vgl. SRU (2002), S. 412.

³⁸ Vgl. SRU (2004), S. 355 ff. – Vgl. für eine detaillierte kritische Systembeschreibung bspw. Schatz, M. (2005), S. 127 ff.

³⁹ Vgl. dazu Wollny, V. (2002).

⁴⁰ Vgl. zuletzt FDP (2007).

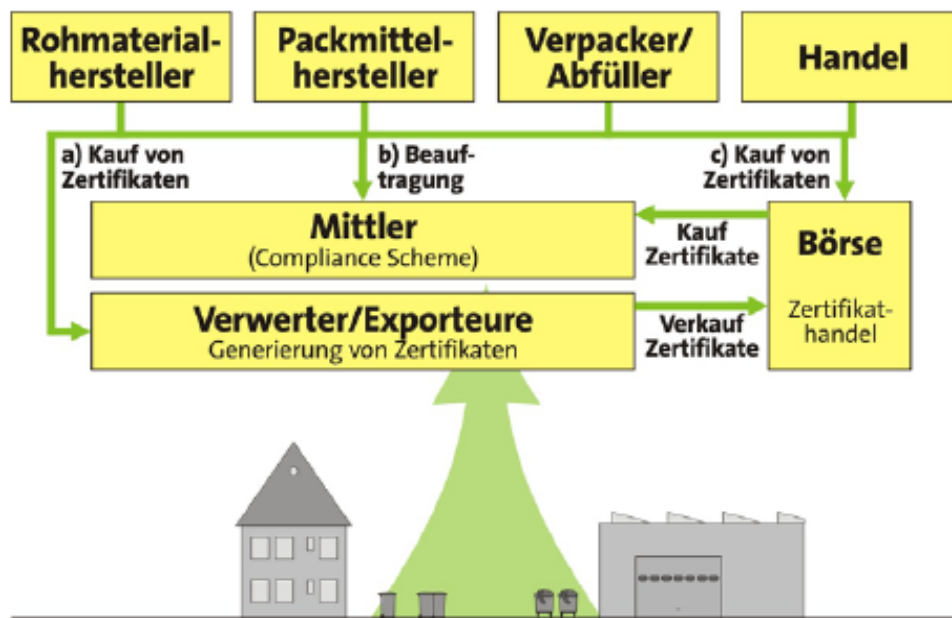
⁴¹ Vgl. HWWI (2007a) und HWWI (2007b).

sie ihre Verpackungsstrategien für die kommenden 10 Jahre vorstellt.⁴² Optimierungspotenzial wird gesehen bei der Entwicklung und Herstellung von Verpackungen, der Verpackungsvermeidung, der Wiederverwendbarkeit sowie künftiger Recyclingstrategien. Offenbar hat sich das PRN-System nicht bewährt.

Lösungsansatz „Verpackungszertifikate“ im Sinne des britischen PRN-Systems

Überlegungen für ein Referenzmodell im Sinne des britischen PRN-Systems (auch sog. Lizenzmodell) wurden speziell im Vorfeld zur 5. Novelle VerpackV insbesondere im Gutachten des Hamburgischen Weltwirtschaftsinstituts (HWWI) im Auftrag des BPWI angestellt.⁴³ Nachstehende *Abbildung 1* zeigt das Modell der Verpackungszertifikate im Überblick.

Abbildung 1: Modell der Verpackungszertifikate (Quelle: HWWI (2007), S. 83)



Die Modellbeschreibung seitens HWWI lautet wie folgt:⁴⁴

„Im Referenzmodell findet keine Unterscheidung der Verpackungen in Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen statt. Vielmehr wird die breitere Definition der EU-Verpackungsrichtlinie übernommen, ohne weitere Unterteilungen vorzunehmen.

Adressaten der Verwertungspflichten sind – im Gegensatz zum gegenwärtigen Verpackungsregime – alle Unternehmen, die an der Entstehung und dem Handling von Verpa-

⁴² Vgl. O.V. (2009b).

⁴³ Vgl. HWWI (2007a), S. 82 ff.

⁴⁴ HWWI (2007a), S. 83 ff. (Fn.-Anm. vom Verf.).

ckungen beteiligt sind. Im Einzelnen sind dies Rohmaterialhersteller, Packmittelhersteller, die verpackende und abfüllende Industrie sowie der Handel. Nahezu alle Verpackungen dürften jede Stufe einmal durchlaufen, so dass durch die Unterteilung in vier Stufen in der Summe eine hundertprozentige Entsorgungszuständigkeit für jede Verpackung sichergestellt ist. Im Sinne einer geteilten Produktverantwortung sind alle Stufen der Wertschöpfungskette mit einem prozentual fixierten Anteil an den Verwertungslasten beteiligt.⁴⁵ Für kleine Unternehmen, die eine umsatz- und verpackungsmengenabhängige Bagatellgrenze nicht überschreiten, gelten Ausnahmen. Um die EU-Verpackungsrichtlinie zu erfüllen, müssen die verbleibenden Unternehmen deshalb eine Quote erfüllen, die oberhalb der von der EU geforderten Verwertungsquote von derzeit 50 % (und ab 2008 von 60 %) liegt. Die zur Verpackungsverwertung verpflichteten Unternehmen müssen also einen Anteil der Unternehmen, die unterhalb der definierten Schwellenwerte liegen, mit übernehmen.

Um ihren Verwertungsanforderungen nachzukommen, stehen den verpflichteten Unternehmen mehrere Wege offen. Zum einen können sie sich an staatlich anerkannte (akkreditierte) Verwertungsunternehmen wenden und sie beauftragen, eine entsprechende Menge an Verpackungsmaterialien zu verwerten. Die Verwertungsunternehmen stellen dann ein Zertifikat aus, welches die ordnungsgemäße Verwertung einer bestimmte Menge eines bestimmten Verpackungsmaterials bescheinigt.⁴⁶ Eine stoffliche Verwertung wird gesondert vermerkt. Auch akkreditierte Unternehmen, die eine Verwertung im Ausland vornehmen lassen, sind berechtigt, Zertifikate auszugeben.⁴⁷

Zur Beschaffung von Zertifikaten können die verpflichteten Unternehmen alternativ einen spezialisierten Mittler (Compliance Scheme) beauftragen. Mittler sind Dienstleister, die an der Schnittstelle zwischen Verwertungsunternehmen und verpflichteten Unternehmen agieren. Sie leisten Hilfestellung bei der Ermittlung der Höhe der individuellen Pflichten, bei der Beschaffung von Zertifikaten, bei der Registrierung sowie bei der Nachweisführung gegenüber den Behörden. Der Vorteil einer solchen Beauftragung liegt in der Möglichkeit der vollständigen Übertragung der Verwertungsverpflichtung auf den Mittler.

Da die von den Verwertungsunternehmen generierten Zertifikate handelbar sind, besteht darüber hinaus die Möglichkeit, diese an einer eigens eingerichteten Börse zu kaufen. Ein Handel mit Zertifikaten ist grundsätzlich nur zwischen den verpflichteten Unternehmen, Mittlern, Verwertungsunternehmen und Exporteuren möglich. Ein lediglich auf Spekulation ausgerichteter Kauf von Zertifikaten ist nicht zulässig.

⁴⁵ Gegenwärtig haben in Großbritannien Rohmaterialhersteller 6 %, Packungsmittelhersteller 9 %, Abfüller/Verpacker 37 % und Händler 48 % der Verwertungslasten zu tragen.

⁴⁶ Diese Nachweise heißen in Großbritannien „Packaging Waste Recovery Notes“, kurz PRN.

⁴⁷ Die Nachweise heißen entsprechend „Packaging Waste Export Recovery Notes“, kurz PERN.

Hinsichtlich der Erfassung von Verpackungsabfällen gibt es im Lizenzmodell keine Vorgaben, wo und in welcher Form diese gesammelt werden sollen. Alle Anfallstellen werden gleich behandelt, es erfolgt keine Unterscheidung zwischen Abfällen aus haushaltsnahen und gewerblichen Bereichen. Vielmehr bleibt es den Verwertungsunternehmen überlassen, Quellen für verwertbare Verpackungsabfälle zu erschließen. Auch Mittler können sich an der Verpackungssammlung beteiligen, indem sie beispielsweise Verpackungsabfälle bei ihren Mitgliedern einsammeln.

Eine besondere Rolle spielen in diesem Zusammenhang die kommunalen Gebietskörperschaften. Ihnen fällt anstelle der Landesbehörden die Aufgabe zu, zu bestimmen, mit welchen Verwertungsunternehmen oder Mittlern sie zusammenarbeiten möchten. Die Kontrolle aller relevanten Akteure und Bereiche wird durch eine zentrale Kontrollinstanz bzw. neu zu errichtende Abteilungen in den Umweltbehörden der Länder vorgenommen. Die Kontrollbehörde nimmt die Registrierung der verpflichteten Unternehmen und die Zulassung der Mittler vor. Jedes verpflichtete Unternehmen muss anzeigen, ob es seine Verpflichtungen selbst erfüllen will, oder ob es hierzu einen spezialisierten Mittler beauftragt. In beiden Fällen sind ausführliche Informationen über die in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen bekannt zu geben. Zum Nachweis der Erfüllung der Verwertungsverpflichtungen sind zum Ende eines Jahres Kopien der Zertifikate bei der Kontrollbehörde einzureichen. Auch Verwertungsunternehmen und Exporteure, die Zertifikate ausstellen möchten, benötigen eine Zulassung. Dabei prüft die Kontrollbehörde, ob die Unternehmen über ausreichende Dokumentationssysteme verfügen, die eine effektive Kontrolle der ausgegebenen Verwertungszertifikate ermöglichen und ob die erforderliche Verwertungstechnik vorhanden ist. Die Registrierung bzw. Akkreditierung der beteiligten Akteure ist mit Gebühren verbunden, die zur Finanzierung der Kontrollbehörde dienen. Die Formulierung klarer Sanktionen bei Fehlverhalten der Unternehmen und eine umfassende Kontrolle zur Durchsetzung der Regelungen – u.a. durch Vor-Ort-Inspektionen – dienen der Verhinderung von Trittbrettfahrerverhalten.“

Zu den drei relevanten Märkten im Rahmen des Modells der Verpackungszertifikate, d.h. die Zertifikatebörse, der Markt für die als Mittler tätigen Unternehmen und der Markt der Entsorgungsunternehmen, werden vom HWWI folgende Ausgestaltungsaspekte bzw. Entwicklungstendenzen genannt:⁴⁸

- „Die Zertifikatbörse sollte in Anlehnung an andere Wertpapierhandelsplätze ausgestaltet sein. Wichtig ist vor allem eine leichte Handelbarkeit der Zertifikate. Voraussetzungen dafür sind eine Normierung in Bezug auf die verwerteten Mengen, eine material- und verwertungsartbezogene Differenzierung sowie die Möglichkeit einer elektronischen Abwicklung von Käufen und Verkäufen. Dann besteht kein Zweifel daran, dass sich ein funkti-

⁴⁸ HWWI (2007a), S. 87 ff. (Fn.-Anm. vom Verf.).

onstüchtiger und effizienter Markt für Zertifikate herausbildet, der frei von Verzerrungen aus dem Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage knappheitsorientierte Zertifikatspreise hervorbringt. Das Entstehen von Marktmacht ist praktisch ausgeschlossen, da neben dem Primärhandel ein ausgeprägter Sekundärhandel möglich ist, der den Wettbewerbsdruck an der Zertifikatsbörse hoch hält.

Unwahrscheinlich sind zudem Fälle spekulativen oder missbräuchlichen Verhaltens an der Zertifikatsbörse. Spekulationen sind einfach zu unterbinden, indem nur die Akteure dort handeln dürfen, die auch mit dem Herstellen, Befüllen, In-Verkehr-Bringen oder Entsorgen/Verwerten von Verpackungen befasst sind. Missbräuchliches Verhalten, etwa durch das Aufkaufen von Zertifikaten über den eigenen Bedarf hinaus, ist ökonomisch unsinnig, da der bei konkurrierenden Unternehmen hierdurch angerichtete Schaden nur gering ist. Es ist also davon auszugehen, dass sich die Zertifikatsbörse als funktionierender Markt mit hoher Transparenz etablieren kann.“

- „Etwas schwieriger ist es, zu gesicherten Aussagen über den Markt der Mittler zu gelangen. Auf diesem Markt dürften zunächst diejenigen Unternehmen agieren, die zuvor entweder als duales Entsorgungssystem oder als Selbstentsorger tätig waren, bevor weitere Anbieter auftreten werden. Ehemalige duale Entsorgungssysteme und Selbstentsorger haben die Marktkenntnis, um auf der einen Seite für die Unternehmen die administrativen Prozesse zu übernehmen und auf der anderen Seite Zertifikate von den Verwertern zu besorgen und gegebenenfalls die Sammlung der Verpackungsmaterialien zu organisieren. Die Marktkenntnis kann für die Alteingesessenen zwar ein Startvorteil sein, jedoch ist das gesamte Marktsegment attraktiv und umfangreich genug, um weitere Anbieter anzulocken.⁴⁹ Gerade für Nischenanbieter oder für regionale oder tätigkeitsbezogene Spezialanbieter bieten sich interessante Marktchancen. Insgesamt ist mithin ein intensiver Wettbewerb zu erwarten, der sich einerseits über die Preise bzw. die Mitgliedsbeiträge und andererseits über das von den als Mittlern tätigen Unternehmen angebotene Leistungsspektrum abspielen wird. Aus diesem Grund ist es nicht problematisch, dass die ehemaligen dualen Entsorgungssysteme und Selbstentsorger zunächst eine bessere Ausgangsposition haben als Newcomer. Mittelfristig bewirkt die Konkurrenzsituation eine Nivellierung der Marktstellungen, da nur gute und günstige Lösungen am Markt bestehen können. Dies impliziert gleichzeitig, dass es mittel- bis langfristig keinen dominierenden Anbieter oder keine marktbeherrschenden Unternehmen geben kann. Stattdessen läge ein weitgehend kompetitives Umfeld vor.“

⁴⁹ Es zwar zu erwarten, dass die verpflichteten Unternehmen ein starkes Interesse an mittel- bis langfristigen Geschäftsbeziehungen mit den Mittlern haben. Allerdings ist kaum zu erwarten, dass sie diese höher bewerten als mögliche Kosteneinsparungen durch einen Anbieterwechsel.

- „Am Markt für Entsorgungsdienstleistungen sind zwei zentrale Tätigkeiten zu unterscheiden. Zum einen das Verwerten und zum anderen das Einsammeln der gebrauchten Verpackungen. Um die gebrauchten Verpackungsmaterialien dürfte sich ein intensiver Wettbewerb von Seiten der Verwertungsunternehmen entfalten, da nur nach erfolgter Verwertung die Möglichkeit besteht, Verwertungszertifikate auszustellen und diese zu verkaufen. Der Verkaufspreis der Zertifikate gibt dann (mindestens) die Kosten der Rückholung und Verwertung an. Ein Auf- oder Abbau von Verwertungskapazitäten richtet sich nach dem am Markt erzielbaren Zertifikatspreis. Ebenso werden Verwertungsunternehmen den Umfang ihrer Aktivitäten an diesem Indikator ausrichten. Unter Berücksichtigung einer Realisierung mindestopimaler Betriebsgrößen kann erwartet werden, dass eine Vielzahl von Verwertungsunternehmen am Markt konkurrieren, so dass auch hier ein Polypol zustande kommt.

Die Verwerter sind auf die Rückholung der gebrauchten Verpackungen angewiesen. Ebenso haben die Mittler ein Interesse an funktionierenden Sammelsystemen. Diese Interessenlage bedingt, dass entsprechend eine Organisation der Sammlung vorgenommen werden wird. Effizienterweise wird zunächst dort gesammelt, wo dies günstig und in großen Mengen möglich ist. Dies ist vor allem bei Großanfallstellen wie der Industrie oder im Gewerbe möglich. Allerdings reichen die dort erfassten Mengen kaum aus, um die durch die Verwertungsquoten vorgegebenen Mengen einzusammeln, so dass auch eine haushaltsnahe Erfassung unumgänglich sein wird. Jedoch ist es fraglich, ob diese noch im bisherigen Umfang aufrecht zu erhalten wäre. Längere Abholrhythmen und eine Einschränkung der Flächendeckung sind vorübergehend nicht auszuschließen. Im ökonomischen Effizienzsinne ist dies aber nicht negativ zu bewerten. Verwerter und Mittler können sowohl als Nachfrager als auch als Anbieter auf dem Markt für die Dienstleistung „Sammlung gebrauchter Verpackungen“ auftreten; daneben existieren bereits private und kommunale Anbieter dieser Dienstleistung. Für eine ausreichende Konkurrenzsituation dürfte also auch hier gesorgt sein. Lediglich regional sind oligopolistische Tendenzen denkbar, die auf die mindestopimalen Sammelgebietsgrößen zurückzuführen wären.“

„Einheitliche Wertstofftonne“ im Rahmen des BMU-Arbeitsentwurfs Novelle Kreislaufwirtschaftsgesetz

Im jüngst vom BMU vorgelegten „Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts“⁵⁰ wird außer den unmittelbaren Umsetzungserfordernissen der EU-Abfallrahmenrichtlinie⁵¹ auch die Einführung einer „Einheitlichen Wertstofftonne“ thematisiert. Zur Verbesserung der Ressourceneffizienz der Abfallwirtschaft soll eine gemeinsame Erfassung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen erfolgen. In der Gesetzesnovelle werden dazu die verordnungsrechtlichen Grundlagen geschaffen (vgl. Art 1 § 10 Abs. 2 Nr. 3 KrWG bzw. Art 1 § 25 Abs. 2 Nr. 3 KrWG gemäß Arbeitsentwurf Novelle Kreislaufwirtschaftsgesetz).

Mit der Veröffentlichung des BMU-Arbeitsentwurfs Novelle Kreislaufwirtschaftsgesetz wurde den interessierten Kreisen die Gelegenheit gegeben, sich an der weiteren Diskussion zu beteiligen und Stellung zu nehmen. Folgende bislang veröffentlichte bzw. via Presse öffentlich gemachte Stellungnahmen und fachliche Anmerkungen speziell zum Themenkomplex „Einheitliche Wertstofftonne“ lassen sich anführen:

Tabelle 9: Kontextspezifische Stellungnahmen und fachliche Anmerkungen zum Themenkomplex „Einheitliche Wertstofftonne“ gemäß BMU-Arbeitsentwurf Novelle Kreislaufwirtschaftsgesetz

Interessenvertreter / Fachkreise	Stellungnahmen / fachliche Anmerkungen *)
Alba Group	• befürwortet Einführung der Wertstofftonne unter dem Aspekt der Verbraucherfreundlichkeit sowie aus ökologischer Sicht (Erhöhung der Wertstoffausbeute und Reduktion der Schadstoffbelastung im Restmüll, CO₂-Einsparungen) • Inhalte der Wertstofftonne: Verpackungsmaterialien sowie alle Abfälle aus Kunststoff, Metall und Holz sowie defekte Elektrokleingeräte • Finanzierung durch bilaterale Verträge (zw. Systembetreibern/Entsorgern, der Wohnungswirtschaft bzw. privaten Haushalten) oder im Rahmen einer künftigen Erweiterung der Produktverantwortung im Sinne der EU-Abfallrahmenrichtlinie • flankierende Ausgestaltungsregelungen erforderlich in einer neu zu schaffenden Wertstoffverordnung
BDE	• favorisierte Systemumstellung zur Wertstofftonne: Ausbau der „Gelben Tonne“ zur „Gelben Tonne plus“ unter der Systemträgerschaft der dualen Systeme • auf jeden Fall privatwirtschaftliche Umsetzung ohne Überlassungspflichten
BMU	• Vorteile der Wertstofftonne: Bürger muss nicht mehr zwischen Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen unterscheiden; Reduktion von Fehlwürfen (in Ballungsgebieten bis zu 40 %) • allerdings Klärung offener Fragen erforderlich: (1) Eignung von Abfallfraktionen für die Wertstofftonne, (2) Systemträgerschaft der Wertstofftonne, (3) Finanzierung der

⁵⁰ Vgl. BMU (2010a), BMU (2010b) und BMU (2010c).

⁵¹ I.e. Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2009 (AbfRRL).

Interessenvertreter / Fachkreise	Stellungnahmen / fachliche Anmerkungen *)
	Entsorgung stoffgleicher Nichtverpackungsabfälle
BMW i	• befürwortet Wertstofftonne, wenngleich Gestaltungsfragen offen (Finanzierung und Aufgabenverteilung zwischen privater und öffentlicher Entsorgung) • favorisiert wird eine Übertragung der Systemträgerschaft auf die private Wirtschaft • konkrete Regelungen sollten über die VerpackV erfolgen
Bundeskartellamt	• rechtliches Problem der Wertstofftonne: gemeinsame Ausschreibung durch öRE und duale Systeme entspricht einer unzulässigen Nachfragebündelung • Erforderlichkeit einer wettbewerbskonformen Ausgestaltung; zwei Lösungsmöglichkeiten: (1) Schaffung dauerhafter privatwirtschaftlicher Strukturen (Stichwort: gewerbliche Sammlung) ohne Interventionsmöglichkeiten der öRE (Stichwort: öffentliches Interesse), (2) Monopolrecht der öRE bei gleichzeitiger Verpflichtung zur Ausschreibung der Entsorgungsdienstleistungen
Bundesverband der Altholzaufbereiter und Verwerter (BAV)	• Ausgestaltung der Wertstofftonne: keine Erfassung von Wertstoffen zusammen mit gemischtem Restmüll • gefordert wird ein Zugriffsrecht der Privatwirtschaft
bvse, BDSD, kommunale Spitzenverbände	• favorisierte Systemumstellung zur Wertstofftonne: Ausschreibungshoheit der öRE hinsichtlich der Erfassung und Sortierung • abgelehnt wird eine gemeinsame Erfassung über die Restmülltonne
DSD GmbH	• zurückhaltende Einschätzungen gegenüber der Wertstofftonne: positive Erfahrungen mit der „Gelben Tonne plus“ in Leipzig bietet Basis für eine sinnvolle Weiterentwicklung dieses Systems • allerdings diverse Voraussetzungen zu erfüllen: (1) Sammlungsgemisch hat dem Standard der „Gelben Tonne“ zu entsprechen, (2) die vorhandenen Sortieranlagen eignen sich ohne Umbau zur Sortierung des Gemischs, (3) der jeweilige öRE einigt sich mit dem den dualen Systemen über die Kosten resp. Finanzierung • bei einer Rekommunalisierung hingegen bestünde die Gefahr, dass gebrauchte Verpackungen defizitären kommunalen MVA zugeführt werden
Gesamtverband Stahl- und Metallrecycling	• begrüßt die Einführung einer Wertstofftonne • abgelehnt wird eine kommunale Trägerschaft; gefordert wird eine privatrechtlich-wettbewerbliche Umsetzung (als Ausgleich für das im BMU-Arbeitsentwurf Novelle Kreislaufwirtschaftsgesetz vorgesehene Festhalten an der Überlassungspflicht für getrennt bereitgestellte Fraktionen aus privaten Haushalten)
ITAD	• fürchtet um Investitionssicherheit der Müllverbrennungsanlagen durch Regelungen im BMU-Arbeitsentwurf Novelle Kreislaufwirtschaftsgesetz zur energetischen und stofflichen Verwertung • als besonders problematisch wird hier die Beibehaltung der Mindestheizwertregelung gem. KrW-/AbfG gesehen (faktische Herabstufung jeder energetischen Verwertung von Abfällen mit weniger als 11.000 KJ/kg Heizwert zum Beseitigungsverfahren) • gefordert wird daher eine Streichung der Mindestheizwertregelung bzw. generelle Definition der energetischen Verwertung, in der eine relevante Substitution fossiler Brennstoffe vorausgesetzt wird (Heizwert ab 6.000 KJ/kg)
NABU	• befürwortet rasche Einführung der Wertstofftonne (im Rahmen der Novelle KrWG bis Ende 2012) • wichtig sei die Standardisierung des Systems; Klärung der Systemzuständigkeit (Kommen resp. Privatwirtschaft) hingegen nachrangig
öRE, VKS	• große Skepsis gegenüber der Wertstofftonne: es werden noch größere Abstimmungsprobleme als bei der gemeinsamen Erfassung von Altpapier erwartet (bei der PPK-Entsorgung sei zwischenzeitlich zumindest die Systemträgerschaft der Kommunen anerkannt) • die Wertstofftonne sollte sich nicht auf Abfälle beschränken, für die es eine Rücknahmepflicht gibt, sondern in die kommunale Hausmüllentsorgung integriert werden (Stichwort: Überlassungspflicht); Möglichkeiten: nasse und trockene Tonne oder Ergänzung des bisherigen Behälterangebots um eine Wertstofftonne • Sammelsysteme sollten entsprechend der Bedingungen vor Ort gestaltet werden

Interessenvertreter / Fachkreise	Stellungnahmen / fachliche Anmerkungen *)
	(Stichwort: kommunale Selbstverwaltungsgarantie) - in diversen Gebietskörperschaften bzw. kommunalen Abfallwirtschaften (insbes. Berlin, Dortmund, Hamburg, Kassel, Lkrs. Aurich, Leipzig, München, Neckar-Odenwald, Wiesbaden) werden derzeit Wertstofftonnen-Systeme bzw. ähnliche Systeme („Gelber Sack Plus“, „Gelb in Grau“, nasse und trockene Tonne) erprobt oder geprüft - mögliche Kostenbelastung der Wertstofftonne für Kommunen gemäß Modellrechnung beispielhaft für Berlin (Cyclos-Studie): Betrag zwischen 1,16 und 2,09 € pro Jahr und Bürger (exkl. korrespondierende Einsparungen aus der Restmüllentsorgung)
Rechtswissenschaften (GGSC, Köhler & Klett)	- rechtliches Problem der Wertstofftonne: unterschiedliche Gesetzeszuständigkeiten (insbes. Vergaberecht, Kartellrecht); Auflösung möglicherweise durch gemeinsame Ausschreibung durch öRE und duale Systeme; gefordert wird daher: (1) Einführung einer trockenen Wertstofftonne in kommunaler Hand, (2) Vorrang kommunaler Werstoffsammlungen und Untersagung von gewerblichen Sammlungen im Bereich Altpapier und über die gelbe Tonne, (3) Durchsetzung der Mitbenutzung der trockenen Wertstofftonne für die Entsorgung der Verpackungsabfälle - Problem einer kommunalen Wertstofftonne: macht duale Systeme entbehrlich und sei daher verpackungsrechtswidrig (Hinweis auf Entscheid des VGH Hessen im Jahr 2003)
SPD-Bundestagsfraktion	- befürwortet die Einführung einer einheitlichen Wertstofftonne - allerdings bestehen Unklarheiten: (1) gesammelte Fraktionen, (2) Zuständigkeit für Sammlung
Verfahrenstechnik (ASA, HTP Ingenieurgesellschaft)	- Umstellung auf trockene Wertstofftonne scheint „relativ risikoarm“ zu sein: automatisierte Sortieranlagen sind weitgehend unsensibel gegenüber Inputschwankungen; Ausnahmen bei Stoffen wie Feingut, feuchtes Material und Papier; Vorteile für LVP-Sortierung: höhere spezifische Anlagendurchsätze und geringere Sortierkosten - bei großflächiger Einführung der Wertstofftonne sei mit einer Heizwerterniedrigung von Ersatzbrennstoffen zu rechnen (Heizwertreduktion von 12 auf 10 MJ bei 50 %-igem Entzug von Kunststoff aus dem Restmüll); gleichzeitig würde die stoffliche Verwertung von Altkunststoffen die Energieeffizienz und die CO₂-Netto-Entlastung von MBA beeinflussen
Wirtschaftsvereinigung Kunststoff (WVK)	Einführung einer Wertstofftonne wird grundsätzlich begrüßt; allerdings fehlen Hinweise zur praktischen Ausgestaltung
*) Quellen: - Alba Group (2010): Keine „Rolle rückwärts“ in der Umweltpolitik – Anmerkungen zur geplanten Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, Kurzfassung, Berlin 2010 - BDE (2010): BDE begrüßt Bekenntnis zur Wertstofftonne, BDE-Newsletter März 2010 - Cyclos GmbH (2010): Erweiterte Gelbe Tonne, Studie in der Fassung v. 8.1.2010, Osnabrück 2010 - Henkes, W. (2010): Experiment Wertstofftonne, in: Recycling Magazin, Heft 6, 2010, S. 20-22 - ITAD (2010): Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – Stellungnahme des ITAD e.V. zum Arbeitsentwurf - Kuhn, M. (2010): Das Trennverhalten der Großstädter, in: Recycling Magazin, Heft 7, 2010, S. 12-15 - O.V. (2010a): Kartellamt warnt vor zu hoher Müllgebühr, in: FAZ v. 15.4.2010, Nr. 87, S. 9. - O.V. (2010b): VKS verteidigt kommunale Felder und möchte neue Aufgaben hinzugewinnen, in: EUWID RE v. 13.4.2010, S. 1-2 - O.V. (2010c): Kunststoffindustrie für 1:1-Umsetzung der EU-Werte, in: EUWID RE v. 13.4.2010, S. 4 - O.V. (2010d): Diskussion über Wertstofftonne auch im Berliner Abgeordnetenhaus – Anhörung mit Alba, BSR, NABU und VKS im Umweltausschuss, in: EUWID RE v. 13.4.2010, S. 24 - O.V. (2010e): BMWi: Recyclingquote für Hausmüll nur auf 55 Prozent setzen, in: EUWID RE v. 13.4.2010, S. 25-25 - O.V. (2010f): Stadt Dortmund will ab dem nächsten Jahr die „kommunale Wertstofftonne“, in: EUWID RE v. 13.4.2010, S. 3 - O.V. (2010g): Gelber Sack Plus im Landkreis Aurich, in: EUWID RE v. 7.4.2010, S. 11 - O.V. (2010h): Holzverwerter fordern Priorität für das Recycling im Kreislaufwirtschaftsgesetz, in: EUWID RE v. 7.4.2010, S. 9	

Interessenvertreter / Fachkreise	Stellungnahmen / fachliche Anmerkungen *)
	• O.V. (2010i): Kassel fordert für alle Haushaltsabfälle die kommunale Zuständigkeit – Modellversuch mit nasser und trockener Tonne wird bilanziert, in: EUWID RE v. 30.3.2010, S. 13 • O.V. (2010j): NRW-FDP fordert Großversuch „grau in gelb“, in: EUWID RE v. 16.3.2010, S. 26 • O.V. (2010k): Gelb in Grau: Wiesbaden ist Hessens Pilotkommune für Modellversuch, in: EUWID RE v. 16.2.2010, S. 5 • O.V. (2010l): ASA: Heizwert bei EBS sinkt durch Wertstofftonne, in: EUWID RE v. 23.3.2010, S. 16 • O.V. (2010m): Wertstofftonne: Technik dürfte kein Problem sein, in: EUWID RE v. 23.3.2010, S. 9 • O.V. (2010n): Stahl- und Metallrecycler fürchten neue bürokratische Belastungen, in: EUWID RE v. 7.4.2010, S. 7 • O.V. (2010o): GGSC: Vorschläge mit Sprengkraft für die kommunale Abfallwirtschaft, in: EUWID RE v. 7.4.2010, S. 7 • O.V. (2010p): SRH will Wertstofftonne in Hamburg flächendeckend, in: EUWID RE v. 23.3.2010, S. 7 • O.V. (2010q): bvse fordert klare Priorität für stoffliche Verwertung, in: EUWID RE v. 7.4.2010, S. 3 • O.V. (2010r): bvse fordert stärkere Absicherung des Recyclings gegenüber Verbrennung, in: EUWID RE v. 30.3.2010, S. 3 • O.V. (2010s): BDE für eindeutige Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie, in: EUWID RE v. 7.4.2010, S. 1-2 • O.V. (2010t): Einführung der erweiterten Wertstofftonne im Fokus, in: EUWID RE v. 23.3.2010, S. 3 • O.V. (2010u): „Kostengünstige und komfortable Entsorgung durch Wettbewerb“ – Stellungnahme des Bundeskartells zum Arbeitsentwurf, in: EUWID RE v. 20.4.2010, S. 1-2 • O.V. (2010v): ITAD gegen Wert von 11.000 KJ/kg als Schwelle für energetische Verwertung, in: EUWID RE v. 20.4.2010, S. 3 • O.V. (2010w): DSD im Einklang mit BDE und Bundeskartellamt, in: EUWID RE v. 20.4.2010, S. 4 • O.V. (2010x): Dortmunds Plan für kommunale Wertstofftonne massiv in der Kritik, in: EUWID RE v. 20.4.2010, S. 7-8

Antworten der Akteure im Rahmen der Befragung zur Verpackungsverordnung

Block I: Generelle Bewertung der Verpackungsverordnung und der Entsorgung von Verpackungsabfällen

1 Umweltschutzbezogene Effektivität der Verpackungsverordnung

1.1 Führt die Verpackungsverordnung in der aktuellen Form zu einer Vermeidung von Verpackungsabfällen?

Antwort	Gruppe
Auch wenn die Vermeidung als ein Ziel der Verpackungsverordnung in § 1 genannt wird, so tragen die einzelnen Regelungen der Verpackungsverordnung im Hinblick auf die normierten Pflichten nicht zu einer wirklichen Vermeidung von Verpackungsabfällen bei.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Aufgrund der Tatsache, dass die Verpackungsverordnung Vermeiden vor Verwerten stellt und folgerichtig Mehrwegsysteme als besonders schützenswert einstuft, kann der Verordnung ein Beitrag zur Vermeidung von Verpackungsabfällen attestiert werden. Auch die Tatsache, dass letztlich der Preis der Entsorgung in den Produktpreis integriert ist, sowie die Differenzierung der Lizenzentgelte und deren Abhängigkeit von Gewicht und Volumen wirken in diese Richtung. Die AGVU attestiert dem bestehenden Recyclingsystem ökologische Vorteilhaftigkeit durch Einsparungen von CO ₂ , Energie und Rohöläquivalenten. Durch getrennte Erfassung werden wertvolle Sekundärrohstoffe einer erneuten Verwertung zugeführt.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Da für alle Verpackungen an die Betreiber Dualer Systeme, Branchenlösungen oder Rückführungssysteme für Transportverpackungen ein Entgelt zu entrichten ist, besteht grundsätzlich ein Anreiz zur Vermeidung. Der Anreiz zur Vermeidung ist aber begrenzt, weil Verpackungen häufig notwendig sind (Verpackungsfunktionen) und das Entgelt für die Entsorgung relativ gering ist.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Das Vermeidungspotential ist in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung gehoben worden. Neue Anreize und große Potenziale gibt es nicht.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Der Ansatz und das Ziel der 5. Novelle der Verpackungsverordnung trägt nicht zu einer Vermeidung von Verpackungsabfällen bei.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die abzuführenden Lizenzentgelte an die Systembetreiber halten die Abfüller an, Verpackungsgrößen und den Materialeinsatz ständig zu optimieren	duales System / Branchenlösung /

Antwort	Gruppe
	privater Entsorger
Die Inverkehrbringer von Verpackungen zahlen je nach Materialart und in Abhängigkeit vom Verpackungsgewicht Lizenzentgelte an duale Systeme. Durch dieses System besteht ein starker Anreiz, den Verpackungsaufwand zu optimieren bzw. zu minimieren. Dies hat zu einer deutlich erkennbaren Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Verpackungsverbrauch geführt.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die Maßgaben des § 12 werden nicht vollzogen bzw. in anderer Form abgefragt.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
In der Automobilindustrie steht die Optimierung von Produktion und logistischer Prozesse im Vordergrund. Die Vermeidung von Verpackungen resultiert ausschließlich daraus, bzw. den damit verbundenen Kosteneinsparungen und Produktionseffekten.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Da für alle Verpackungen an die Betreiber Dualer Systeme, Branchenlösungen oder Rückführungssysteme für Transportverpackungen ein Entgelt zu entrichten ist, besteht grundsätzlich ein Anreiz zur Vermeidung. Der Anreiz zur Vermeidung ist aber begrenzt, weil Verpackungen häufig notwendig sind (Verpackungsfunktionen) und das Entgelt für die Entsorgung relativ gering ist.	Entsorger
In ihren Anfängen hat die Verpackungsverordnung durchaus zur Vermeidung von Verpackungen geführt. Die Anreizwirkung der Verordnung für die Vermeidung bzw. für den Einsatz gut recycelbarer Materialien ist aber vergleichsweise gering. Sie führt heute vor allem zu einer "definitorischen Vermeidung" von Verpackungen: Die Verpflichteten definieren die von ihnen in Verkehr gebrachten Materialien nicht als Verpackungen, um so der Lizenzierungspflicht und damit der Kostentragung für das System entgehen zu können.	Entsorger
Blumentöpfe, um die es unseren Mitgliedern geht, werden nicht als Verpackung sondern als notwendiges Kulturgefäß genutzt.	Handwerk
Das Thema Mehrweg ist bei Kartonverpackungen noch nicht angekommen, diese Kartonagen werden von manchen Autoscheibenlieferanten rückgefordert und wiederverwendet. Die Überzahl der Versender geht aber von Entsorgung und Wiederaufarbeitung des Altpapiers aus	Handwerk
Es dürfte die gleiche Menge an Verpackungsabfällen anfallen, da durch Lizenzierungsentgelte lediglich die Finanzierung der Beseitigung geregelt wird. Der Ansporn, Verpackungen effizienter zu gestalten oder wo möglich auf Verpackungen zu verzichten, ist durch die Verpackungsverordnung nicht gegeben.	Handwerk
Es fallen die gleichen Menge Verpackungsabfälle an.	Handwerk
Für den Gartenbau sind insbesondere die Blumentöpfe relevant. Sie sind unserer Auffassung nach keine Verpackungen. Für die Kultur von Pflanzen sind sie unverzichtbar, Pflanzen werden schließlich nicht wie Joghurt nach der Herstellung "abgefüllt". Die Regelungen der Verordnung können hier also in keiner Weise zu einer Vermeidung führen.	Handwerk
Im unserer Branche des Lebensmittelhandwerks, zu der etwa 3.000 Meisterbetriebe zählen, führt die Verpackungsverordnung nicht zu einem Wegfall der Verpackungen. Denn Auslöser	Handwerk

Antwort	Gruppe
der Verpackungen sind die Hygiene-vorsorge und die Geschenkverpackungen	
Nein, weil die Verpackungsverordnung lediglich der Einnahmensicherung des Dualen Systems Deutschland und anderer Entsorgungssysteme dient.	Handwerk
Verpackungen müssen zahlreichen Anforderungen genügen (Schutz des Produktes, Hygiene, Marketingaspekte, Kennzeichnungsvorschriften usw.), so dass das Lizenzentgelt keine abfall-vermeidende Wirkung entfalten kann.	Handwerk
Verpackungsabfälle an sich entstehen unserer Einschätzung nach weiterhin je nach Nachfrage und Konsum.	Handwerk
Das Lizenzierungssystem belohnt leichte, Ressourcen sparende Verpackungen und trägt damit zur Vermeidung von Verpackungsabfällen bei.	Industrie und Handel
Das von den Dualen Systemen erhobene material- und gewichtsbezogene Entsorgungsentgelt (DSD-Lizenzgebühr) hat die von den Verpackungsherstellern unternommenen Anstrengungen zur Material- und Gewichtsreduzierung verstärkt.	Industrie und Handel
Der Abfall aus Verpackungen wurde durch mehr Vermeidung und Verwertung deutlich reduziert. Dies ist wesentlich auf die Verpackungsverordnung zurückzuführen. Auch eine hochentwickelte Entsorgungsinfrastruktur und das Ablagerungsverbot von unbehandelten Abfällen tragen wesentlich dazu bei. Wir verweisen auf die einschlägigen Zahlen des BMU.	Industrie und Handel
Die Art der Verpackung wird von einer Konsumentenentscheidung bestimmt, damit auch der Verpackungsabfall. Die VerpackV sorgt in Erster Linie für eine Rückführung der verwertbaren Rohstoffe. Begründet durch die mit der VerpackV und der Verwertung anfallenden Kosten hat die Industrie jedoch mit einer Reduzierung des Verpackungsabfalls bereits reagiert. Im Bereich Optimierung von Verpackungen für den Endverbraucher - vor allem im Bereich Um- und Transportverpackungen - sind Vermeidungen vorgenommen worden.	Industrie und Handel
Die Lizenzierungskosten für die Rücknahme und Verwertung der Verkaufsverpackungen für den privaten Endverbrauch werden insbesondere durch das Gewicht dieser Verpackungen determiniert. Für die Unternehmen der Ernährungsindustrie stellt es eine - durch das Erfordernis des Kostenmanagements bedingte - Selbstverständlichkeit dar, die eingesetzten Verpackungen zu optimieren, d. h. insbesondere den Materialaufwand zu reduzieren. Dies gilt im Übrigen auch für andere Verpackungen.	Industrie und Handel
Die Verordnung regelt u. a. Mengen und Verantwortungen für die jeweiligen Verpackungen. Ohne dies gäbe es keine ausreichende Basis für den Umgang mit gebrauchten Verpackungen.	Industrie und Handel
Die Verpackungsverordnung (VerpackV) hält über die Lizenzierungspflicht dazu an, bereits bei der Entwicklung von Verpackungen darauf zu achten, dass keine unnötigen Materialien bzw. Ressourcen in Anspruch genommen werden. Zudem gibt es Anreize für eine sachgerechte Auswahl der verwendeten Materialien bei vorhandenen (Rohstoff-)Alternativen, welche auch die späteren Entsorgungskosten mit einbezieht (unter Beachtung anderer wichtiger Zielvorgaben wie Produktschutz, Convenience etc.). Allerdings ist anzumerken, dass auch unabhängig davon - angesichts stetig steigender Rohstoffkosten - zunehmend ein starker ökonomischer Anreiz besteht, Verpackungen möglichst wirtschaftlich bzw. ressourcen- und kostenbewusst zu gestalten.	Industrie und Handel

Antwort	Gruppe
Die Verpackungsverordnung fördert zumindest zum Teil die abfallvermeidenden Getränke-mehrwegsysteme. Allerdings ist der Schutz der abfallvermeidenden Mehrwegsysteme unzureichend und die Pfand- und Rücknahmepflicht nur für einige Getränkebereiche einschlägig. Darüber hinaus sind aus unserer Sicht die Lizenzentgelte für Einweggetränkeverpackungen nicht hoch genug, um eine ausreichende Lenkungswirkung in Richtung Abfallvermeidung zu gewährleisten.	Industrie und Handel
Die Verpackungsverordnung schafft ökonomische Anreize, Verpackungen mit weniger Materialeinsatz zu gestalten. Je leichter Verpackungen sind, desto niedriger sind die zu entrichtenden Lizenzentgelte für die Beteiligung an einem dualen System.	Industrie und Handel
Die VerpackV hat vermehrt zum Recycling von Verpackungsmaterialien beigetragen.	Industrie und Handel
Die VerpackV hat zu vermehrtem Recycling von Verpackungsmaterialien und damit zur Vermeidung von Verpackungsabfällen beigetragen.	Industrie und Handel
Durch das Prinzip der Produktverantwortung wird ein Anreiz zur Vermeidung von Verpackungsmaterial geschaffen. Da der Hersteller von Verpackungen jedoch nicht unmittelbar von der Verpflichtung nach der 5. Novelle der Verpackungsverordnung zur Lizenzierung von Verkaufsverpackungen betroffen ist, entsteht die Anreizfunktion zur Vermeidung von Verpackungen bzw. zur Verringerung von Umweltauswirkungen von Verpackungen auch nicht direkt beim Packmittelhersteller.	Industrie und Handel
Hier sind zwei Ebenen zu unterscheiden: Bezogen auf die Einzelverpackungen werden durch die Höhe der Lizenzentgelte, die von Erstinverkehrbringern an die Systembetreiber zu entrichten sind, Anreize zur Optimierung der Verpackungen gegeben, die auch genutzt werden. Bezogen auf die Anzahl und die Portionsgrößen liegen die Einflussfaktoren außerhalb der Verpackungsverordnung, so dass hier keine Anreize möglich sind.	Industrie und Handel
Im Zeitraum von 1993 bis 2002 hat die Optimierung von Kunststoffverpackungen - ausgelöst durch die Verpackungsverordnung - zu einer signifikanten Vermeidung geführt in Höhe von 300.000t pro Jahr geführt (GVM-Studie). In den letzten Jahren hat sich die demographische Struktur in Deutschland verändert, wodurch kleinere Einpersonenhaushalte entstanden sind. Somit werden vom Verbraucher kleinere, portionsgerechte Verpackungseinheiten nachgefragt. Damit wird die Vermeidung von Verpackungsabfällen durch Optimierung von Verpackungen teilweise kompensiert.	Industrie und Handel
In Deutschland ist die Mehrwegquote noch höher in den meisten anderen Staaten, wenn auch nicht hinreichend hoch. Damit ist jedoch immerhin ein Teil der Verpackungen durch den Einsatz von Mehrweg vermieden. Zudem hat die VerpackV den Trend zu deutlich leichteren Verbundmaterialien verstärkt, hinsichtlich der Masse ist das ein gewisser Aspekt von Vermeidung, auch wenn in den letzten Jahren das Verpackungsaufkommen wieder gestiegen ist. Allerdings ist die Masse nicht allein entscheidend, ein großer Anteil der Massereduktion ist auch auf die Substitution von Glas durch leichtere Materialien erreicht worden, wobei das Material Glas das am besten recycelbarste ist - trotz des hohen Energieaufwandes ist das geg. Verbunden ein positiver Aspekt.	Industrie und Handel
Preisgestaltung (besonders Kunststoffverpackungen), zu wenig Anreiz, zu wenig Alternativen.	Industrie und Handel

Antwort	Gruppe
Seit Inkrafttreten der ersten VerpackV konnten durch verschiedene Maßnahmen (Standardisierung von Verpackungen, Verminderung der Packstoffeinsatzmenge, Verzicht auf Umverpackungen) Verpackungsabfälle reduziert werden. Die Veränderungen durch die 5. Novelle haben zu keiner weiteren Senkung beigetragen, da Verpackungen für den Transport, die Lagerung und Handling von Produkten für den Kunden benötigt werden und z.B. ihrer Schutzfunktion gerecht werden müssen. Eine nachhaltige Verpackungsoptimierung erfolgt unter Beachtung der transportrechtlichen Anforderungen und betriebswirtschaftlichen Aspekten.	Industrie und Handel
Solange es eine Nachfrage nach kleineren Verpackungseinheiten bzw. Einwegverpackungen gibt, sei es aus praktischen oder technischen Gründen, werden solche auch hergestellt. Verpackungsabfälle können ja nur vermieden werden, wenn der Anteil von Mehrweggebinden, Gebinden mit größerem Fassungsvermögen vergrößert wird oder wenn Ware komplett unverpackt ausgeliefert werden kann. Für unsere Kunden bestand aber eigentlich schon immer ein wirtschaftlicher Anreiz in Form von entsprechend günstigeren Preisen sich eher für Fassware statt für Kleinstgebinde zu entscheiden, deshalb glaube ich auch nicht, dass in dieser Hinsicht jemals Potential für Vermeidung von Verpackungsabfällen bestand.	Industrie und Handel
Vermeidung von Kunststoffverpackungen wurde erreicht	Industrie und Handel
Wir können nur den Getränkeverkauf in EW beurteilen. EW bringt natürlich deutlich mehr Verpackungsabfälle als Mehrweg. Alleine die Folien zum einschweißen der Plastikflaschen haben einen enormen Umfang.	Industrie und Handel
Nach anfänglichen Vermeidungserfolgen steht für die Hersteller die Überlegung im Vordergrund, durch Wegdefinition von Verpackungsmengen und Ausnutzung des Wettbewerbs auf Systemebene die Kosten zu senken. Im Vergleich dazu würde eine Vermeidung von Verpackungsabfällen über die bereits erzielten Effekte hinaus nicht zu Vorteilen für die Hersteller führen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem damit verbundenen Umstellungsaufwand führen. Generell sind bei den heutigen Produktions- und Distributionsprozessen die Möglichkeiten für weitere Vermeidungsanstrengungen als sehr begrenzt anzusehen.	Kommunen
Obwohl die Entsorgungskosten bzw. Lizenzierungskosten für die Verpflichteten von der Verpackungsmenge abhängen, sind keine deutlichen Vermeidungsstrategien erkennbar	Oberste Landesumweltbehörde
Da die von den Unternehmen zu tragenden Entsorgungskosten material- und mengenabhängig sind, tragen die Regelungen der VerpackV in vielen Produktbereichen zu einer Optimierung der Verpackungen (Reduzierung des Verpackungsanteils gg. der verpackten Ware) bei. Allerdings gibt es weiterhin bestimmte Produktbereiche (z.B. Premiumsegmente, Kosmetikartikel), die aufwendige, unverhältnismäßige Verpackungsanteile aufweisen.	Oberste Landesumweltbehörde
Da mehr Verpackungen produziert werden fallen auch mehr als Abfall an (+20 % seit 1996)	Oberste Landesumweltbehörde
Die in den 90er Jahren vorhandene Tendenz durch eine starke Reduzierung der Einsatzgewichte der Verpackungen ist seit der Jahrtausendwende nicht mehr feststellbar (siehe Aufsatz von Karl Schüler GVM: Entwicklung des Verpackungsverbrauchs in Deutschland). Die Funktio-	Oberste Landesumweltbehörde

Antwort	Gruppe
nalität der Verpackung im Hinblick auf Verbraucherwünsche und Marketing-Aspekte" dominiert heute erheblich stärker den Vermeidungsaspekt in Verpackungsgestaltung als noch in den 90er Jahren (ebd., S. 7). "Nach Angaben in der GVM-Studie "Aufkommen und Verwertung von Verpackungsabfällen in Deutschland im Jahr 2007" nehmen seit 2003 die in Deutschland angefallenen Verpackungsabfälle stetig zu (2003:17.316 kt, 2004:17.412 kt, 17.540 kt, 2006: 18.083 kt, 2007: 18.496 kt).	behörde
Die Verpackungsgrößen und -gewichte wurden bei gleichbleibendem Inhalt reduziert; Umverpackungen sind größtenteils verschwunden	Oberste Landesumwelt- behörde
Die VerpackV hat bei ihrem Inkrafttreten zunächst wegen der Belastung des Produkts durch Lizenzentgelte durchaus Materialreduzierungen und damit Abfallvermeidung bewirkt. Verpackungen wurden kleiner und leichter, Umverpackungen sind nahezu vom Markt. Diese Entwicklung stagniert seit einiger Zeit. Es scheint, dass weitere Anreize fehlen, um Verpackungsmaterialien weiter zu reduzieren. Stattdessen werden Verpackungen wieder verstärkt als Werbeflächen genutzt oder um durch originelle Darreichungsformen Aufmerksamkeit für das verpackte Produkt zu erregen.	Oberste Landesumwelt- behörde
Die VerpackV hat zu einem deutlichen Rückgang des Verbrauchs an Verpackungen und einer stark gestiegenen Verwertungsquote geführt. Seit der Einführung der Verpackungsverordnung verringerte sich das Gewicht von Taschentuchverpackungen, Getränkekartons, Glasflaschen und Getränkedosen erheblich. An der Kunststoffverwertung wird der Erfolg der VerpackV besonders deutlich, 1991 wurden kaum Kunststoffe recycelt, heute liegt deren Verwertungsquote bereits über 60 %. Allerdings spielen für die Verbraucher heute auch Design und Haptik der Verpackungen von Produkten eine größere Rolle als früher, so dass in letzten Jahren die Verpackungsmengen wieder leicht angestiegen sind.	Oberste Landesumwelt- behörde
Unnötiger Verpackungsaufwand führt zu erhöhten Kosten - höhere Lizenzentgelte. Das versuchten Hersteller und Vertreiber zu vermeiden. Nach der Ausschöpfung von Vermeidungseffekten in den 90 er Jahren hat es keine Rückkehr zur ökologischen Verschwendung in Verpackungsbereich gegeben.	Oberste Landesumwelt- behörde
Waren die 90er noch gekennzeichnet durch eine starke Reduzierung der Einsatzgewichte des im Verkehr gebrachten Verpackungen (Vermeidung) (1991-2000 konnten noch 300 kt Kunststoffverpackungen vermieden werden), so ist seit Ende der 90er Jahre eine Trend- umkehrung festzustellen. Heute wird der Funktionalität der Verpackung im Hinblick auf u. a. Verbraucherwünsche u. Marketing-Aspekten ein erheblich höherer Stellenwert beigemessen.	Oberste Landesumwelt- behörde
Eine entsprechende Lenkungswirkung ist erkennbar. Entscheidend ist die masseabhängige Lizenzgebühr der dualen Systeme, die allerdings von der VerpackV nicht vorgegeben wird.	Sonstige
Aus Kostengründen werden Verpackungsabfälle von einigen Herstellern reduziert. Aus Gründen des Marketings (Verpackung = indiv. Werbeträger) werden die gesetzlichen Vorgaben der Produzentenverantwortung negiert. Letzteres scheint mittlerweile mehr und mehr zu überwiegen.	Umwelt- und Verbraucherschutz- verbände
Die Lizenzentgelte sind derzeit nicht hoch genug, um im Bereich der Einwegverpackungen	Umwelt- und

Antwort	Gruppe
eine ausreichende Lenkungswirkung in Richtung Abfallvermeidung sicher zu stellen. Die Verpackungsverordnung beinhaltet derzeit keine ausreichende Unterstützung von vorhandenen und zukünftigen Mehrwegverpackungssystemen (siehe z.B. Getränkeverpackungen).	Verbraucherschutzverbände
Die Verpackungsverordnung und die damit verbundene Getrennsammlung erweckt beim Verbraucher eher den Anschein, dass er Verpackungsmüll nicht vermeiden muss, da Verpackungen recycelt werden. Damit entsteht der subjektive Eindruck, dass Mülltrennung per se Umweltschutz ist, siehe die Studie Umweltbewusstsein des BMU aus dem Jahr 2007.	Umwelt- und Verbraucherschutzverbände

1.2 Führt die Verpackungsverordnung in der aktuellen Form zu einer umweltgerechten Verwertung von Verpackungsabfällen?

Antwort	Gruppe
Das Recyclingniveau ist hoch, eine Klimaschutzorientierung gibt es jedoch nicht. Insofern besteht auf qualitativer Ebene Anpassungsbedarf.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Der weitaus größte Teil der gesammelten Verpackungen wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die Getrennsammlung und die im Zuge der Umsetzung der Verpackungsverordnung entwickelte hoch leistungsfähige Sortiertechnik führen zur Ausbringung von qualitativ hochwertigen Materialfraktionen. Vor allem die Kunststoffartentrennung sowie die Weiterentwicklung der Auftrennung von Verbunden (bspw. Getränkekartons) hat dazu geführt, dass sich der Anteil der stofflich verwerteten Verpackungsabfälle erhöht hat.* Die Bedeutung der stofflichen Verwertung belegt eine aktuelle Studie des ifeu-Instituts "Ökologischer Vergleich der stofflichen und energetischen Verwertung von Kunststoffverpackungsabfällen unter verschiedenen Randbedingungen" Die Regelungen der Verpackungsverordnung zur Verwertung der Verpackungsabfälle (hier vor allem die Recyclingquoten) führen zu einer signifikanten Einsparung in den Bereichen Emission von CO ₂ -Äquivalenten, Energieverbrauch, Verbrauch von Rohöläquivalenten (siehe Anlagen "Umweltbilanz 2008 der DSD GmbH", "Eckpunktepapier Kreislaufwirtschaft und Recycling" der AGVU).	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Durch die Vorgabe von Quoten für die stoffliche Verwertung führt die Verpackungsverordnung zu einer umweltgerechten Verwertung von Verpackungsabfällen. Die Betreiber von dualen Systemen garantieren eine flächendeckende Getrennterfassung von Verpackungsabfall und die Verwertung entsprechend der Quotenvorgaben der VerpackV.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Wir als beauftragte Dritte nach § 11 Verpackungsverordnung, die seit 01.01.2009 als Branchenlösung nach § 6 Absatz 2 (5. Novelle der Verpackungsverordnung) die Sammlung und Verwertung von [...] für die bei uns lizenzierten Mitglieder organisiert, können wir mit einem klaren "JA"	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger

Antwort	Gruppe
antworten. Denn durch die Restanhaftungen muss die Sammlung und Verwertung abseits der dualen Systeme erfolgen, da ansonsten die Kunststoffverpackungen der dualen Systeme mit Resten verunreinigt werden und somit keiner werkstofflichen Verwertung mehr zugeführt werden können, sondern beseitigt werden müssen.	
Für Kunststoffe ist dies, durch die Festlegung einer werkstofflichen Verwertungsquote richtig. Für Metalle und die Fraktion Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) als Rohstoffe existieren unabhängig von der Verpackungsverordnung funktionierende Märkte. Glasverpackungen fallen bei uns nicht an.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Für uns als Branchenlösung können wir die Frage mit einem eindeutigen "ja" beantworten. Die Verpackungsverordnung enthält klare Vorgaben für eine umweltgerechte Verwertung von Verpackungsabfällen, die von uns für die an unserem Branchenmodell teilnehmenden Hersteller / Vertrieber auch umgesetzt werden. Ob die Anforderungen der Verpackungsverordnung auch tatsächlich von den anderen Akteuren umgesetzt werden, können wir natürlich nicht abschließend beurteilen. Aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit und die hierbei erlangten Marktkenntnisse gehen wir davon aus, dass eine umweltgerechte Verwertung auch tatsächlich stattfindet.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Im Anhang der VerpackV (neu) ist zwar geregelt, dass alle zurückgenommenen Verpackungen verwertet werden müssen. Ob dies kontrolliert wird erschließt sich uns nicht.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Ja, die Getrennterfassung von Verpackungen ist wesentliche Voraussetzung für eine hochwertige, umweltgerechte Verwertung. Nur so kann werkstofflichen Recyclingverfahren Sicherheit und Sinn verliehen werden. Die an Bedingungen geknüpfte Zulassung von energetischer Verwertung hat in diesem Zusammenhang auch ihre Daseinsberechtigung.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die Verwertungsquoten sichern ebenso wie die getrennte Erfassung von Wertstoffen die umweltgerechte Verwertung der Verpackungsmaterialien. Hier ist allerdings in Deutschland noch Potenzial für einen weiteren Ausbau, der vor allem durch die Erhöhung der Verwertungsquoten für die stoffliche Verwertung und die Einführung der Sammlung von Verpackungen sowie stoffgleichen Nicht-Verpackungen vorangetrieben werden kann.	Entsorger
Durch die Vorgabe von Quoten für die stoffliche Verwertung führt die Verpackungsverordnung zu einer umweltgerechten Verwertung von Verpackungsabfällen. Die Betreiber von dualen Systemen garantieren eine flächendeckende Getrennterfassung von Verpackungsabfall und die Verwertung entsprechend der Quotenvorgaben der VerpackV.	Entsorger
Das Lizenzierungsverfahren führt nicht automatisch zu einer umweltgerechten Verwertung. Es sollten mehr Anreize gegeben werden, um den Grundsatz "Vermeiden vor Verwerten vor Beseitigung" umzusetzen.	Handwerk
Die Blumentöpfe müssen jetzt auf Grundlage der Verpackungsverordnung in dem Gelben Sack entsorgt werden. Vorher war der Gärtner bestrebt, die Blumentöpfe vom privaten Endkunden zurückzunehmen und noch einmal zu verwenden.	Handwerk
Die Lizenzierung führt nicht automatisch zu einer umweltgerechten Verwertung.	Handwerk

Antwort	Gruppe
Hierzu besteht kein erkennbar zwingender Zusammenhang.	Handwerk
Kennzeichnung auf den Verpackungen erleichtert die Einordnung der Entsorgungsart	Handwerk
Konditoreiverpackungen wandern in den Haushaltsmüll. Das war vor der Verpackungsverordnung so. Das ist nach Einführung der Verpackungsverordnung nicht anders.	Handwerk
Weil die vorgeschriebene Mülltrennung immer stärker automatisiert werden kann und damit überflüssige Kosten vermieden werden könnten. Umweltgerechte Verwertung liegt nicht in der Hand der Abfallverursacher.	Handwerk
Wie die endgültige Verwertung der Verpackungsabfälle erfolgt, können wir nicht einschätzen.	Handwerk
Auch ohne VerpackV wäre es aufgrund des Marktwertes von Verpackungen zu einer umweltgerechten Verwertung (in EU) gekommen.	Industrie und Handel
Aus unserer Sicht legen einige Marktteilnehmer die zu erfüllenden Mindestquoten für die stoffliche Verwertung nur für die lizenzierte, nicht aber für die tatsächlich anfallende und erfasste Verpackungsmenge aus. Dies führt in der Konsequenz zu sinkenden Recyclingquoten. Fehlende behördliche Kontrollen tun hierzu ein Übriges.	Industrie und Handel
Deutschland hat europaweit die höchste Kunststoffverwertungsquote für Verpackungsabfälle. Grundlage dafür ist ein optimiertes System von Stoffstromaufbereitung (inklusive moderner Sortiertechnologien) und Verwertungsverfahren.	Industrie und Handel
Die VerpackV und die auf ihrer Grundlage stehenden Systeme (insbesondere die getrennte Erfassung) leisten einen wichtigen Beitrag, damit im Bereich Verpackungen anfallende Abfälle einer möglichst umweltgerechten Verwertung zugeführt werden können. Jedoch greift diese Fokussierung auf den Bereich "Verpackungen" zu kurz. Eine auf breiterer Basis stehende Kreislaufwirtschaft in der Erfassung von Rohstoffen kann nicht auf das Thema "Verpackung" begrenzt werden, sondern muss sich insgesamt dem Thema "Wertstoffe" öffnen. Insofern ist auf aktuelle Diskussionsbeiträge zu verweisen, die eine bessere Einbeziehung weiterer Rohstoffe aus dem Nicht-Verpackungsbereich über die getrennte Erfassung vorschlagen (z.B. "Gelbe Tonne Plus").	Industrie und Handel
Die Verwertungsquote von Verpackungen ist in Deutschland hoch und seit Inkrafttreten der Verpackungsverordnung kontinuierlich gestiegen. Sie beträgt für das Jahr 2007 bezogen auf alle Materialien 81,6 %. (vgl. Zahlen der GVM: http://www.gvm-wiesbaden.de/pdf/infocus/2009-01_RB_15_de.pdf)	Industrie und Handel
Die Verwertungsvorgaben der Verpackungsverordnung (Anhang I) haben zu einer Schließung von Kreisläufen und zur Ressourcenschonung sowie zum Klimaschutz beigetragen. Die Entsorgungswirtschaft / Verwertungsbetriebe haben hohe Technologie-Entwicklungen geleistet, so dass nachgefragte Rezyklat-Qualitäten angeboten werden.	Industrie und Handel
Durch die getrennte Erfassung und eine hoch entwickelte Sortiertechnik gibt es in den einzelnen Fraktionen hohe Ausbringungsraten. Insbesondere durch die Kunststoffartentrennung und die Weiterentwicklung der mechanischen Trennung für PPK-Verbunde, Getränkekartons und Aluminium hat sich der Anteil der stofflich verwertbaren Materialien deutlich erhöht. Der größte Anteil der Verpackungen ist mittlerweile stofflich verwertbar und wird entsprechenden Verwer-	Industrie und Handel

Antwort	Gruppe
tungswege zugeführt.	
Für Getränkekartons sollte in der Verpackungsverordnung (oder in den LAGA-Bestimmungen) eine eigenständige stoffliche Verwertungsquote von 60% aufgenommen werden. Die Erfahrungen zeigen, dass dieses Ziel anspruchsvoll aber realisierbar ist. Im Gegensatz zu Kunststoff- und Aluminiumverbunden, die bei der Sortierung im Hauptmaterialstrom landen, fallen Getränkekartons als Solofraktion an. Daher ist die durch LAGA-Beschlüssen eröffnete Möglichkeit, die Verwertungsquote für Verbunde als Summe mehrerer Materialgruppen nachzuweisen, für den Getränkekarton nicht notwendig. Für bioabbaubare Verpackungen sind keine Erfassungs- und stofflichen Verwertungswege in Sicht. Daher sollten Ausnahmetatbestände überprüft werden.	Industrie und Handel
Für Glasverpackungen gibt es seit Jahrzehnten ein funktionierendes Sammel- und Verwertungssystem. Die Einführung der Verpackungsverordnung hat hierzu keinerlei weitergehende lenkende Einflüsse ausgelöst. Der Vorrang einer umweltgerechten stofflichen Verwertung auf gleichbleibendem Niveau sollte noch stärker berücksichtigt werden.	Industrie und Handel
Kritisch zu hinterfragen ist insbesondere die ökonomische und ökologische Relevanz der stofflichen gegenüber der thermischen Verwertung bei Kunststoffverpackungen. Aufgrund des inzwischen hohen Standards bei den thermischen Verwertungsanlagen sollte geprüft werden, ob der Vorrang bzw. die Fixierung der stofflichen gegenüber der energetischen Verwertung noch gerechtfertigt ist.	Industrie und Handel
Nach unserer Information wird das PET der EW-Flaschen zu großen Teilen nach Asien verschifft, um dort in der Bekleidungsindustrie verarbeitet zu werden. Dann kommt es als Pullover wieder zurück. Da hat die wiederbefüllte MW-Flasche mit bis zu 50 Verwendungen doch deutliche Vorteile	Industrie und Handel
Nicht verwertete Abfälle werden der thermischen Verwertung zugeführt (m. E. 20 %)	Industrie und Handel
Sehr zugespitzt: die Anforderungen an die Verwertung werden trotz der VerpackV in der aktuellen Form in großen Teilen erfüllt, in anderen wird sie jedoch erschwert, da sie die preisgetriebene Konkurrenz und damit einen Harakirimarkt fördert. Qualität wird derzeit nicht honoriert. Der Verwertungsnachweis endet beim Eingang in die Verwertungsanlage, d.h. was tatsächlich mit den Materialien passiert bzw. wie viel davon tatsächlich verwertet wird, ist nicht dokumentiert (z.B. machen u.a. Restanhaftungen, Verunreinigungen bei Leichtverpackungen einen relativ hohen Gewichtsanteil aus - s. DKR u. für Getränkekartons DUH , wonach die gesetzl. Verwertungsquoten - bei isolierter Kartonbetrachtung - nicht eingehalten werden.	Industrie und Handel
Umweltgerechte Verwertungslösungen werden über die alte TA Siedlungsabfall, die nunmehr in die Novelle der DeponieV eingeflossen ist und seit dem 16.07.2009 in Kraft ist, reguliert. Künftig sollte eine Wahlmöglichkeit bestehen, sich sinnvoll zwischen stofflicher und energetischer Verwertung zu entscheiden. Wie Studien belegen, kann die Verbrennung von Abfällen zur Gewinnung von Energie ebenfalls umweltgerecht, häufig sogar umweltgerechter nicht zuletzt ökonomischer als die stoffliche Verwertung sein.	Industrie und Handel
Unsere Entsorgungspartner, die im Zuge der Einführung der VerpackV gegründet wurden, legen ein gewichtiges Augenmerk auf Recycling. Fraglich ist aber aus meiner Sicht, ob sich der Recyclingmarkt nicht ohnehin in dem Maße entwickelt hätte d.h. wenn es keine VerpackV ge-	Industrie und Handel

Antwort	Gruppe
geben hätte.	
Verpackungen werden verwertet und führen auf diese Art zu einer gelebten Kreislaufwirtschaft. Viele duale Systeme stellen die positiven Umwelteffekte des Verpackungsrecycling mittlerweile durch seriöse Studien unter Beweis. Beispielhaft: Die Untersuchung von Fraunhofer UMSICHT über die Recycling-Aktivitäten von Interseroh, die den konkreten Beitrag (auch des) Verpackungsrecyclings für den Klimaschutz darstellt oder die Umweltbilanzen der Duales System Deutschland GmbH nach den DIN-EN-ISO-Normen 14040 und 14044. Beeindruckend sind auch die technischen Fortschritte im Recycling. Die Zeiten, als aus Leichtverpackungen lediglich Parkbänke und Lärmschutzwälle entstanden, sind vorbei.	Industrie und Handel
Verwertungsquote von Kunststoffverpackungen in Deutschland vergleichsweise hoch	Industrie und Handel
Wir halten die zahlreichen Untersuchungen zur Umwelteffizienz der Verpackungsverwertung im Rahmen der Dualen Systeme für überzeugend, insbesondere den UBA Forschungsbericht 298 33719 "Grundlagen für eine ökologisch und ökonomisch sinnvolle Verwertung von Verkaufsverpackungen", erstellt von HTP/IFEU.	Industrie und Handel
In der gegenwärtigen Form fehlt allen Beteiligten der wirtschaftliche Anreiz, über die Mindestvorgaben (Quoten etc.) hinaus eine möglichst umfassende und ökologisch möglichst hochwertige Verwertung anzustreben. Zum Teil geben die Leistungsverträge sogar gegenteilige Anreize (Höchstmengenregelung etc.) Der im Restmüll verbleibende Anteil ist ohnehin nicht Gegenstand der Verordnung.	Kommunen
Durch die Vorgabe einer Quote zur stofflichen Verwertung wird umweltgerechte Verwertung bis zur Erreichung dieser durchgesetzt.	Oberste Landesumweltbehörde
Anhand der Dokumentationen (Mengenstromnachweise) über die Verwertung von Verkaufsverpackungen lässt sich eindeutig belegen, dass heute ein Großteil der Verkaufsverpackungen einer hochwertigen stofflichen Verwertung zugeführt wird. Allerdings hat der zunehmende Wettbewerb im Bereich der haushaltsnahen Entsorgung von Verpackungsabfällen dazu geführt, dass zunehmend der Preis über die Art der Entsorgung entscheidet und damit nachweisbar (zumindest oberhalb der vorgeschriebenen Verwertungsquoten) der billigste Entsorgungswege eingeschlagen wird. Auch der erzielbare Preis bei der Sekundärrohstoffverwertung entscheidet über die Qualität der Entsorgung und Verwertung.	Oberste Landesumweltbehörde
Der Verwertungsweg von Verpackungen hängt nicht von den Vorgaben der VerpackV ab. Bei Kunststoffen und einigen Verbunden führt die VerpackV allerdings dazu, dass sie überhaupt verwertet werden.	Oberste Landesumweltbehörde
Die durch die VerpackV vorgegebenen Verwertungsquoten sorgen für einen Anteil an verwerteten Verpackungsabfällen, der über das Maß hinausgeht, welches aus rein wirtschaftlichen Erwägungen erfolgen würde.	Oberste Landesumweltbehörde
Die Verwertung dürfte insgesamt umweltgerecht sein. Allerdings sollten die Vorgaben für die Verwertung von Kunststoffen unter Berücksichtigung neuer Umweltverträglichkeitsstudien, die auch die bestehende abfallwirtschaftliche Struktur und Entsorgungswege aufgreifen, überprüft	Oberste Landesumweltbehörde

Antwort	Gruppe
werden. Der Focus sollte dabei nicht allein einseitig auf eine mögliche Erhöhung der Recyclingquoten gerichtet werden, sondern es muss die Entsorgungsoption gewählt werden, die insgesamt die beste Ökobilanz aufweist und auch wirtschaftlich tragfähig ist. Soweit erforderlich sind zur Sicherstellung der insoweit nachhaltigsten Option entsprechende Quoten festzusetzen, bei denen allerdings regelmäßig eine Aktualisierung unter Einbeziehung neuer Erkenntnisse erfolgen muss.	
Die Verwertungswege sind etabliert und ökologisch i.d.R. auf dem aktuellen ökologischen Stand. Alle Nachweise legen nahe, dass die weit überwiegende Menge der gesammelten Verpackungsabfälle in diese Wege geht. Skandale sind sehr selten geworden.	Oberste Landesumwelt- behörde
durch Verwertungsvorgaben (Quoten) der VerpackV in Verbindung mit Mengenstromnachweis	Oberste Landesumwelt- behörde
Über die qualitativen Anforderungen des Anhang I zur VerpackV fördert die VerpackV grundsätzlich die umweltgerechte Verwertung von Verpackungsabfällen.	Oberste Landesumwelt- behörde
Es ist aber über eine moderate Anhebung der Recyclingziele nachdenkbar.	Sonstige
Einige Marktteilnehmer legen die zu erfüllenden Mindestquoten für die stoffliche Verwertung nur für die lizenzierte - nicht für die tatsächlich anfallende und erfasste - Verpackungsmenge aus. Da derzeit ca. 1/3 der Verpackungen nicht lizenziert werden, führt diese Auslegung zu insgesamt sinkenden Recyclingquoten. Beispiel: derzeit steht im LVP-Bereich 1 Lizenztonne ca. 2 Erfassungstonnen gegenüber. Das könnte theoretisch zu einer Halbierung der Recyclingquote führen. Es besteht für einzelne Verbundverpackungen (z.B. Getränkekartons) keine differenzierte Verwertungsquote. Höhere Mindestverwertungsquoten sind für die einzelnen Materialfraktionen möglich. Fehlende behördliche Kontrollen führen zu Verrechnungen und Missbrauch.	Umwelt- und Verbraucherschutz- verbände
Nur ein Anteil der Verpackungen wird der stofflichen Verwertung zugeführt. Diese hat aus Ressourcen- und Klimaschutzsicht aber enorme Vorteile ggü. der energetischen Nutzung der Abfälle. Die Recyclingquoten sind im Verpackungsbereich noch stärker ausbaubar. Die Unterscheidung von Transport-, Service- und regulären Verpackungen sowie die nicht stattfindende Beachtung von Verpackungsabfällen ähnlichen gewerblichen Abfällen (Produktionsabfälle, gewerbliche Wertstoffe) vernachlässigt riesige Potenziale zur Verwertung. Der ausschließliche Anreiz, Verpackungsabfälle aufgrund der Systemgebühren zu verringern scheint nicht mehr Anreiz genug zu sein, für Verpackungsvermeidung und, wo möglich, mehr Mehrwegsysteme.	Umwelt- und Verbraucherschutz- verbände
Wenn Verpackungsabfälle flächendeckend wie in der Verpackungsverordnung vorgesehen gesammelt und recycelt werden, dann liegt eine umweltgerechte Verwertung von Verpackungsabfällen vor.	Umwelt- und Verbraucherschutz- verbände

2 Kosten der Verpackungsverordnung

Führt die Erfüllung der Pflichten aus der Verpackungsverordnung zu hohen Kosten?

Antwort	Gruppe
Hohe Bürokratiekosten durch Administration und Dokumentation - Zur Erreichung der Verwertungsquoten werden die Abfälle sortenrein gesammelt oder aufwendig sortiert. Dies führt insbesondere bei den Kunststoffverpackungen zu hohen Logistikkosten (Bis zu 5 Fraktionen in getrennten Sammelbehältern).	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die deutschlandweit flächendeckende Getrennterfassung von Verpackungsabfällen sowie die stoffliche Verwertung verursachen Kosten. Die Kosten der Verpackungsentsorgung sind in Relation zu den Kosten der Restabfallentsorgung jedoch deutlich günstiger. Zusätzlich werden bei der Verpackungsentsorgung Sekundärrohstoffe gewonnen. Durch die Produktverantwortung werden die Kosten der Verpackungsentsorgung grundsätzlich verursachergerecht angelastet. Trittbrettfahrertum gefährdet allerdings die gerechte Kostenanlastung.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die deutschlandweit flächendeckende Getrennterfassung von Verpackungsabfällen sowie die stoffliche Verwertung verursachen Kosten. Die Kosten der Verpackungsentsorgung sind in Relation zu den Kosten der Restabfallentsorgung jedoch deutlich günstiger. Zusätzlich werden bei der Verpackungsentsorgung Sekundärrohstoffe gewonnen. Durch die Produktverantwortung werden die Kosten der Verpackungsentsorgung grundsätzlich verursachergerecht angelastet. Trittbrettfahrertum gefährdet allerdings die gerechte Kostenanlastung.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die Kosten sind für die Marktteilnehmer wettbewerbsneutral und für den Endverbraucher, der sie ja indirekt zahlt, seit Jahren sinkend.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die Kostenbelastung in Deutschland ist im Vergleich zu anderen Ländern in der EU nicht zu hoch, vor allem bei einem Vergleich der erbrachten Verwertungsleistung. Die Entwicklung der Sortier- und Verwertungstechnologien sowie der Wettbewerb auf allen Stufen hat zu einer signifikanten Kostensenkung von 26 Euro / EW / Jahr auf jetzt 11 Euro / EW / Jahr geführt*. Die Lizenzentgelte werden ausschließlich zur Finanzierung des Recyclings bzw. der Weiterentwicklung der entsprechenden Verwertungsinfrastruktur eingesetzt. Studien belegen, dass keine gravierenden Kostenunterschiede zwischen der Behandlung der Abfälle in einer MVA und der Getrenntsammlung mit abschließender Verwertung der Verpackungsabfälle existieren. Die großen Investitionen, bspw. in den flächendeckenden Ausbau der Kunststoffartentrennung, sowie die Entwicklung der Sekundärrohstoffmärkte sind maßgebliche Faktoren, die zu den Kostensenkungen beigetragen haben. Durch die Bereitstellung qualitativ hochwertiger Fraktionen unterschiedlicher Kunststoffarten, werden heute Erlöse am Markt erzielt. Im internationalen Vergleich befindet sich Deutschland heute auch im Verhältnis von Kosten und Leistung in der Spitzengruppe (siehe Anlage „Vergleich der Kosten in Deutschland, Österreich und Frankreich“).	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die Umsetzung der recht anspruchsvollen Vorgaben der Verpackungsverordnung verursacht systemimmanent hohe Kosten. So werden allein aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes höhere Kosten generiert. Bedingt durch die anspruchsvollen Vorgaben verursacht auch der Systembetreiber hohe Kosten, auch wenn unserer Kosten im Vergleich zu den Kosten Dualer Systeme geringer sind.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger

Antwort	Gruppe
Die Verwaltungskosten der Systeme (DS) sind erheblich. Auch die internen Kosten der Hersteller für Datenermittlung, Testierung, etc. sind zu hoch. Durch den Ausgleich von Mengenströmen entstehen zudem unnötige Logistikkosten.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Dies ist teilweise der Fall. Auf der einen Seite sind steigende Handlings- und Logistikkosten sowie ein deutlich größerer Verwaltungsaufwand für die Erstellung der Vollständigkeitserklärung festzustellen, auf der anderen Seite ist aber zu berücksichtigen, dass ein Kostenvergleich der Branchenlösung [...] mit den dualen Systemen zu dem Ergebnis führt, dass die Kosten der Branchenlösung [...] um die Hälfte geringer sind und die Kosten daher in einem Verhältnis von 1:2 stehen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Je nach Materialart und Umfang der Beteiligungspflicht an einem dualen System sind die Kosten für betroffene Unternehmen relevant und führen so zu den - gewollten - Vermeidungsdruck.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Das System der Verpackungsverordnung ist kostenintensiv. Es führt aber zu hohen Verwertungsquoten, so dass die Kostenintensität relativ zu sehen ist. Zudem ist nach unserer Einschätzung die Beseitigung aller Verpackungsabfälle teurer, wenn man alle Effekte berücksichtigt. Aus Sicht der Lizenznehmer mag die Verpackungsentsorgung zu teuer sein. Dies ist allerdings dem Umstand geschuldet, dass sich hier eine Vielzahl von Akteuren ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Systembeteiligung entziehen und das System dadurch für den sich rechtstreu Verhaltenden teurer wird. Die Preise für die Verpackungsentsorgung sind in den letzten Jahren nachweislich drastisch gesunken, was insgesamt dazu geführt hat, dass das System billiger geworden ist.	Entsorger
Die deutschlandweit flächendeckende Getrennterfassung von Verpackungsabfällen sowie die stoffliche Verwertung verursachen Kosten. Die Kosten der Verpackungsentsorgung sind in Relation zu den Kosten der Restabfallentsorgung jedoch deutlich günstiger. Zusätzlich werden bei der Verpackungsentsorgung Sekundärrohstoffe gewonnen. Durch die Produktverantwortung werden die Kosten der Verpackungsentsorgung grundsätzlich verursachergerecht angelastet. Trittbrettfahrertum gefährdet allerdings die gerechte Kostenanlastung.	Entsorger
Die Kosten der Lizenzierung sind in etwa identisch mit dem Einkaufspreis eines Blumentopfes.	Handwerk
Die meisten Betriebe nutzen die Möglichkeit, bereits lizenzierte Verpackungen einzukaufen. Für größere Betriebe, die sich als Betrieb bei einem dualen System lizenzieren lassen, stehen anfänglich erhöhte Kosten.	Handwerk
Ein Blick in die Verpackungsverordnung und die damit begründeten Lizenzkostenverpflichtungen spricht für sich.	Handwerk
Es entstehen hohe Kosten durch die Beteiligung an einem dualen System. Diese Kosten trägt der Erstvertreiber. Aufgrund der Marktverhältnisse sind diese Kosten i.d.R. nicht weiter zu berechnen. Erheblicher Aufwand entsteht in der Notwendigkeit der Beurteilung der Zulässigkeit von Branchenlösungen und entsprechender Mischangebote. Die notwendige Mengenkalkulation für die "Lizenzierung" ist mit erheblichem Aufwand verbunden. Anteile für Export, nicht verpackungsrelevante Anteile und Verbleib im gewerblichen Bereich sind - wenn überhaupt - nur mit größtem Aufwand zu bemessen. Die Eigenrücknahme - oft den Kunden angeboten - ist	Handwerk

Antwort	Gruppe
hinsichtlich des Verfahrens/Vorschriften zur Erstattung der schon gezahlten "Gebühren" nicht praktikabel.	
Für Handwerksbetriebe und andere kleine Unternehmen mit wenigen Verpackungen steht der Aufwand (Personalkosten und Lizenzentgelt) in keinem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen.	Handwerk
Im Wesentlichen resultiert aus dem durch die Verpackungsverordnung eingeführten Anschlusszwang die Pflicht, das Entgelt an ein flächendeckendes Abholungs- und Verwertungssystem zu zahlen. Es findet kein Wettbewerb zwischen den flächendeckenden Systemen statt. Die jetzige Praxis ähnelt vielmehr einem Umlagesystem. Die Kostenspirale dreht sich ohne Hindernis nach oben, denn die Kosten werden über die Packmittelhersteller auf die Packmittelverwender widerstandslos umgelegt, ohne dass der selbständige Konditormeister als letzter in der Kette eine tatsächliche Möglichkeit hat, zu einem anderen flächendeckenden System zu wechseln. In der Mehrzahl der Fälle ist das Entgelt als Aufschlag auf den Packmittelpreis zu entrichten.	Handwerk
Neben Lizenzierungsgebühren erhöht sich für die Handwerksbetriebe auch der personelle Aufwand, u. a. um die gestiegenen bürokratischen Auflagen erfüllen zu können. Insbesondere bei kleinen Handwerksbetrieben, die nur wenig Verpackung kaufen ist der Aufwand unverhältnismäßig hoch.	Handwerk
Wegekosten - siehe auch Begründung zu 1.1.	Handwerk
Wir gehen davon aus, dass die VerpackV mit erhöhten Kosten für das Handwerk verbunden ist.	Handwerk
Aufbau neuer Strukturen war mit hohen Kosten verbunden	Industrie und Handel
Aufgrund der Beteiligung an Dualen Systeme.	Industrie und Handel
Aus Sicht eines Verbandes kann die Höhe der Kosten für die Unternehmen nicht pauschal beurteilt werden. Eine Bewertung ist auch aufgrund des gewünschten Wettbewerbs der Dienstleister im Rahmen der privatwirtschaftlichen Organisation der Verpackungskreislaufwirtschaft nicht möglich. Die Gestaltung der Entsorgungskosten über Marktpreise anstatt über feste Gebührensätze ist dabei ein wichtiger Aspekt der VerpackV, um das System so effizient wie möglich umzusetzen. Die Erfüllung der Pflichten gemäß VerpackV ist generell selbstverständlich mit erheblichen Gesamtkosten verbunden, die aufgrund des Personalaufwands, der Verwaltung und der Kosten für die Lizenzierung und Entsorgung für 2 Systeme (Verpackungen und Pfand!) entstehen.	Industrie und Handel
Bei der Erfüllung der Pflichten entstehen Rücknahme- und Verwertungskosten, Lizenzierungskosten, Kosten für getrenntes Sammeln, Dokumentation und Erstellung von Nachweisen. Ferner bei der Erstellung der Vollständigkeitsverordnung und bei der Beauftragung eines unabhängigen Prüfers. Gerade für mittelständische Unternehmen ist der Aufwand und damit verbundene Kosten als zu hoch einzustufen.	Industrie und Handel
Die Etablierung der Sammel-, Sortier- und Verwertungsstrukturen für Kunststoffverpackungen führt per se zu hohen Kosten. In den letzten Jahren ist es aber insbesondere bei Sortierung und Verwertung gelungen, durch Innovationen und verstärkten Wettbewerb Kosten zu senken.	Industrie und Handel

Antwort	Gruppe
Die Kosten für Lizenzierung sind hoch. Die Verwertungskette und die Akteure sind schwer zu durchschauen, außerdem scheint kein richtiger Wettbewerb zu herrschen.	Industrie und Handel
Die Lizenzkosten zur Finanzierung der haushaltsnahen Erfassung belasten abfüllende Industrie und Verbraucher jährlich mit rund einer Milliarde Euro. Dazu kommen u.a. administrative Kosten bei Verpackungsherstellern und Abfüllern. Berücksichtigt man die eingesparten Verbrennungskosten, die CO ₂ -Vermeidungskosten und anfallende Sekundärrohstoff Erlöse, ist die Verwertung allerdings billiger als andere Entsorgungsoptionen.	Industrie und Handel
Die Mitgliedsunternehmen unseres Verbands sind nicht lizenzierungspflichtig. Daher haben wir hierzu keine Erfahrungswerte.	Industrie und Handel
Die niedrigen Lizenzentgelte deuten auf zu niedrige Kosten hin.	Industrie und Handel
Die Systemkosten der deutschen Verpackungsentsorgung in Höhe von mehr als 2 Milliarden Euro sind insbesondere im internationalen Vergleich hoch. Die zusätzliche separate Entsorgung von bestimmten Getränkeverpackungen durch das Getränkepfand und der damit verbundene Aufbau eines zweiten Verwertungssystems hat zu einer weiteren starken Steigerung der Kosten geführt. Der durch das Pfand erreichte zusätzliche Verwertungsbeitrag ist vergleichsweise gering geblieben.	Industrie und Handel
Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben führt grundsätzlich - in Abhängigkeit zu den in Verkehr gebrachten Verpackungen - zu Aufwand und Kosten bei den betroffenen Unternehmen. Bei der Vollständigkeitserklärung (VE) wurden viele kleine und mittlere Unternehmen durch die Bagatelldaten in § 10 Abs. 4 VerpackV von einer VE-Abgabe befreit. Auffallend ist, dass die Entsorgung von Verpackungsabfall teurer ist als die Entsorgung von Hausmüll.	Industrie und Handel
Erläuterung zur Entsorgungsdienstleistung insgesamt: Die jährlichen Gesamtkosten für die Erfassung, Sortierung und Verwertung aller Verkaufsverpackungen (PPK, Glas und LVP), die im Rahmen des Dualen Systems gesammelt werden, sind von fast 2 Milliarden Euro auf deutlich unter eine Milliarde Euro gesunken. Dabei wurden in 2008 ca. 4,5 Millionen Tonnen Verkaufsverpackungen verwertet. Erläuterung zur Kostenverteilung auf den einzelnen Verpflichteten: Die Kosten für die einzelnen Erstverpacker, die durch ihre Lizenzentgelte dieses System finanzieren sind zu hoch, da bei weitem nicht alle Verpflichteten die Vorgaben der VerpackV einhalten.	Industrie und Handel
Fakt ist, dass die VerpackV sowohl in den Bereichen "Lizenzierung" als auch "Einwegpfand" für die betroffenen (rechtstreuen) Unternehmen erhebliche Kosten auslöst. Problematisch ist im Bereich "Lizenzierung" für die Wirtschaft jedoch weiterhin vor allem die absolut unbefriedigende Vollzugssituation bei der Überwachung der Einhaltung der Pflichten aus der VerpackV und die nicht zuletzt daraus resultierende (zu) niedrige Lizenzierungsquote. Damit ergibt sich die Situation, dass - trotz über die Jahre deutlich gesunkener Systemkosten insgesamt - für die rechtstreuen Unternehmen eine weiterhin unbefriedigende (Kosten-)Situation besteht. Die VerpackV schafft somit keine Kostengerechtigkeit in der Wirtschaft.	Industrie und Handel
Für die Lizenzierung/ Betreiben/ Verwaltung/ Prüfung/ Koordination zwischen den Systemen/ Sammlung/ Sortierung/ Verwertung sind innerhalb des Systems verschiedene Akteure eingebunden und bundesweit zu koordinieren. Dieser Aufwand scheint durch das bundesweite Agie-	Industrie und Handel

Antwort	Gruppe
ren verschiedener Systeme, die jeweils auf das gleiche Material aus einer Tonne des Verbrauchers zugreifen, bzw. dieses unter sich verteilen, relativ hoch. Gleichzeitig führt die Konkurrenzsituation zu einem Preisdruck, der im Zweifel auf Kosten der Verwertungsqualität geht (z.B. bei den derzeit niedrigen Preisen für die Abfallverbrennung kann eine geringere Sortiertiefe lohnend sein, sofern die Quoten erfüllt werden).	
Hohe Kosten entstehen weniger unmittelbar aus den Pflichten als aus der Umsetzung in die Praxis: a) Informationsbeschaffungskosten wie; a1) die rechtlichen Klärung zahlloser unbestimmter Rechtsbegriffe der VerpackV, a2) Auswahl des Entsorgungspartners, a3) Vertragsgestaltung, a4) Prüfung von Angeboten mit stark abweichenden Interpretationen geltenden Rechts. b) Abwicklungskosten innerhalb und zwischen Unternehmen (zu starre Erstinverkehrbringer-Regelung, Flexibilität nur bei Serviceverpackungen möglich). - Diese Kosten sind vor allem bei Unternehmen hoch, die Ihre Pflichten ernst nehmen! Sinnvoll wäre auch ein Kosten/Qualitätsvergleich mit Ländern der Europäischen Union.	Industrie und Handel
Jeglicher Aufwand kostet Zeit und damit Geld. Besonders unerfreulich ist natürlich ein Aufwand der nicht primär dem Unternehmenszweck dient und letztlich keinen Profit für das Unternehmen bringt.	Industrie und Handel
Kosten für Branchenlösung	Industrie und Handel
Kosten sollten sich verhältnismäßig gestalten; z. B. sollte in Deutschland keine Verteuerung durch eine 10 % höhere Recyclingrate im Vergleich zu anderen EU-Staaten bewirkt werden. Es entstehen Rücknahme- und Verwertungskosten, Lizenzierungskosten, Kosten für getrenntes Sammeln, Dokumentieren und Erstellen von Nachweisen, Erstellen einer Vollständigkeitserklärung und Beauftragung eines unabhängigen Prüfers. Weitere Kosten haben diejenigen zu tragen, die durch Auflösung ihrer funktionierenden Selbstentsorgungssysteme und Auflösung damit verbundener Verträge sowie daraus entstandene notwendige Kundeninformationen sich nunmehr an mind. einem dualen System beteiligen müssen.	Industrie und Handel
Leider ist die Umsetzung des EW-Pfandes sehr zum Nachteil des Getränkefachhandels. Der Discounter kassiert das Pfand und wir zahlen es aus, um es teilweise erst nach 4-5 Wochen wieder zu bekommen. Die Entsorgung und die Vorfinanzierung verursachen beim Fachhandel enorme Kosten.	Industrie und Handel
Soweit ersichtlich, werden durch die dualen Systeme ca. 2 % des Gesamtabfallaufkommens in Deutschland erfasst. Uns liegt kein Zahlenmaterial vor, um diesen Anteil und dessen Kosten mit dem übrigen Abfallaufkommen (98%) sowie den damit verbundenen finanziellen Aufwendung in Relation zu setzen und entsprechende Ableitungen vorzunehmen. Jedoch hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Reduzierung der Lizenzentgelte stattgefunden. Ursachen hierfür sind kartellrechtliche Eingriffe, der dadurch bedingte Wettbewerb im Bereich der dualen Systeme sowie technologische Entwicklungen. Hinzu kommt ein erheblicher administrativer Aufwand für Datenerfassung und -pflege bei den lizenzierungspflichtigen Erstinverkehrbringern.	Industrie und Handel
Gemessen an den zu erbringenden Dienstleistungen findet die Entsorgung häufig auf einem nicht voll kostendeckenden Niveau statt und ist insofern für die Hersteller als äußerst preiswert einzustufen. Dennoch ist das Gesamtsystem u.a. wegen des enormen Verwaltungsaufwands	Kommunen

Antwort	Gruppe
(9 Systembetreiber, schwierige Klärung kontroverser Fragen etc.) als ökonomisch suboptimal zu bezeichnen.	
Die Einführung des Pflichtpfandes auf Einweggetränkeverpackungen war mit Investitionen von ca. 1 Mrd. € verbunden. Die Betriebskosten belaufen sich auf ca. 700 Mio. €. Trotzdem ist das Ziel - Stabilisierung der Mehrwegsysteme nicht erreicht worden. Es ist nicht auszuschließen, dass es den entsprechenden Wirtschaftsbeteiligten nicht gelungen ist, die politische Unterstützung durch die Einwegpfandpflicht zu einer Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu nutzen.	Oberste Landesumwelt- behörde
Die Entscheidung für eine flächendeckende haushaltsnahe eigene Rücknahmelogistik für Verpackungen (LVP) ist vergleichsweise aufwändig. Auch die Pfand- und Kennzeichnungspflichten sind nach Angaben von Wirtschaftsbeteiligten erhebliche Kostentreiber.	Oberste Landesumwelt- behörde
Die Kosten, die mit der Erfüllung der Pflichten aus der Verpackungsverordnung verbunden sind, lassen sich europaweit nur schwer vergleichen. In Bezug auf die Systeme hat die DSD GmbH eine Untersuchung durchgeführt, die belegt, dass bei einer Vollkostenbetrachtung die Entsorgung in Deutschland nicht teurer ist, als in anderen EU-Mitgliedstaaten. Einen zusätzlicher Kostenfaktor für die Wirtschaft ist mit den Regelungen der Pfanderhebungspflicht verbunden.	Oberste Landesumwelt- behörde
Insbesondere das Recycling von Leichtverpackungen der privaten Endverbraucher führt aufgrund der aufwändigen Aufbereitung im Vergleich zur energetischen Verwertung zu deutlich höheren Entsorgungskosten.	Oberste Landesumwelt- behörde
Nach vorliegenden Erkenntnissen führt zumindest die Entsorgung von Verkaufsverpackungen im europäischen Vergleich zu hohen Kosten.	Oberste Landesumwelt- behörde
Sehr hoher Verwaltungsaufwand führt bei allen Beteiligten zu hohen Kosten. Als Beispiel seien hier genannt die Mengenstromnachweise, Vollständigkeitserklärungen, Behördlicher Vollzug der Verantwortung	Oberste Landesumwelt- behörde
Soweit Verpackungen auch ohne VerpackV verwertet würden, nein. Soweit sie aufgrund der VerpackV verwertet werden, sind die Kosten höher als für die Beseitigung bzw. die Kosten für die stoffliche Verwertung sind höher als für die energetische Verwertung. Für Verkaufsverpackungen kommen Bürokratiekosten für Duale Systeme, Gutachter etc. hinzu.	Oberste Landesumwelt- behörde
Die Entsorgungspflichten werden im Wettbewerb tendenziell kostenoptimal erfüllt; die Vollständigkeitserklärung mit der sich damit verbindende IHK-Bürokratie führt zu einem kostengünstigen Kosten-/ Nutzenverhältnis, weil nach der Hinterlegung keine oder kein ausreichender Vollzug stattfindet.	Sonstige
Die Kosten für den Verbraucher werden direkt auf die Ware umgelegt, die verpackt ist, diese Kosten liegen in einem vertretbaren Bereich.	Umwelt- und Verbraucherschutz- verbände
Die niedrigen Lizenzentgelte deuten darauf hin, dass die Kosten offensichtlich nicht hoch sind.	Umwelt- und Verbraucherschutz-

Antwort	Gruppe
	verbände
Die über Branchenlösungen zurückgenommenen Verpackungen verteuern für alle Lizenzentgeltzahler (Verbraucher) die Lizenzentgelte, da Branchenlösungs-Verpackungen die Menge der Lizenz-Verpackungen reduzieren und damit Skalengewinne verhindern. Ursache für hohe Kosten sind daher letztendlich die einzelnen Regelungen für private Endverbraucher, gewerbliche Betriebe und produzierendes Gewerbe. Hinzu kommt die mangelhafte Zahlungsmoral der Inverkehrbringer, die es für alle anderen teuer macht.	Umwelt- und Verbraucherschutzverbände

Führt die Erfüllung der Pflichten aus der Verpackungsverordnung zu hohen Kosten?

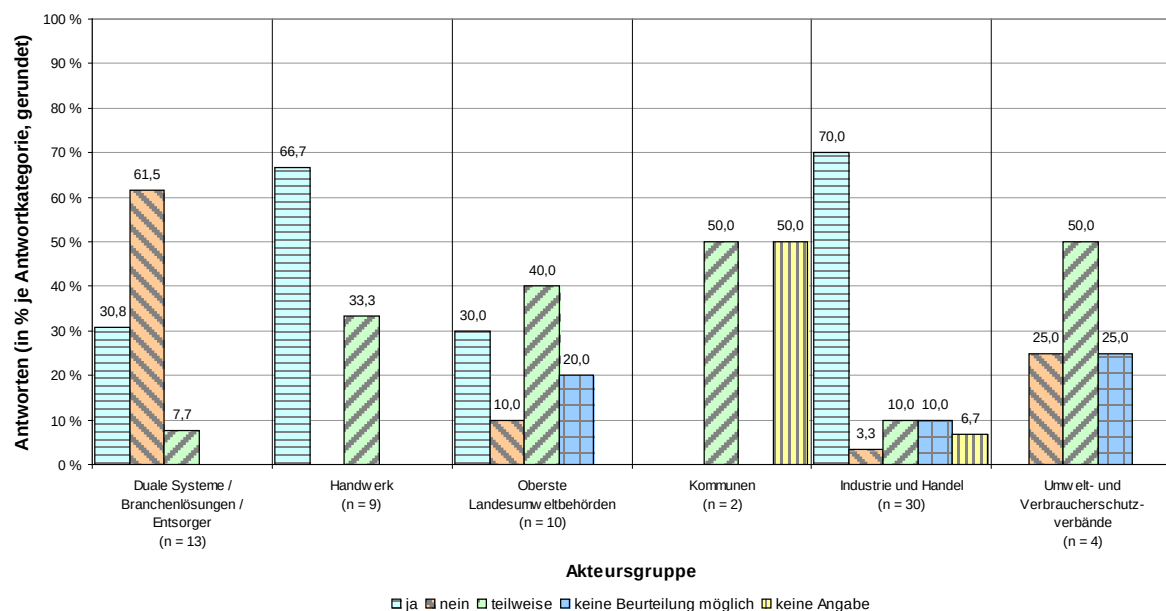


Abbildung 2: Kosten der Verpackungsverordnung

3 Effizienz der Verpackungsverordnung

Rechtfertigt der mit der Verpackungsverordnung erreichte Umweltnutzen aus Ihrer Sicht die damit verbundenen Kosten?

Antwort	Gruppe
Neben der Entlastung von Verbrennungskapazitäten und Deponien werden Stoffkreisläufe tatsächlich im relevanten Umfang geschlossen. Das führt zum Einsparen von Primärrohstoffen, Reduktion des CO ₂ -Ausstoßes und der Einsparung von Energie in jeweils relevanten Umfang.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Umweltbewusstsein und persönliche Bereitschaft zu aktiver eigener Leistung für den Umweltschutz sind durch die VerpackV entwickelt und gesteigert worden. Alle weiteren Maßnahmen	duales System /

Antwort	Gruppe
zur Steigerung von Umweltqualität basieren auf dieser Bereitschaft der Bevölkerung zum aktiven Mitmachen.	Branchenlösung / privater Entsorger
Die durch die stoffliche Verwertung gewonnenen Sekundärrohstoffe sind eine wichtige Rohstoffquelle für ein (primär-)rohstoffarmes Land wie Deutschland. Daher ist Recycling ein wesentlicher Beitrag zum Ressourcenschutz. Außerdem trägt Recycling zur CO ₂ -Einsparung bei: So haben unsere Tätigkeiten im Jahr 2007 eine Emissionseinsparung von rund 5,2 Mio. Tonnen CO ₂ bewirkt. Dies entspricht ca. 0,6 Prozent der gesamten deutschen CO ₂ -Emissionen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Das System hat sich seit seiner Einführung bewährt. Berechnungen zur Ressourceneffizienz und zum Einsparpotential klimarelevanter Stoffe durch Recycling belegen, das Gesamtsystem betrachtet die damit verbundenen Kosten im Sinne der Nachhaltigkeit als gerechtfertigt einzustufen sind.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Kosten für die Sammlung und eine technologisch hochwertige Verwertung sind gerechtfertigt. Die Kosten für die Bürokratie sind nicht zu rechtfertigen!	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
M.E. kann die Verpackungsentsorgung effizienter innerhalb der bestehenden Strukturen der öRE abgewickelt werden. Durch die sortenreine Wertstoffeffassung ist ein hoher Deckungsbeitrag zu erwarten bzw. mit Überschüssen zu rechnen. Der Rest kann Gebühren finanziert werden. Die VerpackV stammt aus Zeiten der "Müllberge". Die heutige Lage ist anders, so dass es der Herstellerverantwortung - bis auf § 12 VerpackV - nicht mehr bedarf.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Einige Vorschriften (z.B. Verpflichtung zur Vollständigkeitserklärung) führen nicht zu einem Umweltnutzen, sondern verursachen ausschließlich zusätzliche Kosten, so dass eine Rechtfertigung unter diesem Gesichtspunkt nicht gegeben ist.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Es muss bezweifelt werden, dass der erhöhte administrative Aufwand auch in einer entsprechenden Relation zum Umweltnutzen steht. So ist z.B. nicht erkennbar, dass aus der Verpflichtung zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung auch ein direkter Umweltnutzen gezogen werden kann. Wenn überhaupt mag dieser allenfalls indirekt erreichbar sein. Ein angemessenes Verhältnis zwischen Kosten - Nutzen ist insoweit nicht erkennbar.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die durch die stoffliche Verwertung gewonnenen Sekundärrohstoffe sind eine wichtige Rohstoffquelle für ein (primär-)rohstoffarmes Land wie Deutschland. Daher ist Recycling ein wesentlicher Beitrag zum Ressourcenschutz.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Ca. 5,2 Millionen Tonnen gebrauchte Verkaufsverpackungen sind 2008 über die Sammelsysteme der dualen Systeme einer Verwertung zugeführt worden. Im Bereich der Abfälle aus privaten Haushalten sind die Verpackungsabfälle ein bedeutendes Segment. Sie sind ein bedeutender Bestandteil des "urban mining" und tragen maßgeblich zum erreichten hohen Recyclingprozentsatz bei den Abfällen aus privaten Haushalten bei. So ist bspw. der Verpackungssektor der größte Verbraucher der jährlich in D produzierten Kunststoffmenge. Im Jahr 2008 wurden in Deutschland 2,7 Millionen Tonnen Kunststoffe und damit die größte Menge der produzierten Kunststoffe für Verpackungen verbraucht. Gegenüber 1993 (1,5 Millionen Tonnen) ist die eine Steigerung um ca. 85%.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger

Antwort	Gruppe
Die durch die stoffliche Verwertung gewonnenen Sekundärrohstoffe sind eine wichtige Rohstoffquelle für ein (primär-) rohstoffarmes Land wie Deutschland. Daher ist Recycling ein wesentlicher Beitrag zum Ressourcenschutz. Außerdem trägt Recycling zur CO ₂ -Einsparung bei.	Entsorger
Durch die Fünfte Novelle zur Verpackungsverordnung wird - was Konditoreiverpackungen betrifft - keinerlei Umweltnutzen erreicht. Die Verpackungen fallen so an, wie sie vor der Novel-lierung angefallen sind.	Handwerk
Es werden einseitig die Erstvertreiber belastet, Verbraucher und Produzenten der "Verpackungen" in keiner Weise, da die Kosten nicht weiterberechnet werden können bzw. Produzenten de facto keine Pflichten haben. Eine Wertstoffsammlung, der als Kriterium nicht die Herkunft des Stoffes, sondern die Materialart zugrunde liegt, wäre zielführender, aber nur gekoppelt mit direkter Verantwortung der Hersteller. Damit erübrigen sich dann auch die unsäglichen Diskus-sionen über die tatsächlich Verpflichteten und die Festlegungen von Lizenzierungsmengen sowie Kontrollfragen.	Handwerk
Weil die Problematik der Fehlwürfe überhaupt nicht erfasst wird.	Handwerk
Verpackungen sind ungefährliche Materialien, die häufig einen positiven Marktwert haben. Insofern sind die Regelungen der VerpackV viel zu kompliziert und bürokratisch.	Handwerk
Nein, da nur aufgrund der VerpackV nicht automatisch weniger Verpackungen anfallen und es immer noch ausschlaggebend ist wie der Verbraucher entsorgt.	Handwerk
Es ist immer noch ausschlaggebend, wie der Verbraucher entsorgt.	Handwerk
Die Verpackungsverordnung stellt ein komplexes und stark detailliert geregeltes System für die Erfassung und Entsorgung von Verpackungsabfällen dar und leistet u.a. durch die Erreichung von hohen Verwertungsquoten unbestritten einen Beitrag zum Umweltschutz. Die Verpa-ckungsmaterialien decken jedoch vor dem Hintergrund einer langfristig anzustrebenden um-fassenden Ressourcenwirtschaft nur einen sehr kleinen Teilbereich ab. Der Aufwand, der durch die Verpackungsverordnung verursacht wird, ist in diesem Zusammenhang nicht mehr verhältnismäßig.	Industrie und Handel
Verpackungen werden als Rohstoffe oder Ersatzrohstoffe gebraucht, diese Situation wäre auch ohne VerPackV eingetreten.	Industrie und Handel
Die Systemkosten der deutschen Verpackungsentsorgung sind im europäischen Vergleich zur Erfüllung der verbindlichen Verwertungsquoten der EU-Verpackungsrichtlinie besonders hoch. Dem steht allerdings auch ein hohes Verwertungs-niveau gegenüber. Die separate Erfassung (Entsorgung) von bestimmten Getränkeverpackungen hat die Kosten bei vergleichsweise ge-ringem Zusatznutzen besonders hochgetrieben.	Industrie und Handel
Nur soweit die Kosten tatsächlich für qualitativ hochwertige Verwertung oder die Entwicklung innovativer Verpackungen/ Verfahren etc. eingesetzt werden, halten wir die Kosten für ange-messen.	Industrie und Handel
Das derzeitige Regulierungsniveau vermindert deutlich die Effizienz.	Industrie und Handel
Es besteht eine Unverhältnismäßigkeit zwischen den geringen Umweltauswirkungen von Ver-packungen entlang der Warendistributionskette einerseits und dem völlig überzogenen Regu-	Industrie und Handel

Antwort	Gruppe
lierungsniveau des Wirtschaftssektors andererseits.	
Die Kosten für die Sammlung, Sortierung und Verwertung von Verpackungen sind im Sinne einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft gerechtfertigt. Nicht gerechtfertigt sind die hohen Informationsbeschaffungs- und Abwicklungskosten aufgrund einer derzeit intransparenten, unklaren Verpackungsverordnung voller unbestimmter Rechtsbegriffe und strittigen Auslegungen. Die Verpackungsverordnung muss einfacher werden!	Industrie und Handel
Durch die Übererfüllung der nationalen und EU-Quoten über alle Fraktionen hat Deutschland sich in Bezug auf die Verwertung der Abfälle einen Spitzenplatz in Europa gesichert. Darüber hinaus ist ein beachtlicher Beitrag zum Klimaschutz erzielt worden (jährliche Einsparung von rund 46 Mio. t CO ₂ -Äquivalente im Zeitraum 1990 bis 2005). Der Umweltnutzen wird zudem durch die Etablierung eines Marktes für Sekundärrohstoffe belegt.	Industrie und Handel
Nicht getrennte Abfälle haben erwiesenermaßen ein höheres, energetisches Verwertungspotenzial als getrennte Abfälle.	Industrie und Handel
Die Rückführung und Sortierung - vor allem von Leichtverpackungen - ist höchst aufwendig, transportintensiv und aufgrund der mangelhaften Sortiierungsergebnisse (ca. 50 % Abfall in den Sortieranlagen) höchst ineffizient. Eine Beschränkung der Vorsortierung auf folgende Bereiche wäre unseres Erachtens sinnvoll, effizient und Kosten einsparend: Papier, Glas, Metall, Aluminium, Holz. Sämtliche auf Kunststoffbasis produzierten Verpackungen sollten gezielt einer thermischen Verwertung zugeführt werden.	Industrie und Handel
Gäbe es die VerpackV nicht, wäre es ja trotzdem nicht legal Verpackungsmüll in der Landschaft zu verkippen.	Industrie und Handel
Für Glasverpackungen zeigt sich kein erhöhter Umweltnutzen durch die Verpackungsverordnung, da eine umweltgerechte Verwertung schon vorher gegeben war. Dementsprechend sind die damit verbundenen Kosten nicht gerechtfertigt.	Industrie und Handel
Studien belegen, dass die Verhältnismäßigkeit nicht gegeben ist.	Industrie und Handel
Wenn die Kosten bei dem anfallen, der Einweg verkauft.	Industrie und Handel
Das inzwischen erreichte hohe Erfassungs- und Verwertungsniveau bei Kunststoffverpackungen war zwangsläufig mit erheblichen Kosten verbunden. Künftig gilt es, diesen hohen Umweltstandard mit geringeren Mitteln zu erreichen. Dazu tragen Maßnahmen wie beispielsweise effizienterer Vollzug (Vermeidung von Trittbrettfahrern) und besseres Monitoring bei.	Industrie und Handel
Die Systemkosten der deutschen Verpackungsentsorgung sind im europäischen Vergleich zur Erfüllung der verbindlichen Verwertungsquoten der EU-Verpackungsrichtlinie besonders hoch. Dem steht allerdings auch ein hohes Verwertungsniveau gegenüber. Die separate Erfassung (Entsorgung) von bestimmten Getränkeverpackungen hat die Kosten bei vergleichsweise geringem Zusatznutzen besonders hochgetrieben.	Industrie und Handel
Hinzuweisen ist zunächst auf die Ausführungen unter Frage I.2.: Bei dieser Bewertung kann nicht allein die verbesserte stoffliche Verwertung von Verpackungsabfällen herangezogen werden. Es ist richtig, dass die VerpackV zunächst auf eine "faire" Lastenverteilung in der verpflichteten Wirtschaft setzt. Diese darf aber nicht nur auf dem Papier stehen, sondern muss	Industrie und Handel

Antwort	Gruppe
sich auch in der Realität (und im Vollzug durch die Überwachungsbehörden) wiederfinden. Die Kosteneffizienz im Bereich der Entsorgung von Abfällen bzw. des Wiedergewinnens von Rohstoffen bedarf zudem - gerade im kommunalen Bereich - der steten Überprüfung.	
Siehe 1.2. Studien belegen, dass die Verhältnismäßigkeit nicht gegeben ist; höchste Recyclingquote durch Detailregelungen der Verordnung in Deutschland und damit Verteuerung (siehe TNO-Studie).	Industrie und Handel
Bei der Verbrennung von über 4 Millionen Tonnen Verpackungen würde u.a. deutlich mehr CO ₂ entstehen als bei der stofflichen Verwertung.	Industrie und Handel
Durch die flächendeckende Erfassung werden ca. 4,5 Mio. t Verpackungen pro Jahr überwiegend stofflich verwertet. Neben dem direkten Umweltnutzen sind die Fortentwicklung von Umwelttechnologien, die Sicherung von schätzungsweise deutlich über 15.000 Arbeitsplätzen sowie eine Entlastung der Kommunalen Abfallwirtschaft verbunden.	Industrie und Handel
Gerade bei den besonders kostenträchtigen Leichtverpackungen ist der zusätzliche Umweltnutzen gegenüber einer Mitentsorgung in kommunalen Restmüllentsorgungsanlagen überschaubar. Zudem würden sich auch bei einer rein gebührenfinanzierten Verpackungsentsorgung alle Verwertungsstrategien mit hoher Ökoeffizienz durchsetzen. Die durch zahlreichen Schnittstellen zwischen den Beteiligten ausgelösten Abstimmungs- und Überwachungsprobleme wären dadurch hinfällig, ebenso die durch den mangelhaften Lizenzierungsgrad ausgelösten Fehlentwicklungen.	Kommunen
Die getrennte haushaltsnahe Entsorgung ist ein zentraler Bestandteil der kommunalen Verwertungsinfrastruktur. Ausgehen davon muss das System weiterentwickelt werden. Seine Aufgabe hätte dramatische Folgen für alle weiteren Pläne im Bereich des "Urban Mining".	Oberste Landesumweltbehörde
Soweit über VerpackV Verpackungen verwertet werden, die ohne VerpackV beseitigt würden, sind höhere Kosten gerechtfertigt.	Oberste Landesumweltbehörde
Nicht zuletzt aufgrund der Vorgaben der Verpackungsverordnung konnten die Recyclingquoten im Verpackungsbereich in den letzten Jahren kontinuierlich gesteigert werden. Die auf diesem Weg bereitgestellten Sekundärrohstoffe liefern einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung von Stoff- und Materialströmen.	Oberste Landesumweltbehörde
Ohne die Regelungen der Verpackungsverordnung wäre das stoffliche Recycling von Kunststoffen nicht soweit entwickelt worden (Kunststoffartentrennung mit NIR-Technik), wie das heute der Fall ist. Andererseits wirkt die Systembeteiligungspflicht auch hemmend auf die Markteinführung von Produkten in neuartigen Verpackungen, die ggf. einen höheren Nutzen für die Umwelt erzielen könnten. Eine de-minimis-Regel für Verkaufsverpackungen in Anlehnung an die Regelungen für Umverpackungen könnte Abhilfe schaffen, ohne dass davon negative Auswirkungen auf die Umwelt zu befürchten wäre. Im Hinblick auf die Pfanderhebungspflicht ist fraglich, ob deren Nutzen in einem verantwortungsvollen Verhältnis zum Aufwand und den damit verbundenen Kosten steht.	Oberste Landesumweltbehörde
Eine Einschätzung hinsichtlich der Kosten, kann nicht beurteilt werden; insgesamt wird der	Oberste

Antwort	Gruppe
bürokratische Aufwand im Verhältnis zum Umweltnutzen als sehr hoch eingeschätzt, - in der VerpackV werden zunehmend Fragen des Wettbewerbs geregelt.	Landesumwelt-behörde
Die VerpackV hat gewisse positive Effekte bei der Eindämmung der Verpackungsmengen, bei der Etablierung neuer Verwertungsverfahren und bei der Bekämpfung des Littering. Auch den Anteil ökologisch vorteilhafter Verpackungen hat sie wohl gestärkt. Wenn man bedenkt, dass Verpackungen einen relativ geringen und ökologisch eher unproblematischen Anteil der Abfälle aus privaten Haushalten ausmachen, bedarf die Effizienz der VerpackV aber kritischer Überprüfung. Eine Weiterentwicklung der Gelben Sammlung zu einer trockenen Wertstofftonne wäre ein Effizienzgewinn, weil das vorhandene Sammelsystem zur stofflichen Verwertung weiterer Materialien genutzt werden könnte. Wünschenswert wäre auch eine Vereinfachung der Regelungen der VerpackV.	Oberste Landesumwelt-behörde
Es gibt Forderungen nach mehr ökonomischer u. ökologischer Effizienz auch im Bereich der Verpackungsentsorgung.	Oberste Landesumwelt-behörde
Es handelt sich um moderate Gesamtkosten wobei der Output an hochwertigen Sekundärrohstoffen im europäischen Vergleich relativ hoch ist.	Sonstige
An der Stelle, an der die Verpackungen einer stofflichen Verwertung zugeführt werden - ein klares "ja". Da die VerpackV über die derzeitigen Regelungen jedoch lediglich zu Gebühren für den Umgang/die Verwertungszuführung führt, bleibt der Umweltnutzen auf die Erfüllung der in der VerpackV aufgeführten Quoten beschränkt. Wenn über höhere Kosten ein größerer Umweltvorteil erreichbar ist, sollten diese nicht ausgeschlossen werden.	Umwelt- und Verbraucherschutz-verbände

Rechtfertigt der mit der Verpackungsverordnung erreichte Umweltnutzen aus Ihrer Sicht die damit verbundenen Kosten?

Antworten (in % je Antwortkategorie, gerundet)

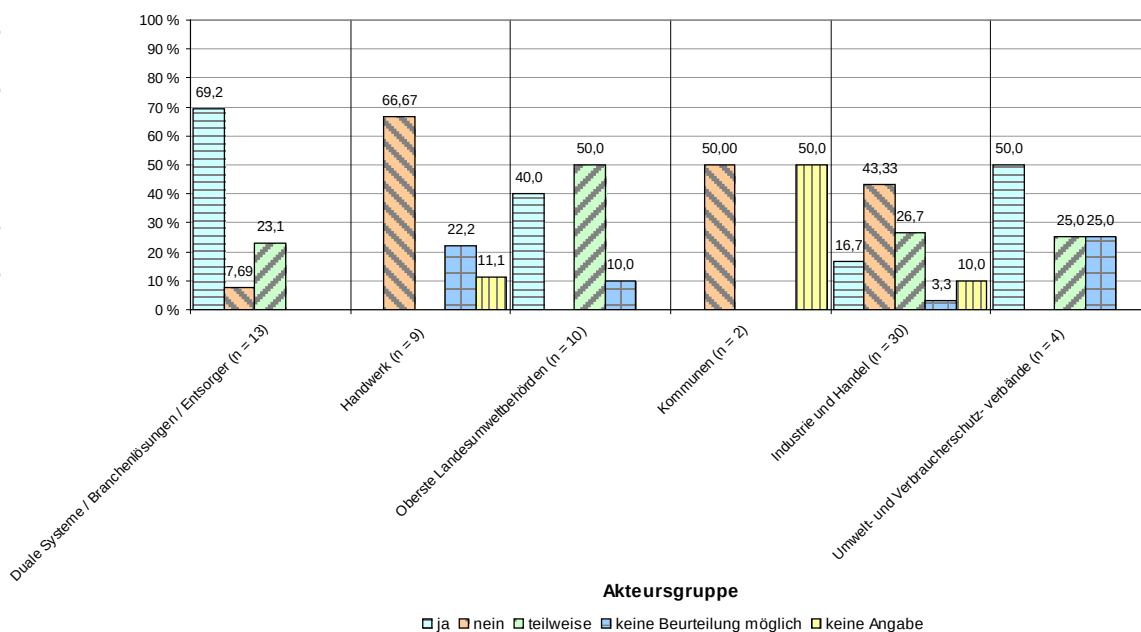


Abbildung 3: Effizienz der Verpackungsverordnung

4 Fairness gegenüber den Beteiligten

Gewährleistet die Verpackungsverordnung eine faire Verteilung der monetären und administrativen Belastungen bzw. Risiken?

Antwort	Gruppe
"Trittbrettfahren" ist immer noch möglich. Darunter hinaus werden einseitig die DS gestützt. Eine Nachfinanzierungspflicht für Branchenverpackung zu 100 % wie im LAGA Merkblatt 1137 gefordert, entsteht jeder Grundlage. Absprachen unter den DS-Betreibern sowie Mengenrabatte führt zur Wettbewerbsverzerrung.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
. . . weil mangels Vollzug diejenigen, die sich der Pflicht durch Unterlizenzierung oder Trittbrettfahrerei entziehen nicht bestraft werden. Das führt zu ungerechter Wettbewerbsverzerrung und Kostenverteilung.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die Kostenanlastung beim Inverkehrbringer ist sinnvoll, da dort das größte Know-how für die Auswahl von Verpackungslösungen liegt, die die Produkte optimal schützen. Die Entscheidungsmöglichkeiten für den Einsatz einer bestimmten Verpackungslösung sind dort am größten. Eine prozentuale Aufteilung der Verantwortung auf Handel, Abfüller, Verpackungshersteller etc. (Modell UK) ist mit großem administrativem Aufwand verbunden. Für die Ausgestaltung eines fairen Wettbewerbs der dualen Systeme sind einheitliche Regeln (bspw. Abgrenzung Produkt/Verpackung, Abgrenzung der Verpackungssegmente) unerlässlich.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die Verpackungsverordnung unternimmt sicherlich den Versuch eine faire Verteilung zu erreichen. Ob dies dann auch tatsächlich erfolgt wird gerade im Hinblick auf die Trittbrettfahrerproblematik das nächste Jahr erst zeigen. Ob es im Übrigen als fair bezeichnet werden kann, wenn bei der Abgabe der Vollständigkeitserklärung Ausnahmen ermöglicht werden, erscheint aus unserer Sicht fraglich zu sein. Hier könnte darüber nachgedacht werden, dass die Mengenschwellen für die Befreiung von der Abgabe der VE abgesenkt werden, um wirklich nur noch Bagatellmengen auszunehmen. Ferner kann es auch nicht sein, dass durch Vollzugshilfen der LAGA Anforderungen gestellt werden, die zu einer eindeutigen Bevorteilung der Dualen Systeme führen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die Verteilung ist teilweise gar nicht mehr nachvollziehbar. Durch die Verordnung werden hauptsächlich Hersteller und Erstinverkehrbringer mit den Kosten belastet. Sie tragen auch die Risiken. Auf Vertreiber und Handel (Letztvertreiber), Anfallstellen, etc. können Risiken und Kosten kaum übertragen werden, obwohl Sie durch ihr Handeln maßgeblich zur Erfüllung der Pflichten der Hersteller beitragen. Insbesondere Branchenlösungen nach § 6.2. VerpackV werden dadurch übermäßig mit Pflichten und Kosten belastet.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Durch die Produktverantwortung ist grundsätzlich eine faire Verteilung gewährleistet. Durch Trittbrettfahrertum wird sie allerdings gefährdet. Die 5. Novelle VerpackV trägt im Bereich der	duales System / Branchenlösung /

Antwort	Gruppe
Verkaufsverpackungen durch drei Aspekt zur fairen Verteilung bei: dadurch, dass es nur einen bestimmten Verpflichteten gibt, nämlich denjenigen, der mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen erstmals in Deutschland in Verkehr bringt (früher musste einer aus der Lieferantenkette die Verpackungen anmelden); durch die Beteiligungspflicht an dualen Systemen für beim privaten Endverbraucher anfallende Verkaufsverpackungen (früher gab es die Wahlmöglichkeit zwischen der Selbstentsorgung und der Beteiligung an einem dualen System) sowie; durch die Vollständigkeitserklärung.	privater Entsorger
Grundsätzlich sorgt die Internalisierung der externen Kosten für eine faire Verteilung der monetären und die Produktverantwortung für eine solche der administrativen Belastungen. Gleichwohl sind in nicht unbedeutendem Umfang Verwerfungen zu beobachten, die auch durch die 5. Novelle nur unzureichend behoben werden: Trittbrettfahrerei (total vs. partiell), kreative Definitionen von Verpackungen zu Nichtverpackungen, Verschiebebahnhöfe (Verkaufs- zu Transportverpackungen; typische Verpackungen mit Anfallstelle privater Endverbraucher zu gewerblichen Verpackungen). Durch eine verbindliche Selbstverpflichtung der Systembetreiber bspw. im Rahmen der VerpackV konkret werden für alle Systempartner einheitliche Wettbewerbsregeln festgelegt und fairer Wettbewerb ermöglicht. Wichtig ist die Kontrolle der Wettbewerbsbedingungen durch die Vollzugsbehörden oder freiwillige Kontrollen im Rahmen von Selbstverpflichtungen der Industrie- und Systembetreiber. Eine solche Lösung ist auch für die inhaltliche Prüfung der Vollständigkeitserklärungen anzustreben.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Mit dem Entwurf zur LAGA Mitteilung Nr. 37 werden in den Anforderungen an Hersteller und Vertreiber im Rahmen der Rücknahme von Verkaufsverpackungen, der Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung sowie zur Prüfung der Mengenstromnachweis durch Sachverständige aufgestellt, die teilweise den Vorgaben der Verpackungsverordnung (VerpackV) unseres Erachtens nicht gerecht werden. In dem Entwurf der Mitteilung Nr. 37 werden die spezifischen Besonderheiten des dem Ordnungsgeber als Leitbild für die Einfügung der Branchenlösungen dienenden System der [...] bislang leider nicht in angemessenem Umfang berücksichtigt. Es in diesem Entwurf ein Ungleichgewicht bezüglich der Anforderungen an eine Branchenlösung gegenüber den dualen System festzustellen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Seit ihrem Inkrafttreten begleitet die VerpackV das Problem der Trittbrettfahrer. Mit dem Wettbewerb der dualen Systeme untereinander hat sich dieses Problem tendenziell verstärkt und ist relevanter Wettbewerbsfaktor auf unterschiedlichen Ebenen (Erstinverkehrbringer, Systeme).	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Belastungen und Risiken werden in der Praxis der Verkaufsverpackungsentsorgung "traditionell" und in zunehmendem Maße auf die Entsorgungsvertragspartner abgewälzt. Dies spiegelt sich in allen Systembetriebsverträgen in unterschiedlicher Art und Weise wieder.	Entsorger
Die administrativen Belastungen werden vom so genannten Erstinverkehrbringer übernommen. Hier liegt es am Geschick der Geschäftspartner, wer einen wie großen Teil der Lizenzkosten übernimmt oder gar bis zum privaten Endverbraucher weiterreicht. In der sehr heterogenen Handelsstruktur im Gartenbau, speziell in der Baumschulbranche, ist für den Erstinverkehrbringer nicht vorhersehbar, welcher prozentuale Anteil seiner Blumentöpfe tatsächlich beim privaten Endverbraucher landet. Die Risiken dieser Schätzung liegen ebenfalls beim Erstinverkehrbringer.	Handwerk

Antwort	Gruppe
Die Belastungen - administrativ und finanziell - verbleiben allein beim Erstvertreiber. Sowohl Hersteller als auch Verbraucher sind in keiner Weise beteiligt. Die Topfhersteller sind "glücklich", dass sie de facto keine Verpflichtungen haben. (siehe auch Antwort zu Frage 2). Alle anderen Marktpartner verweisen ebenfalls auf den Erstvertreiber.	Handwerk
Die Festsetzung des Anteils der auf das Einsammeln und Verwerten von Konditoreiverpackungen entfallenden Kosten ist willkürlich, intransparent und ist einer Überprüfung durch die zahlenden Konditoreibetriebe entzogen. Nach unserer Einschätzung übersteigen die von den flächendeckenden Systemen erhobenen Kostensätze die tatsächlichen Kosten für das Einsammeln und Verwerten von Konditoreiverpackungen um ein Vielfaches. Das ist sehr ungerecht.	Handwerk
Für Handwerksbetriebe und andere kleine Unternehmen sind die administrativen Belastungen definitiv unverhältnismäßig. Die derzeit üblichen Pauschalbeträge stehen für Klein-Inverkehrbringer von Verpackungen in keinem Verhältnis zu den Einsammlungs- und Verwertungskosten.	Handwerk
Handwerk wird unverhältnismäßig monetär und administrativ belastet.	Handwerk
Kleine Unternehmen werden unverhältnismäßig belastet, insbesondere Inverkehrbringer von Kleinmengen. Eine aktuelle Umfrage des Zentralverbandes Sanitär Heizung Klima zeigt, dass mehr als ein Drittel der teilnehmenden Betriebe für die Entsorgung über 15 Euro mtl. zahlt. Bei Serviceverpackungen bezahlt der Endverbraucher (indirekt) die Lizenzgebühr sowie die Entsorgung über den Hausmüll.	Handwerk
Weil die Zielsetzung lediglich der Verbesserung der wirtschaftlichen/finanziellen Grundlage der Entsorgungssysteme zu Lasten der entsorgten Unternehmen Haushalte dient.	Handwerk
Angesichts der bereits unter Abschnitt I.2. und I.3. dargelegten, anhaltenden "Trittbrettfahrerproblematik" im Bereich "Lizenzierung" ist nochmals nachdrücklich zu unterstreichen, dass diese wettbewerbsverzerrende Situation natürlich n i c h t als Status zu bewerten ist, der mit einer "fairen" Lastenverteilung einhergeht. Sich gesetzestreu bzw. -konform verhaltende Unternehmen werden somit weiterhin eindeutig benachteiligt. Dieser Zustand ist nicht akzeptabel. Daher müssen die zuständigen (Länder-)Behörden durch sachgerechte Vollzugsmaßnahmen zukünftig darauf hinwirken, dass die reklamierte "Fairness" tatsächlich gegenüber allen Beteiligten geschaffen wird. Zu erinnern ist auch an den erheblichen Handlingsaufwand "Pflichtpfand".	Industrie und Handel
Da immer noch viele Erstinverkehrbringer sich nur teilweise oder gar nicht an den Systemkosten beteiligen (Trittbrettfahrer), ist eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber denjenigen Unternehmen gegeben, die sich gesetzeskonform verhalten. Bei bepfandeten Verpackungen fallen derzeit jährlich Kosten von ca. 750 Millionen Euro an, vor der Pfandpflicht waren es ca. 250 Millionen Euro.	Industrie und Handel
Unser Verband hat im Verfahren zur 5. Novelle die Auffassung vertreten, dass die Lizenzierungspflicht weiterhin der Wirtschaft bzw. den Verantwortlichen entlang der Lieferkette flexibel zugeordnet werden sollte. Die Auslegungen zur Erstinverkehrbringung und insbesondere zur Handelslizenzierung führten zu ungleichen und wettbewerbsverzerrenden Verteilungen der Pflichten. Eine eindeutig "unfaire" Verteilung von administrativen und damit monetären Belas-	Industrie und Handel

Antwort	Gruppe
tungen stellt die Pflicht des Vertreibers (§ 6 Abs. 1 Satz 3) dar, seine Lieferanten auf Erfüllung ihrer Pflicht zur Beteiligung an einem dualen System zu überprüfen. Dies ist originäre Aufgabe der Vollzugsbehörden und nicht des Einzelhandels.	
Die derzeitige Situation gewährleistet den Sortieranlagen/ Verwertern kaum Planungssicherheit. Das Risiko, dass ein Sortierer/ Verwerter auf Grund eines Dumpingangebotes von Mitbewerbern leer ausgeht, ist durchaus gegeben. Die Situation für die Systembetreiber stellt sich gegenüber den beauftragten Akteuren zwar günstiger dar, aber auch sie sind darauf angewiesen, dass auch die Verpackungen auch tatsächlich lizenziert werden. Die 5. Novelle hat es den Trittbrettfahrern zwar einerseits erschwert, andererseits aber neue Formen ermöglicht, z.B. durch "kreative Definition" von Verkaufsverpackungen und dadurch Verschieben in den Bereich der Transportverpackungen u.a.m..	Industrie und Handel
Die deutliche Differenz zwischen Lizenzmenge und Verwertungsmenge zeigt, dass diejenigen, die ihre Verpackungsmengen vollständig lizenzieren lassen, einen Wettbewerbsnachteil gegenüber den "Trittbrettfahrern" haben.	Industrie und Handel
Die klarstellende Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 1 VerpackV, dass die Beteiligung an den dualen Systemen durch die Erstinverkehrbringer zu erfolgen hat, ist positiv zu beurteilen. Dahingegen ist zu kritisieren, dass nach wie vor ein hoher Unterlizenzierungsgrad besteht, der zu Wettbewerbsverzerrungen führt.	Industrie und Handel
Die sogen. "Trittbrettfahrer-Problematik" ist nach wie vor noch nicht zufriedenstellend gelöst. Behördliche Kontrollen und die Ahndung von Verstößen gegen die Verpackungsentsorgung fehlen weitgehend. Darüber hinaus ist, wie bereits dargelegt, der Schutz der umweltfreundlichen und abfallvermeidenden Getränkemehrwegsysteme noch nicht ausreichend.	Industrie und Handel
Gelungene Branchenlösung, Industrie zahlt, Großhandel und Handwerk werden kostengünstig entsorgt, zahlen nur für die Systemgestaltung	Industrie und Handel
Hersteller im Sinne der Verordnung und private Endverbraucher tragen hauptsächlich die Kosten der Systeme. Erfreulich ist der Wegfall der Pflicht zur Kennzeichnung mit dem "Grünen Punkt". Dennoch ergeben sich nachteilige Kostenwirkungen in Deutschland, wenn in anderen EU-Staaten dieses Zeichen gefordert wird und die Produktion nicht auftragsbezogen erfolgen kann und somit auch für die in Deutschland vertriebenen gleichen Waren die Zeichennutzungsgebühr entrichtet werden muss. Daher wäre eine einheitliche Lösung für die EU vorteilhaft. .	Industrie und Handel
Letztlich gibt es keine faire Verteilung der Belastungen, schon allein deshalb weil die entstehenden Kosten bis an den Endkunden weiterbelastet werden.	Industrie und Handel
Nach unserer Einschätzung handelt es sich um ein intransparentes Verteilungsverfahren.	Industrie und Handel
Nach wie vor gibt es zahlreiche lizenzierungspflichtige Erstinverkehrbringer, die sich nur teilweise oder gar nicht an den Systemkosten beteiligen. Dadurch kommt es gegenüber den gesetzestreu unternehmen zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen.	Industrie und Handel
Nein, da Mengengrenzen für die Vollständigkeitserklärung gegenüber der IHK bestehen, werden kleinere oder "gesplittete" Inverkehrbringer in keiner Weise kontrolliert.	Industrie und Handel

Antwort	Gruppe
Notwendig ist eine umfassende Beteiligung aller Inverkehrbringer.	Industrie und Handel
teilweise gibt es noch "Trittbrettfahrer", die sich nicht an den Kosten beteiligen	Industrie und Handel
Wer Pflichten aus der VerpackV rechtskonform und seriös nachkommt, wird mit höheren Informationsbeschaffungs- und Abwicklungskosten "bestraft" und muss darüber hinaus höhere Lizenzentgelte zahlen, als derjenige, der sich in die Hände unseriöser "Berater" und Unternehmen gibt, die Pflichten der Verpackungsverordnung umgehen. In Centern, Bahnhöfen und Flughäfen können nach § 3 (11) gleichgestellte Anfallstellen nicht entsorgt werden, weil meist eine kostenpflichtige umlagenstrukturierte Entsorgung vorgegeben wird und die Aufstellung von separaten Containern zum Nachweis der Quotenerfüllung nicht möglich ist. Hier entstehen für jede Verpackung die Kosten durch die Lizenzierung und zusätzliche Kosten für die Entsorgung.	Industrie und Handel
Ein Lizenzierungsgrad von ca. 50 % bedeutet, dass rechtstreue Hersteller das Doppelte der an sich angemessenen Kosten zu tragen haben. Außerdem ist davon auszugehen, dass die auf die Hersteller übergewälzten Entsorgungskosten dem tatsächlichen Aufwand nicht mehr in vollem Umfang entsprechen. Unfair und nicht dem Grundgedanken der Herstellerverantwortung entsprechend ist schließlich der Umstand, dass die im Restmüll verbleibenden Verpackungen weiterhin über Abfallgebühren finanziert werden müssen. Unter der enormen administrativen Belastung leiden dagegen alle sich rechtstreu verhaltenden Beteiligten.	Kommunen
Aus Gesprächen mit den Verbänden, werden kleine und mittelständische Unternehmen durch die derzeitigen Regelungen benachteiligt	Oberste Landesumweltbehörde
Die an die 5. Novelle der Verpackungsverordnung geknüpften Erwartungen im Hinblick auf eine deutliche Erhöhung der bei den dualen Systemen beteiligten Mengen haben sich bisher nicht bestätigt. Es ist daher nicht auszuschließen, dass sich weiterhin so genannten "Trittbrettfahrer" nicht oder nicht vollständig an den Entsorgungskosten, der von ihnen in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen beteiligen. Die derzeitige Ausgestaltung der Erfassung führt zu einem hohen Verwaltungsaufwand bei den Beteiligten, insbesondere bei den Unternehmen Gebietskörperschaften, die die Erfassung durchführen.	Oberste Landesumweltbehörde
Die Möglichkeiten zur Eigenrücknahme und Branchenlösung führen zu unseriösen Geschäftsmodellen, fördern die Möglichkeiten des Trittbrettfahrertums und schwächen die Systeme. Zudem sind die Interessen und Ziele der vertikal integrierten Systeme (Sicherung von Sekundärrohstoffen, Marktaufteilung, Stärkung der eigenen Entsorgungsunternehmen entgegen den Marktpreisen) konträr zu denen der "freien" Systeme, so dass oftmals notwendige Entscheidungen der Systembetreiber blockiert werden (Ausschreibung und wettbewerbsneutrale Vergabe der Entsorgungsleistungen, Einigung in Clearingstelle etc.). Auch berichten die "freien" Systeme immer wieder von schwierigen Vertragsverhandlungen mit Entsorgungsunternehmen der vertikal integrierten Systeme.	Oberste Landesumweltbehörde
Erkenntnisse über die Verteilung der monetären u. administrativen Belastungen liegen aufgrund der Privatisierung der Entsorgung u. Verkaufsverpackungen nicht vor.	Oberste Landesumweltbehörde
Faire Lastenverteilung war bei nahezu allen bisherigen Novellen der Verpack ein Leitmotiv. Die	Oberste

Antwort	Gruppe
5. Novelle hat nochmals versucht, insbesondere das unfaire Trittbrettfahren einzudämmen. Für eine Bewertung der Auswirkungen liegen noch keine ausreichenden Erkenntnisse vor.	Landesumwelt-behörde
Hersteller und Vertreiber sind die adäquaten Hauptadressaten der VerpackV. Ihre - insbesondere wirtschaftliche Verantwortung für die von ihnen erzeugten und vertriebenen Produkte ist das Grundprinzip der Produktverantwortung.	Oberste Landesumwelt-behörde
Im Sinne einer stringenten Umsetzung des Verursacherprinzips ist es gerechtfertigt, die Kosten der Verpackungsentsorgung dem (Erst-)Inverkehrbringer der jeweiligen Verpackung auf zu erlegen. Was die administrativen Belastungen betrifft, so sollte die 5. Novelle die Vollzugsbehörden entlasten. Dieser erwartete positive Effekt ist bislang nicht eingetreten. Es ist im Gegenteil ein Anstieg der Vollzugaufwandes festzustellen.	Oberste Landesumwelt-behörde
Letztlich werden die Kosten auf den Endverbraucher umgelegt, so dass sich die Frage danach stellt, wer bei der Verteilung den größeren Gewinn abschöpft. Soweit mit administrativen Kosten die Kosten der Behörden gemeint sind; diese erhalten gar nichts, hier ist die Verteilung sehr ungerecht.	Oberste Landesumwelt-behörde
Teilweise muss eine solche faire Verteilung innerhalb der Wirtschaft und zwischen Wirtschaft und Kommunen durch Verhandlungen und Verträge angestrebt werden.	Oberste Landesumwelt-behörde
Die Vollzugsbehörden müssten ihre Kontrollaufgaben ernst nehmen ansonsten drohen Wettbewerbsverzerrungen zwischen rechtstreuen und pflichtverweigernden Unternehmungen.	Sonstige
Die Verbraucher, an die die Kosten der Verpackungsentsorgung letztendlich weitergegeben werden, werden letztendlich bei den Verpackungsströmen unfair behandelt, wo je nach Region Bringsysteme oder Holsysteme (Bsp. PPK) existieren. Denn Holsysteme sind für den Verbraucher immer günstiger und mit weniger Aufwand verbunden. Bei mangelnder Zahlungsbereitschaft einzelner Inverkehrbringer kann man ebenfalls nicht von fairer Verteilung sprechen. Aufgrund der wettbewerbsbedingten Konsolidierung des Dualen-System-Markts und schwankender Preise für Sekundärrohstoffe wird nie erkennbar sein, ob es überzogene Gewinne in der Kette der für Verpackungsabfälle Zuständigen gibt.	Umwelt- und Verbraucherschutzverbände
Die Verpackungsverordnung gewährleistet grundsätzlich eine faire Verteilung der monetären und administrativen Belastungen und auch Risiken. Problematisch wird es, wenn Schlupflöcher von einzelnen Akteuren genutzt werden und es somit zu Schieflagen kommt.	Umwelt- und Verbraucherschutzverbände
Nach Informationen der DUH sind von den knapp 6 Millionen Tonnen Verkaufsverpackungen, die im Rahmen der haushaltsnahen Wertstoffsammlung jährlich anfallen, nur 4,0 Millionen Tonnen bei den dualen Systemen angemeldet. Dies deutet auf einen sehr hohen Anteil (ca. 1/3) Trittbrettfahrer im System. Behördliche Kontrollen und Ahndung von Verstößen gegen die Verpackungsentsorgung fehlen weitgehend. Erhöhte Transparenz und elektronische Überwachungsmöglichkeiten (z.B. durch Zugriff auf Vergleichsdaten, vollständige Unternehmenslisten etc.) für Behörden würden den Vollzug maßgeblich effizienter machen und die für den ordnungsgemäßen Vollzug notwendigen administrativen Belastungen deutlich reduzieren.	Umwelt- und Verbraucherschutzverbände

5 Innovationswirkung

Sind die Regelungen der Verpackungsverordnung geeignet, Innovationen und damit einhergehend eine kontinuierliche Optimierung in den folgenden Bereichen zu fördern?

Antwort	Gruppe
Bei Sortierung und Verwertung gibt der Wettbewerb (einerseits der dualen Systeme untereinander und andererseits der Entsorger untereinander) einen Anreiz zu Innovationen. Im Rahmen der Miterfassung sind die Spielräume der dualen Systeme für Innovationen begrenzt. Allerdings ließen sich in Abstimmung mit den Kommunen durchaus Optimierungen, die dem Nutzerverhalten in unterschiedlichen Siedlungsstrukturen angepasst sind, bei der Sammlung realisieren.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Bei Sortierung und Verwertung gibt der Wettbewerb (einerseits der dualen Systeme untereinander und andererseits der Entsorger untereinander) einen Anreiz zu Innovationen. Bei der Sammlung ist der Wettbewerb auf die Entsorger begrenzt, da alle dualen Systeme auf das von der Kommune vorgeschriebene Erfassungssystem zurückgreifen müssen. Außerhalb dieses Rahmens besteht keine Möglichkeit zur Innovation.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die Abfallhierarchie (Vermeidung vor Wiederverwendung vor Beseitigung) sorgt grundsätzlich für ständige Optimierung in den kenntlich gemachten Bereichen. Materialwahl und Verpackungsgewicht wirken direkt auf das zu zahlende Lizenzentgelt. Sammlung und Sortierung sind vor allem auch eine Funktion der vorgegebenen Erfassungsstruktur und nehmen damit einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Kostenstruktur. Die Verwertung zieht wesentliche Teile des Optimierungspotentials aus der Einsparung teurer Ressourcen/Rohstoffe und ist dafür auf saubere und getrennte Erfassungsstrukturen angewiesen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die Trittbrettfahrerproblematik bleibt weiterhin erhalten (Wegfall der Kennzeichnung auf den Gebinden, Bagatellgrenze bei der Vollständigkeitserklärung). In den Durchführungsbestimmungen zum Entwurf der LAGA Mitteilung Nr. 37 werden erhebliche nicht zu rechtfertigende Unterschiede zwischen den Anforderungen an eine Branchenlösung und duale Systemen aufgestellt. Dies führt zu einer Mehrbelastung im administrativen Bereich. Um die stoffliche Verwertung bei Kunststoffen zu fördern, hat die Branchenlösung [...] seine Lizenzpartner vertraglich verpflichtet, Verkaufsverpackungen (inkl. Etiketten und Verschlüssen) nur aus PE herstellen zu lassen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die Verpackungsgestaltung wird auch durch die Kosten der Dienstleister (duale Systeme, Entsorger) bestimmt. Diese sind i.d.R. kostenkausal nach Material und Gewicht kalkuliert. Die VerpackV gewährt den Verpflichteten aber die notwendige Flexibilität, um weitere innovative Verpackungslösungen zu entwickeln, die die Hauptfunktion der Verpackung, nämlich den Schutz des Produktes, gewährleisten. Die flächendeckende haushaltsnahe Getrenntsammlung sorgt für eine kontinuierlich zur Verfügung stehende Menge an erfassten und sortierten qualitativ hochwertigen Verpackungsabfällen. Dies sind erforderliche Rahmenbedingungen für die Ausprägung eines stabilen Verwertungsmarktes. Positive Entwicklungen bei Sortierung und Verwertung benötigen die stabile Verfügbarkeit gleich bleibender Qualitäten in großer Menge,	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger

Antwort	Gruppe
um die Investitionen abzusichern und so kontinuierliche Innovationen mit jeder Anlagengeneration zu ermöglichen.	
Eine ausführliche Begründung unserer Einschätzung ist uns als Branchenlösung nicht möglich.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Innovationen bei der Materialauswahl, Verpackungsgestaltung und Verpackungsherstellung haben zum Ziel Kosten einzusparen und/oder eine für das jeweilige Produkt optimierte Form (Transportschutz, Präsentation vor Endkunde..) zu kreieren. Lediglich bei der Sammlung von Verpackungen sind Innovationen aus der Verordnung heraus motiviert, damit die geforderten Quoten unter kostenoptimierten Bedingungen realisiert werden.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Kurze Ausschreibungsfristen führen zu fehlendem Anreiz für Innovationen, da diese in der Laufzeit nicht amortisiert werden können.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Mit Einführung der VerpackV werden für die erfassten Materialien Märkte, Behandlungsverfahren etc. entwickelt, die für ständigen Innovationsdruck unter den Beteiligten sorgen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
siehe 1.1. Erfassungs- und Verwertungsquoten könnten höher ausfallen --> siehe zu 3. Und durch die Notifizierung der "Gelben Tonne" in dem Stoffgleiche Nichtverpackung auch erfasst würde.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Bei Sortierung und Verwertung gibt der Wettbewerb (einerseits der dualen Systeme untereinander und andererseits der Entsorger untereinander) einen Anreiz zu Innovationen. Bei der Sammlung ist der Wettbewerb auf die Entsorger begrenzt, da alle dualen Systeme auf das von der Kommune vorgeschriebene Erfassungssystem zurückgreifen müssen. Außerhalb dieses Rahmens besteht keine Möglichkeit zur Innovation.	Entsorger
Die Materialwahl spielt bei den Transport- und Umverpackungen gar keine Rolle, bei den Verkaufsverpackungen nicht in der Verordnung selbst, sondern erst - mittelbar - bei der Höhe des zu zahlenden Lizenzentgeltes. Sammlung, Sortierung und Verwertung sind derart strikt von den Systembetreibern reglementiert, dass eine eigenverantwortliche Optimierung nicht möglich ist. Spätestens durch den Zugriff der Systembetreiber auf die Wertstoffe zur eigenen Vermarktung wird jegliches Innovationspotenzial zu nichte gemacht. Können die Wertstoffe von den Entsorgungsvertragspartnern nicht mehr eigenverantwortlich verwertet werden, sind neue, innovative Lösungen völlig ausgeschlossen.	Entsorger
Der selbständige Konditormeister hat überhaupt keinen Einfluss auf Materialwahl, Gestaltung, Herstellung, Sammlung, Sortierung und Verwertung von Verpackungen. Das vor Einführung der Fünften Novelle zur Verpackungsverordnung bestehende marktübliche Angebot an Packmitteln ist unverändert geblieben. Unter den beteiligten Gruppen Entsorger, Hersteller und Zulieferer von Verpackungen besteht kein Eigeninteresse für Innovationen und Optimierung, solange der Letzte in der Kette zahlt. Das sind die Konditoreien. Mangels Alternativen beim Packmitteleinkauf ist die Konditorei zur Zahlung des Preisaufschlags zwecks Entsorgung in	Handwerk

Antwort	Gruppe
jeder Höhe praktisch gezwungen.	
Es werden immer noch die gleichen Serviceverpackungen wie vorher genutzt.	Handwerk
Für die Blumentöpfe besteht in unserer Branche keine Alternative. Bei Sammlung und Verwertung wird nach Kostengesichtspunkten entschieden.	Handwerk
Innovationen bei Sortierung und Verwertung werden durch Marktmechanismen (positiver Marktwert von Sekundärrohstoffen) angetrieben.	Handwerk
Jeder Betrieb kann durch "Learning by doing" seine Prozesse verbessern	Handwerk
Auf die Aspekte Materialwahl und -zusammensetzung sowie Verpackungsherstellung haben die Erstinverkehrbringer, die bei Verkaufsverpackungen an den privaten Endverbraucher die Lizenzierung durchführen, weniger Einfluss.	Industrie und Handel
Die Industrie strebt nach höchster Qualität in Verbindung mit vertretbaren Kosten. Reduzierung des Verpackungsgewichtes bei konstanter Qualität ist aus Umwelt-, Nachhaltigkeits- sowie Kosteneinsparungsgründen Praxis in den Betrieben. Ansonsten siehe Antwort zu Frage 3.	Industrie und Handel
Die Verpackungsverordnung führt zu einer Internalisierung der Entsorgungskosten in den Produktpreis. Dadurch werden Anreize gesetzt, Verpackungen weniger Materialintensiv herzustellen und zu gestalten. Auch Vorteile in der Sortierung und Verwertung führen zu niedrigeren Lizenzentgelten. Auch fördern die Sonderregelungen der VerpackV innovative Verpackungen aus biologisch abbaubaren Kunststoffen. Ökologisch hochwertige Innovationen wie den vermehrten Einsatz von Altpapierfasern oder Kunststoffrezyklaten in Verpackungen werden durch die Verpackungsverordnung jedoch nicht gefördert, obwohl gerade sie unter Umweltgesichtspunkten für Optimierungen sorgen.	Industrie und Handel
Durch die Verpackungsverordnung wurden wesentliche Impulse für die Gestaltung (z. B. Wanddickenreduzierungen), Sortierung (z.B. NIR-Technologie) und Verwertung von Kunststoffverpackungen (werkstoffliches Recycling, rohstoffliches Recycling und energetische Verwertung) ausgelöst, die Deutschland innerhalb der EU zu einem Vorreiter in diesen Bereichen gemacht haben.	Industrie und Handel
Es ist insbesondere nicht erkennbar, dass die VerpackV einen "Innovationsbeitrag" im Bereich "Verpackungsgestaltung" leisten würde. Der Blick über die Grenzen zeigt, dass in anderen EU-Staaten mindestens ebenso innovative Konzepte zur Umsetzung kommen (zumal sich der Begriff "Innovation" weiter fassen lässt als in der alleinigen Zielrichtung "Umweltschutz").	Industrie und Handel
Im Bereich der Verpackungsherstellung und Materialauswahl hat die Verpackungsverordnung eine Lenkungsfunction. Durch kontinuierliche und verlässliche Verfügbarkeit von erfassten und sortierten Verpackungen hat sich ein hoher technischer Standard und ein Verwertungsmarkt auf einer hohen nutzbringenden Ebene entwickelt. Die Sammlung und die Verwertungserfolge könnten durch die Erweiterung der Sammlung auf andere Wertstoffe, die über denselben Weg einer Verwertung zugeführt werden, verbessert werden.	Industrie und Handel
Im Nahrungsmittelbereich sind der Konsumanlass sowie die Konsumentenbedürfnisse ausschlaggebend für die Materialwahl sowie die Verpackungsgestaltung. Die Vorgaben der Verpackungsverordnung haben zu hohen Investitionen im Bereich der Verwertungstechnologien	Industrie und Handel

Antwort	Gruppe
geführt, wodurch Deutschland in diesem Segment eine internationale Spitzenposition erreicht hat.	
In der Behälterglasindustrie sind die Wege der Sammlung, Sortierung und Verwertung geschlossen und bieten ein echtes Recycling. Dieses erfolgreiche System gilt es in der bewährten Weise weiterzuführen.	Industrie und Handel
Mir wäre nicht bekannt, dass die VerpackV unsere Entscheidungen im Hinblick auf Materialwahl bzw. Verpackungsgestaltung beeinflusst hätte.	Industrie und Handel
Optimierung der Restentleerbarkeit von Industrieverpackungen (z.B. Fässer, IBC, Kanister). Wegfall / Reduzierung von Umverpackungen.	Industrie und Handel
Das von den Dualen Systemen erhobene material- und gewichtsbezogene Entsorgungsentgelt (DSD-Lizenzgebühr) hat die von den Verpackungsherstellern unternommenen Anstrengungen zur Material- und Gewichtsreduzierung verstärkt. Die anhaltende Suche nach optimierter gemeinsamer/getrennter Erfassung von Verpackungen und sonstigen Abfällen und Wertstoffen (Wertstofftonne) belegt die zunehmende Dynamik im Marktgeschehen bei Sammlung, Sortierung und Verwertung im Wettbewerb stehender Dualer Systeme	Industrie und Handel
Verpackungsmaterialien oder Materialkombinationen, die nicht verwertbar sind oder sich nicht in bestehende Erfassungs- und Sortiersysteme integrieren lassen, sind nicht verkehrsfähig. Insofern beeinflusst die Verordnung die Materialwahl. Verpackungen, die kostengünstig zu erfassen, zu sortieren und zu verwerten sind, verbessern ihre Wettbewerbsposition, was innovationsfördernd wirkt. Dagegen ist das Sammelsystem - insbesondere wegen ungeklärter Rechts- und Finanzierungsfragen - derzeit wenig flexibel. Eine Öffnung des Systems für stoffgleiche Nichtverpackungen würde sich ökologisch und ökonomisch günstig auswirken.	Industrie und Handel
Verpackungsverordnung gibt Anstoß für die Ausgestaltung von Kunststoffverpackungen	Industrie und Handel
Wie erwähnt besteht ein Trend zu Verbundverpackungen, die zwar leichter aber überwiegend thermisch zu verwerten sind. In der ersten Zeit nach der Einführung der VerpackV wurden Innovationen im Bereich Sortierung/ Verwertung gefördert. In den letzten Jahren hat sich hier jedoch nicht mehr viel getan, eine kontinuierliche Weiterentwicklung ist nicht erkennbar. In der Praxis zählt, wie die gesetzlichen Quoten am billigsten erreicht werden können, bzw. wie die Lizenzierung am kreativsten erfolgen kann (z.B. durch Deklaration eines Pumpzerstäubers als Produkt statt Verpackung).	Industrie und Handel
Inzwischen steht auf Grund der extremen Komplexität des Systems nur noch das Bestreben im Raum, einen kurzfristigen Systemzusammenbruch zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund fehlt allen Beteiligten ein Mindestmaß an Planungssicherheit für eine weitere Systemoptimierung (z.B. Weiterentwicklung der Sammelsysteme, weitere Fortschritte in der Sortiertechnik). Unberührt bleibt auf allen Seiten der Systembetreiber und der Hersteller die Innovationsfreude bei der Entwicklung immer neuer Umgehungsstrategien.	Kommunen
Die Höhe der Entsorgungskosten und damit der Lizenzierungsgelder sind abhängig von den Kosten der Sammlung und Sortierung und auch von der Materialart der Verpackung hinsichtlich der Verwertung.	Oberste Landesumweltbehörde

Antwort	Gruppe
Die Materialwahl kann (in geringem Umfang) durch das zu zahlende Lizenzentgelt beeinflusst werden. Verpackungsgestaltung und -herstellung dürften vorwiegend unter Marketingaspekten festgelegt werden. Die Sammlung von Wertstoffen kann optimiert werden, wenn stoffgleiche weitere Materialien gemeinsam mit Verpackungsabfällen erfasst werden. Unter dieser Prämisse sind auch für Sortierung und Verwertung Innovationen denkbar. Es fehlt ein Anreiz, Wertstoffe über die vorgegebenen Quoten hinaus zu erfassen.	Oberste Landesumwelt- behörde
Material: Ersatz von schwer verwertbaren Verp. durch leicht verwertbare; Gestaltung: Verringerung des spezifischen Materialeinsatzes, Herstellung: größtenteils Folgeeffekte aus den anderen Bereichen; Sammlung: gemeinsame Nutzung einheitliche Sammelsysteme verhindert Innovationen; Sortierung: ohne VerpackV wären die Innov. der vergangenen Jahre nicht möglich gewesen.	Oberste Landesumwelt- behörde
Materialwahl: Die Kosten für Systembeteiligung sind abhängig von der Materialart, je recyclingfreundlicher und je weniger Aufwand für die Materialtrennung erforderlich ist, desto geringer sind die zu zahlenden Entgelte. Auch die erzielbaren Sekundärrohstoffpreise spielen eine Rolle bei der Berechnung der Kosten. Verpackungsherstellung u. -gestaltung: § 12 bleibt eine Absichtserklärung, nicht praxisrelevant! Sammlung: Da die Verkaufsverpackungen aller Systeme sinnvoller Weise je Materialart in einem Behältnis gesammelt werden, sind in diesem Bereich Innovationen kaum zu erwarten. Sortierung/Verwertung: Kostendruck sorgt für Optimierungen u. Innovationen, Problem: zunehmend wird der billigste Entsorgungsweg gewählt.	Oberste Landesumwelt- behörde
Verpackungen werden nach Kriterien wie Convenience, Optik, Ergänzung der Konkurrenz hergestellt, Materialwahl, Herstellung und Gestaltung richten sich danach. Seit Einführung des Gelben Sackes hat sich bei der Sammlung nichts mehr getan (abgesehen von einzelnen Versuchen wie Gelbe TonnePlus) die VerpackV behindert hier Änderungen. Bei Sortierung + Verwertung hat es viele Innovationen gegeben.	Oberste Landesumwelt- behörde
Wie die Entwicklung des Verpackungsaufkommens belegt, haben die Regelungen der VerpackV in den ersten Jahren unzweifelhaft zu Innovationen und einer Optimierung bei Materialwahl, Gestaltung und Herstellung der Verpackungen geführt. Diese Entwicklung ist zum einen nicht unbegrenzt fortführbar und zum anderen haben die in den letzten Jahren Preissenkungen mit dazu beigetragen, den Innovations- und Optimierungsdruck zu verringern. Bei der Erfassung der Verpackungen hat es in den letzten 15 Jahren keine wesentlichen Veränderungen gegeben. Anders im Bereich (LVP-)Sortierung. Steigende Anforderungen der Verwerter sowie der Kostendruck haben hier zu einer kontinuierlichen Optimierung der eingesetzten Sortiertechnik geführt.	Oberste Landesumwelt- behörde
Zum Bereich Sammlung: Die Regelungen über die Abstimmungserfordernisse zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und dualen Systemen in § 6 Abs. 4 VerpackV blockieren eine Änderung der einmal eingeführten Erfassungsmethoden und -techniken. Zu den Bereichen Sortierung und Verwertung: Die Regelungen wie die Quotenregelungen haben insbesondere in den 90er Jahren dazu beigetragen, neue Technologien in den Markt einzuführen. Aufgrund der statischen Ausrichtung dieser Regelungen ist jedoch anzunehmen, dass treibende Kraft für Innovationen nunmehr der Wettbewerb in der Abfallwirtschaft ist. Dafür spricht auch, dass die Entsorgungskosten spätestens seit der Zulassung weiterer dualer Systeme wie auch die Verwertungsquoten rückläufig sind.	Oberste Landesumwelt- behörde

Antwort	Gruppe
Zur Materialwahl: für biologisch abbaubare Kunststoffe gibt die derzeitige VerpackV Anreize	Oberste Landesumwelt- behörde
Bei der Sortierung sind Innovationen der Sortiertechnik durch die VerpackV ausgelöst worden. Da nur bei der Stufe der Verwertung Kostenvorteile generierbar sind, ist dort Innovation die Praxis.	Sonstige
Die Innovation aufgrund der VerpackV auf der Inputseite (Materialwahl, Gestaltung, Herstellung) sind vernachlässigbar, da die geringen finanziellen Belastungen nicht dazu führen, entsprechend zu optimieren, geschweige denn ökologisch zu optimieren (etwa von Verbund- auf Ein-Stoff-Verpackung). Beim Outputbereich ist für die im Wettbewerb stehenden Dualen Systemen ein Antrieb vorhanden, Innovationen umzusetzen, die die Kosten drücken. Bei der Verwertung liefert die VerpackV nicht genügend Anreize, die Mengenpotenziale der qualitativ hochwertigen stofflichen Verwertung auszuschöpfen. Sonstiges: Die Zusammenarbeit von Kommunen & Dualen Systemen bei der Erfassung aller Wertstoffe (bei stoffgl. Nicht-Verpackungen) ist nicht konkret genug.	Umwelt- und Verbraucherschutz- verbände
Insbesondere in Bezug auf Materialwahl, Verpackungsgestaltung und -herstellung müsste die Verpackungsverordnung, um eine Optimierung voranzutreiben, Anreize schaffen, weniger oder umweltverträglicheres Verpackungsmaterial zu nutzen. Dieser Anreiz ist aus unserer Sicht im derzeitigen System nicht gegeben. Sammlung, Sortierung und Verwertung sind durch die Verpackungsverordnung zum großen Teil vorgegeben und haben an einigen Stellen sicherlich zur Optimierung geführt, wie Verwertung von bestimmten Verpackungsmaterialien.	Umwelt- und Verbraucherschutz- verbände

6 Praktikabilität

Welche mit der Erfüllung der Pflichten aus der VerpackV verbundenen administrativen Tätigkeiten verursachen nach Ihrer Ansicht in den von Ihnen vertretenen Unternehmen oder anderen Organisationen den größten Aufwand? Bitte priorisieren Sie nach Aufwand.

Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3	Gruppe
Abrechnung von sehr vielen ungebündelten Leistungen an 9 (!) Systemen: Abrechnung Sammlung; Sortierung und Verwertung jeweils separat jeweils nach Marktanteil zu jeweils unterschiedlichen Preisen je Systembetreiber.	Teilnahme an Clearingstelle / gem. Stelle-Sitzungen: Streit-intensive Zwangseinigung von Wettbewerbs-Systemen zu den Themen Mengenclearing, Nebenentgeltclearing und Ausschreibung.		duales System / Branchenlösung / privater Entsorger

Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3	Gruppe
Ermittlung der Materialmengen je Fraktion.	Abrechnung je Vertriebsweg.	Testierung.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Gebindemeldung: jährliche Zertifizierung für Mengestromnachweis bis 1. Mai eines jeden Jahres.	Vollständigkeitserklärung: jährliche differenzierte Erstellung nach Steuer-Ident.-Nr. für Branchenlösung und dual lizenzierte Verpackungen.		duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Gemeinsame Stelle: Clearingprozesse, Herstellung fairer Kostenbeteiligung.	Führung des Mengestromnachweises: zwingend notwendiges Verfahren mit hohem Know-how-Anspruch.	Logistische Koordination: hohes logistisches Können zur Organisation von Erfassung, Sortierung und Verwertung.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Gewichtsermittlung: Gewichtsermittlung der in Verkehr gebrachten Verpackungen.	Vollständigkeitserklärung: jährlich differenzierte Erstellung.		duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Mengestromnachweis: Erstellung der jährlichen notwendigen Dokumentation zur Erfüllung der in der VerpackV vorgegebenen Pflichten.	Vertragsmanagement Entsorger: Vertragsverhandlungen, Vertragserstellung, Vertragsabschluss und Abrechnung mit ca. 2500 Lieferanten.	Vertragsmanagement Kunden: Vertragsverhandlung, Vertragserstellung, Vertragsabschluss und Vertragsabwicklung mit den Kunden.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Organisation, Dokumentation und Abrechnung der dualen Systeme.			duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Systemanbieter: Mengestromnachweis - allerdings unverzichtbar zur transparenten Darstellung der faktischen Leistung. Notwendig ist hier eine strengere Kontrolle der erstellten Nachweise durch die Vollzugsbehörden.	Erstinverkehrbringer: Ermittlung der zur Erfüllung der Beteiligungspflicht notwendigen Daten auf Verpackungsebene - auch dies ist zur verursachungsgerechten Bestimmung der Kosten jedoch unabdingbar.		duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Verpackungsermittlung: Ermittlung der In Verkehr gebrachten Mengen, getrennt nach Art (Verkaufs, Um, Transportverpackung).	Ermittlung der Mengen je Vertriebswege: Trennung nach § 6.3, §6.2, §7. inkl. Dokumentation und dem Versuch eine halbwegs verständliche und rechtskonfor-	Kommunikation: Kommunikation der Regelungen der VerpackV an Zulieferer und Vertreiber, insbesondere die Darstellung der Lizenzierungspflichten nach § 6.1.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger

Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3	Gruppe
	me Vollständigkeitserklärung zu erzeugen.	VerpackV.	
Vertragsmanagement Erfasser / Sortierer: Vertragsverhandlung, Vertragserstellung, Vertragsabschluss und Abrechnung mit ca. 2.500 Lieferanten.	Vertragsmanagement Kunde: Vertragsverhandlung, Vertragserstellung, Vertragsabschluss und Abrechnung mit Kunden.	Mengenstromnachweis: Erstellung der jährlich notwendigen Dokumentation zur Erfüllung der in der VerpackV vorgegebenen Pflichten.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Mengenstrom- und Verwertungsnachweis: Daten- und Dokumentenzusammenstellung über betrieblichen Input und Output sowie Nachweis gegenüber Prüfern.	Vertragsabwicklung mit Systembetreibern: Materialseparierung und entsprechende Buchungen im wme-fact (Software).	Vertragspflege mit Systembetreibern: Vertragsverhandlung, Mahnwesen, Anfallstellenkataster.	Entsorger
Mengenstromnachweis: Erstellung der jährlich notwendigen Dokumentation zur Erfüllung der in der VerpackV vorgegebenen Pflichten.	Vertragsmanagement Erfasser / Sortierer: Vertragsverhandlung, Vertragserstellung, Vertragsabschluss und Abrechnung.	Vertragsmanagement Kunde: Vertragsverhandlung, Vertragserstellung, Vertragsabschluss und Abrechnung mit Kunden.	Entsorger
Je nach Handwerksbranche unterschiedlich.	Je nach Handwerksbranche unterschiedlich.	Je nach Handwerksbranche unterschiedlich.	Handwerk
Keine Einschätzung möglich.			Handwerk
Mengenkalkulation zur "Lizenzierung".	Beschäftigung mit den rechtlichen Regelungen; insbesondere VE, gewerbliche Anfallstellen.		Handwerk
Schätzen der Masse, die tatsächlich beim privaten Endverbraucher landet.	Addition der Masse, die als Verpackung eingekauft worden ist.	Meldeaufwand.	Handwerk
Verständnis der gesetzlichen Regelungen und der eigenen Betroffenheit.	Recherche- und Vergleichsaufwand in Bezug auf duale Systeme.	Dokumentation der Verpackungsmengen und Meldepflichten.	Handwerk
Vollständigkeitserklärung und Testat der Wirtschaftsprüfung.			Handwerk
Zahlung der Kosten.			Handwerk
Zwischenlagerung.	Sortierung.	Organisation der Abholung.	Handwerk
Administration der Lizenzierungen von Verkaufsverpa-	Vollständigkeitserklärung: Aufbereitung der Daten,	In international tätigen Unternehmen entsteht hoher Auf-	Industrie und Handel

Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3	Gruppe
ckungen: Einpflegen von neuen Artikeln bzw. Verpackungen (einschl. Verpackungsänderungen/-optimierungen); Monats-/Jahresabschluss mit dualen Systemen; Abwicklung von Gutschriften bei Handelsexporten.	Abstimmung mit Prüfer bzw. Sachverständigen.	wand durch die notwendige Befriedigung der sehr unterschiedlichen Systemlandschaft in den europäischen Ländern, obwohl alle auf derselben europ. Direktive basieren.	
Administration: Dokumentation (Erstellung Vollständigkeitserklärung) sowie Lizenzierung für Serviceverpackungen.			Industrie und Handel
Datenerfassung: Dokumentation, Prüfung und Datenpflege; Meldungen.	Testate: Beauftragung externer Wirtschaftsprüfer.	Lizenzverträge: Verhandlungen, Marktbehandlungen.	Industrie und Handel
DIHK VE-Register: Koordination, Erstellung und Pflege des VE-Registers.	IHKs: Information und Beratung der Unternehmen.		Industrie und Handel
Entsorger: Organisation, Dokumentation und Abrechnung der LVP-Erfassung und Sortierung; Erstinverkehrbringer: 1) Erstellen, Lizenzierung, Erfassung von Verpackungsgewichten --> Erstellen der VE; 2) Pfandhandling / Organisation der Rücknahme.			Industrie und Handel
Erstellung der Vollständigkeitserklärung.			Industrie und Handel
hoch: -Analyse und die Erhebung der Daten bezüglich der korrekten Zuordnung des zu lizenzierenden Verpackungsvolumen; -Überprüfung der Lieferkette auf Einhaltung der Lizenzen; Lizenzierungspflicht durch den Einzelhandel.	hoch: Die Umsetzung der Pflichten bezüglich des Pflichtpfands bedeuten ebenfalls einen hohen Aufwand, insbesondere weil es sich um 2 unterschiedliche Systeme handelt.	hoch: Erstellung der Vollständigkeitserklärung	Industrie und Handel

Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3	Gruppe
Informationsbeschaffung: Klärung zahlreicher Rechtsfragen mit Anwälten oder sonst. Experten.	Abwicklung: Vertragsgestaltung, Implementierung in Prozesse.	häufige Änderung der Rechtslage: Mittlerweile liegt bereits die Fünfte Novelle der VerpackV vor, weitere Novellen erscheinen wahrscheinlich.	Industrie und Handel
Kann nicht detailliert beurteilt werden.			Industrie und Handel
Können wir nicht beurteilen.			Industrie und Handel
Können wir nicht beurteilen.			Industrie und Handel
Konsequenzen aus der Ausschreibung der Sammlung und Sortierung von Scherben.			Industrie und Handel
Kundenspezifische Erfassung und Übermittlung von Verpackungs- und Verschlussgewichten.			Industrie und Handel
Lizenzierung Verpflichtete Unternehmen / Erstinverkehrbringer: Aufwand für die systematische Erfassung der Verpackungsmaterialien/-gewichte und Erstellung Vollständigkeitsnachweise.	Einwegpfand: Pfandhandling / Abwicklung (Rücknahme, aber auch spezielle und komplexe Fragen, wie etwa Mehrwertsteuer-Problematik).	Auswahl Duales System	Industrie und Handel
Lizenzierungsaufwand: Delegation der Lizenzierungspflichten auf Hersteller von Serviceverpackungen.	Vollständigkeitserklärungen: Delegation der VE-Pflichten auf Hersteller von Servicepackungen.	Mengenstromnachweise	Industrie und Handel
Lizenzierungsaufwand: Übertragung der Lizenzierungspflicht auf den Verpackungshersteller bei Serviceverpackungen.	Vollständigkeitserklärungen: Übertragung der Abgabe der Vollständigkeitserklärung auf den Verpackungshersteller bei Serviceverpackungen.	Mengenstromnachweise.	Industrie und Handel
Meldung: Monatliche Meldung der Verpackungsmengen.	Vollständigkeitserklärung: Erstellung, Testierung, Abgabe.		Industrie und Handel
Meldungen von Verpa-			Industrie und Handel

Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3	Gruppe
ckungsmengen.			
Rücknahme von EW-Leergut	Sammeln und Transport des EW-Leergutes zur Zentrale	Bearbeitung und Kontrolle der Pfandgutschriften	Industrie und Handel
Stammdaten: Aufrechterhaltung der Kategorisierung der Verpackungsarten.	Meldungen: Monatliche Meldungen der in Verkehr gebrachten Verpackungen an den Systembetreiber.	Jahresabschluss: Erstellung der Vollständigkeitserklärung und Prüfung durch Sachverständiger.	Industrie und Handel
Vorbereitung des zu testierenden Jahresabschlusses incl. Prüfung der Datenbasis (Stammdaten).	Sicherstellung des Informationsflusses zwischen Vertrieb und Kunden im Bezug auf Entsorgungsfragen.		Industrie und Handel
Die Prioritäten unterscheiden sich von Vertragsgebiet zu Vertragsgebiet: Handling der mit dem Wettbewerb der Systembetreiber verbundenen Abgrenzungs- und Abstimmungsprobleme.	Klärung von Zweifelsfragen und Modalitäten der Zusammenarbeit von Kommunen und Systembetreibern (z.B. PPK).	Gewährleistung einer ordentlichen Dienstleistung durch den beauftragten Entsorger.	Kommunen
Abstimmungs-/Vertragsverhandlungen mit Kommunen über PPK.			Oberste Landesumweltbehörde
Auslegung der VerpackV: Klärung von Zweifelsfragen: Verpackung oder Produkt; Anfallstellen nach § 3 (11) etc.	Erfassung optimieren: Mängeln bei der Erfassung nachgehen (Beschwerdemanagement).	Nachweisführung: Prüfung von Mengenstromnachweisen bzw. künftig auch Vollständigkeitserklärungen.	Oberste Landesumweltbehörde
Auslegung von Regelungen der Verpackungsverordnung.	Überprüfung der Flächendeckung bei PPK.	Branchenlösungen.	Oberste Landesumweltbehörde
Dokumentation: Nachweise über die gesammelten und einer Verwertung zugeführten Verkaufsverpackungen.	Clearing: Mengen- und Kostenclearing der Systeme.	Ausschreibung. Wettbewerbsneutrale Ausschreibung der Entsorgungsleistung durch ein System.	Oberste Landesumweltbehörde
Für Systeme: Erstellung Mengenstromnachweis.			Oberste Landesumweltbehörde
Klärung von Vollzugsfragen.	Prüfung Mengenstromnachweise der dualen Systeme und Selbstentsorger, künftig		Oberste Landesumwelt-

Priorität 1	Priorität 2	Priorität 3	Gruppe
	Branchenlösungen.		behörde
Klärung von Vollzugsfragen/ Interpretation/ Abgrenzungs- fragen des VerpackV-Textes zum Ländereinheitlichen Vollzug.	Branchenlösungen	Systemfeststellungen.	Oberste Landesumwelt- behörde
Prüfung Branchenlösungen.	Prüfung Mengenstromnach- weise.	Prüfung Vollständigkeitserklä- rungen.	Oberste Landesumwelt- behörde
Überprüfung von Mengen- stromnachweisen.	Überprüfung der Branchenlö- sungen.	Überprüfung der Pfandpflicht.	Oberste Landesumwelt- behörde
Vollzugsfragen: Entscheidung von Detailfragen (Pfand-, Lizenzierungs-, VE-Pflicht).	duale Systeme: PPK- Problematik, Mengenstrom- nachweise, Entsorgerverträge, Sicher- heitsleistungen.	Branchenlösungen: Prüfung der Anzeigen.	Oberste Landesumwelt- behörde
Mengenstromnachweis			Sonstige
eine offensichtlich notwendi- ge höherer staatl. Kontrolle der Lizenzierungen, bzw. der Nicht-Lizenzierungen würde einen entsprechend hohen Aufwand bedeuten.			Umwelt- und Verbraucherschutz- verbände

7 Wettbewerb in der Verpackungsentsorgung

7.1 Wieviel Wettbewerb herrscht nach Ihrer Auffassung in folgen- den Bereichen der Verpackungsentsorgung?

Antwort	Gruppe
---------	--------

Antwort	Gruppe
9 duale Systeme und mehr als 100 Branchenlösungen sind Kennzeichen des Wettbewerbs. Die große Beteiligung an Ausschreibungen für Sammlung und Sortierung und das gute Abschneiden des, Mittelstands in den Ausschreibungen sind weitere Belege für den Wettbewerb.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Angaben geschätzt - ohne Begründung.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Der Markt ist insgesamt überbesetzt. Im Bereich der Sammlung, Sortierung und Verwertung gibt es Überkapazitäten. Auch im Bereich der Systembetreiber ist der Markt überbesetzt.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Der Markt ist insgesamt überbesetzt. Im Bereich der Sortierung und Verwertung gibt es Überkapazitäten. Auch im Bereich der Systembetreiber ist der Markt überbesetzt. Im Bereich der Sammlung gibt es nicht immer ausreichenden Wettbewerb, dies drückt sich in teilweise höheren Kosten aus.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Der Wettbewerbsdruck der dualen Systeme untereinander ist durch Ausschreibungen, Handelslizenzierung auf der Kundenseite kontinuierlich gestiegen. Auf der Entsorgungsseite wird der Wettbewerb maßgeblich durch die Vergabeverfahren der DSD bestimmt. Hierdurch werden auch für die anderen Systeme in allen Bereichen die "Benchmarks" gesetzt.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die dualen Systeme treffen im Rahmen der Sortierung und Verwertung auf einen intensiven Anbieterwettbewerb. Aufgrund der Mitbenutzung ist der Wettbewerb auf Ebene der Sammlung aus Sicht der dualen Systeme eingeschränkt. Im Bereich der Branchenlösungen existiert eine Vielzahl von Angeboten. Dies führt zu einem starken Wettbewerb aber auch einer hohen Intransparenz des Marktes für Branchenlösungen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die nach wie vor bestehende Monopolsituation führt dazu, dass der Monopolist DSD GmbH seine Marktmacht für den Zugriff auf alle Stoffströme nutzt (PPK, Glas, Weissblech etc). Eine Marktumverteilung hat auch im 5. Jahr des Wettbewerbs auf der Ebene der Systeme immer noch nicht stattgefunden. Nur auf der Ebene der Leistungserbringer für Sammlung, Sortierung und Verwertung tobt der Wettbewerbskampf unterhalb von Herstellungskosten. Zulasten von Qualität, Tarifen und Systemakzeptanz.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die Zahl der dualen Systeme ist auf mittlerweile 9 angestiegen. Wünschenswerter Wettbewerb leidet unter fehlenden einheitlich festgelegten Marktregeln und teilweise mangelndem Vollzug. Mit einer Anzahl von größer 100 für die aktuell im Markt befindlichen Branchenlösungen ist deutlicher Wettbewerb spürbar; auch hier ist noch bestehendes Missbrauchspotential abzubauen und auf die Einhaltung von Marktregeln zu achten. Sammlung, Sortierung und Verwertung liegen sowohl in den Händen kleiner als auch großer Entsorgungsunternehmen bzw. -konzerne.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Duale Systeme haben kaum Spielraum zu Preisgestaltungen. Sammlung und Sortierung erfolgen in einem gemeinsamen "gelben Sack" Branchenlösungen in ihrer "Reinform", wie sie die Automobilindustrie betreiben, kennen keinen Wettbewerb. Etwas Wettbewerb entsteht dadurch, dass die Betreiber dualer Systeme als beauftragte Dritte eigene Branchenlösungen auf	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger

Antwort	Gruppe
dem Markt anbieten. Der Wettbewerb in der Sammlung an gewerblichen und vergleichbaren Anfallstellen ist hoch: Hier gibt es viele mittelständische Anbieter und keine Reglementierungen durch die Verordnung.	
Im ersten Schritt stellten ab 2006 vier duale Systeme den Wettbewerb sicher. Da in 2009 neun duale Systeme am Markt tätig sind, sind die angebotenen Marktpreise von neuen Anbietern gegenüber etablierten Systemen deutlich niedriger und kaufmännisch nicht immer nachvollziehbar. Der aktuelle Streit um die Clearingstelle unter den dualen Systemen kann nicht als vertrauensbildende Maßnahme eingestuft werden.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Unsere Auffassung beruht auf den Erkenntnissen aus dem Marktgeschehen und der jeweiligen Verhandlungen mit Subunternehmen. Die Anzahl der Dualen Systeme gewährleistet aus unserer Sicht einen starken Wettbewerb. Auch die sehr hohe Anzahl der Branchenlösungen führt zu einem starken Wettbewerb.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Der Markt ist insgesamt überbesetzt. Im Bereich der Sammlung, Sortierung und Verwertung gibt es Überkapazitäten. Auch im Bereich der Systembetreiber ist der Markt überbesetzt.	Entsorger
Unter den dualen Systemen herrscht großer Wettbewerb um die Erlangung der Lizenzierungsvertragspartner. Dieser Wettbewerb wird auch unter Einbeziehung der Branchenlösungen ausgetragen, dies teilweise zu Lasten des haushaltsnahen Sammelsystems. Hier werden Mengen dem System entzogen, so dass auch entsprechende Gelder fehlen. Bei der Sammlung kann auf Grund der gemeinsamen Nutzung eines Erfassungssystems kein wirklicher Wettbewerb herrschen. Dieser Nicht-Wettbewerb wird auch durch den Umstand befördert, dass DSD nach wie vor die Standards der für alle verbindlichen Ausschreibung setzt. In der Sortierung zeigen die stark gesunkenen Preise den Wettbewerb. Allerdings ist der Umstand, dass gerade in der letzten DSD-Ausschreibung nicht technisch anspruchsvolle Sortieranlagen den Zuschlag bekommen haben, sondern Gewerbeabfallsortieranlagen, bedenklich. Zudem wird auf Grund der Konzeptionierung der DSD-Ausschreibung ein Wettbewerb künftig nicht mehr in dem Maße wie in der Vergangenheit stattfinden. Einige Sortieranlagenbetreiber werden ihre Anlagen schließen müssen, da sie keine DSD-Mengen sortieren und mit den vergleichsweise kleinen Mengen der nicht vertikal aufgestellten Systembetreiber allein keinen Anlagenbetrieb aufrecht erhalten können. In der Verwertung findet derzeit noch Wettbewerb statt. Sollte sich allerdings manifestieren, dass die Systembetreiber Zugriff auf die Wertstoffe zur eigenen Vermarktung nehmen, wird auch hier der Wettbewerb drastisch eingeschränkt werden, da die Zahl der marktaktiven Verwerter sinken wird.	Entsorger
Alle branchenüblichen Zulieferer von Packmitteln bieten ihre Verpackungen mit einem Preisaufschlag für die flächendeckenden Abholungs- und Verwertungssysteme an. Damit ist der Wettbewerb außer Kraft gesetzt. Mangels Marktmacht kann ein selbständiger Konditormeister seinen Packmittel-Zulieferer nicht dazu bewegen, das Abholungs- und Verwertungssystem zu wechseln.	Handwerk
Aus unserer Sicht keine Einschätzung möglich.	Handwerk
Branchenlösungen sollten eher eine Ausnahmemöglichkeit darstellen, so dass sich die Frage nach Wettbewerb nicht stellt.	Handwerk

Antwort	Gruppe
Die VerpackV entfaltet nicht zwangsläufig Wettbewerb in den betrachteten Bereichen, wobei wirklich belastbare Anhaltspunkte für eine genauere Beurteilung durch die Handwerkskammer Dresden nicht gegeben sind.	Handwerk
Wenige Anbieter kommen auf die Betriebe zu.	Handwerk
Wettbewerber.	Industrie und Handel
Bei der Sammlung und Sortierung von Scherben handelt es sich um ein Marktumfeld mit wenigen Beteiligten. Auf der Nachfrageseite besteht Wettbewerb.	Industrie und Handel
Der deutliche Rückgang der Lizenzentgelte sowie der Erfassungs- und Sortierkosten sind ein Indiz für den starken Wettbewerb sowohl auf Ebene der Dualen Systeme wie auch bei der Sammlung und Sortierung.	Industrie und Handel
Der durch kartell- und europarechtliche Entscheidungen sowie durch die letzten Novellen der Verpackungsverordnung ausgelöste Kampf um Marktanteile in allen Bereichen der Verpackungsentsorgung belegt eine insgesamt gute, aber steigerbare Wettbewerbsdynamik, insbesondere innerhalb von DSD-Zuteilungsgebieten der Entsorger.	Industrie und Handel
Die Erstinverkehrbringer können zurzeit zwischen neun dualen Systemen wählen. Durch das Erfordernis der Flächendeckung besteht für neue Marktteilnehmer/Wettbewerber allerdings eine Eintrittsbarriere. Bei den Bereichen Sortierung und Verwertung handelt es sich um Ausschreibungsmärkte mit hoher staatlicher Intervention.	Industrie und Handel
Die heutige Wettbewerbssituation wird als überwiegend angemessen eingeschätzt.	Industrie und Handel
Die Tätigkeit der dualen Systeme ist notwendigerweise sehr gleichartig. Diese Effizienz des Gesamtsystems lässt nur wenig Spielraum für individuelle, legale Wettbewerbsvorteile des Einzelnen. Auf der anderen Seite ist festzustellen, dass bei neun dualen Systemen mit unterschiedlichen Voraussetzungen in der praktischen Umsetzung auch die Grenze der Beherrschbarkeit erreicht ist. Im Bereich von Sammlung und Sortierung sind mehrere hundert Unternehmen tätig. Nach der Neuausschreibung von Erfassungsverträgen sind ab 2010 auch wieder viel mehr kleinere und kommunale Entsorger tätig. Wo sich die Vermarktung auf einen einzigen Garantiegeber/Systembetreiber beschränkt, könnte Wettbewerb eingeschränkt sein.	Industrie und Handel
Durch die zurzeit neun dualen Systeme sowie die auf Landesebene sich entwickelnden Branchenlösungen ist ein hohes Maß an Wettbewerb zu verzeichnen bzw. zu erwarten.	Industrie und Handel
In allen Bereichen findet ein intensiver PREISWETTBEWERB statt. Der Preis ist in allen Bereichen überwiegend der entscheidende Faktor für die Auswahl des Vertragspartners. Hingegen findet nur in sehr geringem Umfang ein LEISTUNGSWETTBEWERB um die Qualität der Entsorgungsleistung statt. Dieser Fakt öffnet unseriösen Anbietern von Entsorgungsdienstleistungen Tür und Tor. Hinzu kommt, dass Hersteller und Vertreiber von Verpackungen die Qualität der zu erbringenden Entsorgungsdienstleistungen - selbst beim besten Willen - nicht einschätzen können. Nach wie vor besteht eine Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten von rechtstreuen Unternehmen gegenüber solchen, die gar nicht oder nur Teilmengen lizenzieren.	Industrie und Handel
Mehrere Anbieter führen zu Wettbewerb der dualen Systeme ohne spürbare positive Auswirkungen für die Lizenznehmer. Kosten im europäischen Vergleich sind relativ hoch. Sammlun-	Industrie und Handel

Antwort	Gruppe
gen werden ausgeschrieben, Sortierungen erfolgen beim Endverbraucher oder an den Anlagen und können daher ebenso wie die Verwertung nicht eingeschätzt werden. Branchenlösungen sind spezialisiert und bewirken keinen Wettbewerb untereinander; sie sind auf die von den Herstellern in den Verkehr gebrachten Mengen ausgerichtet.	
Neben der DSD GmbH sind weitere Systembetreiber entstanden, eine Wettbewerbssituation wie in anderen Branchen ist jedoch aufgrund eines oligopol-ähnlichen Zustandes nicht vorhanden. Viel mehr hat nach den uns vorliegenden Informationen das DSD seinen Marktanteil im letzten Jahr wieder ausgebaut.	Industrie und Handel
Die Fragestellung lässt keine eindeutige Antwort zu. Formal herrscht auf Systemebene heftiger Wettbewerb, der sich aber auf die gleiche Entsorgungsinfrastruktur stützt und damit objektiv nahezu gleiche Kosten für alle Anbieter zur Folge haben sollte. Auf der Entsorgungsebene ergeben sich Probleme aus einem äußerst unbefriedigenden Ausschreibungs- und Verhandlungsprozedere (fehlender Bieterschutz, Beteiligung privater Entsorger auf Anbieter- und Nachfragerseite, Marktdurchdringungsstrategien auf Grund zentraler Ausschreibungsmechanismen).	Kommunen
Aus behördlicher Sicht schwer zu beurteilen.	Oberste Landesumwelt- behörde
Bei dualen Systemen existiert auf der Ebene "Sammlung", bedingt durch den Ansatz "Mitbenutzung" kaum Wettbewerb. Durch die Ausschreibungsführerschaft von DSD haben es andere Systeme weiterhin schwer Preisvorteile beim beauftragten Entsorger zu erzielen. Auf den Ebenen "Sortierung" und "Verwertung" findet zunehmender Wettbewerb statt, aber auch hier werden von den Systemen Anlagen gemeinsam beauftragt. In welchem Umfang ist nicht abschließend bekannt. Zu den Auswirkungen der Branchenlösungen können noch keine gesicherten Angaben hinsichtlich des Wettbewerbs gemacht werden. Angezeigt wurden über 100 Branchenlösungen.	Oberste Landesumwelt- behörde
Bundesweit konkurrieren mittlerweile 9 duale Systeme bei der Entsorgung der Verkaufsverpackungen. Nimmt man die über 100 sog. Branchenlösungen dazu, kann man schon eher von zu viel Wettbewerb (zu Lasten der Qualität der Entsorgung) sprechen.	Oberste Landesumwelt- behörde
Duale Systeme + Branchenlösungen: Vom Erfolg in diesem Bereich hängen unmittelbar die Einnahmen der Systemträger ab. Daher sind diese die wettbewerbsintensivsten Felder. Sammlung: Kaum Wettbewerb zw. Dualen Systemen / Ausschreibung allein durch DSD. Hoher Wettbewerb zw. privaten Entsorgern als Auftragnehmer. Sortierung und Verwertung: Das Interesse an einer effizienten Aufgabenerledigung durch duale Systeme führt zu angemessenen Wettbewerb.	Oberste Landesumwelt- behörde
Duale Systeme: Derzeit nur eingeschränkter Wettbewerb durch marktbeherrschende Stellung der DSD, Marktanteil DSD >> 60 % Branchenlösungen: Vielzahl an Branchenlösungen, nachteilig ist, dass über 60 % aller Branchenlösungen von den Systembetreibern betrieben werden. Entgegen dem eigentlichen Sinn dieser Regelung schwächen damit die Systeme sich selbst und geben Trittbrettfahrern Möglichkeiten unerkannt zu bleiben, indem sie nur Teilmengen in	Oberste Landesumwelt- behörde

Antwort	Gruppe
Systeme u. Branchenlösungen einbringen. Sammlung: Nur ein Sammelgefäß/Entsorger, daher in diesem Bereich Wettbewerb kaum möglich. Sortierung/Verwertung: In diesem Bereich herrscht Wettbewerb, ohne stoffliche Quoten wäre vermutlich lediglich die billigste Entsorgungsvariante im Markt durchsetzbar.	
In Folge der gemeinsamen Nutzung der Erfassungssysteme durch alle Betreiber dualer Systeme gibt es bei der Sammlung lediglich einen Wettbewerb um das Sammelgebiet. Über die Wettbewerbssituation in den weiteren Behandlungsstufen liegen keine ausreichenden Erkenntnisse vor. Die Vielzahl der angezeigten Branchenlösungen lässt einen schärferen Wettbewerb vermuten als im Bereich dualer Systeme. Der bestehende Wettbewerb ist vielfach ein reiner Preiswettbewerb, einen wirksamen Wettbewerb um bessere Sammel- bzw. Verwertungsergebnisse gibt es nicht.	Oberste Landesumweltbehörde
Zu großer Marktanteil eines dualen Systems (DSD); - vertikale Aufstellung von Systemen; - Zugriff der dualen Systeme auf die Wertstoffe.	Oberste Landesumweltbehörde
Die verunglückte Normierung der Branchenlösung in § 6 II hat viele Angebote ausgelöst, bei denen die Rechtskonformität zweifelhaft ist.	Sonstige
Offenbar sind alle bundesweit aufgestellten Dualen Systeme noch primär damit beschäftigt, sich Marktanteile zu sichern und Konkurrenten vom Markt zu verdrängen. Noch unübersichtlicher sieht der Überbietungswettbewerb der Anbieter der Branchenlösungen aus, die förmlich aus dem Boden sprießen. Ob dies die positiven Kostensenkungseffekte, die wir vom Wettbewerb erwarten, sowie eine Verbesserung der Umweltschonung zur Folge hat, bleibt abzuwarten.	Umwelt- und Verbraucherschutzverbände

Wieviel Wettbewerb herrscht nach Ihrer Auffassung in folgenden Bereichen der Verpackungsverordnung?

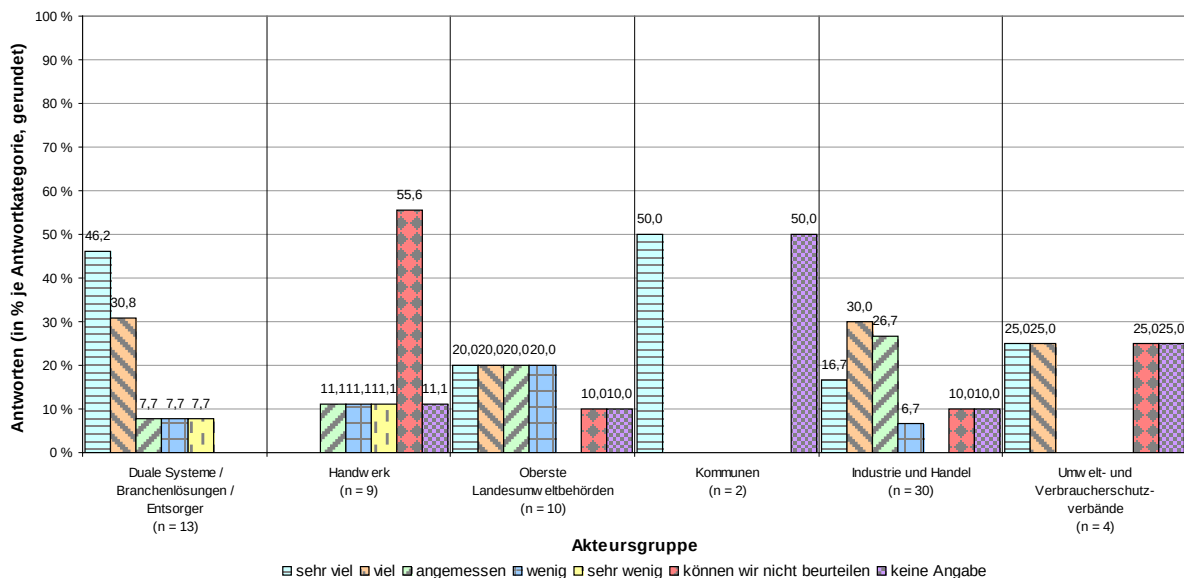


Abbildung 4: Wettbewerb in der Verpackungsentsorgung – Duale Systeme

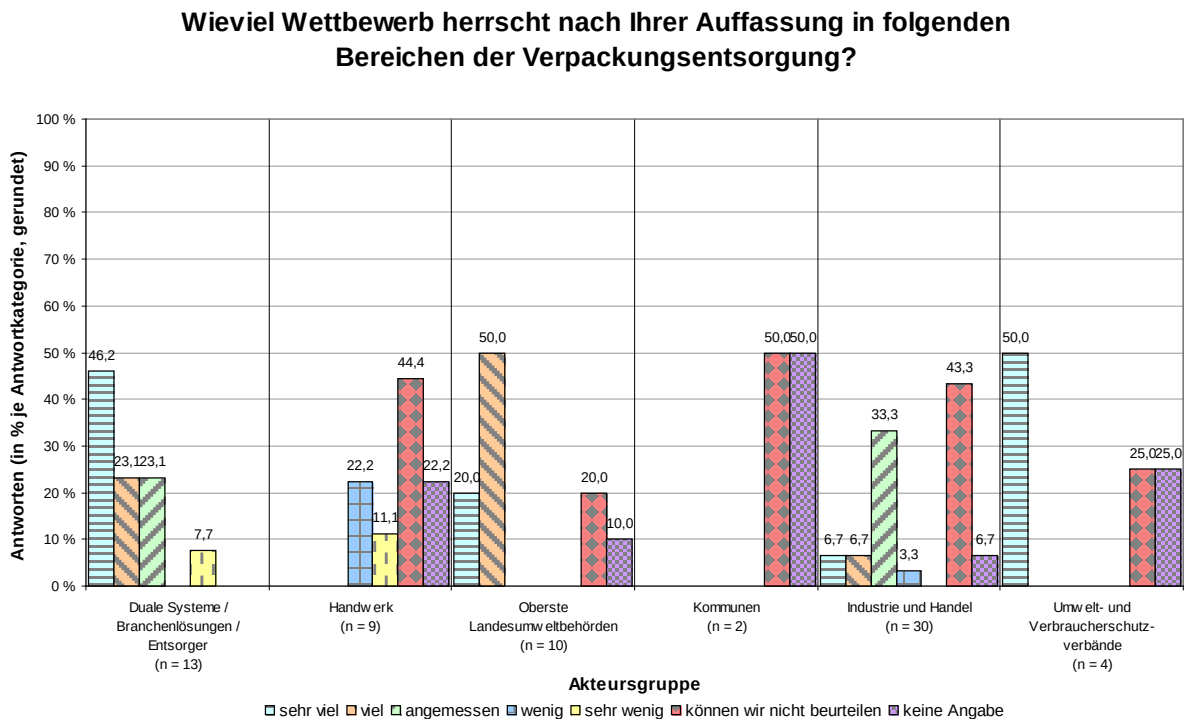


Abbildung 5: Wettbewerb in der Verpackungsentsorgung – Branchenlösungen

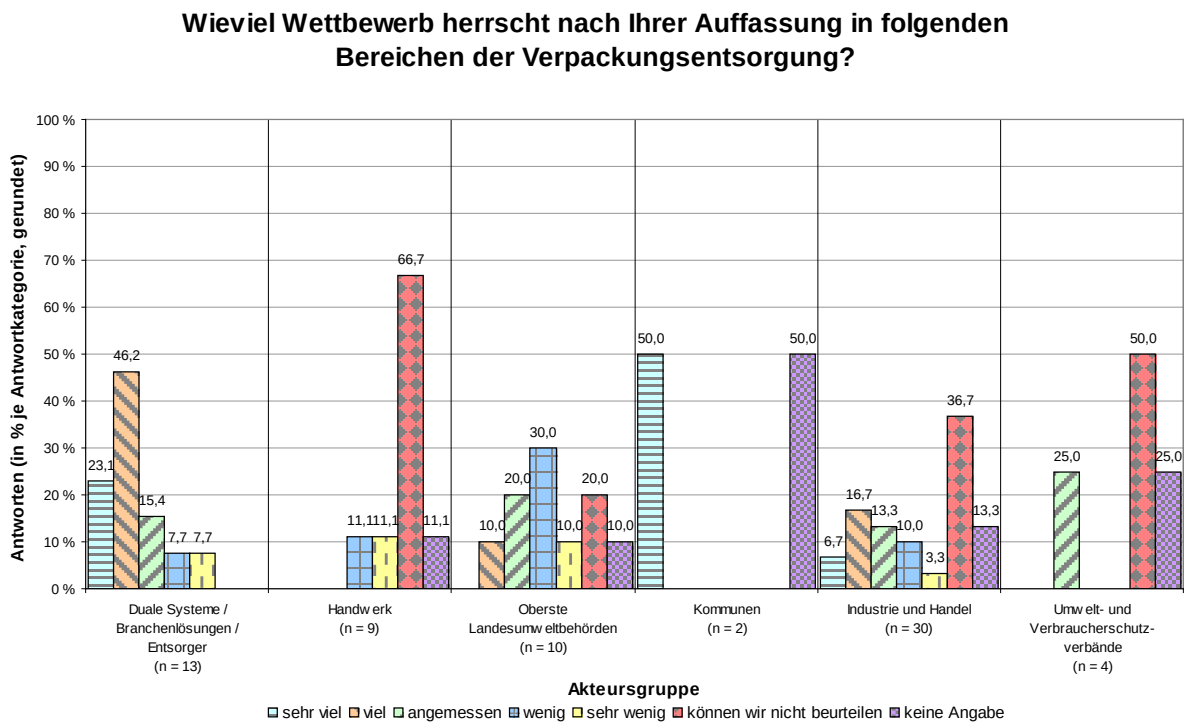


Abbildung 6: Wettbewerb in der Verpackungsentsorgung – Sammlung

Wieviel Wettbewerb herrscht nach Ihrer Auffassung in folgenden Bereichen der Verpackungsverordnung?

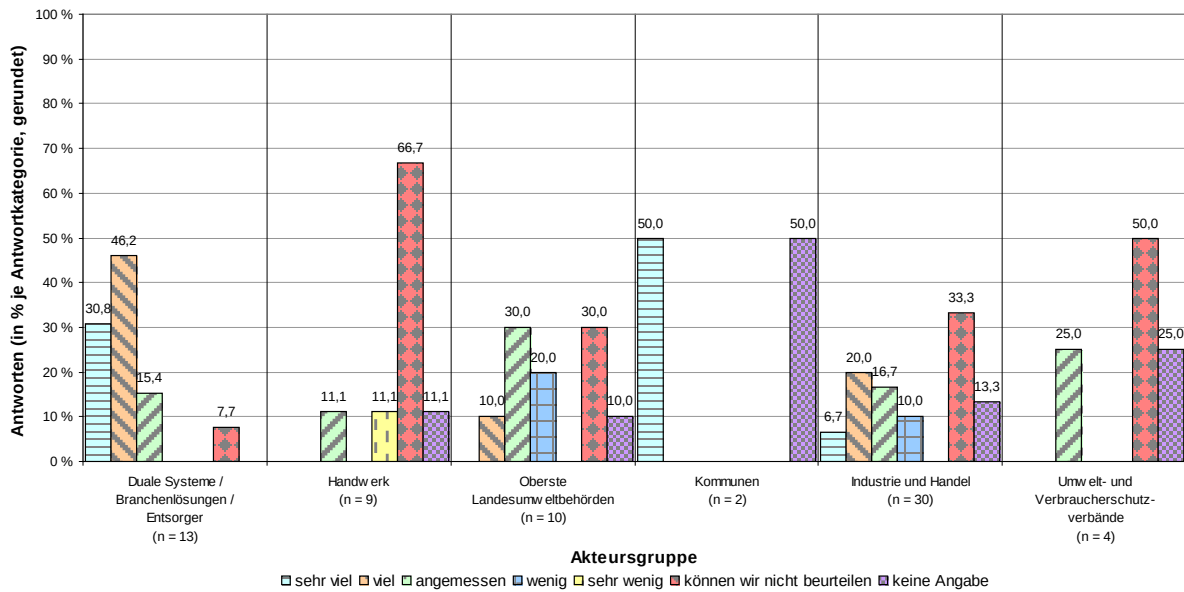


Abbildung 7: Wettbewerb in der Verpackungsentsorgung – Sortierung

Wieviel Wettbewerb herrscht nach Ihrer Auffassung in folgenden Bereichen der Verpackungsentsorgung?

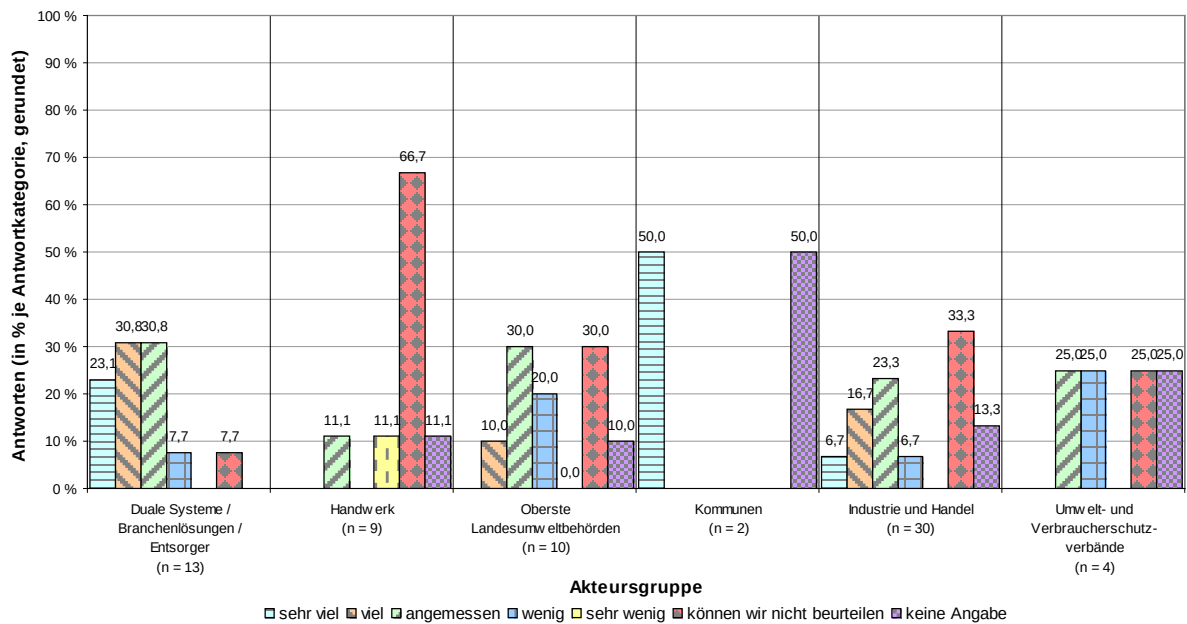


Abbildung 8: Wettbewerb in der Verpackungsentsorgung – Verwertung

Wieviel Wettbewerb herrscht nach Ihrer Auffassung in folgenden Bereichen der Verpackungsentsorgung?

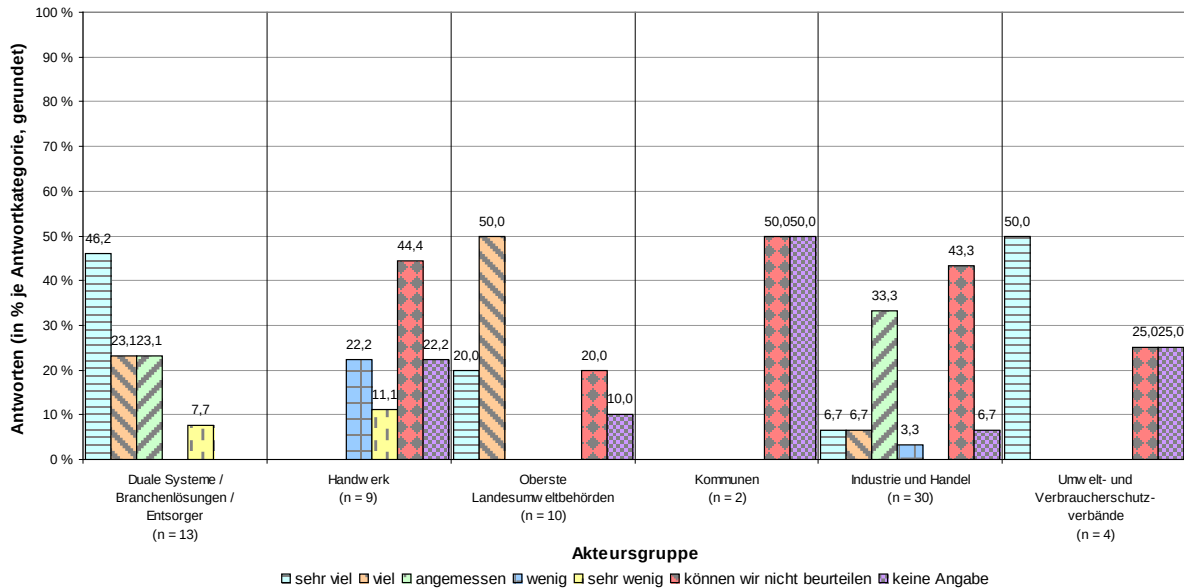


Abbildung 9: Wettbewerb in der Verpackungsentsorgung – Gesamt

7.2 Welche Maßnahmen wären Ihres Erachtens erforderlich, um den Wettbewerb noch weiter zu verbessern / stärken?

Antwort	Gruppe
Eine weitere Stärkung des Wettbewerbs ist m.E. nicht zielführend. Ziel muss es viel mehr sein "fairen Wettbewerb" zu gewährleisten. Dazu gehören: Loslösung des Vergabeverfahrens von DSD; - einheitliche Vorgabe für die Mitbenutzung von PPK; Transparenz in den Angeboten insbesondere bei Mindestpreisen aus Systementsorgung und Branchenlösung.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Zwangszerschlagung des Monopols der DSD GmbH auf der Lizenzierungs-Seite; Stabilisierung der Lizenzentnahmen-Seite durch staatliche Bemessungs- und Inkassostelle; Vergabe der Leistungen Sammlung, Sortierung und Verwertung aus einer Hand in eine Hand unter Berücksichtigung kommunaler Interessen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die bisher allein von DSD ausgeübte Ausschreibung der Erfassungsdienstleistung führt zu Verzerrungen des Wettbewerbs zu Lasten der anderen dualen Systeme, die mit dem Erfassungsdienstleister, an den die Vergabe erfolgt, nachkontrahieren müssen. DSD hat über viele Monate im Gegensatz zu den Mitbewerbern Kostentransparenz. Außerdem dürften nachverhandelte Systeme in der Regel schlechtere Preise erzielen als das System, welches die Vergabe vornimmt. Künftig muss ein Ausschreibungs- bzw. Vergabemodus gefunden werden, der solche Verzerrungen vermeidet. Insgesamt wären klare Regelungen, die das ob und den Umfang der Pflichtenerfüllung für die Erstinverkehrbringer, verdeutlichen zu begrüßen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger

Antwort	Gruppe
Im Bereich der dualen Systeme wäre es wichtig, dass grundsätzlich klargestellt ist, auf welche Verpackungsmenge sich die Anmeldung bezieht. Durch Mengenschwund (Abzüge von der anzumeldenden Menge für Diebstahl, Bruch, Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums im Haushalt, Fehlwürfe, grenznahen Export oder ähnliches) wird der Wettbewerb verfälscht. Damit ein richtiger und fairer Wettbewerb gestärkt wird, ist es zwingend erforderlich, dass es eine einheitliche, nicht auslegbare Definition von Verpackungen und der daraus für Unternehmen resultierenden Mengen gibt. Zur Verifizierung der angemeldeten Mengen sollte eine neue öffentlich-beliebene Stelle geschaffen werden. (vgl. hierzu weitere Hinweise unter Block IV auf Seite 19).	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Konsequenter Vollzug der VerpackV durch Behörden, z.B. durch spürbare Kontrollen der Vollständigkeitserklärungen; -Festlegen und Überwachung von Qualitätsstandards durch Selbstverpflichtung.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Wettbewerb kann nur stattfinden, wenn Markteintrittsbarrieren niedrig sind und staatlicher Einfluss weitestgehend eliminiert wird. Durch die Verordnung werden bundesweit tätige Lösungen sowohl bei den dualen Systemen als auch den Branchenlösungen bevorzugt. - Es sollten deshalb lokale Lösungen /regionale Anbieter gestärkt werden. - Lockerung staatlicher Restriktionen: Verpackungen sind Rohstoffe und kein Sondermüll.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
M. E. führt mehr Wettbewerb nicht unbedingt zu mehr Effizienz und umweltgerechter Verpackungsverwertung.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Der Wettbewerb ist zu begrüßen, allerdings muss er sich an einheitlichen Spielregeln orientieren. Diese einheitlichen Spielregeln existieren heute in einem nur sehr unzureichenden Maße. Die Festlegung von Regeln und eine Verpflichtung der Beteiligten in der Wirtschaft auf diese gemeinsamen Standards ist von höchster Priorität. Eine Flankierung dieses Prozesses durch Bund und Länder ist unbedingt erforderlich.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
In Anbetracht unserer Einschätzung erübrigt sich eine Begründung. Es sind aus unserer Sicht keine Maßnahmen erforderlich, außer vielleicht die Frage, ob die Anzahl der am Markt tätigen Branchensysteme wirklich mit dem eigentlichen Willen des Verordnungsgebers den dieser mit der Schaffung dieses Modells verfolgt hat in Einklang steht.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Am wichtigsten ist die Neuorganisation der Ausschreibung der Sammlung in den einzelnen Erfassungsgebieten. Hier hat der Marktführer durch seine Ausschreibungsführerschaft deutliche Vorteile.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Im Bereich der dualen Systeme wäre es wichtig, dass grundsätzlich klargestellt ist, auf welche Verpackungsmenge sich die Anmeldung bezieht. Durch Mengenschwund (Abzüge von der anzumeldenden Menge für Diebstahl, Bruch, Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums im Haushalt, Fehlwürfe, grenznahen Export oder ähnliches) wird der Wettbewerb verfälscht. Damit ein richtiger und fairer Wettbewerb gestärkt wird, ist es zwingend erforderlich, dass es eine einheitliche, nicht auslegbare Definition von Verpackungen und der daraus für Unternehmen resultierenden Mengen gibt. (Weiter siehe Block IV Seite 19).	Entsorger
Die dualen Systeme dürfen keinen Zugriff auf die Wertstoffe nehmen. Nur so lässt sich Wett-	Entsorger

Antwort	Gruppe
bewerb in der Sortiererlandschaft erhalten. Die vertikale Integration von Systembetreibern ist zu verbieten. Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Kartellamtes, dass im DSD nicht unterschiedliche Nachfrageseiten in einem Unternehmen organisiert sein dürfen, sollte dies auch für Konzerne gelten. Die Ausschreibung der Entsorgungsverträge ist über eine neutrale Stelle zu organisieren.	
Verursacher der Konditoreiverpackungen ist der Verbraucher. Das Konditorenhandwerk kann sein gesamtes Sortiment offen als lose Ware anbieten. Da der Verbraucher ausdrücklich eine Verpackung wünscht, soll er auch die Abholungs- und Verwertungskosten tragen, wie es vor der Einführung der Fünften Novelle der Verpackungsverordnung üblich war.	Handwerk
Mehr Transparenz bei Sammlung und Verwertung.	Handwerk
Keine Einschätzung möglich.	Handwerk
Transparenz, Kennzeichnungspflicht von Transportverpackungen, Sanktionsmechanismen.	Handwerk
Wie bereits oben dargestellt, ist die Aufgabenbeschreibung aus Effizienzgründen sehr gleichartig. Ein Mehr an Wettbewerbern würde nicht zu einem gestärkten Wettbewerb führen, sondern zu mehr Intransparenz. Die Stärkung eines Wettbewerbs auf hohem nutzbringenden Niveau könnte dadurch erreicht werden, dass sich alle Beteiligten auf gleiche Standards - insbesondere im Bereich der Beteiligung am System, Branchenlösung, Definitionen - einigen, so dass der Wettbewerb sich auf die tatsächlichen Potenziale konzentriert. Von zentraler Bedeutung für die Qualität des Wettbewerbs ist zudem ein einheitlicher und vollständiger Vollzug in allen Bundesländern.	Industrie und Handel
Aus unserer Sicht sollte im Wettbewerb Qualität definiert und auch überprüft werden, ansonsten ist der Wettbewerb zur Erreichung der Umweltziele contraproduktiv! Wettbewerb ist kein Selbstzweck sondern sollte zur effektiven Erreichung der Ziele dienen. Dieses tut er derzeit nicht.	Industrie und Handel
Es gilt nochmals, die Grundforderungen herauszustellen: - Vollzugsdefizite beseitigen und Fairness für die Verpflichteten schaffen, - "Schlupflöcher" bzw. Auslegungsstreitigkeiten klären, vergleichbare Qualitätsstandards (insbesondere in der Verwertung, ggfs. auch der Prüftiefe des Testats) definieren und einhalten. Auch wenn es für eine abschließende Bewertung der Auswirkungen der 5. Novelle noch zu früh ist (zumal einige Sonderregelungen für den Übergang zu berücksichtigen sind), bleibt als Postulat weiterhin die Notwendigkeit, den fairen Leistungswettbewerb (sowohl beim Tragen der Finanzierungslast wie bei der Verwertungsleistung) aufzubauen und den Vollzug effektiv darauf auszurichten.	Industrie und Handel
Ausgewählte Werkstoffe dürfen nicht diskriminiert werden. Der Wettbewerb zwischen den Lizenzgebern führt nicht zu spürbarem Wettbewerb für die Lizenznehmer. Interesse und Bedarf an dem zurückgenommenen Verpackungsmaterial als Rohstoff zur Verwertung würde Wettbewerb zwischen den Entsorgungslösungen schaffen.	Industrie und Handel
Der bestehende Wettbewerb könnte dadurch gestärkt werden, dass derzeitige Regelungen (z. B. Definition Anfallstellen, Verpackungsdefinitionen, Regelung Serviceverpackungen) unmissverständlicher formuliert sowie einheitlich und konsequent angewandt und kontrolliert werden.	Industrie und Handel
1. Auf der Entsorgungsseite: Das Vereinbaren von Standards von Entsorgungsdienstleistung	Industrie und Handel

Antwort	Gruppe
gen, die von allen Beteiligten der Entsorgungswirtschaft eingehalten und kontrolliert werden - wir erachten die Erarbeitung und Umsetzung solcher Standards jedoch für wenig realistisch. Wichtig erscheinen und vermehrte Kontrollen auf Seiten des Vollzugs. 2. Auf der Seite der Hersteller und Vertreiber von Verpackungen: Vermehrte Kontrollen durch den Vollzug. 3. Erarbeitungen einer transparenteren, leichter umsetzbar- und vollziehbaren Verpackungsverordnung.	
Wie unter 7.1. ist bereits ein hohes Wettbewerbsniveau erreicht, das teilweise dazu geführt hat, dass auskömmliche Preise nur schwer zu erreichen waren und sich Marktteilnehmer zurückziehen mussten. Viel wichtiger als ein Mehr an Wettbewerbern ist die Etablierung gleicher Standards für alle Marktbeteiligten und ein einheitlicher Vollzug in allen Bundesländern.	Industrie und Handel
Die Gemeinsame Stelle nach § 6 Abs. 7 VerpackV sollte für Transparenz und faire Bedingungen bei der Vorgehensweise der dualen Systeme sorgen. Hier bestehen möglicherweise noch Anlaufschwierigkeiten.	Industrie und Handel
Die Einrichtung einer gemeinsamen Stelle nach § 6 Abs. 7 VerpackV ist bisher nicht erfolgt und nachzuholen.	Industrie und Handel
Der Übergang vom kumulativer auf additive Flächendeckung würde die Möglichkeiten der Systembetreiber zu echtem Wettbewerb verbessern, jedoch müsste die Gesamtversorgung aller Gebiete gewährleistet bleiben. Auf Entsorgungsebene ist die Rückkehr zur kommunalen Zuständigkeit zumindest für die Sammlung erste Wahl (Anwendung des öffentlichen Vergaberechts; kleinteilige, regional differenzierte Ausschreibungen). Nicht zielführend wäre die bloße Durchführung der Ausschreibung durch die Kommunen im Auftrag der Systembetreiber, da diese Vermischung von Funktionen mehr Probleme aufwerfen als lösen würde. Im übrigen lässt sich die Frage stellen, ob eine zu starke Wettbewerbsorientierung den eigentlichen Zielen der Verpackungsverordnung entspräche.	Kommunen
1) Im Bereich der Erfassung und Sammlung von Verpackungsabfällen gibt es derzeit kaum Wettbewerb zw. den Systemanbietern. Dadurch komme es in diesem Bereich nicht zu Innovationen. Deshalb sollte geprüft werden, ob die vorgesehenen Ausschreibungsführerschaften für Erfassung und Sammlung durch das vom Bundeskartellamt vorgeschlagene Verfahren - einer Verlosung der Sammelgebiete entsprechende der Materialanteile - ersetzt werden kann. 2) Die vergleichbaren Anfallstellen " nach § 3 Abs. 11 sollten auf die Bereiche begrenzt werden, die auch bei der Restabfallentsorgung im Rahmen der gem. Sammeltour der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angefahren werden. Für Leichtverpackungen könnte als Mengengrenze 1,1 m³ pro Woche angesetzt werden. Dadurch würde die Verpackungsentsorgung im gewerblichen Bereich in den freien Wettbewerb entlassen. Die Regelungen zur Branchenlösungen wären entbehrlich.	Oberste Landesumweltbehörde
Die Frage wäre eher umgekehrt zu stellen. Ist so viel Wettbewerb überhaupt erforderlich? Oder stört er eher eine effektive, kostengünstige Erfassung? Insbesondere der bürokratische Aufwand für Kommunen in Rahmen der Systemabstimmung und für die Sortierbetriebe zur Nachweisführung ist mittlerweile absurd hoch. Auch für die Überwachungsbehörden fällt bei 9 Dualen Systemen und über 100 Branchensysteme ein Vielfaches an Arbeit an.	Oberste Landesumweltbehörde
Aus meiner Sicht gibt es genug Wettbewerb.	Oberste

Antwort	Gruppe
	Landesumwelt-behörde
Ausgewogeneres Ausschreibungsverfahren der System-Entsorgungsleistungen.	Oberste Landesumwelt-behörde
Unabhängige Institution, die eine Ausschreibung und Vergabe der Entsorgungsleistungen durchführt. Abschließende Aufzählung zulässiger Branchenlösungen. Klare Regeln für die Eigenrücknahme. Behördliche Aufsicht der Clearingstelle. Registrierung von Unternehmen oberhalb eines Schwellenwertes, die Produkte in Verpackungen in den Markt bringen, verbesserte Recherchemöglichkeiten im Behördenmodul sowie Verwaltung des VE-Registers bei einer Behörde. "Lizenzpflicht" bzw. Abgabe zur Gewährleistung einer hochwertigen Verwertung auf alle Verpackungsarten und zur Bekämpfung von Trittbrettfahrern. Ggf. Einführung einer Wahlmöglichkeit zwischen Abgabe, Systembeteiligung oder Pfandpflicht.	Oberste Landesumwelt-behörde
Herstellung von Wettbewerbsgleichheit durch die Schaffung von eindeutigeren Regeln für Begriffe und für das was zulässig ist und was nicht. Bündelung und Stärkung des Vollzugs wichtiger Regelungen bei einer Stelle zur Durchsetzung der Regelungen. Übertragung der Erfassung auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.	Oberste Landesumwelt-behörde
Der historisch gewachsene Anteil am Markt durch DSD kann nicht per Verordnung reduziert werden, kein Zugriff der dualen Systeme auf die gesammelten und sortieren Wertstoffe.	Oberste Landesumwelt-behörde
Im Hinblick auf die Entsorgung privater Haushalte, deren Sicherung primäres Ziel von Abfallwirtschaftsbehörden und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern ist, besteht in Bezug auf die Sammlung der Materialien kein Interesse an Wettbewerb. Auf den weiteren Stufen mag er gern stattfinden, er führt nur unter einem Quotenregime zur Erfüllung von Mindestanforderungen. Ökologische Potenziale bleiben ungenutzt. Sinnvoll - aber schwer zu realisieren - wären Rahmenbedingungen, unter denen der Gewinn der Akteure direkt von ihren abfallwirtschaftlichen Leistungen bei der Sammlung, Sortierung und Verwertung abhinge.	Oberste Landesumwelt-behörde
Die Ausschreibung der Erfassungsleistung durch alle dualen Systeme nach einem vorzugebenden Schema (z. B. wechselnde Ausschreibungsführerschaft für die Sammelleistung) würde auf Seiten der dualen Systeme wettbewerbsfördernd wirken.	Sonstige
In der Wettbewerbsdiskussion kommt die Qualität der Verpackungsentsorgung zu kurz. Aus unserer Sicht ist es dringend notwendig, dass die Kosten- und Qualitäts-Abwärtsspirale (Race to the Bottom) gestoppt und in einen Qualitätswettbewerb umgewandelt wird. Dafür sind u.a. konkretere Qualitätsanforderungen für die stoffliche Verwertung, differenzierte Verwertungsquoten für Verbundverpackungen, eine hohe Transparenz (z.B. hinsichtlich Mengen und Arten der Verwertung) sowie vereinfachte und systematische Kontrollmöglichkeiten durch die zuständigen Behörden notwendig.	Umwelt- und Verbraucherschutzverbände
Die Ausschreibung der Entsorgungsleistung ist mangelhaft gelöst und schließt einen reibungslosen Wettbewerb aus. Es scheint sich als unmöglich zu erweisen, dass miteinander in Konkurrenz stehende Duale Systeme über eine Clearing-Stelle Aufgabenträgerfunktion übernehmen,	Umwelt- und Verbraucherschutz-

Antwort	Gruppe
so dass Qualität gewährleistet und Objektivität gesichert wird. Die Ausschreibungen sollten daher über eine neu zu gründende (staatliche) bundesweite Stelle organisiert werden. Ein Konstrukt, das indirekt schon zu Monopolzeiten funktioniert hat. Eine Ausschreibung durch die Kommunen würde einzelne überfordern und einen einheitlich hohen Standard gefährden. Wenn die Sekundärrohstoffpreise stark ansteigen, muss darüber nachgedacht werden, die Lizenzgebühren abzuschaffen.	verbände

Block II: Auswirkungen der 5. Novelle der Verpackungsverordnung

8 Sicherung der haushaltsnahen Erfassung

8.1 Zielerreichung

Mit der 5. Novelle der VerpackV sollte insbesondere das Problem der sogenannten Trittbrettfahrer gelöst werden, um so die haushaltsnahe Getrenntsammlung zu sichern.

Frage: Wird dieses Ziel mit der 5. Novelle erreicht?

Antwort	Gruppe
Die sind abzurechnende Mengensteigerungen bei der Lizenzierung entsprechen nicht der zuvor geäußerten Erwartungen und sind nicht dauerhaft gespeichert.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Trotz Systembeteiligungspflicht und Vollständigkeitserklärung und unter Berücksichtigung der nunmehr aktuell steigenden Mengen in den dualen Systemen, verleiten die Schwachstellen der 5. Novelle zu "kreativen Definitionen" und faktischer Nichtbeteiligung. siehe im Übrigen die Erläuterungen zu Frage 4.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die Lizenzierungsregeln sind zu kompliziert, insbesondere die Regelungen des § 3.11 zur Abgrenzung der Anfallstellen sind nach wie vor praxisfremd. Ebenso die einseitige Festlegung auf den "Erstverpacker". das ist in vielen Teilen der Wirtschaft nämlich nicht trivial. (Lohnverpackung, Verpackung von Eigenmarken, Fremdmarken, Nicht eindeutige Zuordnung zu Verkaufs-, Um- Transportverpackungen..) Die Vollständigkeitserklärung ist zu intransparent, gleichzeitig existiert nach wie vor kein Vollzug(-swillen) seitens der Behörden.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die Mengenermittlung ist kompliziert und somit schlecht zu überprüfen. Die Abgrenzung zwischen Verpackung und Produkt ist schwierig. Viele Unternehmen müssen sich nicht testen lassen und werden somit nicht überwacht	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Erste Effekte sind bereits erkennbar. Die Beteiligung einer wachsenden Zahl von Unternehmen an dualen Systemen ist hierfür ein Beleg. Das Problem der Teillizenzierung ist jedoch weiterhin relevant. Bei vollständiger Nutzung der in der 5. Novelle enthaltenen Instrumente (Beteiligungspflicht, strikte Einhaltung der Bedingungen für Branchenlösungen, Vollständigkeitserklärung und Hinterlegungsstelle) und eine Überprüfung im Vollzug kann die Wirkung optimiert	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger

werden. Auch heute werden über eine behauptete Eigenrücknahme oder missbräuchlich genutzte Branchenlösungen (Abgrenzungsproblematik) Mengen aus dem Clearingstellenanteil und damit aus der Finanzierung der haushaltsnahen Getrenntsammlung herausdefiniert.	
Zum jetzigen Zeitpunkt nicht darstellbar. Die Zielerreichung ist frühestens im Mai 2010 für 2009 messbar.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Eine abschließende Beurteilung ist aus unserer Sicht zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Hier müssen zunächst die Auswertungen der Vollständigkeitserklärungen für das Jahr 2009 abgewartet werden.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Durch die Bestimmung eines Verpflichteten, die Beteiligungspflicht an dualen Systemen und die Vollständigkeitserklärung wird Trittbrettfahren (sowohl eine Totalverweigerung als auch eine Teilverweigerung) schwieriger (vgl. Punkt 4). Allerdings ist es noch zu früh, dieses abschließend zu beurteilen, da erst die Mengenmeldungen im Frühjahr 2010 das Jahr 2009 abschließend bewerten lassen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die Mengenmeldungen des 4. Quartals 2009 zeigen, dass in der einzig relevanten Stoffgruppe "LVP" die Menge des Jahres 2007 sogar noch unterschritten wird. Trittbrettfahrer und Nichtlizenzierer machen sich offenbar weiter breit.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die 5. Novelle der VerpackV enthält sinnvolle Ansätze zur Lösung des Trittbrettfahrerproblems, die allerdings offenbar ihr Ziel nicht erreichen. Im Jahr 2009 sind nicht wirklich mehr lizenzierte Mengen in den Systemen angekommen. Dies liegt zum einen an der Ausgestaltung der Vollständigkeitserklärung, die nicht für alle Arten von Verpackungen abzugeben ist und somit Verschiebemöglichkeiten gibt. Zum anderen führen vor allem die Umwidmung von Verpackungen und die Abwanderung in Branchenlösungen zu einem Mengenschwund.	Entsorger
Das in der Frage angesprochene Ziel wird insofern nicht erreicht, als bereits vor Inkrafttreten der Fünften Novelle zur Verpackungsverordnung alle Verpackungen von Torten, Gebäck und Süßwaren aus der Konditorei im Hausmüll entsorgt wurden.	Handwerk
Die Möglichkeiten von Branchenlösungen führen zu Angeboten mit "Preisdumping", die von Erstvertreibern nicht mehr auf Seriosität und rechtlicher Zulässigkeit beurteilt werden können. Entgegen der Absicht der 5. Novelle werden wie vorher auch Mischsystem angeboten. Hinzu kommt dass der § 11 zur Beauftragung Dritter dazu genutzt wird, sehr preisgünstige Angebote zu "stricken". Die Systeme (duale, Branchenlösung) die hier dahinter stehen sind allerdings für den Kunden kaum zu erkennen. Rechtlich erscheint dies wie eine Grauzone.	Handwerk
Weil schon die Einordnung der "Trittbrettfahrer" falsch ist, denn deren Verpackungsabfälle wurden und werden weitgehend über den Hausmüll entsorgt, dessen Entsorgung vom Hausbesitzer / Mieter bereits einmal bezahlt worden ist.	Handwerk
Eine endgültige Einschätzung kann erst nach Hinterlegung der Vollständigkeitserklärungen zum 1. Mai 2010 erfolgen. Das Problem der Trittbrettfahrer kann nur mit einem funktionierenden Vollzug gelöst werden.	Handwerk
Eine verursachergerechte Entsorgung ist zu begrüßen, jedoch nicht zu unverhältnismäßiger Belastung des Handwerks (zum momentanen Zeitpunkt noch nicht zu beurteilen).	Handwerk

Zu hoher bürokratischer Aufwand, Problem der Trittbrettfahrer kann nur durch eine wirksame behördliche Kontrolle gelöst werden.	Handwerk
Branchenlösungen werden von einzelnen Beteiligten genutzt, um sich der teureren Lizenzierung zu entziehen. Die behauptete Eigenrücknahme führt zum Abzug von prognostizierten Mengen aus dem Clearingstellenanteil und damit fallen diese Mengen aus der Finanzierung des Systems heraus. Diese Praxis ist nur möglich, weil es weder einen einheitlichen noch einen vollständigen Vollzug gibt.	Industrie und Handel
Die Verpflichtung zur Kennzeichnung eines Systembetreibers auf den Verpackungen ist nicht mehr erforderlich (z. B. Grüner Punkt). Zu dem bestehen Mengengrenzen für die Vollständigkeitserklärung gegenüber der IHK, so dass kleinere oder "gesplittete" Inverkehrbringer in keiner Weise kontrollierbar sind. Ob Kontrollen durch die Abfallbehörden in genügender Anzahl stattfinden, bezweifeln wir. Somit sind wir der Meinung, dass das Problem der Trittbrettfahrer sich nicht positiv verändert hat.	Industrie und Handel
Wie bereits ausgeführt, halten wir die sog. "Trittbrettfahrer-Problematik" für nach wie vor offen.	Industrie und Handel
Einerseits lässt sich an den Lizenzmengenmeldungen der Dualen Systeme eine spürbare Erhöhung des lizenzierten Anteils von Verkaufsverpackungen ablesen. Andererseits haben etwa ein Drittel der Hersteller (ca. 1000 von 3000-4000) haben entsprechend Veröffentlichungen der DUH (PM vom 5.10.) derzeit ihre Verpackungen nicht lizenziert. Es wird geschätzt, dass das zu registrierende Aufkommen ca. 6 Mio. t beträgt, derzeit sind jedoch nur etwa 4 Mio. t bei dualen Systemen angemeldet. Aus unserer Sicht ist damit das Ziel mit der 5. Novelle nicht erreicht.	Industrie und Handel
Die Anzahl der Totalverweigerer, die sich überhaupt nicht an einem dualen System beteiligen, ist - insbesondere im Markt für Serviceverpackungen - deutlich zurückgegangen. Deutlich wird dies in der Zunahme der Lizenznehmer von dualen Systemen. Zugenommen hat nach unseren Erkenntnissen jedoch die Menge an Verpackungen, die mit Hilfe besonders "kreativer" bis rechtswidriger Methoden aus der Beteiligungspflicht an dualen Systemen herausgerechnet wurden. Dies erklärt, warum es trotz der Zunahme von Lizenznehmern nach der Novellierung zu keiner erwähnenswerten Steigerung der Lizenzmengen gekommen ist.	Industrie und Handel
Laut Pressemeldungen sind die Mengen bei dualen Systemen zurückgegangen.	Industrie und Handel
Für eine abschließende Beurteilung ist es zu früh. Es sollte zumindest das Jahr 2009 abgewartet werden.	Industrie und Handel
Nicht alle Erstinverkehrbringer geben VE ab.	Industrie und Handel
Laut Pressemeldungen sind die Mengen bei den dualen Systemen zurückgegangen. Wohin sind die vermeintlichen Mengen der bisherigen "Trittbrettfahrer" entschwunden?	Industrie und Handel
Es gibt unterschiedliche Aussagen in der Fachpresse zum Lizenzierungsgrad bei einzelnen Materialien und verschiedenen dualen Systemen.	Industrie und Handel
Für eine abschließende Beurteilung ist es zu früh, da die 5. Novelle erst abschließend in 2009 in Kraft trat. Der DIHK ist zuversichtlich, dass mit den neuen gesetzlichen Regelungen, insbesondere mit der Beteiligungspflicht an dualen Systemen sowie der Vollständigkeitserklärung, Trittbrettfahrertum deutlich reduziert wird. Wir verweisen auf erste öffentliche Äußerungen der dualen Systeme, die bereits in 2009 über zahlreiche Neukunden sowie ein höheres Lizenzie-	Industrie und Handel

rungsvolumen berichten.	
Mit der 5. Novelle und der Lizenzierungspflicht für Verkaufsverpackungen, die bei privaten Haushalten anfallen, wurde aus rein rechtlicher Sicht der richtige Weg beschritten. Die rechtlich erreichten Verbesserungen zur Trittbrettfahrerproblematik werden derzeit allerdings offenbar konterkariert durch die rückläufige lizenzierte Menge.	Industrie und Handel
Die 5. Novelle lässt nach wie vor zu viele Interpretationen bei den Lizenzierungspflichten zu. Das erschwert auch den behördlichen Vollzug der Verordnung.	Industrie und Handel
Auch die 5. Novelle lässt eindeutige, klare Rechtsregelungen vermissen und eröffnet Interpretationsspielräume bei den Lizenzierungspflichten. Die nicht immer eindeutigen Regelungen erschweren zudem den behördlichen Vollzug der Verordnung.	Industrie und Handel
Die Beteiligungspflicht an dualen Systemen nach § 6 VerpackV sowie die Vollständigkeitserklärung nach § 10 VerpackV wirken sich positiv auf die Steigerung des Lizenzierungsgrads aus.	Industrie und Handel
Vgl. hierzu Abschnitt I. 7. - für eine abschließende Bewertung ist es angesichts einer ganzen Reihe von offenen Fragen - und insbesondere angesichts der anhaltenden Vollzugsdefizite - noch zu früh, selbst wenn die 5. Novelle zur VerpackV ihrer inneren Logik nach ein Schritt in die richtige Richtung war (pflicht-)gepfandete Einweggetränkeverpackungen unterliegen zudem abweichenden Regelungen bzw. Bewertungen.	Industrie und Handel
Aus dem Bereich der dualen Systeme wurde in 2009 der Abschluss von bislang rund 50.000 Neuverträgen mitgeteilt. Gleichwohl ist festzustellen, dass die ersten bekannt gewordenen Planmengen zur Gemeinsamen Stelle für die ersten beiden Quartale 2009 darauf hinweisen, dass die 5. Novelle der Verpackungsverordnung hinsichtlich des Lizenzierungsgrades noch nicht im erhofften Ausmaß wirkt. Aus diesem Grund hat die BVE zusammen mit anderen Verbänden die Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung (GVM) damit beauftragt, in einer qualitativen Studie die Wirksamkeit dieser Novelle der VerpackV systematisch zu überprüfen. Diese Untersuchung soll den Lizenzierungsgrad für das Bezugsjahr 2009 quantifizieren und darüber hinaus die wesentlichen Ursachen der Unterlizenzierung ermitteln. Auf Basis dieser Erkenntnisse werden sodann Handlungsoptionen zur mittelfristigen Steigerung des Lizenzierungsgrades abzuleiten sein.	Industrie und Handel
Derzeit ist eine gewisse Stabilisierung der Lizenzmengen erkennbar; bei einem nach wie völlige unbefriedigenden Lizenzierungsgrad von im Mittel 50 % kann von einer Lösung aber nicht gesprochen werden.	Kommunen
Dazu wird es jedoch notwendig sein, dass das Bundeskartellamt wettbewerbswidrige Praktiken der Marktteilnehmer unterbindet, die dualen Systeme wirksame Selbstverpflichtungen für fairen Wettbewerb eingehen und die zuständigen Abfallbehörden die Vollständigkeitserklärungen sachgerecht prüfen.	Oberste Landesumwelt- behörde
Es gibt wider steigende Systemmengen bei den dualen Systemen.	Oberste Landesumwelt- behörde
Bislang ist die Menge der über duale Systeme entsorgten Verkaufsverpackungen nur unwesentlich gestiegen.	Oberste Landesumwelt-

	behörde
Statistische Erkenntnisse.	Oberste Landesumwelt- behörde
Die Neuregelungen haben nach Aussagen der Systembetreiber und Sachverständigen dazu geführt, dass sich v.a. vermehrt klein- bis mittelständige Unternehmen an den Systemen beteiligen. Auch die Verpackungsmengen, die in die Systeme eingebracht wurden, sei um ca. 10 % gestiegen. Nach Aussagen von Sachverständigen werden noch immer bis zu 30 % der Verpackungsmengen nicht in die Systeme eingebracht. Die Gründe hierfür sind: v.a. die immer noch gegebenen Möglichkeiten, die Mengen der inverkehrgebrachten Verkaufsverpackungen zu verschleiern (Aufteilung auf mehrere Systeme, Eigenrücknahme und Branchenlösungen) sowie bewusstes Umwidmen von Verkaufsverpackungen in Transportverpackungen.	Oberste Landesumwelt- behörde
Für eine seriöse Beurteilung liegen noch zu wenige Erfahrungen mit der seit dem 1.1.2009 geltenden Regelungen vor. Es ist nicht auszuschließen, dass sich das Problem der Trittbrettfahrer unter das Dach der Branchenlösungen bewegt hat. Mit dem Instrument der Vollständigkeitserklärung lässt sich nach derzeitiger Kenntnis nur unzureichend bis überhaupt nicht eine Marktüberwachung durchführen.	Oberste Landesumwelt- behörde
Nach Angaben der DIHK wurden bei den dualen Systemen bis April 2009 7.000 Unternehmen als Neukunden verzeichnet	Oberste Landesumwelt- behörde
Es liegen noch keine ausreichenden eigenen Erkenntnisse vor. Bei den Marktbeteiligten überwiegt - soweit uns bekannt - die Skepsis.	Oberste Landesumwelt- behörde
Der Lizenzierungsgrad bei den dualen Systemen scheint, nach ersten veröffentlichten Zahlen, nach In-Kraft treten der 5. Novelle gestiegen zu sein. Ob die Einführung der VE dazu beigetragen hat, bleibt abzuwarten.	Oberste Landesumwelt- behörde
Die haushaltsnahe Getrenntsammlung ist von der 5. Novelle nicht tangiert, die hier insbes. Über den Gelben Sack erfassten Mengen sind seit Jahren nahezu unverändert. Die Frage ist nur, wo die Verpackungen lizenziert sind. Die Dualen Systeme haben fast alle eigene Branchenlösungen und verteilen die Verpackungen nach Bedarf. Ein Schaden entsteht ihnen durch diese Form des Trittbrettfahrertums nicht.	Oberste Landesumwelt- behörde
Es fehlt nach wie vor die administrative Kontrolle, die Regelung in § 6 I 4 ist nicht praktikabel, weil sie eine bestandskräftige Ordnungswidrigkeit voraussetzt.	Sonstige
Totalverweigerer bei der Zahlung von Lizenzentgeldern sind auch jetzt noch existent. Ob dies in zwei Jahren auch noch der Fall ist, kann derzeit nicht beurteilt werden. Ebenfalls alleine die mangelnde Kontrollmöglichkeit zum Datenabgleich zwischen Vollständigkeitserklärung und Mengenstromangaben lässt Trittbrettfahrern weiter viel zu viele Lücken. Von Seiten des DIHK als Betreiber der Datenbank ist zumindest zu erwarten, einen elektronischen Datenabgleich zu ermöglichen, der Vollzugskontrolle realisierbar werden lässt. Die Branchenlösungen ermöglichen es, Verpackungsaufkommen vom privaten Endverbraucher wegzudefinieren. Es ist nicht	Umwelt- und Verbraucherschutz- verbände

verständlich, dass zum Vorteil weniger (Branchenlösungswahrnehmer) die Kosten für alle anderen steigen.	
Nach der 5. Novelle der VerpackV wird heute diskutiert, welche Materialien als Verpackung gelten und welche nicht. Diese Diskussionen zeigen, dass die VerpackV Schwachstellen hat, die durch die 5. Novelle nicht ausgeräumt oder neue geschaffen wurden.	Umwelt- und Verbraucherschutzverbände
Nach Informationen der DUH sind von den knapp 6 Millionen Tonnen Verkaufsverpackungen, die im Rahmen der haushaltsnahen Wertstoffsammlung jährlich anfallen, nur 4,0 Millionen Tonnen bei den dualen Systemen angemeldet. Dies deutet auf einen sehr hohen Anteil (ca. 1/3) Trittbrettfahrer im System.	Umwelt- und Verbraucherschutzverbände

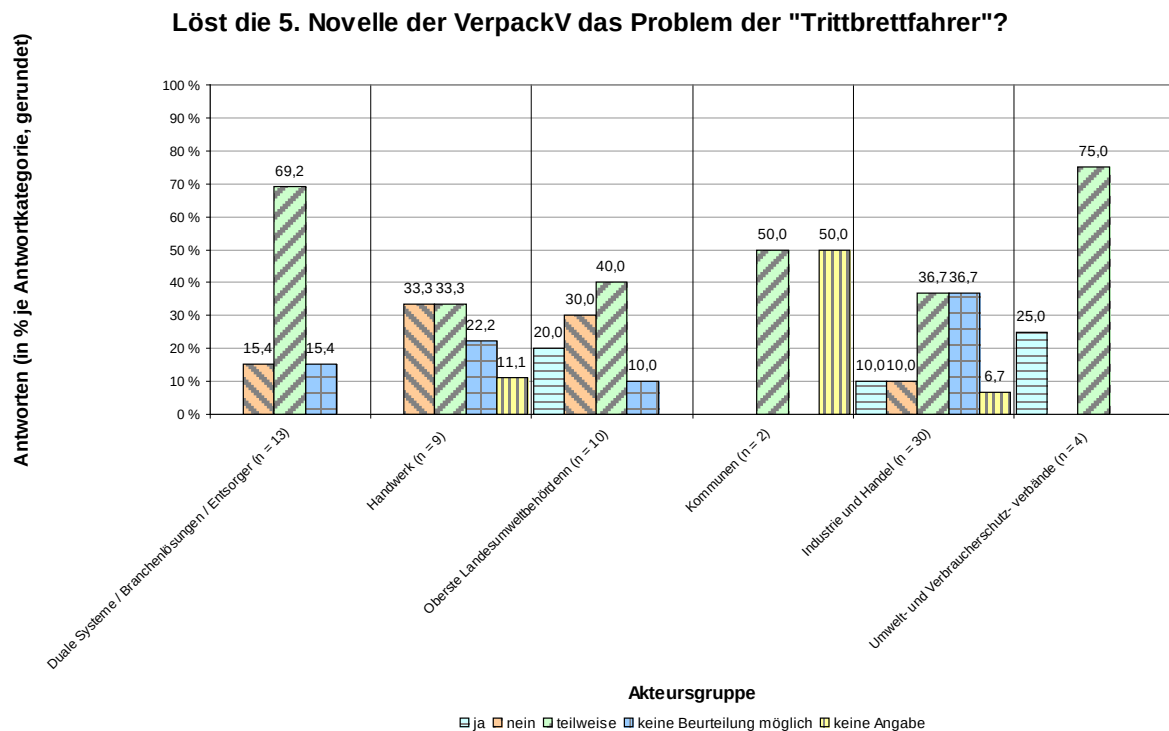


Abbildung 10: Sicherung der haushaltsnahen Erfassung – Lösung Problem „Trittbrettfahrer“ durch die 5. Novelle der VerpackV

8.2 Neuregelung der Zuständigkeiten

Ein Mittel, um einen fairen Wettbewerb bei der Erfassung zu gewährleisten und insbesondere das Trittbrettfahren einzudämmen, wurde in der grundsätzlichen Verpflichtung zur Beteiligung an einem dualen System⁵² sowie der Trennung der Tätigkeitsfelder von dualen Systeme-

⁵² Nach § 6 Abs. 1 VerpackV gilt diese Verpflichtung für Hersteller und Vertreiber, die erstmals mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen in Verkehr bringen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen.

men und Anbietern von Lösungen bei individueller Entsorgungsverantwortung (früher als „Selbstentsorgung“ bezeichnet) gesehen.

Nach der novellierten VerpackV sind duale Systeme nach § 6 für die flächendeckende Rücknahme von Verkaufsverpackungen zuständig, die beim privaten Endverbraucher anfallen. Für die Rücknahme von Verpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen, ist dagegen nach § 7 eine individuelle Entsorgungsverantwortung vorgesehen. Eine Sonderrolle kommt branchenbezogenen Selbstentsorgerlösungen („Branchenlösungen“) zu. Darüber hinaus haben Vertreiber nach § 6 Abs. 1 Satz 5 f. unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit zur Eigenrücknahme.

a) In wie weit trägt die Neuregelung der Zuständigkeiten dazu bei, die Trittbrettfahrerproblematik zu reduzieren?

Antwort	Gruppe
Die Teilnahmepflicht in Verbindung mit der Vollständigkeitserklärung führt zu spürbar mehr Disziplin bei den betroffenen Erstinverkehrbringern löst die Trittbrettfahrerproblematik aber nicht grundsätzlich.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
S.o., Branchenlösungen werden analog Selbstentsorgung angewendet.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die grundsätzliche Beteiligungspflicht an dualen Systemen für haushaltsnah anfallende Verkaufsverpackungen führt nur dann zu einer Reduzierung der Trittbrettfahrerproblematik, wenn a) keine nennenswerten Ausweichreaktionen möglich wären und b) ein für die Betroffenen fühlbarer Vollzug stattfinden würde.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Verpflichtete Erstinverkehrbringer umgehen eine Systembeteiligung durch definitorische Strategien: siehe dazu Antwort auf Frage 4.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Mengenverteilung zwischen DS und Branchenlösungen müssen individuell ermittelt werden. Die GVM-Quoten sind m. E. nicht fraglich. Generell: siehe 3.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Es ist noch zu früh, dies abschließend zu beurteilen. Die Regelungen der 5. Novelle enthalten jedoch das Potenzial für eine Verbesserung der Trittbrettfahrerproblematik. Nach der Hinterlegung der Vollständigkeitserklärungen für das Jahr 2009 im Mai 2010 wird die Situation besser zu beurteilen sein. Wichtig ist jedoch auf jeden Fall die verbindliche Beachtung der gemeinsam vereinbarten Regeln sowie eine entsprechende öffentliche Kommunikation dazu.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Zum jetzigen Zeitpunkt nicht darstellbar. Aus unserer Sicht kann die Begrenzung der Trittbrettfahrerproblematik in ihrem Ausmaß erst im Mai 2010 für 2009 festgestellt werden.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger

Das Bemühen des Verordnungsgebers diese Problematik zu beheben wird ausdrücklich begrüßt. Ob die vorgesehenen Änderungen ihr Ziel erreichen, wird aber erst im nächsten Jahr zu beurteilen sein.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die vor der 5. Novelle der VerpackV mögliche Wahl zwischen der Beteiligung an einem dualen System und der Selbstentsorgung musste zwangsläufig zu einer Aushöhlung der dualen Systeme führen, weil duale Systeme konstruktionsbedingt mit höheren Kosten verbunden sind als die Selbstentsorgung. Zum einen ist die Erfassung an Haushalten (viele kleine Anfallstellen) teurer als an den vergleichbaren Anfallstellen sowie beim Handel. Zum anderen sind die Materialien am Haushalt weniger vorsortiert und kostenintensiver zu sortieren. Deshalb führt die heutige Beteiligungspflicht an dualen Systemen für haushaltsnah anfallende Verkaufsverpackungen zu einer Reduzierung der Trittbrettfahrerproblematik.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die Verpflichtungen haben sich durch die 5. Novelle nur unwesentlich geändert: Auch vorher bestand ja eine Pflicht zur Teilnahme an einem dualen System. Lediglich durch die Entkoppelung der Lizenzierungspflicht von den Quoten sind diejenigen Unternehmen (etwa der Automobilindustrie) die schon vorher die Verordnung erfüllt haben, nun auch zu Lizenznehmern dualer Systeme geworden.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
S.o. - Es werden immer noch (immer mehr) deutliche Mengen aus der Systemzugehörigkeit "herausdefiniert".	Entsorger
Der Verbraucher bringt keine mit Sahneresten, klebrigem Zucker oder mit Schokolade behafteten Verpackungen in die Konditorei zurück. Auch dann nicht, wenn ihm die Konditorei diese Möglichkeit ausdrücklich anbietet. Daher ist die "Eigenrücknahme" hier wirkungslos.	Handwerk
Die Regelungen sind nicht zu kontrollieren. Pauschale Quoten-Abzüge a la GVM-Studien o.ä. verführen zu Missbrauch im Hinblick auf Branchenlösungen. Eine klare Trennung findet eher nicht statt. Es werden Mischsysteme angeboten. Dabei wird hinsichtlich der zu benennenden Anfallstellen meist pauschal argumentiert (GVM).	Handwerk
Die Trennung zwischen privaten und gewerblichen Endverbrauchern ist von der Definition her zu unübersichtlich. Die Branchenlösungen scheinen in der Praxis eine ähnliche Wirkung wie vorher die Selbstentsorgerlösungen zu entfalten. Die einzig positive Veränderung ist die eindeutige Zuordnung der Lizenzierungspflicht zum Erstinverkehrbringer.	Handwerk
Keine Einschätzung möglich.	Handwerk
Betroffenheit schwer zu evaluieren, Umsetzung oft unklar aufgrund der vielfältigen Ausnahmen und komplizierten Regelungen.	Handwerk
Die genannten Neuregelungen tragen dazu bei, den Wettbewerb zu verstärken und ursprünglich vorhandene, legale Lücken der Verordnung zu schließen, um den Lizenzierungsgrad zu erhöhen. Das Instrument der Vollständigkeitserklärung erzielt eine bessere Markttransparenz und setzt damit bessere Ausgangsbedingungen für den Vollzug und für eine stärkere Beteiligung bei dualen Systemen.	Industrie und Handel
Die Einschätzung bezieht sich auf den aktuellen Zeitpunkt. Eine höhere Wirksamkeit wird für 2010 erwartet, sofern die Systeme, die sonstigen Wirtschaftsbeteiligten und Behörden entsprechende Maßnahmen einleiten. Ein entscheidender Faktor ist hier, ob ein konsequenter Vollzug	Industrie und Handel

gewährleistet wird.	
Es hat nur eine Umschichtung statt gefunden. Unternehmen die bereits vor der Novelle die Verpflichtung zur VerpackV erfüllt haben, machen dies auch weiterhin. Andere Unternehmen können auch weiterhin diese Verpflichtungen umgehen.	Industrie und Handel
Die erreichten rechtlichen Verbesserungen zur Trittbrettfahrerproblematik werden derzeit konkterkariert durch konkretes Verhalten vermutlich einzelner Marktbeteiligter, die zu einer insgesamt rückläufigen lizenzierten Menge führt. Hier muss nachgebessert werden, damit es nicht erneut zu einer Gefährdung der Systeme zur Erfassung von Verpackungen bei privaten Haushalten kommt.	Industrie und Handel
Statt der Selbstentsorgerlösungen besteht jetzt die Möglichkeit der Branchenlösungen - gut daran ist, dass gute Initiativen umgesetzt werden können (z.B. in der Landwirtschaft), schlecht hingegen, dass der mangelhafte Vollzug auch solche Aktivitäten ermöglicht, die eigentlich durch die Novelle unterbunden werden sollten.	Industrie und Handel
Die Verpackungsmengen, die weder bei einem dualen System unter Vertrag sind, noch bei einer Branchenlösung sind auch nach der Novelle nahezu konstant. "Kreative" bis rechtswidrige Methoden, den Pflichten aus der VerpackV nicht nachzukommen, in dem gar nicht lizenziert oder nur Teilmengen lizenziert werden, bestehen weiter fort.	Industrie und Handel
Trotz der zu verzeichnenden Neuverträge im Bereich der dualen Systeme hat sich der Lizenzierungsgrad noch nicht signifikant erhöht. Es ist zu vermuten, dass es sich bei dem überwiegenden Anteil der vorgezeichneten Neukunden um solche handelt, die bislang überhaupt keine Lizenzierung vorgenommen haben, durch die 5. Novelle nunmehr aber dazu bewogen worden sind. Der Anteil dieser Kunden lässt sich nicht beziffern. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass die Unterlizenzierung von Verkaufsverpackungen in der Vergangenheit dadurch bedingt worden ist, dass einzelne Inverkehrbringer bislang nur Teilmengen ihrer Verkaufsverpackungen des privaten Endverbrauchs bei dualen Systemen lizenziert haben. Dem Vernehmen nach sind von den dualen Systemen zwischenzeitlich nur in Einzelfällen signifikante Mengenveränderungen „nach oben“ bei einzelnen Kunden festgestellt worden. Es ist jedoch zu vermuten, dass Teilmengenlizenzierer, die seit Inkrafttreten der Novelle signifikant höhere Mengen in duale Systeme einbringen, diese nunmehr bei 2 oder mehreren dualen Systemen lizenzieren und somit auffällige Mengenveränderungen gegenüber den Vorjahren kaschieren. Vor diesem Hintergrund kann die Novelle im Hinblick auf Teilmengenlizenzierer erst mit Abgabe der Vollständigkeitserklärungen für das Bezugsjahr 2009 abschließend bewertet werden. Weitere Anhaltspunkte für die nach wie vor bestehende Unterlizenzierung erhoffen wir uns von der vorbezeichneten GVM-Studie.	Industrie und Handel
Für eine abschließende Beurteilung ist es zu früh. Es sollte zumindest das Jahr 2009 abgewartet werden.	Industrie und Handel
Das Trittbrettfahrerproblem liegt hauptsächlich in der nicht vollzogenen Vollständigkeitserklärung.	Industrie und Handel
Letztlich ist die Kontrollhäufigkeit entscheidend, ob diese Problematik wirksam reduziert werden kann.	Industrie und Handel
Angesichts des nach wie vor beklagenswerten Vollzugsdefizits lässt sich derzeit eine andere	Industrie und Handel

Bewertung nicht rechtfertigen.	
bei Transportverpackungen, da keine Vollständigkeitserklärung notwendig.	Industrie und Handel
Die erreichten rechtlichen Verbesserungen zur Trittbrettfahrerproblematik werden derzeit konkterkariert durch konkretes Verhalten vermutlich einzelner Marktbeteiligter, die zu einer insgesamt rückläufigen lizenzierten Menge führt. Hier muss nachgebessert werden, damit es nicht erneut zu einer Gefährdung der Systeme zur Erfassung von Verpackungen bei privaten Haushalten kommt.	Industrie und Handel
Auch nach der 5. Novelle beträgt der Lizenzierungsgrad bei der LVP-Fraktion nach Aussagen von dualen Systemen in 2009 nur 55 %.	Industrie und Handel
Der an sich richtige Ansatz der Novelle ist durch Ausnahmeregelungen (Branchenlösungen, Eigenrücknahme) und durch den Verzicht auf klare Definition und Abgrenzungsregelungen weitgehend unwirksam geblieben.	Kommunen
Die grundsätzliche Verpflichtung zur Beteiligung an dualen Systemen durch Hersteller und Betreiber von Verpackungen für private Haushaltungen hat das Problem der Trittbrettfahrer durch Selbstentsorgung gelöst.	Oberste Landesumwelt- behörde
Während die Beteiligungspflicht an dualen Systemen grundsätzlich geeignet ist, die Trittbrettfahrerproblematik zu reduzieren, liefern die Optionen "Branchenlösungen" und "Rücknahme am POS" neue Schlupflöcher und wirken dadurch kontraproduktiv.	Oberste Landesumwelt- behörde
Wie oben bereits ausgeführt, tragen die vielfältigen Möglichkeiten (Systembeteiligung, Branchenlösung, Eigenrücknahme, Um- u. Transportverpackungen, "gewerbliche" Verkaufsverpackungen) dazu bei, dass das Trittbrettfahren mit den Neuregelungen nur bedingt unterbunden werden kann. Ein weiteres Problem ist, dass der diversifizierte Verpackungsmarkt nicht lückenlos überwacht werden kann. Deshalb ist das Bußgeldrisiko bei Verstößen gegen die VerpackV für die Unternehmen gering. Bestes Beispiel ist die Pfandpflicht, die viel leichter zu kontrollieren ist, gegen die aber bundesweit insbesondere im Gastronomiebereich (durch illegalen Import im Großhandel und Verteilung v.a. an Imbissbetriebe) verstoßen wird. Nur eine Gleichbehandlung von Um-, Transport- und Verkaufsverpackungen könnte ein Umwidmen der Verpackungen und Trittbrettfahren verhindern.	Oberste Landesumwelt- behörde
Es fehlt auch an einer eindeutigen Abgrenzung zwischen den Tätigkeitsfeldern der dualen Systeme der Rücknahmepflichtigen nach § 7 sowie an eindeutigen Regelungen für die Zulässigkeit von Branchenlösungen einschließlich entsprechender Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Regelung des § 6 abs. 2. Siehe auch Antwort zu Frage 8.1.	Oberste Landesumwelt- behörde
Die Dualen Systeme hatten bereits vor der 5. Novelle parallele Selbstentsorgersysteme aufgebaut und betreiben sie als Branchenlösung weiter. Sofern sie vorher überhaupt real von Trittbrettfahrern in ihren eigenen Selbstentsorgersystemen betroffen waren, hebt sich diese Unentgeltlichkeit auf. Die bislang bekannten Daten für 2009 zeigen einen starken Anstieg der bei Dualen Systemen lizenzierten Verkaufsverpackungen bei gleichzeitigem Einbruch bei den Branchensystemen lizenzierten VP's.	Oberste Landesumwelt- behörde
Die eindeutige Benennung des "Lizenzierungspflichtigen" in § 6 Abs. 1 hat sicher dazu beigetragen, dass sich mehr Unternehmen an Systemen beteiligen. Die angestrebte Trennung der	Oberste Landesumwelt-

Tätigkeitsfelder ist in den Arbeitsentwürfen des BMU zu Beginn deutlich erkennbar gewesen, mit der Einführung der Branchenlösungen und der Eigenrücknahme ist diese Position aufgegeben worden.	behörde
Das Instrument der Branchenlösungen hat faktisch eine deutlich größere Bedeutung erlangt als im Novellierungsverfahren angenommen. Darin liegt gerade angesichts begrenzter Überwachungskapazitäten in den Ländern ein beachtliches Risiko.	Oberste Landesumweltbehörde
Die Lizenzierungspflicht bei dualen Systemen lässt auf der Stufe der Lizenzierung keine Ausweichreaktionen zu; wegen nicht wahrnehmbarer Kontrolle sprechen die bei dualen Systemen entgegen den von Inkrafttreten der 5. Novelle der VerpackV geäußerten Prognosen abnehmenden Lizenzierungen aber nach wie vor eine deutliche Sprache.	Sonstige
Der Anteil Trittbrettfahrer im System ist nach wie vor sehr hoch (ca. 1/3). Private Verkaufsverpackungen werden offensichtlich unzulässigerweise aus der haushaltsnahen Wertstoffsammlung wegdefiniert.	Umwelt- und Verbraucherschutzverbände
Branchenlösungen sind weder kontrollierbar, noch von Vorteil für die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten. Diese sollten abgeschafft werden. Zudem bieten Duale System sowohl ihre eigentlichen Dienstleistungen als auch Branchenlösungen an. Das scheint volkswirtschaftlich nicht nachvollziehbar.	Umwelt- und Verbraucherschutzverbände

In wie weit trägt die Neuregelung der Zuständigkeiten dazu bei, die Trittbrettfahrerproblematik zu reduzieren?

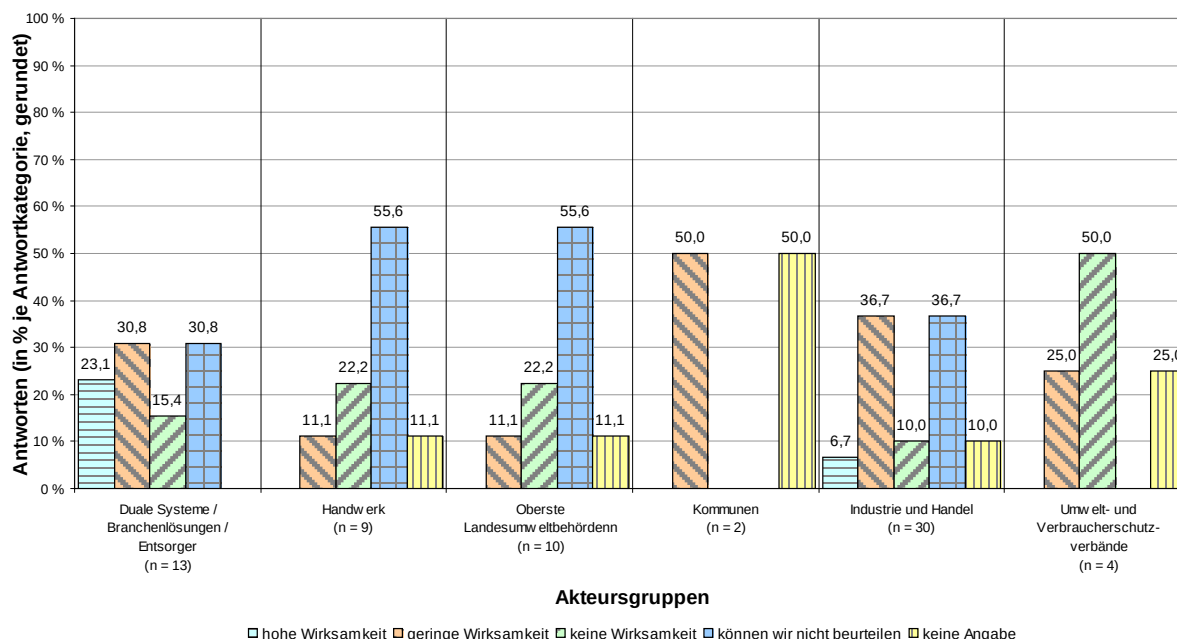


Abbildung 11: Sicherung der haushaltsnahen Erfassung – Lösung Problem „Trittbrettfahrer“ durch Neuregelung der Zuständigkeiten

b) Wo sehen Sie ggf. noch Schwierigkeiten?

Antwort	Gruppe
Ohne Vollzug der Verordnung muss diese scheitern. Inzwischen haben sich die Beteiligten der Wirtschaft in Selbstverpflichtungen und gemeinsamen Definitionen auf eine Vorgehensweise geeinigt, die der Kunde erkennen und unterscheiden kann. Den Behörden ist bis heute eine solche gemeinsame Vorgehensweise, die Rechtssicherheit auch für die nachgeordneten Dienststellen - zum Beispiel in Form einer Verwaltungsanweisung - bedeutet, nicht gelungen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Es fehlt an einer verbindlichen Methodik zur Bestimmung des Volumens der an vergleichbare Anfallstellen gelieferten Verkaufsverpackungen. Die Verbindlichkeit z.B. eines GVM-Gutachtens wäre wünschenswert.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Viele Verpflichtete haben Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von Verkaufsverpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen, zu Verkaufsverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen bzw. zu Um- oder Transportverpackungen.; - Es muss klar gestellt werden, dass kein Mengenschwund (Mengenabzüge für Diebstahl, Bruch, Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums im Haushalt, Fehlwürfe, grenznahen Export oder ähnliches) zugelassen ist. (vgl. Punkt 7.2); - Das Ausmaß der Eigenrücknahme ist schwer abzuschätzen. In der VE der Verpflichteten sind die Eigenrücknahme-Mengen unter den dualen System-Mengen subsumiert. Bei der Clearingstelle müssen die Eigenrücknahme-Mengen laut LAGA M37 enthalten sein.; - Die Abgrenzung zwischen Produkt und Verpackung muss klargestellt werden. Hier kann die Plattform „verpackVkonkret“ hilfreich sein.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Verkaufsverpackungen werden teilweise "wegdefiniert" in überhöhtem Umfang in "Branchenlösungen" eingebracht oder großgewerblichen Anfallstellen zugeordnet. Dadurch ergeben sich nicht zuletzt auch finanzielle Defizite im haushaltsnahen Erfassungssystem, die wiederum zu Lasten der Qualität von Sortierung und Verwertung gehen. Wünschenswert wäre die Möglichkeit das inhaltlichen Abgleichs der hinterlegten Vollständigkeitserklärungen mit den Mengemeldungen der dualen Systeme.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Wer vorsätzlich Verpackungen nicht lizenzieren will findet auch zukünftig Schlupflöcher. Insbesondere auch der Verzicht auf die Kennzeichnungspflichten (der übrigens grundsätzlich zu begrüßen ist), macht die Kontrolle extrem Schwierig. Schlupflöcher entstehen auch durch die weiten Auslegungsmöglichkeiten des § 3.11 hier müssen klarere Regelungen entstehen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Das komplette System ist nicht transparent und somit nicht kontrollierbar.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die DIHK-Plattform muss verbesserte technische Möglichkeiten für den Vollzug schaffen (bspw. Möglichkeit eines automatisierten Datenabgleichs). Die Qualität der Vollständigkeitserklärungen muss auch inhaltlich geprüft werden. Die Festlegung/Definition zu großer Mengen in Branchenlösungen und zu große Vorab-Abzüge für die zu erwartende Eigenrücknahme schaffen substantielle Probleme. Branchenlösungen und Eigenrücknahme werden häufig für die Absenkung der Zahlungsverpflichtungen missbraucht. Die Wirtschaft hat eine Finanzierung neutraler Wirtschaftsprüfer durch die dualen Systeme zur Verbesserung der Vollzugsbedingungen angeboten. Die DSD GmbH regt an, Wirtschaftsprüfer zu beauftragen, die die Aufbereitung und Prüfung der Daten, bspw. hinsichtlich der Abgrenzungsfragen, übernehmen und	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger

Antwort	Gruppe
den Vollzugsbehörden zur Verfügung stellen.	
Die Neuregelung der Zuständigkeiten wird von uns im Ansatz begrüßt. [...] war eines der beiden funktionierenden Branchenmodelle, die dem Ordnungsgeber als Vorbild dienten bei der Schaffung und Implementierung dieser Systeme. Dieser Wille des Ordnungsgebers sollte dann aber nicht negiert werden. Diesen Versuch unternimmt leider die LAGA wenn die Anforderungen erheblich von denen für die dualen Systeme abweichen. Von Chancengleichheit kann hier nicht gesprochen werden. Zudem ist der von der LAGA gewählte Ansatz der Definition was ist eine Branchenlösung zu überdenken. Die Definition kann nicht über die Anfallstelle oder die Art der Verpackung erfolgen. Vielmehr können nach dem Willen des Ordnungsgebers nur die herstellergetragenen Systeme als die "wahren" Branchenlösungen anerkannt werden.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Viele Verpflichtete haben Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von Verkaufsverpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen, zu Verkaufsverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen bzw. zu Um- oder Transportverpackungen. - Die dualen Systeme haben teilweise unterschiedliche Auslegungen der Verordnung und könnten damit Vorteile generieren. - Freie Berater im Markt sind oder fühlen sich nicht - wie viele Duale Systeme - an eine engere Auslegung der Verordnung gebunden.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Von derzeit 109 angezeigten Branchenlösungen sind nur ca. 10 als "wahre" Branchenlösungen hinnehmbar. Diese "wahren" Branchenlösungen sind herstellergetragene Systeme mit einer eingegangenen Selbstverpflichtung zur nachweisbaren Produktverantwortung. Die Definition der Branchenlösung nur über die Anfallstelle oder die Art der Verpackung ist aus unserer Sicht sachlich nicht richtig. (z.B. müssen Vertreiber von Motoren und Getriebeölen an private Endverbraucher nach § 8 der Altölverordnung eine Altölsammelstelle inkl. Behälter zur Aufnahme von ölverunreinigten Betriebsmitteln sowie gebrauchter Schmierstoffverpackungen vorhalten.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
mangelnder Vollzug und Sanktion.	Entsorger
Die Betriebe des Konditorenhandwerks verwahren sich gegen den Begriff "Trittbrettfahrer"! Dies ist eine unsachliche und unwahre wertende Ausdrucksweise.	Handwerk
Importware braucht in unserer Branche kaum eine Kontrolle zu befürchten.	Handwerk
Es besteht die Gefahr, dass Branchenlösungen Tür und Tor für unübersichtliche Einzellösungen öffnen, die für den Kunden unpraktikabel werden.	Handwerk
Gefahr, dass Branchenlösungen Tür und Tor für unübersichtliche Einzellösungen öffnen, die für den Kunden unpraktikabel werden.	Handwerk
Ein funktionierender Vollzug der VerpackV durch die Vollzugsbehörden ist wichtig für den Erfolg der 5. Novelle. Hier besteht noch Optimierungspotential.	Industrie und Handel
Die AGVU hat speziell zu diesem Thema eine GVM-Studie beauftragt, welche Ende Oktober, bzw. Anfang November zur Verfügung stehen wird. Weitere Probleme gibt es durch überzogene Mengen in Branchenlösungen und Vorab-Abzügen für die erwartete Eigenrücknahme. Branchenlösungen und Eigenrücknahme werden oft zur Umgehung der regulären Lizenzierung genutzt. Die Qualität der Vollständigkeitserklärungen ist nicht zufriedenstellend, da eine inhalt-	Industrie und Handel

Antwort	Gruppe
liche Prüfung von niemandem vorgenommen wird.	
Einige Inverkehrbringer von Verpackungen sind mit der Selbstdeklaration von Verpackungsmengen (Vollständigkeitserklärung) im Verzug, der u.U. zum Dauerzustand zu werden droht.	Industrie und Handel
Der mangelhaft ausgestattete Vollzug führt dazu, dass mutige Dumping-Anbieter sehr viel besser dastehen als Akteure, die kostenaufwändig die Verordnung einhalten, sofern letztere noch Marktanteile besitzen.	Industrie und Handel
Klare und eindeutige Trennung zwischen gewerblichen Anfallstellen (einschließlich der sog. "vergleichbaren Anfallstellen", deren Endverbrauchereigenschaft nicht eindeutig ist) einerseits und privaten Anlaufstellen (private Endverbraucher / Haushalte) gebrauchter Verpackungen andererseits.	Industrie und Handel
Mehr Klarheit und Eindeutigkeit der Regelungen notwendig. Es fehlt eine klare und eindeutige Trennung zwischen gewerblichen Anfallstellen (einschließlich der sog. "vergleichbaren Anfallstelle", deren Endverbrauchereigenschaft nicht eindeutig ist) einerseits und privaten Anfallstellen (private Endverbraucher / Haushalte) gebrauchter Verpackungen andererseits. Auch bei Serviceverpackungen müssen klare Verantwortlichkeiten geschaffen werden. Nur der Erstinverkehrbringer sollte lizenzierungspflichtig sein. Die Delegationsmöglichkeiten auf die Vorstufen sollten entfallen.	Industrie und Handel
Es bestehen Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Verkaufsverpackungen gemäß § 6 VerpackV und solchen gemäß § 7 VerpackV sowie zwischen Verkaufsverpackungen für den privaten Endverbrauch und Transportverpackungen.	Industrie und Handel
Kostentragung bei Direktvermarktung im Internet sind unklar. Umgang und Verantwortlichkeit bei Verpackungen, die aus dem Ausland stammen und direkt an den Endverbraucher geliefert werden sind unklar.	Industrie und Handel
Es besteht der Verdacht, dass Branchenlösungen und die Eigenrücknahme genutzt werden, um sich der Lizenzierung zu entziehen. Überdies scheinen die Vollzugsbehörden bei der inhaltlichen Prüfung der Vollständigkeitserklärungen überfordert zu sein.	Industrie und Handel
Nur weil etwas vorgeschrieben/verboden ist heißt es noch lange nicht, dass sich dann alle daran halten. Entscheidend ist die Kontrollhäufigkeit und die Höhe von möglichen Sanktionen.	Industrie und Handel
Durch die Neuregelungen mussten bestehende funktionierende Selbstentsorgerlösungen aufgegeben werden und durch Systembeteiligungen ersetzt werden, wodurch Aufwand, Kosten und Kundenunsicherheit entstanden sind. Kostentragung bei Direktvermarktungen im Internet sind unklar. Umgang und Verantwortlichkeiten bei Verpackungen, die aus dem Ausland stammen und direkt an den Endverbraucher geliefert werden sind unklar.	Industrie und Handel
Einige Inverkehrbringer von Verpackungen sind mit der Selbstdeklaration von Verpackungsmengen (Vollständigkeitserklärung) im Verzug, der u.U. zum Dauerzustand zu werden droht.	Industrie und Handel
Trittbrettfahrer ca. 8 %.	Industrie und Handel
Schwierigkeiten sind insbesondere durch die umfassende Definition "vergleichbarer Anfallstellen" nach § 3 Abs. 11 VerpackV und die damit verbundenen Möglichkeiten für Branchenlösungen entstanden.	Oberste Landesumwelt-

Antwort	Gruppe
	behörde
Eine eindeutige Abgrenzung, welche Verkaufsverpackung bzw. welcher Anteil der Gesamtmenge zu welchem der 4 in Abs. 2. zu 8.2 genannten Entsorgungswege gehört ist nicht möglich. Auch die Überprüfung von 9 Dualen Systemen und über 100 Branchensystemen ist faktisch nicht leistbar. Weiter zeigt die Erfahrung, dass auch die Abgrenzung zwischen Transport- und Verkaufsverpackungen nicht immer eindeutig möglich ist.	Oberste Landesumwelt- behörde
Schwierigkeiten liegen bei den Branchenlösungen und den VEs.	Oberste Landesumwelt- behörde
Kenntnis der im Markt tätigen Unternehmen. Überwachung der Marktteilnehmer. Einhalten der Selbstverpflichtung (siehe verpackVkonkret), dass Verpackungen auch von den Systemen als Verkaufsverpackungen definiert werden (z.B. Abschaffung von Splitting-Regeln). Unterschiedliche Ausgestaltung der Branchenlösungen. Handhabung der Eigenrücknahme. Einigung der Systembetreiber in der Clearingstelle aufgrund der unterschiedlichen Interessenlagen äußerst schwierig und ggf. entgegen der Interessen von Bund und Ländern.	Oberste Landesumwelt- behörde
Unterscheidung zwischen Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen; -Abschätzung der Unternehmen, welcher Anteil der Verpackungen an private Endverbraucher geht ist schwierig, Beispiel Düngemittelherstellung: Die Unternehmen haben abzuschätzen wie viele Säcke von kleinen landwirtschaftlichen Betrieben gekauft werden und damit lizenziert werden müssen.	Oberste Landesumwelt- behörde
Die Rahmenbedingungen für Branchenlösungen sind teilweise unklar bzw. kompliziert und daher schwer zu überwachen. Vermutlich werden immer wieder Abgrenzungsfragen auftreten: Welche Verpackungsmenge ist branchenfähig, welcher Anteil muss lizenziert werden? etc. Die Abgrenzung zwischen gewerblichen und privaten Verpackungen (§ 6 bzw. § 7) mit den unterschiedlichen Anforderungen ist eine offene Flanke.	Oberste Landesumwelt- behörde
Offensichtlich haben immer noch Marktteilnehmer Probleme bei der Differenzierung Transport-, Um-, Verkaufsverpackungen, weshalb Foren wie jetzt "Verpackkonkret" eingerichtet werden; die VerpackV leidet noch immer unter einer sehr lockeren ausdifferenzierten Regelungsdrähte	Oberste Landesumwelt- behörde
Die undeutlichen Regelegungen in § 6 II ermöglichen Ausweichverhaltensweisen der Verpflichteten.	Sonstige
Fehlende behördliche Überwachung und Vollzug. Fehlende Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit (insb. Umwelt- und klageberechtigte Verbraucherschutzverbände) und Dritten. Schlupflöcher zur unzulässigen Wegdefinition von Mengen aus der haushaltsnahen Wertstoffsammlung z.B. durch "kreative" Umdefinition von Verkaufsverpackungen als Um-, Transport- oder Gewerbeverpackungen (§§ 4, 5 und 7 statt §6), durch überdurchschnittliche Anmeldung von Verkaufsverpackungen bei Branchenlösungen oder durch komplette Wegdefinition von Verkaufsverpackungen aus dem Geltungsbereich der VerpackV (z.B. Definition als Nichtverpackungen (Produkt statt Produkt mit Verpackung) oder als "nicht restentleerte" Verpackung).	Umwelt- und Verbraucherschutz- verbände
Die Problemorientierung sollte darauf liegen, wie man die Verwertung von stoffgleichen Nichtverpackungen und Produktionsabfällen im Verpackungsentorgungssystem mit einflechten	Umwelt- und Verbraucherschutz-

Antwort	Gruppe
kann, ohne Finanzierungskonflikte heraufzubeschwören.	verbände
Es hat sich gezeigt, dass gerade die Frage, was Verpackung ist und was nicht, nicht eindeutig geklärt ist, hier gibt es also noch Schlupflöcher in der Verpackungsverordnung, die genutzt werden können und dazu führen, dass Verpackungen nicht lizenziert werden, da sie nicht als solche angesehen werden.	Umwelt- und Verbraucherschutzverbände

8.3 Vollständigkeitserklärung

a) Halten Sie die Umsetzung der Regelungen zur Abgabe von Vollständigkeitserklärungen für zweckmäßig?

Antwort	Gruppe
Grundsätzlich ist die VE ein geeignetes Instrument für den Verwaltungsvollzug. Die Anbindung an der DIHK und damit fehlende Auswertungsmöglichkeiten schränken die Wirksamkeit besonders stark ein.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Es gibt keinerlei systemunterstützte Auswertungsmöglichkeit; das hat der DIHK verhindert. Die Behörden wissen Stand heute (Oktober 2009), dass mehr als 1.500 Lizenzpflichtige nicht im VE-Register gemeldet sind. Reagieren tun sie aber überhaupt nicht.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Grundsätzlich ja. Die Vollständigkeitserklärung sollte aber auch auf Um- und Transportverpackungen ausgedehnt werden, damit der Anreiz einer Umdeklaration von Verpackungsmengen eliminiert wird. Derzeit ist die Vollständigkeitserklärung allerdings ein stumpfes Schwert. Keine Vollzugsbehörde kann einen geeigneten, sinnvollen und validen Vollzug gewährleisten, weil die Vergleichbarkeit mit anderen Datensätzen fehlt.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Grundsätzlich kann die Vollständigkeitserklärung zu mehr Transparenz führen. Die Beschränkung auf "große" Erstinverkehrbringer ist pragmatisch, allerdings ist die Handhabbarkeit der Überwachung eher sperrig. Besser wäre ein automatischer Datenabgleich mit den Mengenmeldungen der dualen Systeme bzw. den Meldungen der Clearingstelle.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die starre Vorgabe in einem Internetportal birgt nicht genügend Möglichkeiten, individuelle Abgrenzungen vorzunehmen. - Die Vollständigkeitserklärung korrespondiert inhaltlich nicht zur Dokumentation des Mengenstromnachweises - Die Pflicht nach § 6.1, 6.2, 7 (und 4) VerpackV abzugrenzen ist, zumindest für die Unternehmen der Automobilindustrie, kaum erfüllbar	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die Datenermittlung ist schwierig und nicht transparent; insbesondere unter Berücksichtigung verschiedener Vertriebswege und "Intercompany-Beziehungen".	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger

Antwort	Gruppe
Das Instrument der Vollständigkeitserklärung hat in Ansätzen Wirkung gezeigt. Die Beschränkung der Pflicht zur Hinterlegung von Vollständigkeitserklärungen (VE's) auf Unternehmen, oberhalb bestimmter Mengen/Grenzwerte an Verpackungen, die in den Markt gebracht werden, ist sinnvoll. Die hinterlegten Daten müssen jedoch durch eine Prüfung und Aufbereitung (siehe Frage 8.2) für die Vollzugsbehörden auswertbar gemacht werden, da sonst der Nutzen der VE weiter eingeschränkt bleibt. Die verbindliche Festlegung von gemeinsamen Definitionen und Standards ist unerlässlich.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Der Zertifizierungsaufwand für die VE mit elektronischer Signatur nach BiRiLiG einschließlich der damit verbundenen Kosten ist zu hoch. Die VE ist nur zweckmäßig, wenn die Bagatellgrenzen für die einzelnen Materialfraktionen entfallen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Insoweit wird zunächst auf die Ausführungen zur Kosten-Nutzen Relation verwiesen. Ferner fehlt es aus unserer Sicht an Prüfungsstandards. Von einer Zweckmäßigkeit kann im Übrigen auch nur ausgegangen werden, wenn die Bagatellgrenzen für die einzelnen Fraktionen erheblich abgesenkt bzw. ganz aufgehoben werden.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Zu früh, dieses abschließend zu beurteilen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Es gibt keine einheitlichen Darstellungs- und Prüfmaßstäbe, keine Auswertungen und insbesondere keine ausreichenden Zugangsmöglichkeiten nach der Hinterlegung, um eine Kontrolle durch den Wettbewerb herbeizuführen.	Entsorger
Betriebe des Konditorenhandwerks liegen in der Regel unterhalb der Grenzwerte.	Handwerk
Kleinmengen sind nicht von derartigem bürokratischem Aufwand befreit, auch wenn "nur" auf Anforderungen der zuständigen Behörde der Nachweis geführt werden muss. Hinzu kommt, dass Kosten für die Einrichtung des VE-Registrierungssystems erhoben werden. Das System betrifft zunächst nur die Großvertreiber (Erstvertreiber mit Verpackungsmengen, die die Schwellenwerte nach VerpackV überschreiten). Tatsächlich werden aber alle "Lizenznehmer", also auch die Kleinmengen-Vertreiber in gleicher Weise belastet. Diese zahlen also einen überproportionalen Anteil dieser Kosten. Hier muss klargestellt werden, dass die Kosten eines derartigen Systems nur von den Großvertreibern zu tragen sind.	Handwerk
Überflüssige Bürokratie; Überflüssige Kosten	Handwerk
Die Internet-Datenbank der IHK'n (www.ihk-ve-register.de) ist eine medienbruchfreie Lösung, die den Aufwand für die Verpflichteten so gering wie möglich hält. Zugleich können die dualen Systeme, die Vollzugsbehörden sowie die Öffentlichkeit die jeweils für sie vorgesehenen Daten unkompliziert und jederzeit einsehen.	Handwerk
Dürfte für das Handwerk aufgrund der Mengenschwellen irrelevant sein.	Handwerk
Das Instrument der „Vollständigkeitserklärung“ erscheint als Mittel zur Eindämmung des Trittbrettfahrerproblems.	Handwerk
Ja, denn dadurch wird erstmals - wie insbesondere von den Ländern gefordert - Transparenz	Industrie und Handel

Antwort	Gruppe
darüber geschaffen, welches Unternehmen für welche in Verkehr gebrachten Verpackungen verantwortlich ist. Die VE ist ein ausreichendes, geeignetes und effizientes Instrument, denn die Hürden für künftige Trittbrettfahrer wurden drastisch erhöht.	
Die Vollständigkeitserklärung sorgt für mehr Markttransparenz. Die Bestätigung durch die Sachverständigen und Wirtschaftsprüfer stellt außerdem eine wichtige Prüfinstanz für die abgegebenen Angaben dar.	Industrie und Handel
Jedoch müsste dies für alle Unternehmen gelten.	Industrie und Handel
Die derzeitige Regelung schafft keine ausreichende Transparenz. Es fehlt zudem an ausreichenden behördlichen Kontrollen.	Industrie und Handel
Die Vollständigkeitserklärung ist prinzipiell der richtige Weg, um die auf den Markt gebrachten Verpackungsmengen transparent und nachvollziehbar zu machen. Einige Inverkehrbringer von Verpackungen sind allerdings faktisch mit der Selbstdeklaration von Verpackungsmengen im Verzug, der u.U. zum Dauerzustand zu werden droht.	Industrie und Handel
In der derzeitigen Form ist die Regelung ein Papiertiger ohne Sinn. Wenn niemand die Erklärungen anschaut, ist auch nicht relevant was darinnen steht. Einige Hersteller scheinen bereits im zweiten Halbjahr 2009 das Verwertungssystem zu wechseln und dabei deutlich geringere Verpackungsmengen anzugeben oder auch Verpackungen nicht mehr als solche anzusehen (s. Frage 5) Damit ist aus unserer Sicht die Regelung, in dieser Form umgesetzt, unzweckmäßig.	Industrie und Handel
Die Vertriebs- und Entsorgungswege von Verpackungen können von den Inverkehrbringern nicht immer eindeutig überblickt werden.	Industrie und Handel
Die Pflicht zur Abgabe der Vollständigkeitserklärung hat dazu geführt, dass sich viele der bisherigen Totalverweigerer nun an einem dualen System beteiligen. Ob die Daten der Vollständigkeitserklärung für den Vollzug von Wert sind, hängt vor allem von Qualität und Quantität des Vollzugs ab.	Industrie und Handel
Interpretationsspielräume bei der Abgabe der Vollständigkeitserklärung müssen beseitigt werden. Dies erfordert klare Regelungen für Verpflichtete und deren Prüfer, wie Verpackungsmengen prüfungs- und rechtssicher auf die Segmente Produkt/Verpackung, Verkaufsverpackung, Transportverpackung bzw. Gewerbeverpackung zugeteilt werden können. Gerade bei den Testierern ist zu beobachten, dass diese vielfach nicht hinreichend mit der Materie vertraut sind; Standards zur Best Practice von Testaten fehlen. Darüber hinaus sollten die Vollzugsbehörden die erhöhte Transparenz, die durch die Vollständigkeitserklärung bewirkt wird, zum Anlass nehmen, stärkere und gezielte Aufsichts-/Kontrollaktivitäten zu entfalten.	Industrie und Handel
Aus unserer Sicht ist die Vollständigkeitserklärung nicht erforderlich, da die Pflicht zur Beteiligung an mind. einem dualen System als Kontrollmöglichkeit dient und Trittbrettfahrer nicht zulässt. Die Vollständigkeitserklärung schafft zusätzlichen Aufwand und Kosten ohne nachweislichen Nutzen.	Industrie und Handel
Es gibt viele Unternehmen, die ihrer Lizenzierungspflicht erstmals nachkommen.	Industrie und Handel
Wir sind nicht verpflichtet eine Vollständigkeitserklärung abzugeben.	Industrie und Handel

Antwort	Gruppe
Das Instrument als solches scheint grundsätzlich tragfähig, selbst wenn die aktuellen Erfahrungen zeigen, dass hier im Detail noch Klärungsbedarf besteht. Wir begrüßen vor diesem Hintergrund die Initiativen, über Interpretations- und Auslegungshilfen zu einem gemeinsamen Verständnis auf Ebene der Dualen Systeme sowie der verpflichteten Wirtschaft zu gelangen.	Industrie und Handel
Die Mitgliedsunternehmen des Bundesverbandes der Glasindustrie sind nicht verpflichtet, Vollständigkeitserklärungen abzugeben.	Industrie und Handel
Die Vollständigkeitserklärung ist prinzipiell der richtige Weg, um die auf den Markt gebrachten Verpackungsmengen transparent und nachvollziehbar zu machen. Einige Inverkehrbringer von Verpackungen sind allerdings faktisch mit der Selbstdeklaration von Verpackungsmengen im Verzug, der u.U. zum Dauerzustand zu werden droht.	Industrie und Handel
Das Jahr 2008 mit der Abgabe im Jahr 2009 hat gezeigt, dass das Instrument für eine Vielzahl von Verpflichteten noch Tätigkeitsbedarf offen gelegt hat. Somit kann bereits jetzt gesagt werden, dass die ersten Ansätze der Vollständigkeitserklärung bereits gegriffen haben. Eine weitere Optimierung ist durch die Stärkung von gemeinsamen Definitionen und Standards zu erwarten.	Industrie und Handel
Ein grundsätzlich sinnvolles Instrument, das aber nur in Verbindung mit einer wirksamen Überwachung durch die zuständigen Behörden echten Fortschritt bringen kann. Dazu fehlen derzeit sowohl die technischen und personellen Möglichkeiten als auch wohl der politische Wille.	Kommunen
Der Abgleich von Daten der dualen Systeme mit denen der Hersteller und Vertreiber bietet eine wichtige Möglichkeit der Überprüfung des ordnungskonformen Handelns der Verpflichteten. Möglicherweise sind Verbesserungen durch automatisierte Datenabgleiche möglich.	Oberste Landesumweltbehörde
Es ist behördlich nicht möglich fest zu stellen, welches Unternehmen überhaupt zur Abgabe einer VE verpflichtet ist. Es ist nicht möglich festzustellen, ob eine abgegebene VE tatsächlich vollständig ist obwohl hinsichtlich der Gesamtmenge der Verpackungsmengen als auch hinsichtlich der Verteilung auf einzelne Systeme. Es ist mit dem vorhandenen System nicht möglich eine Gesamtmenge der Verpackungen zu ermitteln. Es ist nicht möglich, die in der VE's gemeldeten Mengen mit den bei den Dualen Branchensystemen gemeldeten Mengen abzugleichen.	Oberste Landesumweltbehörde
Eigenverantwortliche Umsetzung.	Oberste Landesumweltbehörde
Die DIHK-VE-Datenbank ist für behördliche Überwachungszwecke recht unzweckmäßig programmiert.	Oberste Landesumweltbehörde
Es bedarf jedoch einer juristischen Klärung, was der Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Buchprüfer oder vereidigter Sachverständige mindestens zu prüfen hat, bevor er die Prüfbescheinigung ausstellt.	Oberste Landesumweltbehörde

Antwort	Gruppe
Mangelnde Benutzerfreundlichkeit der Datenbank, und daher hoher Verwaltungsaufwand Fehlende Einsichtnahmefähigkeit für Einrichtungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb oder § 33 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterstützt. Eine effiziente Eigenkontrolle der Wirtschaft ist daher nicht möglich. Fehlende verbindliche Vorgabe für Prüftätigkeit der Sachverständigen.	Oberste Landesumwelt- behörde
Den Vollzugsbehörden ist nicht bekannt, welche Unternehmen in den Ländern verpflichtet sind; - dieses Instrument baut auch auf die Anzeige durch andere Wirtschaftsbeteiligte von eventuell säumigen Unternehmen	Oberste Landesumwelt- behörde
Es liegen noch keine ausreichenden Erkenntnisse vor.	Oberste Landesumwelt- behörde
Das Instrument VE trägt z.T. zu mehr Transparenz im Markt bei. Die Länder haben im Vollzug aber keine abschließenden Erkenntnisse, welche Unternehmen VE-pflichtig sind. In wie weit der Aspekt "Selbstkontrolle der Wirtschaft" zum Tragen kommt, muss abgewartet werden.	Oberste Landesumwelt- behörde
Die VE-Prognosen hinsichtlich der Verpflichtetenzahl und der damit abgedeckten Verpackungsmenge stehen im erheblichen Kontrast zu den realen erkennbaren Entwicklungen der in der Fachöffentlichkeit kursierenden Zahlen.	Sonstige
Es fehlt an Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit (insb. Umwelt- und klageberechtigten Verbraucherschutzverbänden) und Wettbewerbern. Das Risiko, beim Betrug erwischt zu werden, ist minimal. Verstöße gegen §10 der VerpackV werden nicht konsequent kontrolliert und geahndet. Es fehlt an systematischen Kontrollmöglichkeiten (sowohl hinsichtlich der Hinterlegung der Vollständigkeitserklärungen als auch hinsichtlich deren Inhalte) durch die zuständigen Behörden.	Umwelt- und Verbraucherschutz- verbände
Solange die Kontrolle der Richtigkeit gewährleistet ist.	Umwelt- und Verbraucherschutz- verbände
Grundsätzlich halten wir die Abgabe von Vollständigkeitserklärungen für wichtig, die Umsetzung können wir nicht beurteilen.	Umwelt- und Verbraucherschutz- verbände

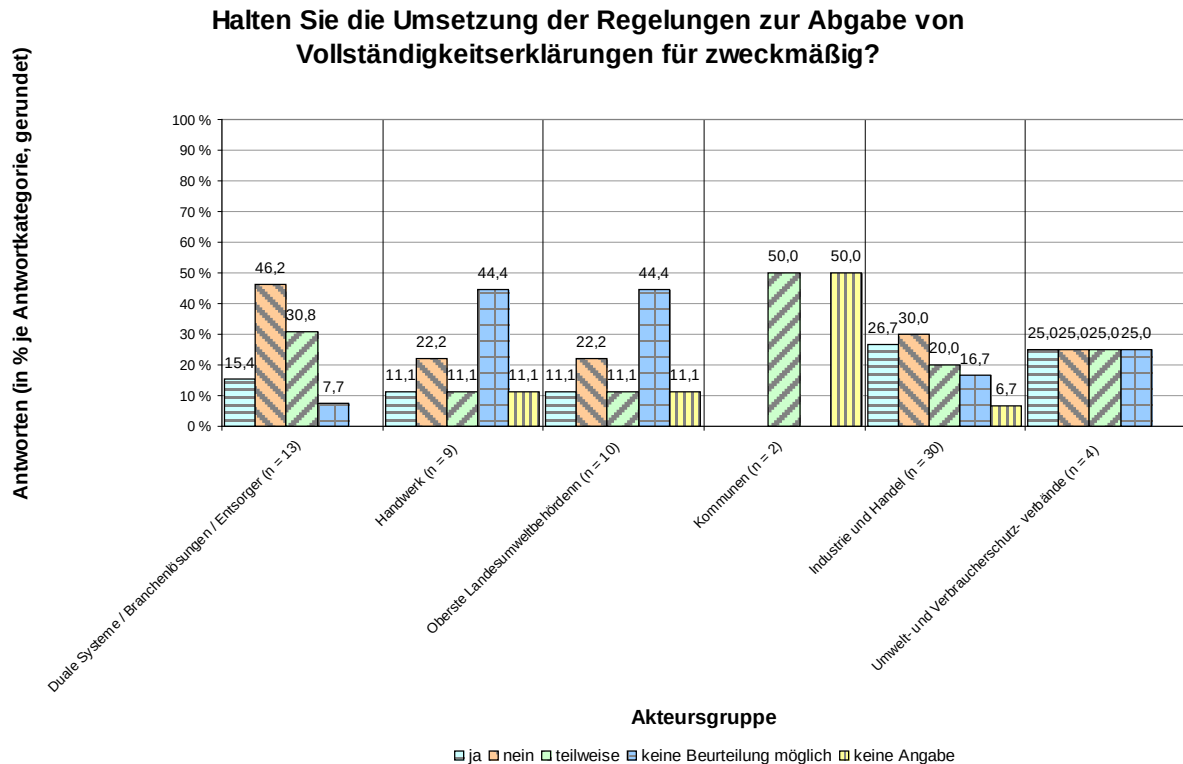


Abbildung 12: Sicherung der haushaltsnahen Erfassung – Abgabe Vollständigkeitserklärung

b) Wie beurteilen Sie den Aufwand für eine Vollständigkeitserklärung?

Antwort	Gruppe
Bei den Herstellern, die über den Bagatellgrenzen liegen, müssen in aller Regel Prozessbeschreibungen im Rahmen der Qualitätssicherungssysteme erstellt werden. Kein ökologischer Nutzen. Zusätzlich ein administrativer "Moloch". Der Aufwand ist zu hoch, weil zusätzliche Mitarbeiter für die Erstellung temporär abgestellt werden müssen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Da für die Erstellung Mitarbeiter ausschließlich hierfür abgestellt werden müssen, ist der Aufwand als hoch zu bezeichnen, dessen Nutzen diesen Aufwand nach unserer Einschätzung nicht zu rechtfertigen vermag.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die "richtige" Antwort ist extrem abhängig von der Struktur des Verpflichteten.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die Angaben, die in der Vollständigkeitserklärung zu machen sind, sind durch die ordnungskonforme Beteiligung aller Verpackungen (in dualen Systemen, in Branchenlösungen und in Rücknahmesystemen für großgewerblich anfallende Verkaufsverpackungen nach § 7) ohnehin vorhanden und können dem Wirtschaftsprüfer, Sachverständigen etc. ohne nennenswerten Aufwand plausibel gemacht werden.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die für die Erstellung einer Vollständigkeitserklärung erforderlichen Daten sind in den Unternehmen bereits verfügbar. Der Erstaufwand bei der Erstellung (z. Bsp. für die digitale Signatur)	duales System / Branchenlösung /

Antwort	Gruppe
wird in den Folgejahren abnehmen. Der Aufwand kann durch EDV-technische Maßnahmen weiter minimiert werden. Die Vollständigkeitserklärung ist mit relativ überschaubarem Aufwand aus dem Warenwirtschaftssystem heraus zu erstellen. Die Prüfung erfolgt aufgrund von Vereinbarungen im Lizenzvertrag mit den dualen Systemen. Die DSD GmbH bietet mit einem neuen Modul "DSD Verpackungs-Center" ihren Kunden eine besonders einfache Form für die digitale Dokumentation und Archivierung. Zu den Merkmalen gehören: 1. Zentrale Hinterlegung aller Verpackungsdaten, Import von Artikeldaten und Abverkaufsmengen aus dem Warenwirtschaftsprogramm, Wegfall von Zusatzmodulen für die Abrechnung mit der DSD GmbH, Verwaltung der erforderlichen Abverkaufsmengen und Ermittlung der Meldedaten, automatische Aktualisierung der Vertragsdaten, Übertragung der Meldung online mit digitaler Signatur. 2. Die eigentliche Hinterlegung auf der DIHK - Plattform verursacht sehr wenig administrativen Aufwand.	privater Entsorger
Die Pflicht nach § 6.1, 6.2, 7 (und 4) VerpackV abzugrenzen ist, zumindest für die Unternehmen der Automobilindustrie, kaum erfüllbar. In großen Unternehmen mit vielen Standorten ist es nur mit extremem Aufwand möglich, alle Verpackungen zu erfassen und zu bewerten. Lieferanten, Kunden und Sachverständige/Wirtschaftsprüfer müssen aufwendig in die Prozesse integriert werden.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die Tätigkeiten des Wirtschaftsprüfers, die sowieso erforderlich sind, müssen lediglich um die VE ergänzt werden und mit einer elektronischen Signatur versehen an den DIHK versendet werden. Der Zusatzaufwand ist also sehr gering.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
VE ist im Regelfall ein Nebenprodukt der ohnehin an die Systeme zu erstellenden Meldungen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die Angaben, die in der Vollständigkeitserklärung zu machen sind, sind durch die verordnungskonforme Anmeldung aller Verpackungen (in dualen Systemen, in Branchenlösungen und in Rücknahmesystemen für großgewerblich anfallende Verkaufsverpackungen nach § 7) sowieso vorhanden.	Entsorger
Auch für Kleinmengen müssen die erforderlichen Daten bereitgehalten werden, was zu einem enormen bürokratischen Aufwand führt. Die Mengenkalkulation ist praktisch kaum entsprechend dem realen Marktgeschehen durchzuführen (Export, Verbleib im gewerblichen Bereich, nicht verpackungsrelevante Mengen aufgrund der Verpackungsdefinition).	Handwerk
Der Aufwand ist beim ersten Mal höher. Die eigentliche Eingabe ist unkompliziert, der Aufwand entsteht bei der Zusammenstellung der Daten. Hauptproblem war die Anwendung der digitalen Signatur durch die Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater. Aufgrund der nach den Verpackungsmaterialien differenziert jeweils von Mindestmengen abhängig erforderlichen Vollständigkeitserklärung sind Handwerksbetriebe davon eher selten direkt betroffen.	Handwerk
Die Vollständigkeitserklärung ist eine völlig überzogene bürokratische Belastung der Betriebe. Beispielsweise wird die Angabe des Gewichts der an den Verbraucher abgegebenen Verpackungen verlangt, obwohl die Verpackungen nach Stückzahl bestellt, geliefert und verwendet werden. Eine Pflicht zur Ermittlung des Gewichts ist wirklichkeitsfremd.	Handwerk

Antwort	Gruppe
Dürfte für das Handwerk aufgrund der Mengenschwellen irrelevant sein.	Handwerk
Ergibt sich aus der Verordnung.	Handwerk
In der Baumschulbranche ist eine sehr heterogene Handelsstruktur vorzufinden. Der so genannte Erstinverkehrbringer weiß in den meisten Fällen nicht, wo der Blumentopf (als Verpackung definiert) nach zwei oder mehr im Gartenbau üblichen Handelsstufen verbleibt: im Inland oder im Ausland; im Einzelhandel, beim privaten oder kommunalen Großabnehmer.	Handwerk
Keine Praxisbeispiele.	Handwerk
Nur ein geringer Prozentsatz des Handwerks dürfte betroffen sein. Aus den Kammern wurde bislang keine Problemfälle gemeldet.	Handwerk
Bisher konnten Erfahrungen nur bei der ersten Vollständigkeitserklärung für das Jahr 2008 gesammelt werden. Diese war jedoch eine Art "Übergangserklärung", da beispielsweise die Verpflichteten noch nicht diejenigen gemäß der 5. Novelle waren.	Industrie und Handel
Da wir als Verpackungshersteller nicht zu den Verpflichteten gehören, können wir dies nicht beurteilen. Da die Zahlen aber ohnehin aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit den dualen Systemen vorliegen und die DIHK-Plattform nach unseren Informationen leicht zu bedienen ist, dürfte der Aufwand nicht sehr hoch sein.	Industrie und Handel
Der Aufwand zur Erstellung der Vollständigkeitserklärung hängt entscheidend davon ab, a) inwieweit die erforderlichen Daten bereits in der EDV der Unternehmen verfügbar sind. b) inwieweit im Falle von Drittbeauftragungen nach § 11 Datenströme von Lizenzmengen an die einzelnen Verpflichteten zur Abgabe der Vollständigkeitserklärung übermittelt werden müssen.	Industrie und Handel
Die Betriebe, die sich ordnungskonform verhalten, stellen Ihre Verwaltung auf die Erstellung einer Vollständigkeitserklärung ein und minimieren den Aufwand durch EDV-technische Maßnahmen. Die Vollständigkeitserklärung ist dann ein "Nebenprodukt" im Warenwirtschaftssystem. Die Prüfung muss ohnehin aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen mit den dualen Systemen durchgeführt werden. Die technische Umsetzung durch den DIHK ist extrem schlank gelungen, so dass bei der Einstellung des Dokuments und der Daten kaum Aufwand entsteht.	Industrie und Handel
Dies bedeutet Ressourcen und Kosten um eine Gesetzesverpflichtung darzustellen. "Ehrliche" Unternehmen werden auch noch bestraft.	Industrie und Handel
Durch die von der IHK-Organisation erfolgreich durchgesetzten Bagatellgrenzen in § 10 Abs. 4 VerpackV wurde der Mittelstand von einer VE-Abgabe befreit. Nur noch max. 5 % der größeren Unternehmen, die aber mindestens 95 % der Verpackungen in Verkehr bringen, müssen noch eine VE abgeben. Die IHK-Organisation hat die VE schlank, mittelstandsfreundlich und effizient umgesetzt (www.ihk-ve-register.de).	Industrie und Handel
Generell gesehen überwiegt der Administrationsaufwand (vgl. Ziffer 6). Der Aufwand für die Erstellung der Vollständigkeitserklärung ist unterschiedlich ausgeprägt. Es ist zu berücksichtigen, dass es sich um ein neues Instrument handelt und insoweit noch keine hinreichende Erfahrung in der Handhabung bzw. Erstellung besteht. Es ist davon auszugehen, dass sich hier eine Routine einstellen wird, wodurch sich der Aufwand verringert.	Industrie und Handel
Hier ist sicherlich auch nach Betriebsgrößen zu differenzieren. Erfahrungsgemäß stellt sich	Industrie und Handel

Antwort	Gruppe
(nicht zuletzt auch und gerade vor dem Hintergrund der Komplexität der Materie VerpackV) die Belastung für kleinere und mittelständische Unternehmen - absolut und relativ - stärker dar.	
Trifft die von uns vertretenen Mitgliedsunternehmen, die Verpackungsmaterialien und Packstoffe herstellen, nicht (mit Ausnahme der wenigen Fälle von Serviceverpackungen, wo eine Rückdelegation der Vertreiber auf den Verpackungshersteller möglich ist).	Industrie und Handel
Wenn sie gewissenhaft gemacht wird, ist der Aufwand erheblich, ob das in dieser Form getan wird, entzieht sich der Prüfbarkeit. Die Ergebnisse lassen das Gegenteil vermuten.	Industrie und Handel
Wir sind nicht verpflichtet eine Vollständigkeitserklärung abzugeben.	Industrie und Handel
Alle zur Erstellung einer VE erforderlichen Daten müssen in den Unternehmen vorliegen und ohne Probleme abrufbar sein.	Oberste Landesumwelt- behörde
Die notwendigen Daten sollten bei ordnungsgemäßer Geschäftserledigung ohne größeren Aufwand zu ermitteln sein.	Oberste Landesumwelt- behörde
Die Vollständigkeitserklärung ist ein Abbild der Daten, die ein Unternehmen ohnehin erstellt, um seinen Systembeteiligungspflichten nachkommen zu können. Die darüber hinausgehenden Angaben (Masse getrennt nach Fraktionen, die über Branchenlösungen entsorgt werden, Bestätigung der Erfüllung der Verpflichtungen für Verkaufsverpackungen gem. § 7) sind minimalistisch und sollten keinen besonderen Aufwand darstellen.	Oberste Landesumwelt- behörde
Für Verpflichtete u.E. gering; die benötigten Daten halten sie aus anderen Gründen i.d.R. ohnehin vor. Im Übrigen s. Ziffer 8.3.	Oberste Landesumwelt- behörde
Kann für denjenigen, der sie erstellen muss, nicht beurteilt werden.	Oberste Landesumwelt- behörde
VE sind durch Hersteller zu erstellen.	Oberste Landesumwelt- behörde
Wenn tatsächlich eine tiefgehende Unternehmensprüfung durch den SV erfolgt (wie erforderlich für eine aussagefähige VE). Bei oberflächlicher Prüfung oder einfacher Übernahme von Systemdaten kann der Aufwand auch gering oder sehr gering ausfallen.	Oberste Landesumwelt- behörde
Diese Zahlen müssen allein aus Kostenkalkulationssicht vorliegen. Zudem ist sollte es für ein Unternehmen selbstverständlich sein, die Umweltwirkungen seines Wirtschaftens zu kennen. Dazu gehört auch die Menge der in Verkehr gebrachten Verpackungen.	Umwelt- und Ver- braucherschutz- verbände

Wie beurteilen Sie den Aufwand für eine Vollständigkeitserklärung?

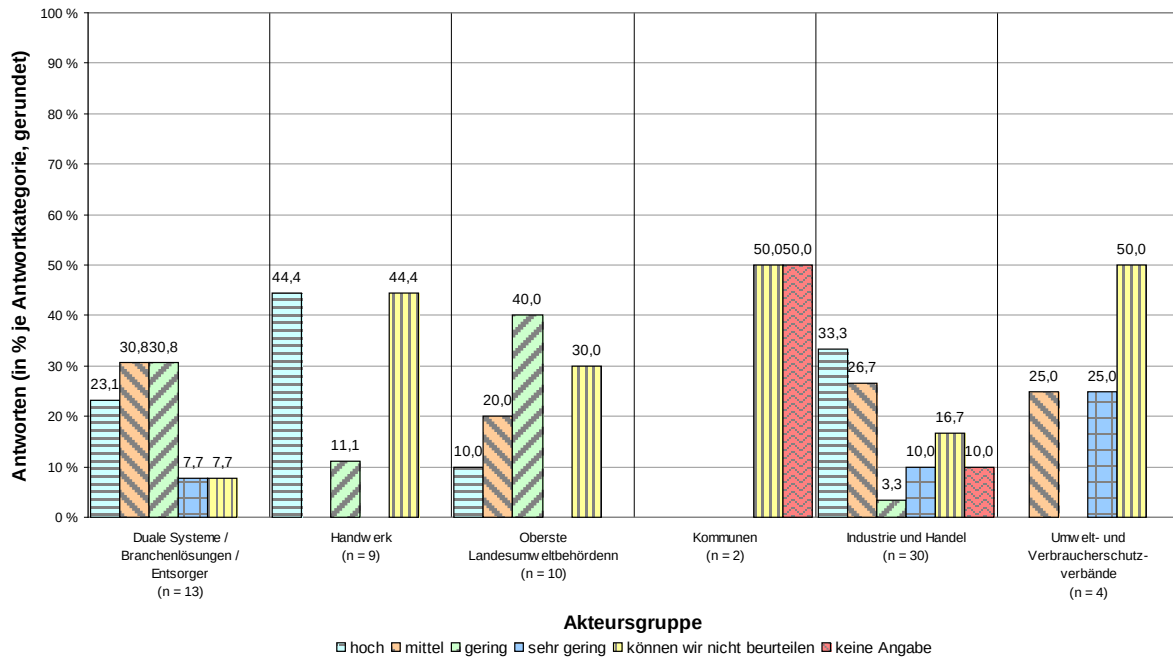


Abbildung 13: Sicherung der haushaltsnahen Erfassung – Aufwand Vollständigkeitserklärung

9 Eigenrücknahme und Rückerstattungsanspruch

Nach § 6 Abs. 1, Sätze 5 und 6 der novellierten VerpackV haben Vertreiber nun unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, an duale Systeme geleistete Entgelte für selbst zurückgenommene und einer Verwertung zugeführte "lizenzierte" Verkaufsverpackungen zurückzufordern (Rückerstattungsanspruch).

Welche Erfahrungen haben Sie mit dieser Regelung?

Antwort	Gruppe
Wir bieten eine solche Lösung nicht an, da sie für den Kunden, bei strenger Einhaltung der Kriterien des LAGA-Papieres M37 keinen Kostenvorteil bietet. Der Kunde muss danach nämlich zunächst vollständig dual lizenzieren, unterjährig seine Eigenrücknahme zusätzlich finanzieren und erhält dann von seinem Dualen System die geleisteten Entgelte zurückerstattet. Weder kommen bei diesem Verfahren ausreichende Mengen zurück, noch stellt es einen Vorteil für den Kunden dar.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Unklarheiten auf Seite der Verpflichteten bestehen immer noch darüber, ob der Hersteller, der die Verpackungen in einem Dualen System angemeldet hat, oder der Vertreiber, der die Verpackungen zurückgenommen hat, Entgelte zurückverlangen darf.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Fraglich ist immer noch, ob der Hersteller, der die Verpackungen in einem Dualen System angemeldet hat, oder der Vertreiber, der die Verpackungen zurückgenommen hat, Entgelte	duales System /

Antwort	Gruppe
zurückverlangen darf. U.E. kann die Eigenrücknahme nur in einem "geschlossenen" System funktionieren, wenn also Hersteller und Vertreiber identisch sind. Dies ist der Fall, wenn Vertreiber ihre Eigenmarken oder Serviceverpackungen bei einem dualen System anmelden. Dann ist auch eindeutig, bei welchem dualen System ein wie hohes Entgelt zurückgefordert werden kann. Laut LAGA müssen Eigenrücknahme-Mengen der Gemeinsamen Stelle gemeldet werden. U.E. kann dies aber nur nachrichtlich erfolgen (sonst Doppeltzahlung).	Branchenlösung / privater Entsorger
Die Möglichkeit der Eigenrücknahme in Verbindung mit einem Rückerstattungsanspruch, die die Verpackungsverordnung gewährt, führt in der Praxis zu Intransparenz, hohem Aufwand für alle Betroffenen, um diese Ansprüche geltend zu machen und bietet die Möglichkeit, Mengen "hin- und herzuschieben". "Systemrelevante Mengen" können auf diese Weise den haushaltsnahen Erfassungssystemen entzogen werden.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Der Aufwand Rückerstattungsansprüche durchzusetzen ist uns zu hoch, obwohl wir in einigen Bereichen bis zu 50 % lizenzierte Ware in unseren Sammelmengen haben.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
unpraktische Regelung, da die Unternehmen in Vorleistung gehen müssen und ein Rückerstattungsanspruch zu 100 % schwierig zu ermitteln sein kann.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Eine verordnungskonforme Eigenrücknahme findet in der Praxis derzeit kaum statt. Sie kann sich nach Auffassung der DSD GmbH aufgrund der existierenden Rahmenbedingungen und den Erfahrungen aus der Praxis der Selbstentsorgerlösungen auch zukünftig nur auf einen geringen Marktanteil beschränken (ca. 3 - 5 %). Die unklaren Regelungen für die Prozesse und Nachweise öffnen jedoch weitere Schlupflöcher, um den Umfang der Beteiligungspflicht bei dualen Systemen und damit die Finanzierung der haushaltsnahen Getrenntsammlung zu reduzieren. Die Transparenz bei den Angaben muss optimiert werden.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Es gibt zur Zeit kein bekanntes Ablaufprozedere mit klaren Spielregeln, aus denen das Regelwerk für eine Vereinbarung nach § 6 Absatz 1 Satz 5 zwischen den Erstattungsberechtigten und dualen Betreibern abgebildet ist.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Eine abschließende Beurteilung ist uns als Branchenmodell nicht möglich, da eine Anwendung der Regelung für uns nicht in Betracht kommt. Die Regelung ist aus unserer Sicht aber auch nicht als geglückt zu bezeichnen, da viele Fragen hinsichtlich der konkreten Umsetzung völlig offen erscheinen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Laut LAGA-Entwurf müssen Eigenrücknahme-Mengen der Gemeinsamen Stelle gemeldet werden. U.E. kann dies aber nur nachrichtlich erfolgen (sonst Doppeltzahlung).	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Fraglich ist immer noch, ob der Hersteller, der die Verpackungen in einem Dualen System angemeldet hat, oder der Vertreiber, der die Verpackungen zurückgenommen hat, Entgelte zurückverlangen darf. U.E. kann die Eigenrücknahme nur in einem "geschlossenen" System funktionieren, wenn also Hersteller und Vertreiber identisch sind. Dies ist der Fall, wenn Vertreiber ihre Eigenmarken oder Serviceverpackungen bei einem dualen System anmelden.	Entsorger

Antwort	Gruppe
Dann ist auch eindeutig, bei welchem dualen System ein wie hohes Entgelt zurückgefordert werden kann. Laut LAGA müssen Eigenrücknahme-Mengen der Gemeinsamen Stelle gemeldet werden. U.E. kann dies aber nur nachrichtlich erfolgen (sonst Doppeltzahlung).	
Der Verbraucher nimmt die Option der "Eigenrücknahme" nicht an.	Handwerk
Aufgrund des hohen Aufwandes ist den Betrieben i.d.R. von dieser Möglichkeit abzuraten.	Handwerk
Die Regelungen zur Eigenrücknahme sind so überbordend, dass sie in der Praxis kaum eine Wirkung entfalten werden.	Handwerk
Uns liegen noch keine Erfahrungen vor. Es bleibt aber zu vermuten, dass das System in der Praxis nur noch komplizierter wird: der zu erwartende Aufwand rechtfertigt nicht die zu erwartende Ersparnis.	Handwerk
Insbesondere im Lebensmittelhandwerk handelt es sich um Verpackungen wie Brötchentüten, Einschlagpapiere, Papptablets, Aluschalen. Dabei steht fest, dass die große Mehrheit der Verbraucher diese Verpackungsmaterialien, die häufig mit Lebensmittelanhaftungen versehen sind, vernünftigerweise über den sog. Restmüll entsorgt. Hierfür zahlt der Verbraucher an das jeweilige Entsorgungsunternehmen bereits eine Gebühr. Die Rücknahmepflicht für Verkaufsverpackungen hat im Lebensmittelhandwerk auch unter hygienischen Gesichtspunkten immer erhebliche Probleme ausgelöst. Dies ist auch der Grund dafür, dass diese Art Serviceverpackungen normalerweise in den Restmüll entsorgt werden. Eine Rücknahme durch das Unternehmen erfolgt hier kaum.	Handwerk
Für eine abschließende Beurteilung ist es zu früh.	Industrie und Handel
Der Rückerstattungsanspruch ist für den gleichzeitig lizenzierungspflichtigen Erstinverkehrbringer wesentlich einfacher umzusetzen, als für den Einzelhändler, der nicht lizenzierungspflichtig ist. Es handelt sich um einen widersprüchlich formulierten und mit hohem Aufwand verbundenen Anspruch, der zur Folge hat, dass jedenfalls kein besonders relevanter hoher Anteil an Verpackungsmengen in die Eigenrücknahme geht.	Industrie und Handel
Nutzen wir nicht.	Industrie und Handel
Die Eigenrücknahme weist sich im Vergleich zur Branchenlösung Vorteile auf, da nur die nachweislich zurückgenommenen und verwerteten Verpackungen in Abzug gebracht werden können. Dies führt dazu, dass - anders als bei Branchenlösungen - Fehleinschätzungen über die Systemmengen ausbleiben. Es erweist sich jedoch als kompliziert, den Rückerstattungsanspruch an duale Systeme durchzusetzen. Einige Systembetreiber verhalten sich zudem bei der Erfüllung ihrer Rückerstattungspflichten als unkooperativ, da klare Regelungen der Nachweissführung fehlen.	Industrie und Handel
Hierzu liegen uns keine Informationen vor.	Industrie und Handel
Es liegen keine Erfahrungen vor.	Industrie und Handel
Keine Branchenrelevanz.	Industrie und Handel
Bisher gibt es keine Vollzugserfahrungen in diesem Bereich. Es sind lediglich Ankündigungen von Marktteilnehmern zur Nutzung des Instruments bekannt geworden.	Oberste Landesumwelt-

Antwort	Gruppe
	behörde
Es sind derzeit in unserem Hause keine Erfahrungen mit dieser Regelung vorhanden.	Oberste Landesumwelt- behörde
Keine. Hier sind bislang keine Fälle bekannt, in denen von dieser Option Gebrauch gemacht wurde. Zur Behebung der Trittbrettfahrerproblematik ist dieses Instrument absolut ungeeignet, ja sogar kontraproduktiv.	Oberste Landesumwelt- behörde
Über Eigenrücknahme wird zwar viel diskutiert, eine Umsetzung im Markt ist uns bislang nicht bekannt.	Oberste Landesumwelt- behörde
Nach den Äußerungen von Unternehmen wird diese Regelung als rechtstechnisch missglückt angesehen. Es sei nicht klar, wer Anspruchsberechtigter ist. Die Regelung werde daher als nicht praktikabel eingestuft.	Oberste Landesumwelt- behörde
Widersprüchliche Auslegungsmöglichkeiten führen zu Unsicherheiten bei den Marktteilnehmern, da zweifelhaft ist, wem der Erstattungsanspruch zusteht.	Sonstige
Rücknahme am PoS sollte möglich sein, ist aber für den Erfolg der VerpackV unserer Einschätzung nach zweitrangig, da ja zunächst Lizenzentgelt gezahlt wird. Allerdings besteht die begründete Gefahr, dass etwa Transportverpackungen aus dem Gewerbe als lizenzierte Verpackung gebucht werden, um so zur Erstattung von Lizenzentgelt zu kommen.	Umwelt- und Verbraucherschutz- verbände

Welche Erfahrungen haben Sie mit der Regelung zum Rückerstattungsanspruch?

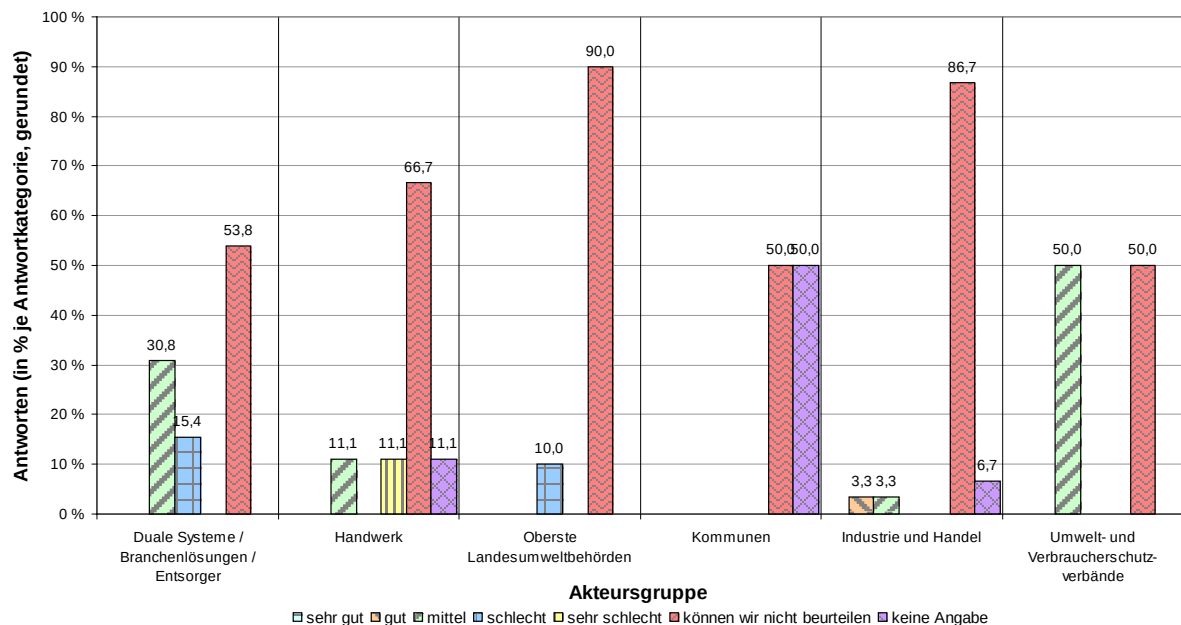


Abbildung 14: Eigenrücknahme und Rückerstattungsanspruch

10 Branchenlösungen

Gemäß § 6 Abs. 2 VerpackV können Anfallstellen, die den privaten Haushalten nach § 3 Abs. 11 VerpackV gleichgestellt sind, in ein branchenbezogenes Selbstentsorgermodell („Branchenlösung“) einbezogen werden.

Frage:

a) Welche Erfahrungen haben Sie mit dieser Regelung?

Antwort	Gruppe
Von der Regelung macht eine Vielzahl von Unternehmen gebrauch. Im Wettbewerb relevant ist die Feststellung des so zu entpflichtenden Mengenanteils (GVM-Studien, Vertriebsverpackungsanalyse). In der Praxis gehen die zugrunde gelegten Werte zum Teil weit auseinander.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Es gibt Kunden, für die die Anwendung eines solchen Systems sinnvoll und möglich ist. Daher bieten wir dies auch an. Wir können auch nachweisen, dass an den Anfallstellen die Leistung durch uns oder die durch uns beauftragten Unternehmen tatsächlich erbracht werden. Gleichzeitig stellen wir fest, dass an Anfallstellen, an denen wir tätig sind, keine zusätzlichen Behälter aufgestellt werden, die Anfallstelle nicht über das Vorhandensein der Branchenlösung informiert ist und gleichzeitig von unseren Wettbewerbern behauptet wird, dass sie an dieser Anfallstelle auch tätig sind. Dies ist die Unwahrheit und zeigt, dass das System weitere Lücken hat und optimiert werden muss. Die GVM-Quoten werden nicht von allen Systemen angewendet.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Wir haben mit Branchenlösungen gute Erfahrungen gemacht, weil die Verpackungsmenge, die in eine Branchenlösung gemeldet werden kann, begrenzt ist: Kennt ein verpflichteter Hersteller seine Anfallstellen und die dort anfallenden Mengen nicht, kann er auf die Studie der GVM zurückgreifen, die pro Produktgruppe den Anteil ermittelt hat, der an sog. vergleichbaren Anfallstellen anfällt. Der Großteil aller Systembetreiber hat sich für die Erstellung einer Multi-Client-Studie der GVM eingesetzt, um die Menge für den Gesamtmarkt einheitlich zu definieren. Da sich die Branche noch im ersten Jahr ihrer operativen Umsetzung befindet, bleibt abzuwarten welche Umsetzung durch die Behörden akzeptiert wird.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die Mitglieder des Verbandes sind sowohl Anbieter eines dualen Systems als auch Dienstleister für Branchenlösungen. Selbstkontrolle und Qualitätsbewusstsein, verbunden mit Loyalität zum gesetzten Recht können Branchenlösungen zu einer sinnvollen Ergänzung des Gesamtsystems machen. Wichtig ist, dass durch Selbstverpflichtungen bzw. Kontrollinstanzen Missbrauch vermieden werden kann bspw. durch verbindliche Rahmengrößen der Quoten von Branchenumengen in bestimmten Industrien.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Hersteller und Importeure der KfZ-Industrie betreiben bereits seit über 10 Jahren erfolgreich eigene Sammelsysteme. Diese heißen nun Branchenlösung. Wir haben sehr gute Erfahrungen mit unsern Systemen gehabt. Die Quoten der VerpackV wurden auch in der Vergangenheit mehr als übererfüllt. Die Systeme der Automobilindustrie haben aber nur Bestand, weil Sie	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger

Antwort	Gruppe
nicht zwischen vergleichbaren und gewerblichen Anfallstellen unterscheiden, sondern alle Werkstattbetriebe gleich behandeln. Gelebter Umweltschutz ist uns wichtiger als Bürokratie. Die Regelung ist deshalb ein notwendiges Übel, weil der § 3.11 VerpackV mit der 5. Novelle nicht konsequent verändert wurde.	
Wir nutzen diese Regelung weitestgehend aus.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die bisherigen Erfahrungen sind eher schlecht. Der Missbrauch kann nur durch einheitliche Standards beseitigt werden. Diese einheitlichen Standards müssen derzeit im Markt durchgesetzt werden. Die Ermittlung der branchenfähigen Mengen leidet unter mangelnder Transparenz. Bei den über Studien ermittelten Anteilen ergeben sich sehr hohe Diskrepanzen. Je nach Studie schwanken die Anteile zwischen 6 und 30 % für das gleiche Füllgutsegment. Für die Vollzugsbehörden ergibt sich damit keine ausreichende Möglichkeit zur Plausibilisierung.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Aus unserer Sicht als Branchenmodell können wir nur von positiven Erfahrungen berichten, die uns von den Teilnehmern an unserem System in einer Umfrage bestätigt worden sind. Bereits vor der Einführung der Modelle durch die 5. Novelle haben wir für den Automotive Bereich ein erfolgreiches System etablieren können. Nur aufgrund unseres unstreitig erfolgreichen Handelns hat der Verordnungsgeber unser Branchensystem als Vorbild für die Regelung des § 6 Abs. 2 VerpackV gewählt.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Eine Branchenquote nach den GVM - Zahlen scheint sinnvoll, weil begrenzt und transparent. Eine generelle Ausweitung dieser Zahlen und Prozentsätze führt aber zu einer Aushöhlung der haushaltsnahen Sammlung.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Unser System arbeitet seit 199x erfolgreich, zunächst als freiwilliges Rücknahmesystem, ab 199x verpflichtend als Selbstentsorgerlösung und ab [...] als Branchenlösung. Seit 2001 werden die Quoten gemäß VerpackV erreicht. Für die Branchen [...] ist unsere Branchenlösung ein gut funktionierendes und preiswertes Rücknahmesystem, weshalb der Verordnungsgeber dieses System als Vorbild für die Einführung der Branchenmodelle ausdrücklich genannt hat.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die Regelung provoziert in der Praxis geradezu einen Wiegescheinhandel. Auf Grund der Vielzahl der Branchenlösungen ist eine Transparenz nicht gegeben.	Entsorger
Der Packmittelmarkt für Konditoreien ist durch die Zulieferer reguliert. Branchenlösungen setzen vor allem die Unterstützung der zur Branche gehörenden Betriebe voraus. Die Betriebe wehren sich gegen die Belastung mit Kosten für das Einsammeln und Verwerten ihrer Verpackungen.	Handwerk
Wer definiert, wann/ob ein Modell für die Branche anerkannt ist? Die Regelungen sind nicht durchschaubar. Es ist nicht klar, wenn Angebote mit Branchenlösungen vorgelegt werden, ob diese Modelle rechtssicher sind. Das Risiko verbleibt bei den beteiligten Betrieben. Es wird nicht anfallstellenbezogen kommuniziert, sondern immer nur pauschal argumentiert ("GVM-Prozente reichen ja aus...").	Handwerk
Es liegen keine aktuellen Erfahrungsberichte zu eventuell bestehenden und durch das Hand-	Handwerk

Antwort	Gruppe
werk genutzten Branchenlösungen vor.	
Keine Erfahrungen, da für uns irrelevant.	Handwerk
je nach Branche unterschiedlich, hier müsste nach den einzelnen Handwerksbetrieben differenziert werden, ggf. durch eine separate Abfrage bei den einzelnen Branchenverbänden.	Handwerk
Kaum Erfahrungen vorhanden.	Industrie und Handel
Solche Lösungen werden von unseren Mitgliedern realisiert.	Industrie und Handel
Viele Unternehmen machen von der Möglichkeit der Branchenlösung Gebrauch. Die Umsetzung erfolgt entweder auf Basis der GVM-Studie oder nach eigenen Mengenfeststellungen oder anderer Gutachten.	Industrie und Handel
Wir arbeiten mit einem Systembetreiber mit diesem Modell. Große Probleme sehen wir bei der eigentlichen Anfallstelle der entleerten Verpackungen. Diese müssen sich erst aufwändig als Anfallstelle registrieren lassen und die Verpackungsmengen je Systembetreiber darstellen. Viele Anfallstellen nutzen daher die Systementsorgung, sondern vermarkten die eingesammelten Verpackungen und stellen dies den Anfallstellen in Rechnung. Aufgrund der Verpflichtung zur VerpackV zahlen wir für jede in Verkehr gebrachte Verpackung, wobei nur ein Bruchteil dieser Verpackungen durch die Systembetreiber zurückgenommen wird.	Industrie und Handel
Die Regelung ist in der derzeitigen Ausgestaltung geeignet, missbräuchliches Handeln zu fördern.	Industrie und Handel
Können wir nicht beurteilen.	Industrie und Handel
Positive Erfahrungen mit Branchenlösungen liegen in den Fällen vor, in der eine klar definierte Anfallstellenstruktur gegeben ist. In den Fällen, in denen Teilnehmer einer Branchenlösung keine Erkenntnisse darüber haben, wo die Verpackungen anfallen, erscheinen uns Branchenlösungen als unseriös. Es liegen Indizien vor, dass in einigen Fällen keine tatsächliche Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben angestrebt, sondern lediglich eine Mischung aus fragwürdigen Rechenmodellen und Wiegescheinhandel praktiziert wird.	Industrie und Handel
Aus dem Kreis unserer Mitgliedsverbände wird berichtet, dass die Unternehmen von der Möglichkeit der so genannten "Branchenlösung" vereinzelt Gebrauch machen und diese Flexibilisierungsmöglichkeit grundsätzlich begrüßt wird. Auf der anderen Seite besteht jedoch Konsens, dass Branchenlösungen restriktiv gehandhabt werden sollen, um eine Aushöhlung der Systembeteiligungspflicht nach § 6 Abs. 1 VerpackV zu vermeiden.	Industrie und Handel
Bisher keine Relevanz für unsere Industrie.	Industrie und Handel
Problematisch im Getränkebereich, da de facto Verpackungen an solchen Stellen anfallen, die VerpackV jedoch unterschiedlich interpretiert wird. Dies führt zu Unsicherheit bei den Erstinverkehrbringern.	Industrie und Handel
Keine Branchenrelevanz.	Industrie und Handel
Sehr gute.	Industrie und Handel
Anforderungen sind sehr hoch ohne spürbare Erleichterungen, obwohl einige Branchen analog der Industriesysteme agieren könnten und dies auch in den zurückliegenden Jahren bewiesen	Industrie und Handel

Antwort	Gruppe
haben.	
Erfahrungen mit einer Branchenlösung zur Rücknahme von Kunststoffverpackungen aus landwirtschaftlichen Betrieben haben gezeigt, dass Anforderungen hoch sind und daher in Anlehnung an Industriesysteme organisiert werden können.	Industrie und Handel
Eine Gesamtbeurteilung ist erst in 2010 möglich, da diese Branchenregelungen erstmals in 2009 in Kraft traten bzw. angewendet werden.	Industrie und Handel
Grundsätzlich stellen die Branchenlösungen das mit der Novelle verfolgte Ziel stark in Frage. Bisher scheint die Relevanz in der Praxis allerdings noch begrenzt zu sein; ob die so bleibt, muss die weitere Entwicklung zeigen.	Kommunen
Der Umfang der Branchenlösungen übersteigt deutlich die Prognosen. Die Branchenlösungen stellen - wenn es nicht gelingt klare Regeln für diese aufzustellen - eine ernste Gefahr für die Umsetzung der 5. Novelle dar.	Oberste Landesumweltbehörde
Die Länder wurden Anfang S2009 mit einer Flut von Anzeigen von Branchenlösungen überschwemmt. Dabei wurde der ursprüngliche Ansatz, funktionierenden Selbstentsorgerlösungen auch nach der 5. Novelle am Leben zu erhalten ad absurdum geführt. So bieten fast alle dualen Systeme gleichzeitig eine Vielzahl von Branchenlösungen an. Es steht zu befürchten, dass dies von den Unternehmen genutzt wird, um potenziellen Kunden Rabatte einzuräumen.	Oberste Landesumweltbehörde
Die Regelung hat zu einer hohen, nahezu nicht überschaubaren Anzahl von Branchenlösungen geführt. Der Auslegungsaufwand der Regelung ist unangemessen hoch, dies ist unmittelbar auf die fehlende Detaillierung der Regelung zurückzuführen. Ein Vollzug ist mit angemessenen Mitteln nicht möglich. Es fehlen klare, die Anzahl der Branchenlösungen entsprechend der Begründung zum Verordnungsentwurf von vornherein einschränkende Regelungen sowie sanktionierbare Regelungen für die Tätigkeiten der Sachverständigen und der in der Regel von den Herstellern als beauftragte Dritte agierende Branchenlösungs-Systembetreiber.	Oberste Landesumweltbehörde
Problematisch ist die Einstellung einer Branchenlösung durch die Behörde, wenn die angezeigte Branchenlösung nicht den geregelten Anforderungen entspricht (z.B. keine vergleichbaren Anfallstellen).	Oberste Landesumweltbehörde
Es ist eine unerwartet hohe Zahl von Lösungen angezeigt worden; die Prüfung ist enorm aufwändig, die rechtlichen Voraussetzungen sind nicht ganz klar.	Oberste Landesumweltbehörde
Bisher liegen keine Erfahrungen mit der Anzeige der Branchenlösungen vor, hier z.T. noch nicht abschließend. Es gibt eine große Anzahl von Branchenlösungen. Ursprünglich standen dem Verordnungsgeber wohl Ansätze vor Augen, bei denen Unternehmen die Anfallstellen ihrer Verpackungen kennen ("Retrologistik"). Dieser Ansatz ist mit der Einführung der GVM-Studie aufgegeben worden. Man wollte die Situation - Unternehmen kennt Vertriebswege nicht - abbinden, dass schafft viele Fragen.	Oberste Landesumweltbehörde
Es liegen unter 100 Anzeigen für Branchenlösungen vor, jede ist anders gestrickt und oft unterschiedlich benannt. Eine Überprüfung, ob sich das System real richtig verhält, ist kaum mög-	Oberste Landesumwelt-

Antwort	Gruppe
lich.	behörde
Bundesweit wurden ca. 110 Branchenlösungen mit zum Teil hundert von Anfallstellen angezeigt. Stichprobenartige Überprüfungen zeigen, dass nicht alle der benannten Anfallstellen eindeutig den privaten Haushalten zuzuordnen waren. Teilweise wissen selbst die Betreiber der Branchenlösungen nicht, ob die z.T. EDV-technisch erfolgte Zuordnung immer richtig ist. Eine lückenlose Kontrolle oder Plausibilisierung durch die Behörden ist nicht möglich. In Einzelfällen haben Sachverständige entgegen dem Wortlaut der VerpackV ihre Bescheinigung gem. § 6 Abs. 2 ausgestellt. Die Anzahl der Branchenlösungen entspricht nach unserer Einschätzung nicht dem Verpackungspotential, das an solchen Anfallstellen zu entsorgen ist.	Oberste Landesumwelt- behörde
Das wird sich mit den entspr. Mengenstromnachweis 2010 herausstellen. Zu befürchten ist eine Ausweitung von Branchenlösungen zu Lasten der Systeme/der Finanzierung des Gesamtsystems.	Oberste Landesumwelt- behörde
Wettbewerber praktizieren dem Vernehmen nach Wiegescheinhandel; einzelne Wettbewerber orientieren sich nicht nach den Empfehlungen des GVM-Gutachtens und reduzieren überproportional sog. Dualmengen.	Sonstige
Es ist angesichts des großen Gefälles zwischen in Verkehr gebrachten und lizenzierten privaten Verkaufsverpackungen zu befürchten, dass nicht gerechtfertigte Anteile der privaten Verkaufsverpackungen im Rahmen der Branchenlösungen offensichtlich unzulässigerweise entsorgt werden.	Umwelt- und Verbraucherschutz- verbände
In der kurzen Zeit der Existenz der Branchenlösung ist es immer wieder dazu gekommen, dass viel zu hohe Mengen für Branchenlösungen angemeldet wurden, als überhaupt realistisch waren. Da die Branchenlösung die Möglichkeit bietet, von der Lizenzierungspflicht befreit zu werden, ist sie per se attraktiv für Trittbrettfahrer.	Umwelt- und Verbraucherschutz- verbände

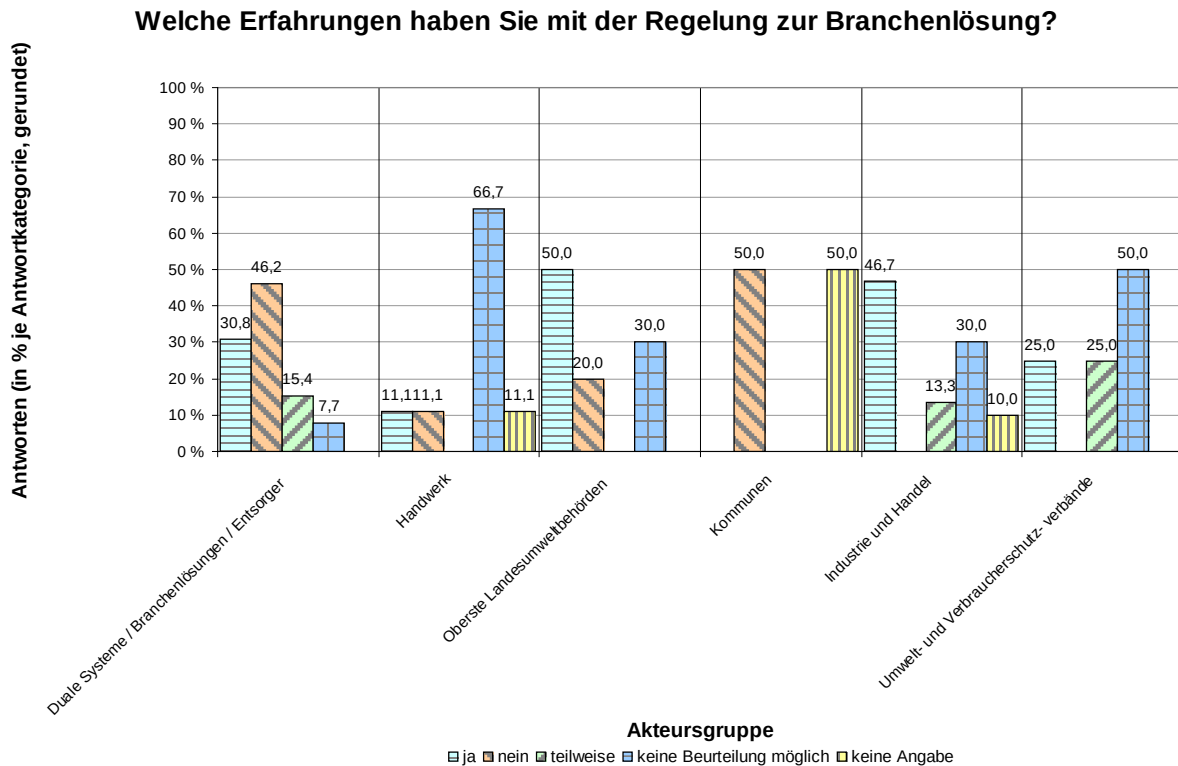


Abbildung 15: Erfahrung mit dem branchenbezogenen Selbstentsorgermodell (Branchenlösung)

b) Sehen Sie die Notwendigkeit, die geltenden Regelungen zu Branchenlösungen* zu verändern bzw. zu konkretisieren?

*) Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA): Eckpunkte zur Konkretisierung der Anforderungen an branchenbezogene Selbstentsorgermodelle nach § 6 Abs. 2 der 5. Novelle VerpackV (Branchenlösungen). Download des Eckpunktepapiers möglich unter:

<http://laga-online.de/laganeu/images/stories/pdfdoc/allgemein/Branchenloesungen.pdf>

Antwort	Gruppe
Ein Teil der Regelung ist unklar und in sich widersprüchlich. Insoweit besteht Klarstellungsbedarf, der nur zum Teil durch die M 37 geleitet werden kann. Für eine abschließende Bewertung ist es aber zu früh. Hier müssen mindestens ist die für das Jahr 2009 vorübergehende Mengestromnachweise abgewartet werden.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Es darf nicht ausreichen, lediglich Mengen aus Sortieranlagen für Branchenlösungen heran zu ziehen, sondern es muss nachgewiesen werden, dass die Sammelleistung bei den Haushalten gleichgestellten Anfallstellen auch tatsächlich erbracht wurde. Ein prüfbarer Leistungsnachweis, z.B. über Leistungsscheine, ist notwendig.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger

Antwort	Gruppe
Die LAGA gibt bzgl. Branchenlösungen klare und umfangreiche Vorgaben. Unseres Erachtens sollte jedoch noch einmal klargestellt werden, dass Getränke nicht in Branchenlösungen aufgenommen werden dürfen (wie in der Studie der GVM zu Branchenlösungen dargestellt). Außerdem ist laut LAGA eine Rücknahmepflicht von 100% der in die Branchenlösung eingebrachten Menge erforderlich. Wenn die Rücknahmepflicht nicht vollständig erfüllt wird, kann dies jedoch z.B. mittels Gutachten erklärt werden. Solche Gutachten sind grundsätzlich kritisch zu sehen und sollten daher im Rahmen der Prüfung der Umsetzung ebenfalls geprüft und bewertet werden.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Siehe beigefügte Stellungnahme des VDA zum LAGA Entwurf.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Insbesondere eine Nachlizenzierungspflicht halten wir für unbegründet.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Ja, unbedingt. Die Einführung verbindlicher Definitionen und Abgrenzungen ist unbedingt erforderlich. Bei den Arbeiten zur 5. Novelle ist man davon ausgegangen, dass es sich bei den Mengen, die in Branchenlösungen gehen, um genau definierte und relativ geringe Mengen handelt. Vor dem Hintergrund der VerpackV und auch der Ausführungsbestimmungen der LAGA (M37) lässt sich jedoch feststellen, dass die Interpretationsspielräume noch immer sehr ausgiebig genutzt werden. Nur verbindliche Definitionen, die für alle Marktteilnehmer gelten, können den notwendigen effektiven Vollzug gewährleisten. Es bleibt zu fragen, ob Branchenlösungen in der jetzigen Form ein geeignetes Instrument der VerpackV darstellen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Es muss aus unserer Sicht die durch die LAGA vorgegebene Definition für Branchenlösungen überprüft werden. Ob hier eine Vereinbarkeit mit den Vorstellungen des Ordnungsgebers gegeben ist, muss bezweifelt werden, was letztlich auch für die Vereinbarkeit mit den Vorgaben der VerpackV gilt. Eine Branchenlösung kann letztlich nur ein von Herstellern getragenes Rücknahmesystem sein, um die gesetzlich verankerte Produktverantwortung wahrnehmen zu können.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Aus unserer Sicht sind die Vorgaben der LAGA zu überprüfen, da sie mit den Vorgaben der Verpackungsverordnung nicht in Einklang stehen. Der Wille des Ordnungsgebers findet keine ausreichende Berücksichtigung. Vielmehr werden auch den vom Ordnungsgeber ausdrücklich als schützenswerten Modellen in der Begründung aufgeführten Systemen wie [...] und [...] Probleme gemacht, die es unmöglich machen, das System wie in der Vergangenheit weiter zu betreiben. Die herstellernetragenen Branchenmodelle, wie das von [...] sind eigentlich durch den Vollzug zu unterstützen, was aber leider nicht in ausreichendem Umfang geschieht.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die LAGA gibt bzgl. Branchenlösungen klare und umfangreiche Vorgaben.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Für eine Beurteilung dieser Frage ist es noch zu früh. 10 Monate nach Inkrafttreten der Regeln	duales System /

Antwort	Gruppe
für Branchenlösungen liegen belastbare Erfahrungen, auf die Änderungsvorschläge gestützt werden können, noch nicht vor. Allerdings zeichnet sich schon heute Änderungsbedarf insoweit ab, das verbindlichere Definitionen und Abgrenzungen erforderlich werden können, um unberechtigte Mengenverschiebungen von der haushaltsnahen Erfassung zu Branchenlösungen weitgehend zu unterbinden. Der Entwurf der LAGA Ausführungsbestimmungen (M 37) geht in die richtige Richtung, weil er dem Vollzug klare Maßstäbe an die Hand gibt und zu einer höheren Effektivität beiträgt.	Branchenlösung / privater Entsorger
Der generelle Ausschluss des Handels in den Eckpunkten der LAGA führt dann nicht zu sachgerechten Ergebnissen, wenn es eine gesetzliche Rücknahmeverpflichtung wie z. B. durch die AltöIV gibt. Daher sollte eine Einbeziehung des Handels in den Fällen stattfinden, in denen solche Rücknahmeverpflichtung existiert.	Entsorger
Dazu besteht unter den Betrieben der Branche keine Bereitschaft. Die Betriebe verlangen eine rasche Entlastung von den für das Einsammeln und die Verwertung von Konditoreiverpackungen aufgezwungenen Kosten	Handwerk
Es fehlt Klarstellung hinsichtlich einer Quotenberechnung a la GVM-Studien o.ä. (Zulässigkeit, Möglichkeiten etc.). Generell müssen die Regelungen in der Verordnung wesentlich restriktiver und klarer gefasst werden, nicht erst über eine LAGA-Mitteilung.	Handwerk
Es ist bedauerlich, dass der funktionierenden Selbstentsorgerlösung für Apotheken (REMEDICA) durch die Neuregelung der Boden entzogen wurde. Hier könnte über eine Veränderung nachgedacht werden.	Handwerk
Die als Bezug aufgeführte Studie de GVM repräsentiert den Durchschnitt der Unternehmen. Im Einzelfall können sich Quoten (Schnittstellen privater Endverbraucher / gewerbliche Anfallstellen) für Unternehmen anders darstellen. Hier sollte es dem Unternehmen erlaubt sein, die für seinen Vertriebsweg geltenden Quoten festzulegen, ohne dies durch eine eigene beauftragte Studie (hoher Aufwand und Kosten) belegen zu müssen. Es sollten durch den Systembetreiber nur die tatsächlich eingesammelten Verpackungsmengen für die Zahlung berücksichtigt werden. Zahlung nach Leistung und nicht nach 100 % in Verkehr gebrachter Verpackungen. Die Systembetreiber erhalten ihr Geld, ob diese nun gut oder schlecht arbeiten.	Industrie und Handel
Die offenbar bestehenden Unklarheiten bei der Abgrenzung von Branchenlösungen und Dualen Systemen sind zu beseitigen, damit es nicht zu einer insgesamt rückläufigen Lizenzierungsmenge kommt.	Industrie und Handel
Hinsichtlich der Branchenlösung und die Quotenerhebung beurteilen unterschiedliche Gutachter trotz der Eckpunkte teilweise unterschiedlich (gleiches gilt auch für die Dualen Systeme), auch die Aktivitäten der Vollzugsbehörden sind unterschiedlich ausgeprägt. Ein flächendeckender Vollzug unter vergleichbaren Maßstäben ist wünschenswert.	Industrie und Handel
Da der Handel als solcher keine der Haushaltung als Untergruppe des privaten Endverbrauchs gleichgestellte Anfallstelle ist, bedarf es für Anfallstellen, die in Teilbereichen sowohl dem privaten Endverbrauch gleichgestellt sind, daneben aber auch eine Handelstätigkeit wahrnehmen, einer Klarstellung. Generell ist auf eine restriktive Handhabung der Branchenlösungen hinzuwirken (vgl. Ziffer 10a).	Industrie und Handel

Antwort	Gruppe
Aus der öffentlichen Kritik lässt sich schließen, dass die Vorgaben zu große Interpretationsspielräume lassen.	Industrie und Handel
Branchenlösungen sind dort akzeptabel, wo sie - nicht zuletzt aufgrund langjähriger Erfahrungen in der Praxis - funktionieren. Sie sind jedoch nicht dazu gedacht bzw. geeignet, um quasi an der VerpackV vorbei "kreative" Spielräume zu schaffen.	Industrie und Handel
Vollständigkeitserklärung notwendig.	Industrie und Handel
Bei Branchenlösungen handelt es sich um die Entsorgung bei ganz speziellen Endverbrauchern (z.B. landwirtschaftlichen Betriebe), so dass Selbstentsorgungslösungen analog § 7 oder § 8 sachgerecht wären. So können resteeentleerte Packmittel spezieller Wirtschaftsbereiche wie z.B. Pflanzenschutz- und Düngemittelmittel vergleichbar den Industriesystemen optimal entsorgt werden.	Industrie und Handel
Ungeachtet erfolgreich arbeitender Branchenlösungen ist in der Fachpresse zu lesen, dass Branchenlösungen auch dazu genutzt werden, die Lizenzierungspflicht gemäß § 6 (1) zu umgehen. Jedoch besteht für Branchenlösungen die Möglichkeit der Nachlizenzierung.	Industrie und Handel
Die offenbar bestehenden Unklarheiten bei der Abgrenzung von Branchenlösungen und Dualen Systemen sind zu beseitigen, damit es nicht zu einer insgesamt rückläufigen Lizenzierungsmenge kommt.	Industrie und Handel
Die Verordnung und die M 37 ermöglichen noch ein sehr umfangreiches Einbringen von Mengen in Branchenlösungen, auch für den Fall, dass die Vertriebswege nicht bekannt sind. Der Gesetzgeber hatte nur eine sehr enge Auslegung erwartet und angedacht. Aber die Vorgaben sind offensichtlich immer noch sehr interpretationsfähig.	Industrie und Handel
Die LAGA-Regelungen sind sachgerecht, jedoch stellt sich das Problem der Einhaltung in der Praxis und einer wirksamen Überwachung, die wohl nicht zu gewährleisten ist.	Kommunen
Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) und die Wirtschaftsbeteiligten sind sehr umfangreich tätig gewesen, um die Regeln für die Vorgaben der VerpackV für Branchenlösungen zu konkretisieren. Jetzt sollte zunächst versucht werden diese Regelungen konsequent umzusetzen.	Oberste Landesumweltbehörde
Abschaffung.	Oberste Landesumweltbehörde
Die Regelungen zu den Branchenlösungen sollten abgeschafft werden.	Oberste Landesumweltbehörde
Um einen einheitlichen Vollzug zu ermöglichen und einen Mindestqualitätsstandard vorzugeben, haben Bund und Länder das Merkblatt M 37 entsprechend den LAGA-Beschlüssen überarbeitet und das Eckpunktepapier darin einbezogen. Das Merkblatt M 37 befindet sich derzeit in der Anhörung. Die Branchenlösungen sollten eine Ausnahme sein und deshalb zukünftig auf ein Mindestmaß beschränkt werden (s.o.).	Oberste Landesumweltbehörde

Antwort	Gruppe
Problematisch ist der Vollzug der geltenden Regelungen.	Oberste Landesumwelt- behörde
Auch hier bedarf es eines gewissen Zeitraums der Umsetzung, damit die Praktikabilität der Regelungen beurteilt werden kann. Möglicherweise sollte das Instrument - wenn es nach einer Reform der VerpackV überhaupt noch erforderlich ist - wieder auf seinen Kernbereich zurückgeführt werden, d.h. Hersteller eines bestimmten Produkts (einer Produktgruppe) errichten für dieses Produkt eine eigene Rücknahmelogistik bei typischen Anfallstellen. Darunter würden z.B. die Branchenlösungen der KfZ-Hersteller oder die [...] fallen.	Oberste Landesumwelt- behörde
Unser Bundesland hatte sich im Verfahren zur 5. Novelle für eine sehr enge Auslegung des § 3 Abs. 11 ("vergleichbare Anfallstellen") eingesetzt, wie es ursprünglich auch des BMU angelegt hatte. Damit hätten Branchenlösungen rein im gewerblichen Bereich weiter betrieben werden können, ohne die Abgrenzungsfragen, die sich jetzt stellen.	Oberste Landesumwelt- behörde
Grundsätzlich sollte geprüft werden, ob die Regelung nicht vollständig gestrichen werden kann. Ein Ansatzpunkt hierzu wäre, der Kreis der Endverbraucher, bei denen die dualen Systeme für die Entsorgung zuständig sind, gegenüber der derzeitigen Regelung einzuschränken. Erforderlich wäre dazu eine entsprechende Änderung der Regelung zu den vergleichbaren Anfallstellen in § 3 Abs. 11 Sätze 2 und 3 VerpackV. Zur Vermeidung von Abgrenzungsproblemen beim Vollzug müsste dabei eine trennscharfe Regelung zwischen dem Zuständigkeitsbereich der dualen Systeme und dem der Wirtschaft erfolgen. Diese Abgrenzung sollte entsprechend einer Neuordnung der Zuständigkeit der öRE im Rahmen der anstehenden KrW-/AbfG-Novellierung erfolgen.	Oberste Landesumwelt- behörde
Der § 6 II muss vom Verordnungsgeber in klarstellender Absicht umformuliert werden.	Sonstige
Es muss sichergestellt werden, dass die Möglichkeit, private Verkaufsverpackungen im Rahmen von Branchenlösungen zu entsorgen, nicht missbraucht wird. Eine Möglichkeit wäre die Einführung von (nicht zu überschreitenden) gesetzlichen Maximalquoten von branchenlösungsfähigen Verkaufsverpackungen (differenziert nach Branche).	Umwelt- und Verbraucherschutz- verbände

11 Probleme und Regelungsbedarf

Sehen Sie darüber hinaus Probleme in der Verpackungsentsorgung nach der 5. Novelle der VerpackV und wo sehen Sie Regelungsbedarf?

Antwort	Gruppe
Die Verordnung ist zu komplex und nicht mehr verständlich; der Regelungsansatz über unterschiedliche Verpackungsbegriffe (Verteilungs-, Transport-, usw. ist nicht zielführend); die strikte Trennung von der kommunalen Erfassung ist überholt; die Regelungen zur "Gemeinsamen Stelle" haben sich als nicht ausreichend erwiesen; grundsätzliche Überdenkung der bisherigen Vollzugsansatzes zur Lösung des Trittbrettfahrerproblems; Öffnung der Verpackungsentsor-	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger

Antwort	Gruppe
gung hin zu einer Wertstoffentsorgung.	
Die Sammelqualität, besonders im Bereich LVP, muss drastisch verbessert werden (Fehlwürfe > 50%). Dies gelingt - das zeigen die Erfahrungen mit den anderen Stoffgruppen Glas und PPK dann besonders gut, wenn nicht von einer verwendungsbezogenen Definition, sondern von einer materialbezogenen Definition ausgegangen wird. Dann endlich kann die Ausdehnung der Produktverantwortung über den reinen Verpackungsbereich hinaus auch angegangen werden und das Gesamtsystem der Produktverantwortung, das die Basis des Kreislaufwirtschaftsgesetzes darstellt, glaubhafter werden.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Künftiger Regelungsbedarf besteht bei der Miterfassung stoffgleicher Nichtverpackungen und ihrer Finanzierung.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Im Hinblick auf die Rohstoffsicherung Deutschlands sehen wir weiteren Regelungsbedarf in der 5. Novelle VerpackV: Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dürfen die Miterfassung stoffgleicher Nicht-Verpackungen verlangen (§ 6 Abs. 4 Satz 7 VerpackV). Dieses Recht sollte auf Gegenseitigkeit beruhen und auch den dualen Systemen zustehen. Entsprechend dem BDE-Modell sollte die Gemeinsame Stelle aufgegeben und eine neue öffentlich-beliehene Stelle geschaffen werden, welche dann auch direkte Vollzugsmöglichkeiten hat. (vgl. hierzu weitere Hinweise unter Block IV auf Seite 19) Diese Stelle hätte die Aufgaben, die ordnungsgemäße Mengenmeldung der verpflichteten Unternehmen zu überwachen und die Berechnung des Marktanteils der dualen Systeme durchzuführen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Es bedarf konkreter und für alle Beteiligten verbindliche Vorgaben für die Ermittlung der beteiligungspflichtigen Mengen, d.h. z. Bsp. bei den Anforderungen an BL-fähige Mengen, den Anforderungen an die Eigenrücknahme, sowie bei der Abgrenzung der Verpackungssegmente nach § 6, § 4, bzw. § 7 Die freiwilligen Selbstverpflichtungen der dualen Systeme sowie die Bereitschaft der Verpflichteten aus Industrie und Handel zur Einhaltung gemeinsamer Standards muss gestärkt werden. Zusammengefasst: Abgrenzung § 6 und 7, § 6 und 4, Umsetzung von Vollständigkeitserklärungen, Eigenrücknahme und Branchenlösungen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Eine Überregulierung ist aus unserer Sicht der Stand der Dinge. -Teile der Verpackungsverordnung müssen konkreter gefasst werden.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Es bedarf einer Überarbeitung der Verpackungsverordnung bei der Einiges konkreter gefasst werden muss. Dies gilt z.B. für die Definition in § 3 Abs. 11, der Regelung in § 6 Abs. 1 Sätze 5-7 sowie § 6 Abs. 2 hinsichtlich der Definition der Branchensysteme. Es sind darüber hinaus auch Potentiale für eine Entbürokratisierung vorhanden, um die derzeitige Überregulierung abzubauen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die Sammlung/Erfassung muss über eine andere Ausschreibung erfolgen, zudem muss die Einbeziehung der Kommunen geklärt werden.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Vollständigkeitserklärungen - 100%ige Umsetzung; Vollzug durch Verwaltung und Landesbehörden; Abgrenzung § 6 und § 7 sowie § 6 und § 4; fehlende Mengenstromnachweispflicht bei	duales System /

Antwort	Gruppe
Transport- und Gewerbeverpackungen; verbindliche Selbstverpflichtungen der Systeme auf einheitliche Spielregeln.	Branchenlösung / privater Entsorger
Nach wie führen die Regelungen des § 3.11 zur Abgrenzung der Anfallstellen zu den größten Problemen und Unsicherheiten. Die Abgrenzung über den Müllbehälter ist nicht eindeutig. Diese lässt viel Spielraum für phantasievolle Branchenlösungen und Abgrenzungsregelungen. Der Gesetzgeber sollte sich, wenn er auch zukünftig duale Systeme haben möchte, durchringen, hier eindeutige eindeutigen Abgrenzungskriterien zu schaffen, etwa durch Anlehnung an die Gewerbeordnung, Einführung von Positivlisten etc.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Im Hinblick auf die Rohstoffsicherung Deutschlands sehen wir weiteren Regelungsbedarf in der 5. Novelle VerpackV: Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dürfen die Miterfassung stoffgleicher Nicht-Verpackungen verlangen (§ 6 Abs. 4 Satz 7 VerpackV). Dieses Recht sollte auf Gegenseitigkeit beruhen und auch den dualen Systemen zustehen. Es sollte eine "Neue Stelle" geschaffen werden, welche dann auch direkte Vollzugsmöglichkeiten hat. (vgl. hierzu weitere Hinweise unter Block IV auf Seite 19) Diese Stelle hätte die Aufgaben, die ordnungsgemäße Mengenmeldung der verpflichteten Unternehmen zu überwachen und die Berechnung des Marktanteils der dualen Systeme durchzuführen.	Entsorger
Die Regelung zur Vertragsvergabe der Systembetreiber, die organisatorisch bei der Gemeinsamen Stelle angesiedelt ist, funktioniert in der Praxis mangels Einigungsmöglichkeit unter den Systembetreibern nicht. Hier ist eine andere Lösung zu finden. Die Verpackungsverordnung trifft keine Aussage darüber, wie weit die Systembetreiber sich selbst im operativen Geschäft der Verpackungsentsorgung betätigen dürfen. Aus wettbewerblicher Sicht ist gerade vor dem Hintergrund der Anschlusszwangs an die dualen Systeme wünschenswert und für die weitere Existenz der Recyclingbranche notwendig, dass dies nicht erfolgen kann.	Entsorger
Die betroffenen Konditoreien verlangen eine vorurteilsfreie Diskussion der Frage, ob es ungerecht ist, die Betriebe der Lebensmittelhandwerke mit Kosten für flächendeckende Entsorgungssysteme zu belasten. Die Betriebe sehen den Regelungsbedarf, die vor der Novelle bestehende Ausnahmeregelung wieder einzuführen.	Handwerk
Die Erfassung der Importe ist nach wie vor als kritisch anzusehen. Kontrolldefizit? Sich allein auf den Nachweis über die VE und die Registrierung zu berufen, ist Augenwischerei.	Handwerk
Wir vertreten die Auffassung, dass die Papierverpackungen für lose verkaufte Lebensmittel generell aus dem Geltungsbereich der Verpackungsverordnung und der zugrunde liegenden EU-Richtlinie herausgenommen werden sollten.	Handwerk
Die Verpackungsordnung bedarf der Entbürokratisierung und Vereinfachung; - Regelung für Transportverpackungen muss gefunden werden.	Handwerk
Auch hierzu ist es für eine seriöse Gesamtbetrachtung zu früh. Frühestens ab 2010, wenn erste praktische Erfahrungen und Zahlen vorliegen, sollte geprüft werden, ob die politischen Ziele der 5. VerpackV-Novelle - die Reduzierung des Trittbrettfahrertums sowie die Stabilisierung der privatwirtschaftlich organisierten haushaltsnahen Erfassung von Verpackungen - erreicht wurden.	Industrie und Handel
Zunächst einmal sollten die Wirtschaftsbeteiligten und die Vollzugsbehörden alle Maßnahmen	Industrie und Handel

Antwort	Gruppe
ergreifen, um die 5. Novelle im Sinne des Gesetzgebers umzusetzen. Genereller Bedarf wird in folgenden Bereichen gesehen, wobei hier Regelungsbedarf sehr weit gefasst wird. In den meisten Fällen besteht Klärungs- bzw. Vereinheitlichungsbedarf: Umsetzung der Vollständigkeitserklärung; Umsatzsteuer; Lebensmittelrecht; Umsetzung der Branchenlösungen; Umsetzung der Eigenrücknahme; Abgrenzung § 6 und § 7;- Abgrenzung § 6 und § 4.	
Die VerpackV sollte die Verwertbarkeit und Quoten usw. festlegen. Abschaffung der dualen Systembetreiber oder in geänderter Form (ohne Lizenzgelder). Schaffung eines freien Marktes für Verpackungen als Wertstoff. Einführung von Wertstofftonnen und zentralen Wertstoffsammelstellen für alle verwertbaren Abfälle (z. B. Rührschüssel. Spielzeug). Die Kosten müssten sich über die Wertstoffe / Vermarktung decken.	Industrie und Handel
Die Potentiale zu einer effizienten Nutzung und Verwertung von Wertstoffen der anfallenden Abfälle sind noch nicht ausgeschöpft. Um möglichst ressourceneffiziente Stoff- und Materialkreisläufe zu schaffen, müssen stoffgleiche Abfälle noch besser getrennt gesammelt und möglichst hochwertig verwertet werden.	Industrie und Handel
Vollzug und gutachterliche Stellungnahmen wurden bereits erwähnt, eine stärkere Ortsbindung z.B. durch Einbinden der Kommune bei der Ausschreibung ist zur Erhöhung von Verbindlichkeit und Qualität sinnvoll. (s. auch Anm. zur Quotenberechnung Frage 1.2.).	Industrie und Handel
Die Umweltauswirkungen insbes. von Verpackungen aus Papier und Pappe sind vergleichsweise gering. Dem steht ein Regelwerk der Verpackungsverordnung gegenüber, dass kaum noch jemand durchschaut. Packstoffe, für deren Sammlung, Sortierung und Verwertung funktionierende Märkte existieren, sollten aus dem Regelwerk der Verpackungsverordnung entlassen werden.	Industrie und Handel
Die Regelungsintensität der VerpackV steht in einem nur schwer nachvollziehbaren Verhältnis zu den eher geringen Umweltauswirkungen von Verpackungen. Die Beiträge von Verpackungen zur ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit müssen von Politik und Gesetzgebung stärker berücksichtigt werden. Packstoffe, für deren Sammlung, Sortierung und Verwertung funktionierende Märkte existieren, sollten aus dem Regelwerk der Verpackungsverordnung entlassen werden.	Industrie und Handel
Die Regelung, dass die Beteiligungspflicht an dualen Systemen ausschließlich den Erstinverkehrbringer von Verpackungen trifft, halten wir für zu starr. Die Regelung wird den komplexen und vielfältigen Rechtsformen in Unternehmen nicht gerecht. Die Möglichkeit, einen anderen Hersteller als Dritten zu beauftragen (§11 VerpackV) hilft nur unzureichend, da der Beauftragende öffentlich-rechtlich in der Pflicht bleibt, auch wenn diese durch Dritte erfüllt wird. Dadurch findet eine Beauftragung oft nicht statt, obwohl sie im Interesse beider Parteien wäre. Bewährt hat sich hingegen die Möglichkeit, bei Serviceverpackungen die Pflichten zur Systembeteiligung an Dritte zu übertragen. Es wäre daher sinnvoll, wenn die Pflichtenübertragung nicht nur bei Serviceverpackungen, sondern bei allen Verkaufsverpackungen gelten würde. Das Ziel des Ordnungsgebers, mit der Erstinverkehrbringerregelung die Handelslizenzierung zu umgehen, sollte daher auf anderem Weg verfolgt werden.	Industrie und Handel
Es bestehen Abgrenzungsprobleme hinsichtlich Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Abs. 1 und § 7; Verkaufs- und Transportverpackungen sowie in Teilbereichen, ob es sich bei Gegenständen	Industrie und Handel

Antwort	Gruppe
den um Verpackungen oder Produktbestandteile handelt. Diese Abgrenzungsschwierigkeiten wirken sich negativ auf den Lizenzierungsgrad aus. Die Wirtschaft versucht dem durch die Internetplattform "verpackVkonkret" entgegenzuwirken.	
Grundsätzlich kann auf die VE verzichtet werden, da der Nutzen der gesammelten Daten nicht erkennbar ist. Sollte die VE erhalten bleiben, wäre in § 10 mindestens zu präzisieren, dass § 7-Verpackungen in die VE nur dann aufzunehmen sind, wenn es sich um gleiche Verpackungen mit gleichen Inhalten handelt wie die nach § 6 in Verkehr gebrachten Verpackungen.	Industrie und Handel
Branchenlösungen; Eigenrücknahme; stoffliche Verwertungsquote für Getränkekartons (siehe Anlage zu 1.2.).	Industrie und Handel
Transparenz und Vereinfachung Es ist an der Zeit, die VerpackV in Struktur/Aufbau und Sprache wieder "lesbar" und "leicht verständlich" zu gestalten. Nach mehrfacher Novellierung bedarf es insofern - im Sinn der oft geforderten "Besseren Rechtssetzung" bzw. auf EU-Ebene anerkannten "better regulation" einer Konsolidierung, ohne dass hiermit die Ziele der VerpackV in Frage gestellt werden sollen. Gerade für kleinere und mittelständische Unternehmen bzw. Verpflichtete muss es aber wieder möglich werden, sich über ihre Pflichten direkt aus der VerpackV (ohne aufwendige externe Beratung) informieren zu können. Zu begrüßen wäre - sofern auf Verordnungsebene angezeigt - dabei die Klärung noch offener Fragen im Kontext "Vollständigkeitserklärung", "Branchenlösung" und "Eigenrücknahme". - Abstimmung mit anderen Rechtsbereichen (LebensmittelR / UmsatzsteuerR und Pflichtpfand) Beim Pflichtpfand sind auf dem Lebensmittelrecht beruhende Abgrenzungen systematisch fragwürdig, da sie nicht "verpackungsbezogen" sind.	Industrie und Handel
Der agrargewerbliche Sektor, soweit es um die Entsorgung von gespülten und restentleerten Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln und Flüssigdüngern geht, wird von der VerpackV nicht optimal erfasst (weitere Ausführungen siehe beigefügtes Zusatzblatt).	Industrie und Handel
Die Erfahrungen über die Praktikabilität der 5. Novelle der Verpackungsverordnung sollten zunächst abgewartet werden, bevor eine Neuregelung in Betracht gezogen wird. Einzelne Aspekte hierzu sind zum Beispiel: - Verpackungsdefinitionen; - Lizenzierungspflicht für Hersteller von Serviceverpackungen; - Abgrenzung Anfallstellen. Darüber hinaus sind Detailregelungen zur Verwertung von Kunststoffverpackungen zu überprüfen unter Berücksichtigung des erreichten hohen Niveaus der werkstofflichen, rohstofflichen und energetischen Verwertung.	Industrie und Handel
Unser Verband ist der Auffassung, dass die Chance einer 6. Novelle der VerpackV aufgegriffen werden sollte, um die rechtlichen Vorschriften zur Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen neu zu gestalten. Um eine hochwertige Qualität der Scherbensammlung zu gewährleisten, ist es von großer Wichtigkeit, dass neben den Containern für das Glasrecycling nach Farben auch Entsorgungsmöglichkeiten für Fremdstoffe (insbesondere Keramik, Stein, Porzellan) an den Sammelplätzen bereitgestellt werden. Dies vermeidet Fehlwürfe durch den Endverbraucher und trägt damit wesentlich zur Reinhaltung des Scherbenstromes bei.	Industrie und Handel
Siehe Stellungnahme vom 10.02.2009: §7 der Praxis anpassen: Letztvertreiber, Vorvertreiber durch Hersteller und Vertreiber ersetzen, da somit auch eine Direktrücknahme vom Verpackungshersteller möglich ist. Im §7 sollten sortimentsgleiche Verpackungen gestrichen und durch die von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungen ersetzt werden. In der chemischen	Industrie und Handel

Antwort	Gruppe
Industrie kann aus Sicherheitsgründen nicht für fremde aber sortimentsgleiche Verpackungen die Verantwortung übernommen werden. In §7 sollte für die Verwertung nicht auf §4 verwiesen werden, sondern analog der §§4, 6 und 8 direkt eine Gleichstellung mit der erneuten Verwendung aufgezeigt werden, da gerade hier ein hoher Anteil an Mehrwegverpackungen verwendet wird. Grundsätzlich kann auf die Vollständigkeitserklärung verzichtet werden, da der Nutzen der gesammelten Daten nicht erkennbar ist. Sollte die Vollständigkeitserklärung erhalten bleiben, wäre in §10 mindestens zu präzisieren, dass §7- Verpackungen in die Vollständigkeitserklärung nur dann aufzunehmen sind, wenn es sich um gleiche Verpackungen mit gleichen Inhalten handelt wie die nach §6 in Verkehr gebrachten Verpackungen. Die 5. Novelle wird insbesondere von Experten verstanden und ausgelegt; die eigentlichen Adressaten der Verordnung können sich ohne zusätzliche Hilfe kaum noch zurechtfinden.	
Aus unserer Sicht stellt das von einer Expertenarbeitsgruppe erarbeitete, dem bifa bereits detailliert vorgestellte Novellierungskonzept vom 12.08.2009 eine gute Grundlage für die weitere Diskussion dar. Auf das entsprechende Papier wird deshalb verwiesen. Weitergehende und konkretisierende Überlegungen sind dadurch nicht ausgeschlossen.	Kommunen
1) Streichung von § 16 Abs. 1 Begründung: entsprechend der jüngsten Einschätzung des UBA ist ein ökologischer Vorteil des Einsatzes von biologisch abbaubaren Werkstoffen im Verpackungsbereich bisher nicht nachgewiesen. Im Gegenteil - stört der Einsatz von BAW die Verwertung von Leichtverpackungen. Außerdem stören BAW auch bei der Kompostierung - dort müssen sie in der Regel aussortiert werden. 2) Einschränkungen der Ausnahmen von der Pfandpflicht auf Einweggetränkeverpackungen z.B. für Fruchtsäfte, Fruchtnektare, Milch oder aus Milch gewonnenen Erzeugnissen, Wein, Spirituosen.	Oberste Landesumwelt- behörde
Die bei dualen Systemen lizenzierten Verkaufsverpackungen haben sich in den letzten Jahren stark nach unten entwickelt, die bei Selbstentsorger lizenzierten Mengen stark nah oben. Ob sich hieran mit der 5. Novelle etwas ändert kann erst ab Mitte 2010 festgestellt werden. Anmerkung vgl. Antwort zu Frage 8.2a bzw. 2009; - Die bei Dualen Systemen lizenzierten und dem extrem aufwendigen Mengenstromnachweisverfahren unterliegenden Verkaufsverpackungen haben nur noch einen Anteil von rund 20 % der Gesamtverpackungsmenge weitere ca. 5 % sind bei Selbstentsorgern / Branchen lizenziert. Für 75 % der Verpackungen wurden die Verwertungsquoten über verschiedene Erhebungen der GVM ermittelt, dies kann auch für die Verkaufsverpackungen geschehen. Außerdem entstehen die in den MSN regelmäßigen angegeben Verwertungsquoten von deutlich über 100 % jeder Realität. Die Mengenstromnachweise sind daher abzuschaffen.	Oberste Landesumwelt- behörde
Die mit der Novelle implizierte und von der Industrie angekündigte Eigenkontrolle der Wirtschaft funktioniert nicht.	Oberste Landesumwelt- behörde
Ein Problem ist der rasante Fall der Mehrwegquote trotz Einweg-Pfand.	Oberste Landesumwelt- behörde
Die Regelungen der VerpackV sind kompliziert und teilweise nur für Fachleute noch nachvollziehbar (Vereinfachungen). Einheitliche Regelungen für alle Verpackungen (Um-, Transport- u.	Oberste

Antwort	Gruppe
Verkaufsverpackungen). Wettbewerbsneutrale Ausschreibung und Vergabe der Einsammlung zu gleichen Preisen für alle Systembetreiber, weil auf diesem Gebiet kein realer Wettbewerb herrscht (ein Sammelgefäß, ein Entsorger). Bei Problemen wendet sich der Bürger an seine Kommune. Auch deshalb sollte die Position der Kommunen gestärkt werden, indem z.B. die Steuerung der Erfassungsverantwortung über die Kommunen erfolgt. Stärkung des Vollzugs durch klare Regeln. Behördliche Aufsicht der Clearing-Stelle.	Landesumwelt-behörde
Z.B.: Unzureichende, unsystematische Legaldefinition von Begriffen in der Verpackungsverordnung (z.B. § 3 Abs. 1 Nr. 2: Serviceverpackungen", "Einweggeschirr"), § 6 Abs. 1 Satz 1: "erstmals"). Trennung zwischen Verkaufs-, Um- und Transportverpackung und entsprechend differenzierte Ausgestaltung von Entsorgungspflichten. Zu hohe Komplexität (z.B. § 6) Zu viele auslegungsbedürftige und damit dem Grunde nach streitbefangene Regelungen (z.B. Umfang der Zuständigkeit der dualen Systeme im Hinblick auf die im Erfassungssystem tatsächlich erfassten Abfälle; Stichwort Nachlizenzierungspflicht bei Verstoß gegen Regelung des § 6 Abs. 2 VerpackV). Unzureichende Konkretisierung von Regelungen (z.B. bei gemeinsamer Erfassung von Abfällen durch öRE und duale Systeme: Art und Weise der Ermittlung der Anteils für öRE und duale Systeme; Prüfvorgaben für Sachverständige Prüfer nach " 10 Abs. 1 VerpackV). Fehlende Kongruenz zwischen den hinsichtlich der Pflichtigen nach § 6 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 VerpackV. Sachlich nicht erforderliche, im Hinblick auf das bundesweite Tätigwerden von dualen Systemen und Branchenlösungskonzepten unzweckmäßige und damit u.a. den Vollzug erschwerende Verteilung der Zuständigkeit auf alle Länder. Zweckmäßig wäre eine Bündelung für verschiedene Fragestellungen (z.B. Zulassung und Überwachung duale Systeme , Überwachung Branchenlösungen, Auslegung Verpackungsbegriff) bei einer Stelle. Zu eng gefasste Definition des Begriffs "schadstoffhaltige Füllgüter".	Oberste Landesumwelt-behörde
Problematisch sind immer wieder Abgrenzungsfragen z.B hinsichtlich der Anfallstellen und der damit geregelten Zuständigkeit der Entsorgung.	Oberste Landesumwelt-behörde
Die VerpackV ist grundlegend überarbeitungsbedürftig. Sie ist auch mit der 5. Novelle mit ihrer Vielzahl von auslegungsfähigen und damit konflikträchtigen Regelungen sowie den zahlreichen Ausnahmen (z.B. Pfandpflicht) ein für Verpflichtete und Vollzugsbehörden nicht mehr beherrschbares Konstrukt. Der Versuch, die komplizierten wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten mitzuregulieren, kann nicht mit vernünftigem Aufwand gelingen.	Oberste Landesumwelt-behörde
Verpackungsverordnung zu einer Wertstoffverordnung weiterentwickeln: Aus Sicht unserer Bundesländer ist eine grundsätzliche Überarbeitung der Verpackungsverordnung (Neufassung) dringend notwendig. Das Ziel kann nur die Weiterentwicklung in Richtung Wertstoffverordnung sein, indem insbesondere Wertstoffe aus privaten Haushalten durch ökonomisch und ökologisch effiziente Sammelsysteme in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden. Im Rahmen der 6. Regierungskommission ist bereits eine Studie zum Thema "Weiterentwicklung der Produktverantwortung exemplarisch dargestellt am Beispiel Elektroaltgeräte" - in Auftrag gegeben worden. Erkenntnisse dieser Studie können dazu führen, dass der bisherige Systemansatz (z.B. Rücknahmeverpflichtung, Finanzierungselemente) überdacht werden muss.	Oberste Landesumwelt-behörde

Antwort	Gruppe
Der Grenzwert in § 13 Abs. 3 für Schwermetalle in Behälterglas sollte angepasst werden.	Oberste Landesumwelt- behörde
Der Verbraucher hat bisher den Umweltnutzen nicht erkennen können, da stoffgleiche Nichtverpackungen nicht in das System eingebracht werden dürfen; da andererseits eine Mehrzahl der Verbraucher dies tut, ist die Kostenfolge für die dualen Systeme und Entsorger zu regeln und zwar durch Fortentwicklung der VerpackV zu einer Wertstoffverordnung.	Sonstige
Derzeit werden die Potenziale zu einer effizienten Nutzung und Verwertung von Wertstoffen in den in Deutschland und Europa anfallenden Abfällen nicht ausgeschöpft. Es bedarf zum einen der quantitativen Steigerung der Nutzung von Recyclingrohstoffen (Sicherung weiterer Wertstoffe aus dem Abfallstrom) und zum anderen einer qualitativen Steigerung der (stofflichen) Verwertung von Wertstoffen (Förderung von hochwertigem Recycling). Im Sinne einer effizienten Ressourcenschonung ist die getrennte Erfassung und Verwertung von Verpackungsmaterialien nicht ausreichend. Die Menge an potentiellen Sekundärrohstoffen im Siedlungsabfall geht weit über die gebrauchten Verpackungen hinaus. Um möglichst ressourceneffiziente Stoff- und Materialkreisläufe zu schaffen, sollten auch diese (stoffgleichen) Abfälle getrennt gesammelt und möglichst hochwertig verwertet werden.	Umwelt- und Verbraucherschutz- verbände
Die Neuformulierung zur Vereinfachung der Zusammenarbeit zwischen Dualen Systemen und Kommunen bei der Erfassung stoffgleicher Nichtverpackungen ist offensichtlich wirkungslos. Diese Zusammenarbeit ist offensichtlich mit der Regelung in der Praxis nicht vereinfacht worden.	Umwelt- und Verbraucherschutz- verbände

Block III: Optimierung der Verpackungsentsorgung

Hinweis:

In den Fragen 12 und 13 wird zunächst danach gefragt, welche Optimierung in ökologischer bzw. ökonomischer Hinsicht durch Verbesserungen an der bestehenden Verpackungsverordnung aus Ihrer Sicht möglich wäre.

Die Fragen 14 und 15 befassen sich dann mit alternativen Lösungsansätzen zur Verpackungsentsorgung in Deutschland.

12 Optimierung unter ökologischen Gesichtspunkten

12.1 Welche konkreten Ansatzpunkte sehen Sie, die Entsorgung von Verpackungsabfällen auf der Grundlage der Verpackungsverordnung noch ökologischer zu gestalten?

Antwort	Gruppe
einheitliche stoffliche Verwertungsquoten, insbesondere Beseitigung der Privilegierung der Kunststoffe in der Verwertung.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Im bestehenden System nicht möglich.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die Quoten für die stoffliche Verwertung können moderat heraufgesetzt werden.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die Quoten für die stoffliche Verwertung sollten heraufgesetzt werden. Auch duale Systeme sollten die Miterfassung von stoffgleichen Nicht-Verpackungen in den gelben Erfassungsbehältern verlangen dürfen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die "Unterlizenzierung" bzw. das Trittbrettfahrertum ist nach unserem Ermessen sowohl ökologisch wie auch ökonomisch das aktuell größte Übel. Ökologisch gesehen erleichtert es das Erreichen von vorgeschriebenen Recyclingquoten, senkt aber faktisch das Qualitätsniveau und wirkt der Optimierung von Recyclingverfahren entgegen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Ökologische Aspekte fließen derzeit nur über die Vorgaben von Verwertungsquoten in die Verordnung ein. Es wird außer Acht gelassen, mit welchem Energieaufwand (Logistik, Sortierung, Verwertung) diese erreicht werden. Insgesamt sollte die Verpackungsverordnung ein Teil	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger

Antwort	Gruppe
einer nationalen/europäischen Rohstoffpolitik sein, mit dem Ziel Ressourcen effizient zu nutzen. Konkret kann dies etwa durch Anreize geschaffen werden, die nationale / europäische Verwertungswege bevorzugen.	
Anheben der Quoten für das werkstoffliche Recycling. Förderung von Innovationen in den Bereichen Sammlung, Sortierung und Verwertung. Eine geringe Lizenzierungsquote führt dazu, dass weniger Mengen als möglich in die stoffliche Verwertung gehen. Hier ist durch einen konsequenten und straffen Vollzug ein großes ökologisches Optimierungspotenzial zu realisieren. Entwicklung und Förderung der Absatzmärkte für sekundäre Rohstoffe. Eine Reduzierung des Trittbrettfahreranteils steigert gleichzeitig den Prozentsatz der stofflichen Verwertung und erhöht so die ökologische Wirkung der Verpackungsverordnung.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die Quoten für die stoffliche Verwertung sollten heraufgesetzt werden. Auch duale Systeme sollten die Miterfassung von stoffgleichen Nicht-Verpackungen in den gelben Erfassungsbehältern verlangen dürfen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Vollzug des § 12.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Da die privaten Endverbraucher seit 1993 ihre Verpackungen über den gelben Sack entsorgen, muss eine Getrenntsammlung für eine funktionierende Kreislauf und Stoffstromwirtschaft verpflichtend beibehalten werden.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Erhöhung der Verwertungsquoten für die stoffliche Verwertung auf einheitlich 75% für alle Materialien	Entsorger
Da Konditoreiverpackungen bestehen aus sparsam verwendetem Papier und dünner Pappe für Tablettens und Tortenkartons. Weiterer Spielraum besteht nicht. Wir erinnern hier an die Rechtspflicht zur Einhaltung der Betriebshygiene und zur Beachtung von Verbraucherschutzvorschriften.	Handwerk
Auch wenn die Mehrfachverwendung von Verpackungen dem Grundsatz nach in vielen Fällen möglich und materialwirtschaftlich sinnvoll wäre, so sind diesem Ansatz prinzipielle logistische und damit gleichermaßen auch ökologische Grenzen gesetzt.	Handwerk
Am Ende der Entsorgungskette sollte eine ökologisch sinnvolle Verwertung sichergestellt und nachgewiesen werden. Regelungen Serviceverpackungen zweifelhaft.	Handwerk
Sammlung durch Vereine zulassen, die dann größere Posten an Entsorgungsfirmen gegen Entgelt abgeben. Entsorger müssen somit nicht jeden Betrieb anfahren, Vereine können Geld für sich erwirtschaften und sind damit akribischer beim Zugehen auf die Betriebe.	Handwerk
Durch die "Unterlizenzierung" müssen weniger Mengen stofflich verwertet werden. Dieses könnte in einigen Fällen dazu führen, dass nicht alle sortierten Mengen auf der höchsten nutzbringenden Ebene verwertet werden (z. B. durch Reduzierung der stofflichen Verwertung von Mischkunststoffen). Ein einheitlicher und konsequenter Vollzug hat hier eine zentrale Bedeutung. Maßnahmen: siehe Antwort auf Frage 11.	Industrie und Handel
Aus ökologischer Sicht ist die Vermarktung der Verpackungen z. B. nach Asien bedenklich.	Industrie und Handel

Antwort	Gruppe
Ggf. wäre die Gleichstellung zur thermischen Verwertung innerhalb der EU ökologisch vorteilhafter. Bessere Trennung der unterschiedlichen Kunststoffarten, besonders bzgl. PVC.	
Im Bereich der Getränkeverpackungen sind ein verbesserter Schutz und eine verstärkte Förderung der abfallvermeidenden Mehrwegverpackungen die Schlüsselfaktoren. Neben der Beibehaltung der Pfand- und Rücknahmepflicht sollte zudem eine Abgabe auf ökologisch nachteilige Einweggetränkeverpackungen eingeführt und eine klare Kennzeichnung von Mehrweg- und Einweggetränkeverpackungen normiert werden. Darüber hinaus müssen aus unserer Sicht verbindliche Qualitätsstandards und nachvollziehbare, kontrollierte Nachweispflichten für die stoffliche Verwertung von Verpackungsabfällen eingeführt werden.	Industrie und Handel
Über die Entsorgung hinausgehend ist ein Kernziel der VerpackV die Mehrwegstärkung, diese blieb von der 5. Novelle unberührt und ist überfällig (z.B. durch Erhebung einer angemessen hohen Abgabe) Darüber hinaus sind bei der Berechnung der Verwertungsquoten Korrekturfaktoren empirisch zu erheben und zu berücksichtigen, der Eingang in die Verwertungsanlage als Messpunkt der Quoten scheint unzureichend. Das Vermeidungspotential bei Transportverpack. wird in der geltenden VerpackV ebenso wenig berücksichtigt wie die "gewerblichen" Verkaufsverpack. nach §7. Die Erstreckung der Pflicht zur Führung von Mengenstromnachweisen ist angezeigt. Zudem bestehen ökologisch sinnvolle Transport-Mehrwegsysteme, deren Einsatz durchaus ausgebaut werden kann.	Industrie und Handel
Auf Grundlage der geltenden VerpackV: Keine.	Industrie und Handel
Mehrwegsysteme für Industrieverpackungen sollten durch Erleichterungen gefördert werden. Z.B. könnte deutlich gemacht werden, dass es sich bei rekonditionierbaren, wiedereinsetzbaren Verpackungen nicht um Abfall handelt (analog des Erlasses in NRW). Insgesamt sollten stoffliche Verwertungsquoten (Recyclingquoten) aufgegeben werden und durch Verwertungsquoten ersetzt werden; eine Wahlmöglichkeit von ökonomischen und ökologisch sinnvollen Lösungen wäre hilfreich. Umweltziele sollten definiert werden, jedoch keine reglementierenden Wege vorgeschrieben werden.	Industrie und Handel
Das Pfand hat das in der Verordnung angestrebte Ziel nicht erreicht. Nicht nur der Mehrweganteil geht seit Jahren deutlich zurück, auch ökologisch vorteilhafte Getränkeverpackungen wie der Getränkekarton verlieren Marktanteile an PET-Einwegverpackungen. Und dies sowohl im Bereich der bepfandeten Getränke als auch im Bereich der von der amtlichen Statistik nicht erfassten unbepfandeten Getränke: Bei fruchthaltigen Getränken ging der Marktanteil zwischen 2003 und dem 1. Hj. 2009 um 21,7% zurück. Daran wird die geplante Einweg/Mehrweg-Kennzeichnung nichts ändern.	Industrie und Handel
Weitere Optimierung der Abstimmung zwischen Materialflussskette und Lizenzierung, d. h. Rechtssicherheit und Transparenz.	Industrie und Handel
Insgesamt sollten stoffliche Verwertungsquoten (Recyclingquoten) aufgegeben werden und durch Verwertungsquoten ersetzt werden, die sowohl die stoffliche wie auch die energetische Verwertung von Abfällen beinhalten; somit wäre die notwendige Wahlmöglichkeit von ökonomisch und ökologisch sinnvollen Verwertungslösungen gegeben. Umweltziele sollten definiert werden, jedoch keine reglementierenden Wege vorgeschrieben werden, die oft nicht für alle Praxisfälle zutreffend sind.	Industrie und Handel

Antwort	Gruppe
Es ist nötig, Abfall möglichst zu vermeiden und wiederbefüllbare Systeme wie das Mehrwegsystem bei Getränken nachhaltig zu stützen. Dazu bedarf es einer deutlichen Kennzeichnung von Einweg und Mehrweg, sowie eine zusätzliche Abgabe auf Einwegverpackungen.	Industrie und Handel
Für eine noch effizientere Entsorgung von Verpackungsabfällen auf der Grundlage der Verpackungsverordnung ist deren einheitlicher und konsequenter Vollzug von wesentlicher Bedeutung. Mehrfach verwendbare, rekonditionierbare Industrieverpackungen sollten nicht als Abfall bewertet und behandelt werden, solange sie für eine Wiederbefüllung geeignet sind. Diese Regelung in NRW sollte deutschlandweit angewendet werden.	Industrie und Handel
Die Entsorgung von Verkaufsverpackungen auf Grundlage der Verpackungsverordnung findet bereits auf hohem ökologischem Niveau statt. Zu prüfen ist, ob eine gemeinsame Erfassung von Verpackungsabfällen mit anderen Wertstoffen aus dem Haushalt (Wertstofftonne) zur weiteren Reduktion von Fehlwürfen und zum Erhalt der notwendigen Sortierqualität führt. Die Differenzierung der Pfandsätze zwischen Einweg (25 Cent) und Mehrweg (ca. 8 Cent) führt dazu, dass vermehrt Mehrweggebinde für den Unterwegsverzehr verwendet werden und nach Gebrauch einer ordnungsgemäßen oder nicht ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zugeführt werden. Dies vermindert die Rücklaufzeiten bei Mehrweg und verschlechtert die Ökobilanz der Verpackungsentsorgung insgesamt.	Industrie und Handel
Bereits unter Abschnitt I. 1.2. wurde kritisch angesprochen, dass es an der Zeit ist, einen weiteren "Wertstoffansatz" anzugehen. Es ist aber auch daran zu erinnern, dass Nachhaltigkeit auf drei Säulen ruht und sich nicht allein auf den Faktor Ökologie stützen kann, sondern auch einen angemessenen Ausgleich zu den beiden anderen Säulen braucht - und damit ein sachgerechter Ausgleich von ökonomischen Belastungen und ökologischen Vorteilen anzumahnen ist.	Industrie und Handel
Die VerpackV bedarf - unabhängig von der Wirkungsweise der 5. Novelle - einer grundlegenden Analyse hinsichtlich Konzeption und Zielsetzung. Diese sollte im Zusammenhang mit einer umfassenden Neukonzeption einer nachhaltigen Ressourcenkreislaufwirtschaft erfolgen. Die Beantwortung der Frage nach konkreten Ansatzpunkten im Rahmen eines streng zeichenbegrenzten Textes ist schlicht unmöglich. Es wird gerade von diesem Vorhaben erwartet, eine umfassende Evaluierung - nicht nur aufgrund dieses Fragebogens - vorzulegen. Die Schaffung eines höheren Regulierungsgrades der VerpackV zur Erreichung von besseren Verwertungsquoten würde einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten, um einige wenige Prozentpunkte mehr bei der Verwertungsquote zu erreichen.	Industrie und Handel
Bei der 5. Novelle geht es nicht um ökologische Optimierung, sondern primär um die Erhaltung der Strukturen und Geschäftsgrundlagen dualer Systeme. Die VerpackV widmet sich mit relativ großem wirtschaftlichem und bürokratischem Aufwand einem relativ kleinen ökologischen Problem.	Industrie und Handel
Wesentliche Ansätze sind nicht ersichtlich.	Kommunen
Verwertung von PVC als Verpackungsmaterial sollte weitgehend vermieden werden - bzw. gänzlich ausgeschlossen werden; Verwendung von biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) sollte nur bei Nachweis der Möglichkeit der werkstofflichen Verwertung zugelassen werden	Oberste Landesumwelt- behörde

Antwort	Gruppe
Weitere Öffnung Richtung stoffstrombezogene Abfallbetrachtung.	Oberste Landesumwelt- behörde
Keine. Die VerpackV hat nichts damit zu tun, wie "ökologisch" eine Verpackung entsorgt wird. Sie trägt allenfalls dazu bei, dass ein größerer Anteil "Leichtverpackungen" überhaupt verwertet wird. Die Frage wie ökologisch dies ist wird durch Technik und Kosten geklärt.	Oberste Landesumwelt- behörde
Einweg-Abgabe bzw. -lizenzierung.	Oberste Landesumwelt- behörde
De-minimis-Regeln für innovative Verpackungen anstelle von Ausnahmeregelungen. Beschränkung der Pfanderhebungspflichten auf bestimmte Verpackungsarten. Mehr Flexibilität bei der Verwertung je nach dem, was im Markt nachgefragt wird. Neubewertung der Entsorgungswege. Überprüfung der Zielerreichung von Regelungen, ggf. einfachere Möglichkeiten zum Gegensteuern (siehe Mehrwegquote).	Oberste Landesumwelt- behörde
Die Regelungen der Verpackungsverordnung bieten eine zwar eine komplexe, insgesamt jedoch ausreichende Grundlage für eine ökologische Entsorgung mit dem Focus allein auf Verpackungen. Daher wird weder die Notwendigkeit für eine Änderung bei Beibehaltung der gegebenen Rahmenbedingungen gesehen noch stellt die Verpackungsverordnung eine geeignete Grundlage für eine signifikante Verbesserung der Entsorgung dar.	Oberste Landesumwelt- behörde
Sortierung und Verwertung von gesammelten Verpackungen sollte ortsnahe erfolgen, damit lange Transportwege nicht entstehen; bei der Vergabe dieser Leistungen im Wettbewerb sollte dieses Kriterium Berücksichtigung finden.	Oberste Landesumwelt- behörde
a) Stringentere Regeln zur Miterfassung stoffgleicher Nichtverpackungen; die Voraussetzung "angemessenes Entgelt" kann zu langwierigen Auseinandersetzungen führen.; b) Anreizregelungen für die Erfassung von möglichst viel verwertbaren Stoffen, keine Mindestquotenerfüllung.; c) Reduzierung der systemwidrigen Ausnahmen von der Pfandpflicht.	Oberste Landesumwelt- behörde
Eine moderate, schrittweise Anhebung der Recyclingvorgaben wäre denkbar.	Sonstige
Verstärkter Schutz und Förderung von wiederverwendbaren Verpackungen (z.B. durch Beibehaltung des Einwegpfandes und die zusätzliche Einführung einer Abgabe auf allen Einweggetränkeverpackungen sowie von Regelungen zur verbesserten Kennzeichnung von allen Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen). Einführung von verbindlichen quantitativen Zielen zur Vermeidung von Verpackungsabfällen. Einführung von differenzierten Mindestquoten für die stoffliche Verwertung von Verbundverpackungen (z.B. Getränkekartons). Erhöhung der Mindestquoten für eine stoffliche Verwertung von Verpackungsabfällen (Anhang I). Einführung von verbindlichen Qualitätsstandards (inkl. Nachweispflicht) für die stoffliche Verwertung von Verpackungsabfällen.	Umwelt- und Ver- braucherschutz- verbände
Erhöhung der für die einzelnen Stoffströme festgelegten Recyclingquoten. Miteinbeziehung von Transport- und Umverpackungen in die Lizenzierungspflicht.	Umwelt- und Verbraucherschutz-

Antwort	Gruppe
	verbände
Wir sind der Überzeugung, dass eine Optimierung nicht auf Grundlage der Verpackungsverordnung geschehen sollte, vielmehr sollte es die Möglichkeit geben, das Thema Entsorgung, nicht nur bezogen auf Verpackungen, sondern alle Haushaltsabfälle neu zu strukturieren und damit möglichst viele ökologische Gesichtspunkte abzudecken und zu berücksichtigen.	Umwelt- und Verbraucherschutzverbände

12.2 Auf welcher Grundlage basieren Ihre Einschätzungen zu den Möglichkeiten der Optimierung aus ökologischer Sicht?

Antwort	Gruppe
Die Verwertung der Kunststoffe erfolgt aus Kostengründen in der Regel nur soweit stofflich, wie dies durch die Quote zwingend vorgegeben ist.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Menschenverstand und Systemerfahrung.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die Grundlage für unsere Einschätzung sind die Erfahrungen aus dem Betrieb eines Dualen Systems sowie aus den Pilotprojekten zu Gelben Tonne Plus in Berlin und Leipzig. Unsere Erfahrungen basieren auch auf dem Betrieb von hochtechnologischen Sortieranlagen mit höchsten Materialausbringungsquoten.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Einschlägige Studien und Erfahrungsberichte der Mitgliedsunternehmen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Eigene Erfahrungen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Ökologische Gesichtspunkte haben sie beider Verpackungsgestaltung z. Zt. kaum Einfluss	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die Ergebnisse der aktuellen ifeu-Studie zum Vergleich von stofflicher und energetischer Verwertung sowie der MVA belegen, welches Optimierungspotenzial insbesondere bei den Kunststoff-Verpackungsabfällen noch realisiert werden kann (siehe Anlage).	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die Grundlage für unsere Einschätzung sind die vielfältigen Erfahrungen und Erkenntnisse unserer Mitgliedsunternehmen.	duales System / Branchenlösung /

	privater Entsorger
Hinsichtlich der Entsorgung von Verpackungsabfällen sind in erster Linie die marktwirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Einflussfaktoren auf die Beteiligten von prozessbestimmender Bedeutung. Optimierungen aus ökologischer Sicht können sich dabei ergeben, müssen es aber nicht.	Handwerk
Die Befürchtung, dass der mit viel Aufwand getrennte Abfall nicht einer Wiederverwertung, sondern einer Müllverbrennung zugeführt wird.	Handwerk
Erfahrungen aus der früheren Altpapiersammlung in ländlichen Gebieten.	Handwerk
Die Einschätzungen basieren auf der niedrigen Lizenzierungsquote bei LVP und der Trittbrettfahrer-Problematik.	Industrie und Handel
Keine, ist reine Annahme.	Industrie und Handel
Ökobilanz der GDB - DKR-Veröffentlichungen zu Anhaftungen bei der Verwertung von DSD-Abfällen - Messungen der Deutschen Umwelthilfe zu Anhaftungen bei Getränkekartons - Lebenszyklusanalyse zu Verpackungssystemen für Obst- und Gemüse der Stiftung Initiative Mehrweg - gesunder Menschenverstand.	Industrie und Handel
Auf Grundlage der geltenden VerpackV: Keine	Industrie und Handel
Praxiserfahrungen, Studien, Ökobilanzen; Sammlung, Restentleerung, Lagerung, optimierte Transporte, Reststoffentsorgung, Mehrfacheinsatz, Betrachtung der gesamten Logistikkette.	Industrie und Handel
GKF Consumer Tracking (Anlage).	Industrie und Handel
Mehr Transparenz hieße auch Klarheit über den Verbleib der Materialien/Verpackungen und die Verbindung zu deren Entstehung.	Industrie und Handel
Praxiserfahrungen, Studien, Ökobilanzen Sammlung, Restentleerung, Lagerung, optimierte Transporte, Reststoffentsorgung, Mehrfacheinsatz, Betrachtung der gesamten Logistikkette.	Industrie und Handel
UBA Forschungsbericht 298 33719 "Grundlagen für eine ökologisch und ökonomisch sinnvolle Verwertung von Verkaufsverpackungen" , erstellt von HTP/IFEU.	Industrie und Handel
PVC stört die werkstoffliche aber auch rohstoffliche und energetische Verwertung; BAW stören die werkstoffliche Verwertung.	Oberste Landesumwelt- behörde
Experten-Gespräche.	Oberste Landesumwelt- behörde
Innovative Verpackungen werden auch dann in ein System "gezwungen", wenn für diese z.B. aufgrund der geringen Massen an Verpackungen gar keine Aussortierung und stoffliche Verwertung erfolgen kann. Die Pfanderhebung ist nur für best. Getränkeholzkörper sinnvoll und sollte daher vereinfacht werden.	Oberste Landesumwelt- behörde
Verwaltungserfahrung: Die derzeit erreichte Komplexität Verpackungsverordnung lässt eine Weiterentwicklung nicht mehr zu.	Oberste Landesumwelt-

	behörde
Die getrennte Sammlung möglichst hoher Mengen verwertbarer Materialien kann einen wesentlichen Beitrag zu Ressourcen- und Klimaschutz leisten. Eine Ausweitung der Pfandpflicht könnte zu einem vermehrten Einsatz ökologisch vorteilhafter Verpackungen und zu weniger Littering führen.	Oberste Landesumwelt- behörde
Da z. Zt. Schon die Recyclingziele übererfüllt werden, könnte durch eine Erhöhung der tatsächlichen Erfassungsmenge (Einbeziehung weiterer Wertstoffe in das Regelungsregime) Anreize für weitere Innovationen im Recycling gesetzt werden.	Sonstige
Die fünfstufige Abfallhierarchie der EU priorisiert die stoffliche Verwertung. Diverse Studien zeigen, dass bei einer qualitativ hochwertigen stofflichen Verwertung weniger Treibhausgase produziert werden, als bei einer energetischen Verw. Zudem werden durch die Rezyklatnutzung Ressourcen geschont.	Umwelt- und Verbraucherschutz- verbände

13 Optimierung unter ökonomischen Gesichtspunkten

13.1 Welche Möglichkeiten sehen Sie, die ökonomische Effizienz der Entsorgung von Verpackungsabfällen auf der Grundlage der Verpackungsverordnung zu erhöhen?

Antwort	Gruppe
Öffnung der Verpackungsentsorgung für andere Wertstoffe.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Vollzugsdefizite endlich abbauen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
In soziodemographischen Problemzonen (bei verdichteter Bebauung) bestehen erhebliche Probleme mit dem Störstoffanteil der LVP-Sammlung. Für diese Gebiete wären flexible Erfassungslösungen anzustreben, z.B. die Umstellung von Hol- auf Bringsysteme.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
1) Mit deutscher Gründlichkeit versuchen wir jede Verpackung von der Produktion über den Vertriebsweg bis hin zur Letztverwertung zu verfolgen. Dies ist sehr aufwendig und kostenintensiv. Häufig werden dadurch logistische Alternativen nicht oder nur unzureichend genutzt. Beispielsweise müssen Metallgebände aufwendig getrennt vom Eisen/Stahlschrott gesammelt, transportiert und verwertet werden um die Nachweise im Sinne der VerpackV zu erbringen. 2) Zulassen von Verwertungsnachweisen für stoffgleiche Rohstoffe in den Fraktionen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die Weiterentwicklung der Gelben Tonne zu einer Wertstofftonne, d.h. die Einbeziehung stoffgleicher Nicht-Verpackungen in das Sammelsystem für Verpackungsabfälle, erhöht die ökonomische Effizienz. Es muss allerdings gewährleistet sein, dass diese Leistungen nach dem Verursacherprinzip finanziert werden und nicht durch die Inverkehrbringer von Verpackungen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger

Antwort	Gruppe
Die Förderung des Absatzmarktes für Sekundärrohstoffe im Allgemeinen und Rezyklate im Besonderen ist ebenfalls ein geeignetes Instrument zur Verbesserung der ökonomischen Effizienz. Eine kontinuierliche Verbraucherinformation ist geeignet, die Trennbereitschaft der Verbraucher auf einem hohen Level zu halten und dadurch einen großen Stoffstrom für die Verwertung zu generieren. Die Förderung der Trenngenauigkeit, d.h. die Reduzierung des Fehlwurfanteiles, erhöht darüber hinaus die Ausbeute und damit ebenfalls die ökonomische Effizienz.	
Die konsequente Getrenntsammlung und sortenreine Erfassung schafft die Voraussetzung für qualitativ hochwertige Sekundärrohstoffe, die als Wirtschaftsgut mit entsprechenden Erlösen wieder als Rohstoff in den Produktionskreislauf einfließen können. - Die Abschaffung der Vollständigkeitserklärung führt zu einem sinnvollen "Bürokratieabbau".	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Der Wettbewerb funktioniert, stößt aber in Teilbereichen (z.B. Sammlung) und der Auslegung der Verordnung an Grenzen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Teilweise bestehen große Preisunterschiede zwischen den Angeboten verschiedener dualer Systeme. Dies ist jedoch nicht mit grundsätzlichen Kostenunterschieden im Betrieb der dualen Systeme zu begründen, sondern mit dem "Wegdefinieren" von Verpackungsmenge (teilweise durch Berater). Es muss nochmals klargestellt werden, dass auf Grund von Diebstahl, Verderb im Haushalt, grenznahem Export, Fehlwürfen oder Ähnlichem keine Abzüge von der Menge der anzumeldenden Verpackungen zulässig sind. In der ökonomischen Betrachtung bestehen in der BRD nach wie vor in einzelnen Gebietskörperschaften logistisch überholungsbedürftige Erfassungssysteme, welche einer dringenden Veränderung bedürfen.	Entsorger
Klare Regelungen für den Vollzug, klare Durchsetzung von Sanktionen für Trittbrettfahrer. Dadurch wird die Bemessungsgrundlage zur gleichmäßigen Lastenverteilung der Kosten der VerpackV verbreitert.	Entsorger
Die Fünfte Novelle der Verpackungsverordnung muss wieder abgeschafft werden. Die bis dahin bestehende Ausnahmeregelung für Betriebe der Lebensmittelhandwerke war eine zutreffend begründete, gerechte Regelung.	Handwerk
Herausnahme der Lebensmittel-Papierverpackungen aus der Verordnung; damit könnte die aufwendige Stützfeuerung in der Müllverbrennungsanlagen wesentlich erleichtert und verbilligt werden wg. Einsparung fossiler Brennstoffe.	Handwerk
Hierzu ist eine Beurteilung kaum möglich und das direkte Wirkungsquantum der Verordnung selbst als eher gering anzunehmen.	Handwerk
Existenz weniger, aber dafür effizienter und zentraler Systeme.	Handwerk
Der Rahmen der bestehenden VerpackV ist aus ökonomischer Sicht grundsätzlich zu entbürokratisieren, zu vereinfachen und mit besserer Rechtssetzung auszustatten. Der Bereich Verpackungen ist "überreguliert" und aufgrund steigender Bedeutung der Nutzung von Ressourcen sollte eine gesamtheitliche Neukonzeption angestellt werden, bei der die Effizienzgewinne einer zukünftigen Ressourcen-Kreislaufwirtschaft weitestgehend in die Finanzierung des Systems fließen. Vgl. im Übrigen Antwort 12.	Industrie und Handel

Antwort	Gruppe
Vorteile durch Kostendegression je nach Größe der Sortierungsanlagen; Erweiterung der rückzuführenden Wertstoffe (Stichwort "Gelbe Tonne plus"); Verbraucherinformationen bzgl. Trennung.	Industrie und Handel
Im Grunde zahlt der Endverbraucher mit jedem Einkauf die Kosten, welche durch die VerpackV entstehen. Diese ist nicht mehr zeitgemäß (Wertstoffvermarktung). Duale Systeme und Entsorgungswirtschaft verdienen gut dabei.	Industrie und Handel
Erneut verstärkte regionale und verbindliche Verantwortlichkeiten, um nicht-zielführendes Preisdumping vorzubeugen, das das Ziel des KrW-/AbfG und der VerpackV nach hochwertigem Recycling verfehlt. Möglichkeit des Einblicks in die Mengenstromnachweise durch unabhängige Akteure, z.B. Umwelt- und Verbraucherschutzverbände (ökonomisch und ökologisch sinnvoll!).	Industrie und Handel
Packstoffe, für deren Sammlung, Sortierung und Verwertung funktionierende Märkte existieren, sollten aus dem Regelwerk der Verpackungsverordnung entlassen werden. Klare und eindeutige Trennung zwischen gewerblichen Anfallstellen (einschließlich der sog. "vergleichbaren Anfallstelle", deren Endverbrauchereigenschaft nicht eindeutig ist) einerseits und privaten Anfallstellen (private Endverbraucher / Haushalte) gebrauchter Verpackungen andererseits.	Industrie und Handel
Auf Grundlage der geltenden VerpackV: Keine	Industrie und Handel
Abbau der Unterlizenzierung.	Industrie und Handel
Öffnung der Wertstoffeffassung für stoffgleiche Nichtverpackungen.	Industrie und Handel
Diejenigen ins System bringen, die sich derzeit entziehen.	Industrie und Handel
Zunächst muss die Lastentragung der Verpflichteten (Abbau Vollzugsdefizite) fairer gestaltet werden. Der Ausbau des "Wertstoffansatzes" (z.B. Gelbe Tonne Plus) bietet die Option bei weiterhin getrennter Sammlung des "Nassmülls" eine bessere Erfassung von Rohstoffen (vor der Sortierung) zu organisieren. Explizit anzusprechen ist hier aber auch die Verantwortung der Bürger bei der Sammlung/Erfassung/sachgerechten Zusortierung (Stichworte: Fehlwürfe, Schadstoffe etc.) zu den geeigneten Sammelsystemen. Für eine Re-Kommunalisierung sehen wir unter dieser Zielsetzung keine Argumente, stattdessen sollte der faire Leistungswettbewerb der privatrechtlich organisierten Anbieter (bei einheitlichen Qualitätsstandards) ausgebaut werden.	Industrie und Handel
Zusätzlich zu den oben bereits genannten Aspekten spielt z. B. Verbraucherinformation eine Rolle.	Industrie und Handel
Eine Zusammenführung der beiden Systeme würde die ökonomische Effizienz wesentlich erhöhen. Eine Angleichung der Pfandsätze würde dem Verbraucher die Anreize nehmen, vergleichsweise schwere Mehrwegverpackungen systemfremd für den Unterwegsverzehr zu nutzen und den dadurch verursachten Pfandschlupf verringern.	Industrie und Handel
Wesentliche Ansätze sind nicht ersichtlich.	Kommunen
Einbindung der über Branchenlösungen abgerechneten und entsorgten Mengen in das kostenrelevante Mengenclearing im jeweils darauf folgenden Jahr; marktrelevanter Abgleich der insgesamt gesammelten Menge mit den insgesamt lizenzierten Mengen.	Oberste Landesumwelt-

Antwort	Gruppe
	behörde
Vereinfachung des Nachweisverfahrens (Dokumentation, Mengenstromnachweis). Beschränkung der Branchenlösungen. Neuregelung der Vergabe der Entsorgungsleistungen (Einsammlung). Beschränkung der Pfanderhebungspflicht auf bestimmte Verpackungsarten (Kunststoffflasche, Dose). Förderung der Wertstofftonne. Etablierung fairer Wettbewerbsbedingungen.	Oberste Landesumweltbehörde
Stärkung der Miterfassung stoffgleicher Nichtverpackungen. Entsorgung von Kleinstverpackungen über Restmülltonne (aber von der Anreizwirkung her problematisch).	Oberste Landesumweltbehörde
Im soziodemografischen, verdichteten Problemzonen könnte die Umstellung vom Hol- in ein Bringsystem den Störstoffanteil minimieren.	Sonstige
Können wir als Umwelt- und Verbraucherschutz nicht beurteilen.	Umwelt- und Verbraucherschutzverbände
Vereinfachte elektronische Kontrolle des Vergleichs von Mengenstromnachweis und Vollständigkeitserklärung, auch durch unabhängige Dritte nach Umweltinformationsgesetz.	Umwelt- und Verbraucherschutzverbände

13.2 Auf welcher Grundlage basieren Ihre Einschätzungen zu den Möglichkeiten der Optimierung aus ökonomischer Sicht?

Antwort	Gruppe
Verteilung der Grundkosten auf eine breitere materielle Grundlage.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Menschenverstand und Systemerfahrung.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Aus Erkenntnissen der Entsorgungswirtschaft.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Einschlägige Studien und Erfahrungsberichte der Mitgliedsunternehmen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger

1) eigene Erfahrungen mit den Selbstentsorgungssystemen der Automobilindustrie. 2) Etwa 50 % der von uns eingesammelten Materialien an Kunststoffen, Papier und Metallen in den Sammelbehältern sind keine Verpackungen. Diese werden trotzdem verwertet, die Verwertung wird bezahlt, geprüft und nachgewiesen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Zum Thema "erweiterte Wertstofftonne" gibt es Studien, die die Optimierungsmöglichkeiten beschreiben (Anlage).	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Unsere Mitgliedsunternehmen haben die Verpackungsentsorgung von Anfang an eng begleitet und mitgestaltet und in dieser Zeit vielfältige Erkenntnisse sammeln können.	Entsorger
Auf Expertenmeinung.	Handwerk
Bestimmender Mechanismus ist der Markt.	Handwerk
Es besteht die Gefahr, dass Branchenlösungen Tür und Tor für unübersichtliche Einzellösungen öffnen, die für den Kunden unpraktikabel werden.	Handwerk
Die Einschätzungen basieren auf den Aussagen diverser einschlägiger Studien.	Industrie und Handel
Roland Berger Studie zur Effizienz des Parallelbetriebs von Dualer Entsorgung und Pfandsystem.	Industrie und Handel
Gespräche mit Branchenbeteiligten.	Industrie und Handel
Bei Verpackungen aus Papier, Karton und Pappe werden die von der VerpackV vorgegebenen Recycling-Ziele seit vielen Jahren erreicht und übererfüllt, ohne dass es einer gesetzlichen Regelung bedurft hätte.	Industrie und Handel
Bei Verpackungen aus Papier, Karton und Pappe werden die von der VerpackV vorgegebenen Recycling-Ziele seit vielen Jahren erreicht und übererfüllt, ohne dass es einer gesetzlichen Regelung bedurft hätte. Hier gibt es Spielraum für Bürokratieabbau.	Industrie und Handel
Auf Grundlage der geltenden VerpackV: Keine.	Industrie und Handel
Studien zur "Gelben Tonne plus".	Industrie und Handel
Aufgrund der EDV-Einstellungen der Dateivorlage lässt der Fragebogen leider keine Eingabe von Anmerkungen zum nachfolgenden Abschnitt III. 14 zu. Diese Hinweise finden sich daher gesondert unter Abschnitt IV. (unten).	Industrie und Handel
Praxiserfahrungen.	Industrie und Handel
Roland Berger Studie zur Effizienz des Parallelbetriebs von Dualer Entsorgung und Pfandsystem.	Industrie und Handel
Nach Angabe der dualen Systeme hat die 5. Novelle bislang nicht zu einem signifikanten Abbau des Unterlizenzierungsgrades geführt. Der Abbau dieser Unterlizenzierung würde bewirken, dass die mit der Rücknahme und Verwertung von Verkaufsverpackungen für den privaten Endverbrauch verbundenen finanziellen Lasten auf mehrere Schultern verteilt werden und somit die finanzielle Belastung der nach § 6 Abs. 1 VerpackV verpflichteten Unternehmen reduziert wird.	Industrie und Handel
Ohne grundlegende Neukonzeption des Systems sind die derzeitigen Entsorgungskosten prak-	Kommunen

tisch unvermeidbar bzw. eher zu niedrig. Eine Erhöhung des Lizenzierungsgrades würde allerdings zu einer deutlichen Entlastung rechtstreuer Unternehmen auch bei gleichbleibenden Entsorgungskosten führen.	
Bisher gibt es Hindernisse bei der Einbeziehung der Branchenmengen in das Mengenclearing, dies belohnt nach übereinstimmender Meinung Trittbrettfahrer.	Oberste Landesumwelt- behörde
Vereinfachungen und mehr Flexibilität können die Kosten senken und führen zu mehr Wettbewerb. Ziel sollte sein, Anreize zu schaffen, dass die Produktverantwortlichen den ökoeffizientesten Entsorgungsweg wählen, nicht den billigsten.	Oberste Landesumwelt- behörde
Die Trockene Wertstofftonne ermöglicht eine bessere Erfassung stofflich verwertbarer Materialien zu geringen Mehrkosten. Das ist gutachterlich bestätigt und auch schon praktisch erprobt.	Oberste Landesumwelt- behörde
Auf Rückmeldung aus Entsorgerkreisen.	Sonstige
Bisher klagen die Vollzugsbehörden sowie die beteiligten dualen Systeme über mangelnde Kontrollmöglichkeiten zum Datenabgleich.	Umwelt- und Verbraucherschutz- verbände

14 Wichtige Merkmale einer zukünftigen Verpackungsent-sorgung

Wenn Sie die Möglichkeit hätten, die zukünftige Verpackungsent-sorgung nach Ihren eigenen Vorstellungen umzusetzen: Wie wichtig wären für Sie die nachfolgend genannten Merkmale?

Wie wichtig wäre für Sie eine langfristig gesicherte Stabilität der haushaltsnahen Erfassung?

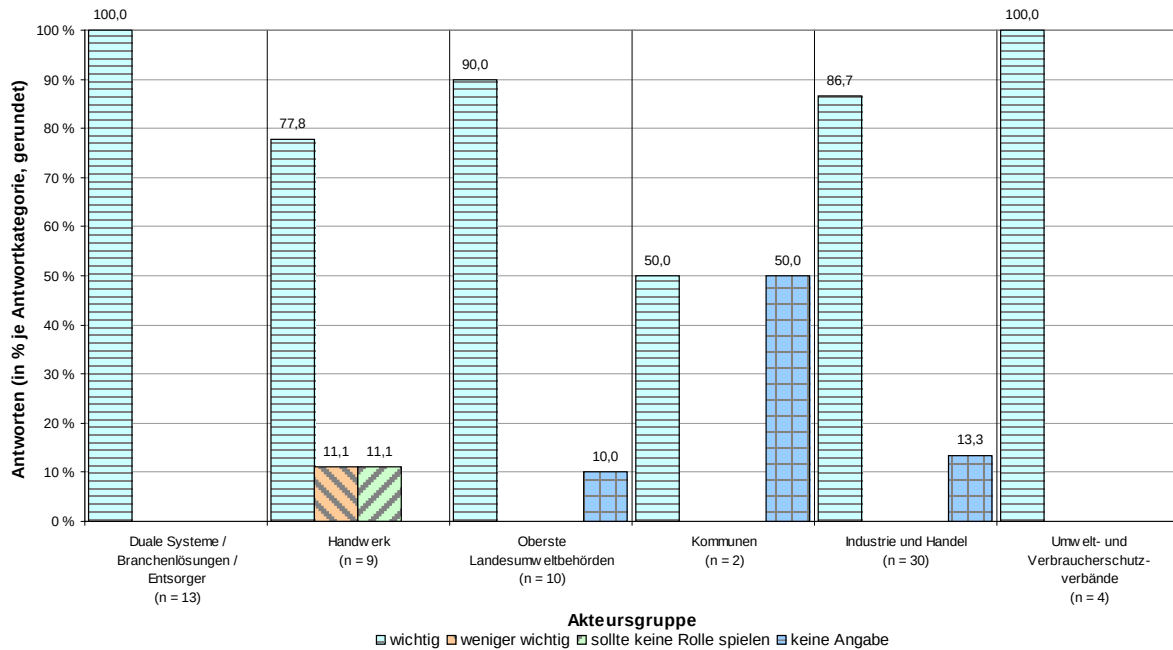


Abbildung 16: Wichtige Merkmale einer zukünftigen Verpackungsentsorgung – politische Zielvorgaben: Stabilität der haushaltsnahen Erfassung

Wie wichtig wären für Sie eine hochwertige Verwertung von Verpackungsabfällen?

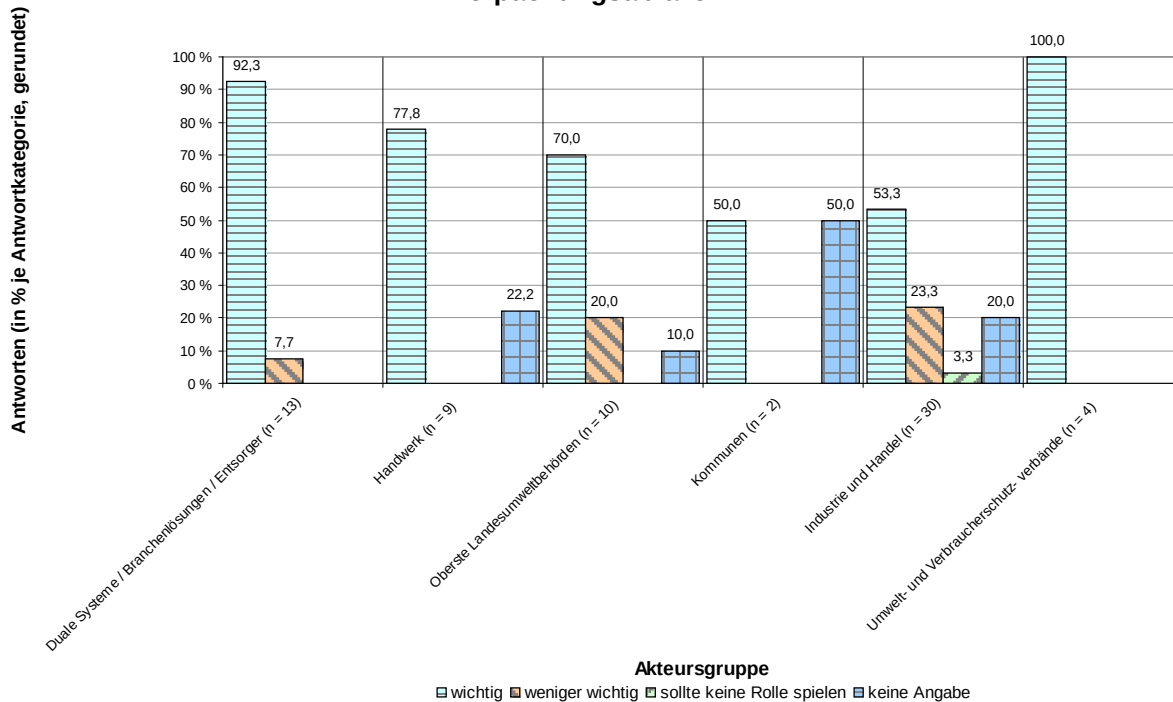


Abbildung 17: Wichtige Merkmale einer zukünftigen Verpackungsentsorgung – politische Zielvorgaben: hochwertige Verwertung

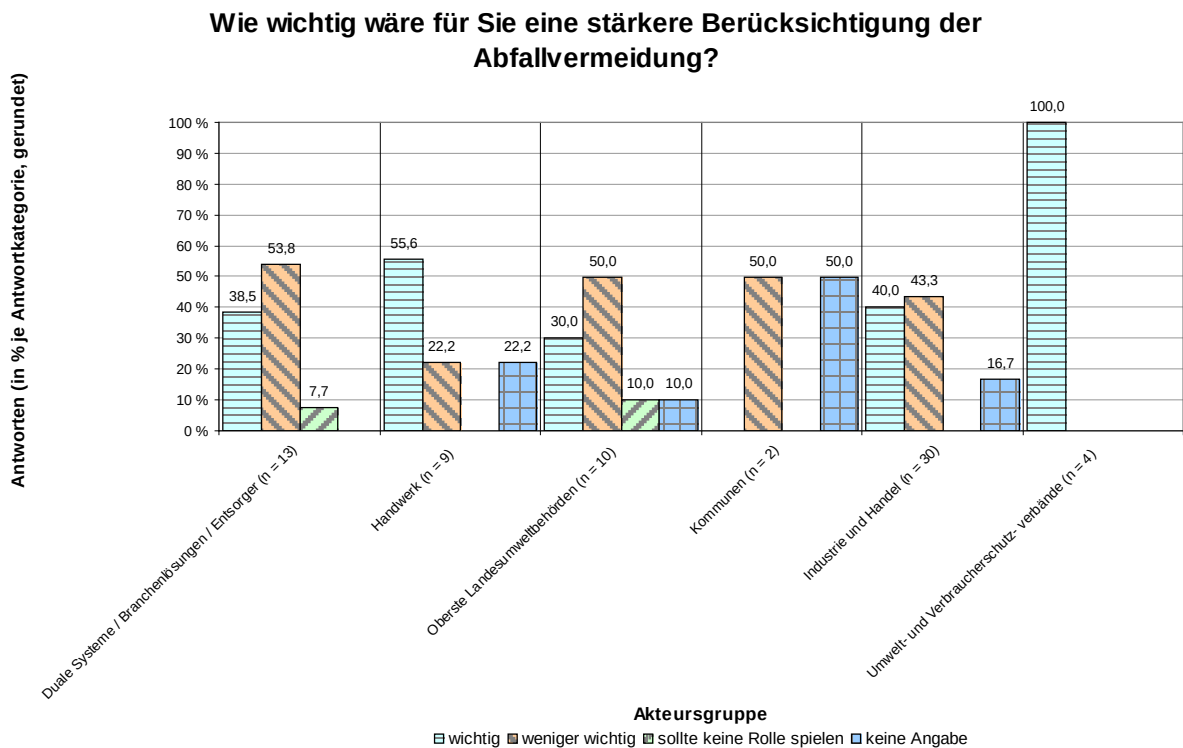


Abbildung 18: Wichtige Merkmale einer zukünftigen Verpackungsentsorgung – politische Zielvorgaben: stärkere Berücksichtigung der Abfallvermeidung

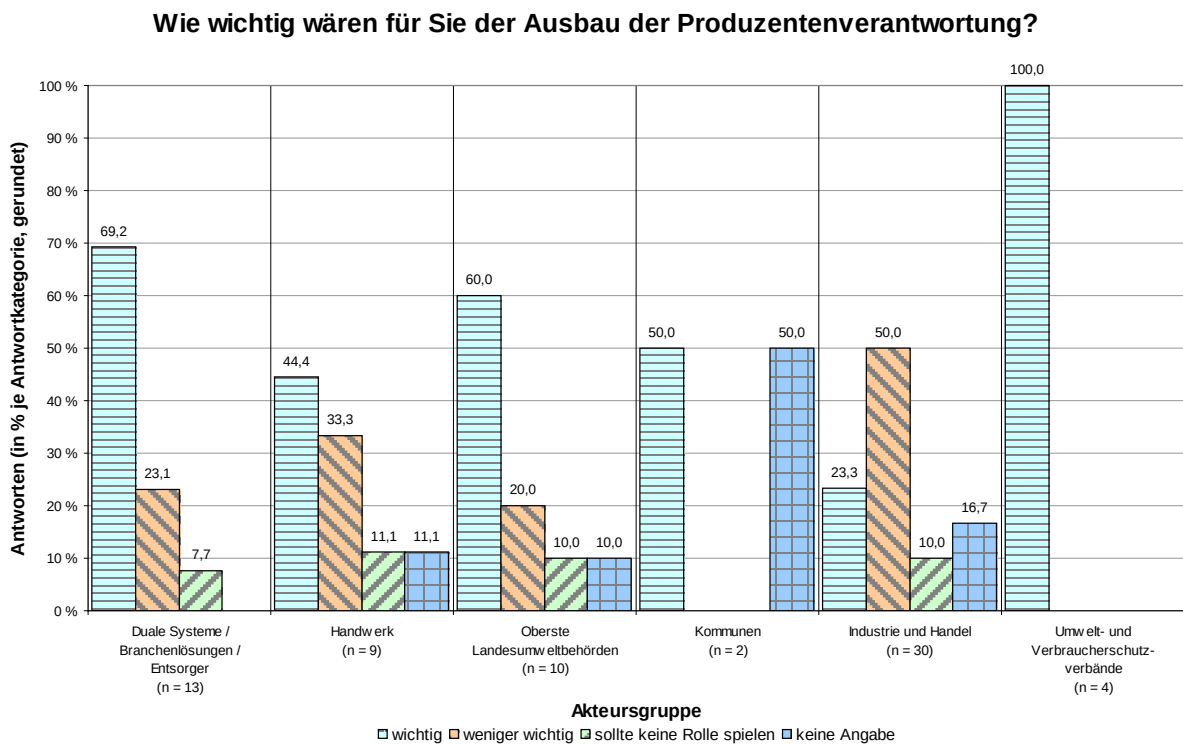


Abbildung 19: Wichtige Merkmale einer zukünftigen Verpackungsentsorgung – politische Zielvorgaben: Ausbau der Produzentenverantwortung

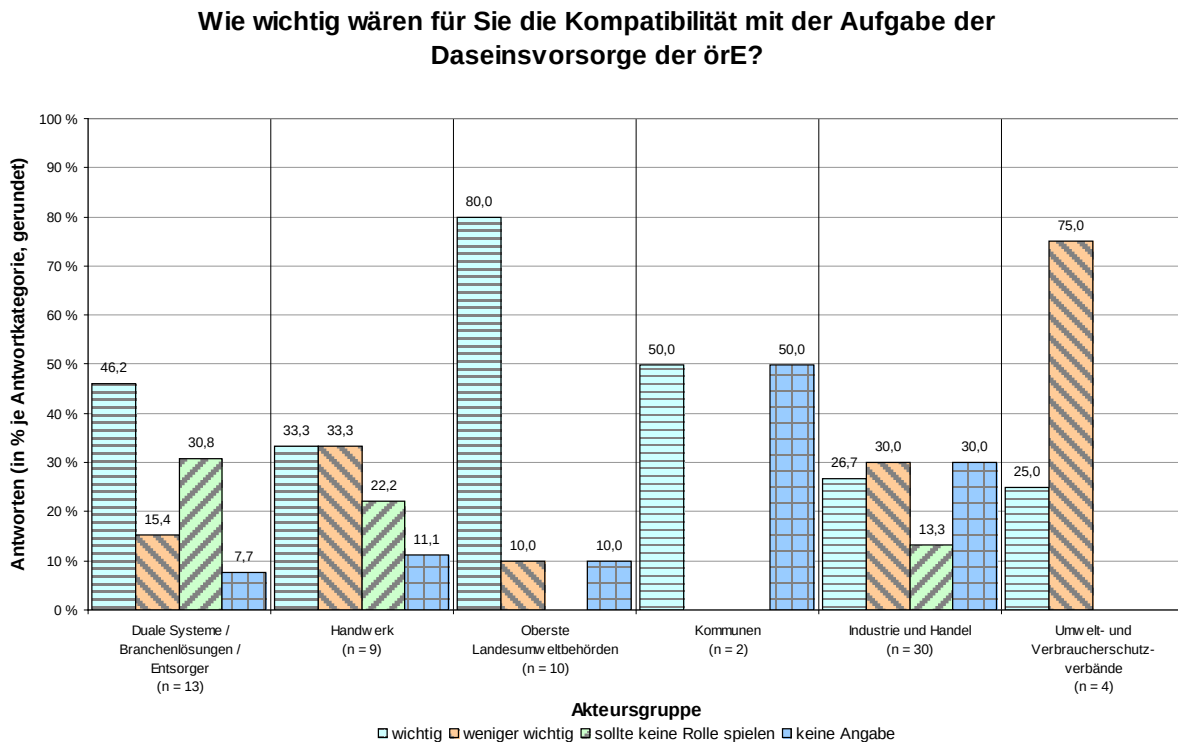


Abbildung 20: Wichtige Merkmale einer zukünftigen Verpackungsentsorgung – politische Zielvorgaben: Kompatibilität mit der Aufgabe der Daseinsvorsorge der öRE

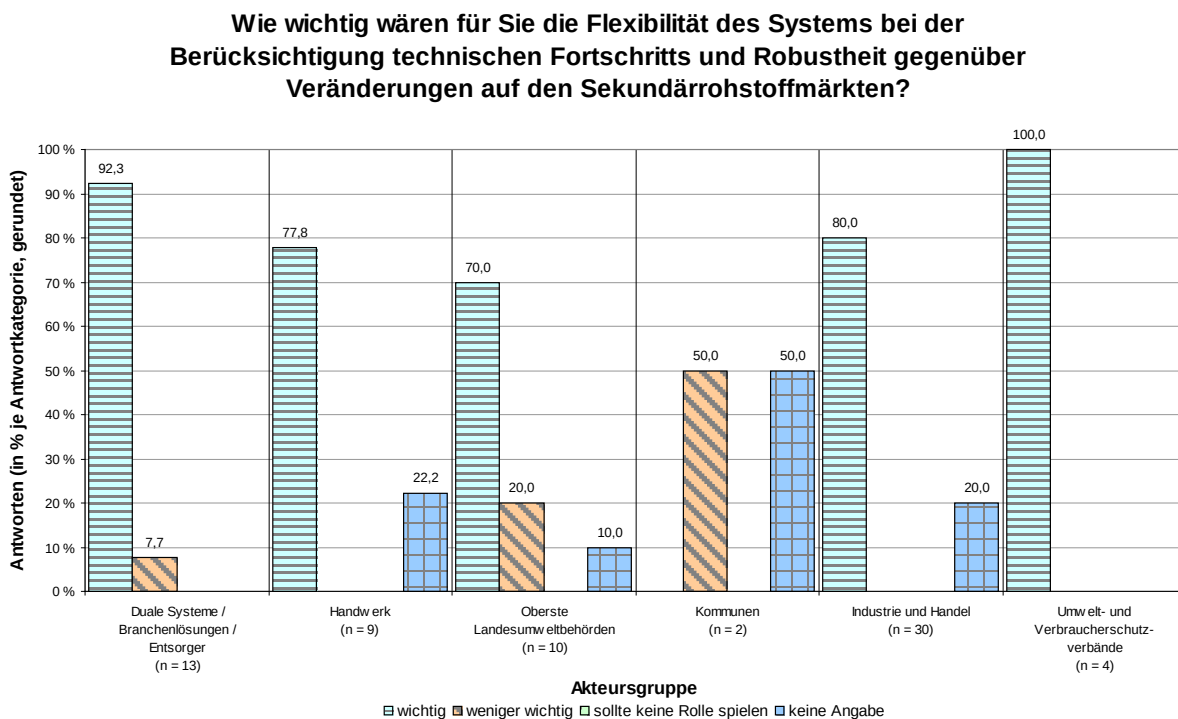


Abbildung 21: Wichtige Merkmale einer zukünftigen Verpackungsentsorgung – Ausgestaltung des Systems: Flexibilität des Systems

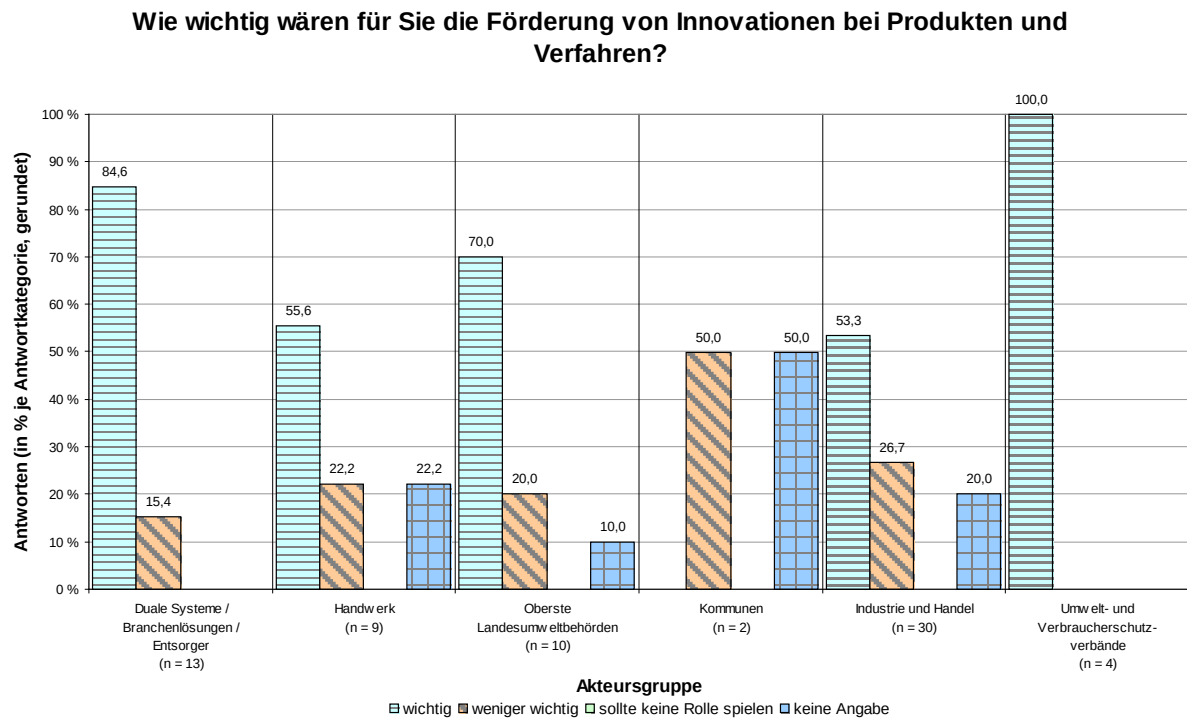


Abbildung 22: Wichtige Merkmale einer zukünftigen Verpackungsentsorgung – Ausgestaltung des Systems: Förderung von Innovationen

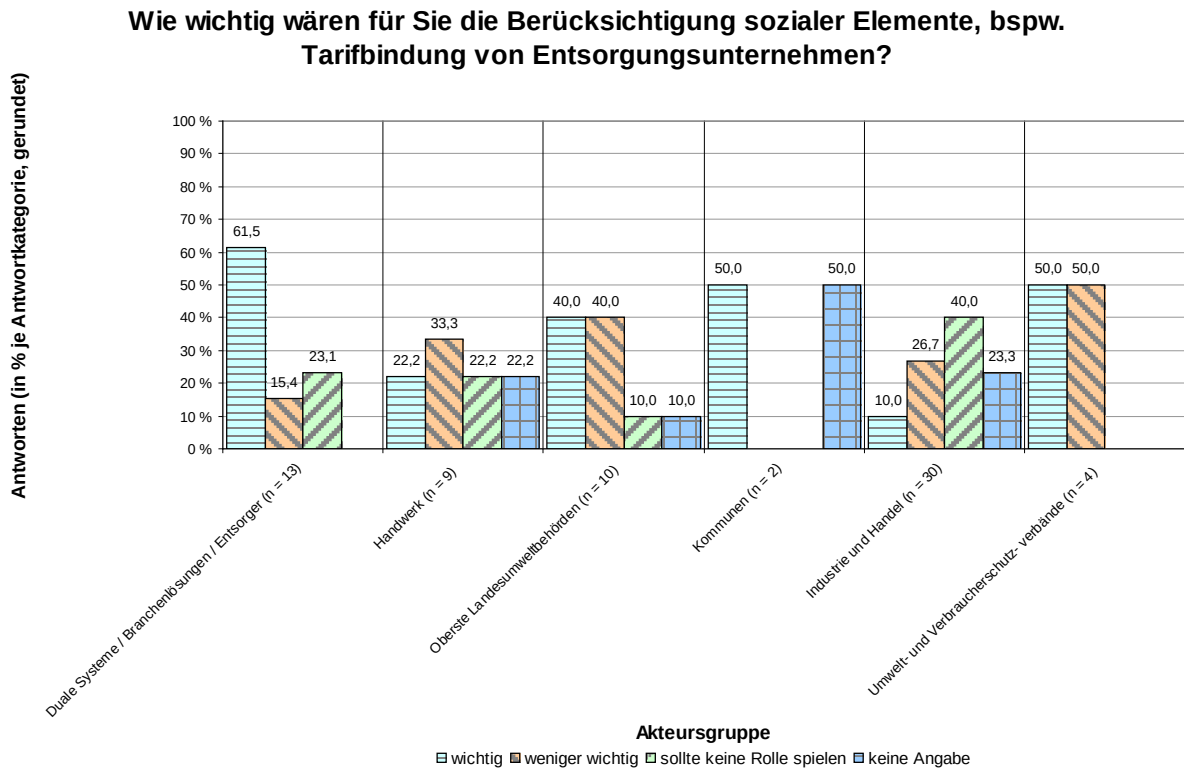


Abbildung 23: Wichtige Merkmale einer zukünftigen Verpackungsentsorgung – Ausgestaltung des Systems: Berücksichtigung sozialer Elemente

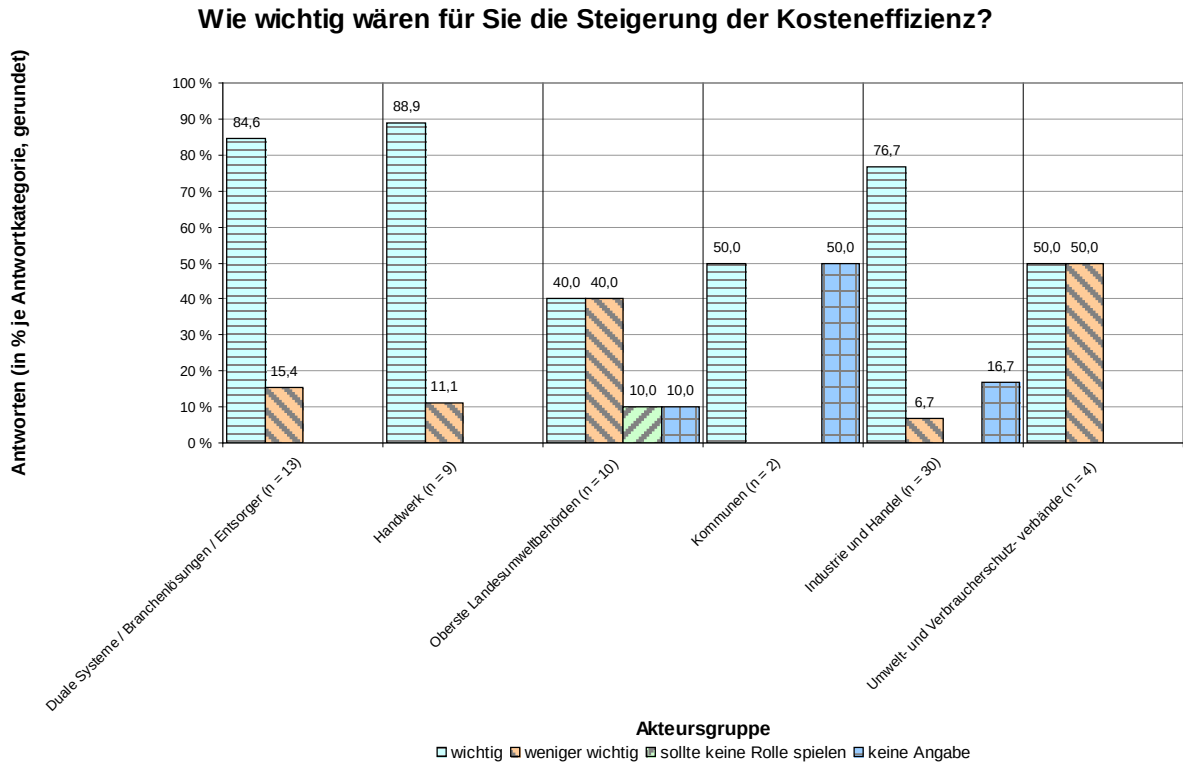


Abbildung 24: Wichtige Merkmale einer zukünftigen Verpackungsentsorgung – Ausgestaltung des Systems: Steigerung der Kosteneffizienz

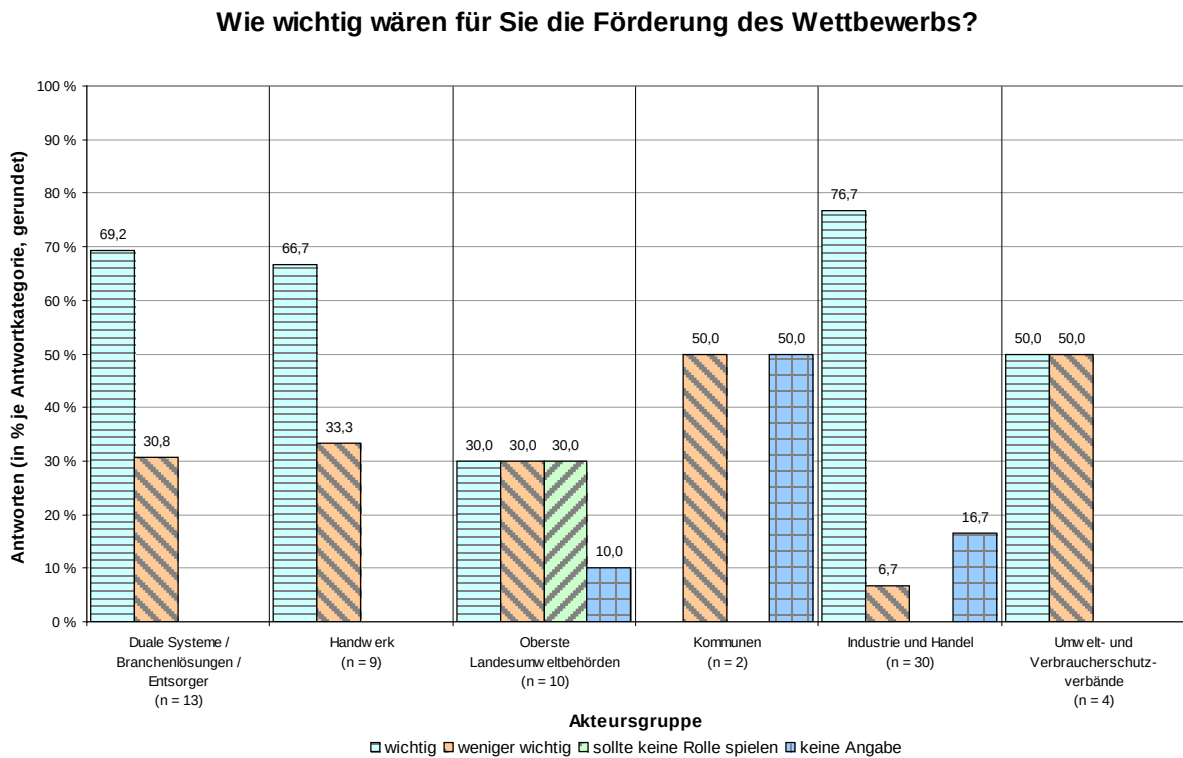


Abbildung 25: Wichtige Merkmale einer zukünftigen Verpackungsentsorgung – Ausgestaltung des Systems: Förderung des Wettbewerbs

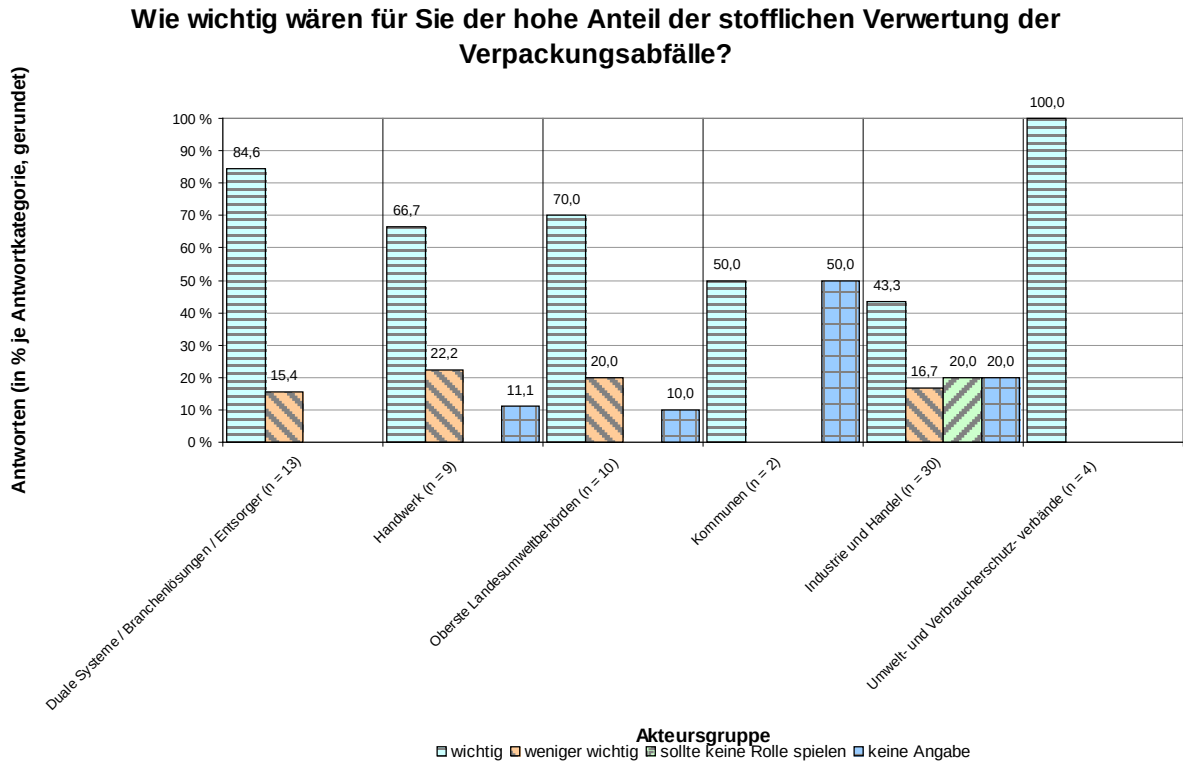


Abbildung 26: Wichtige Merkmale einer zukünftigen Verpackungsentsorgung – Ausgestaltung des Systems: hoher Anteil der stofflichen Verwertung

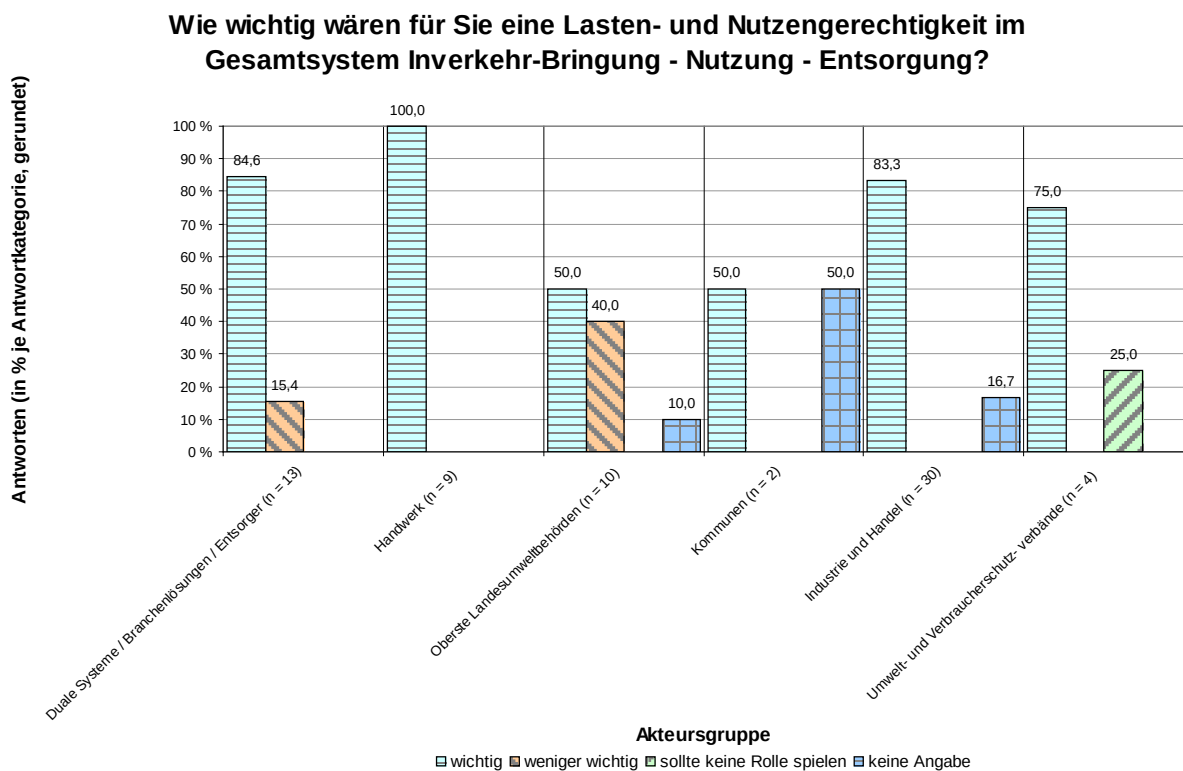


Abbildung 27: Wichtige Merkmale einer zukünftigen Verpackungsentsorgung – Akzeptanz und Verständlichkeit: Lasten- und Nutzengerechtigkeit des Gesamtsystems

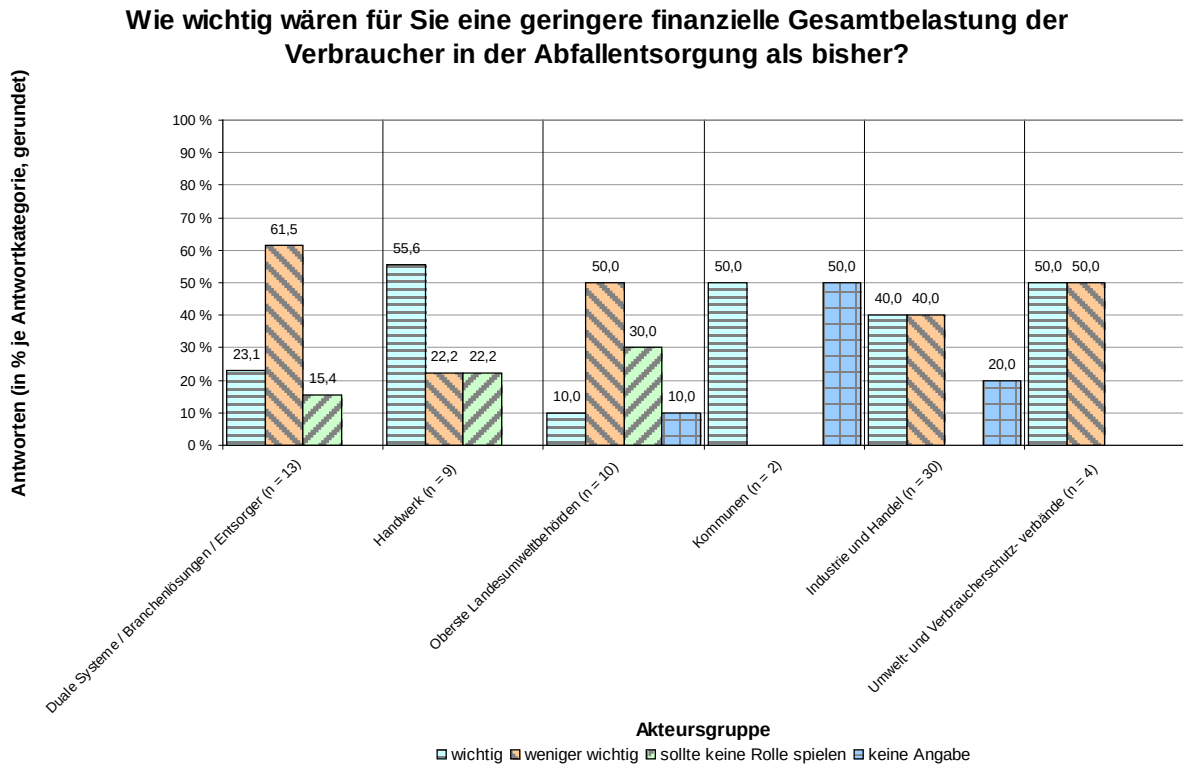


Abbildung 28: Wichtige Merkmale einer zukünftigen Verpackungsentsorgung – Akzeptanz und Verständlichkeit: geringere finanzielle Gesamtbelastung

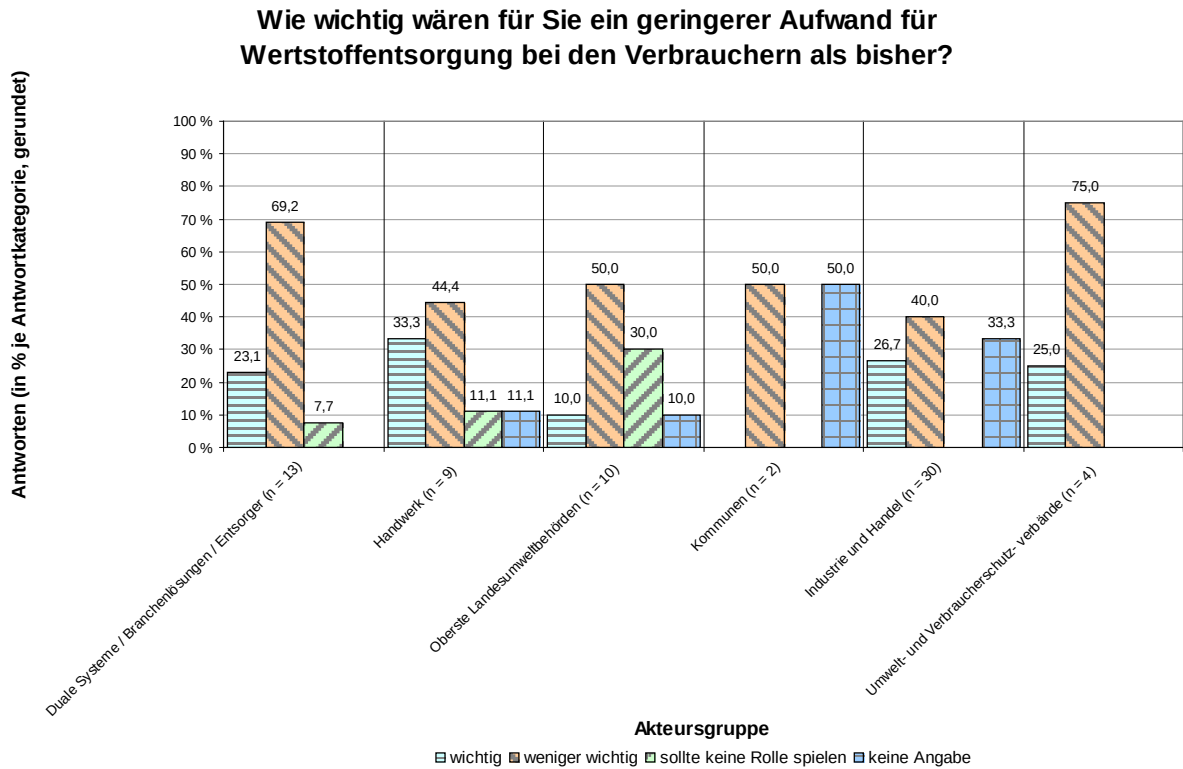


Abbildung 29: Wichtige Merkmale einer zukünftigen Verpackungsentsorgung – Akzeptanz und Verständlichkeit: geringerer Aufwand für Wertstoffentsorgung

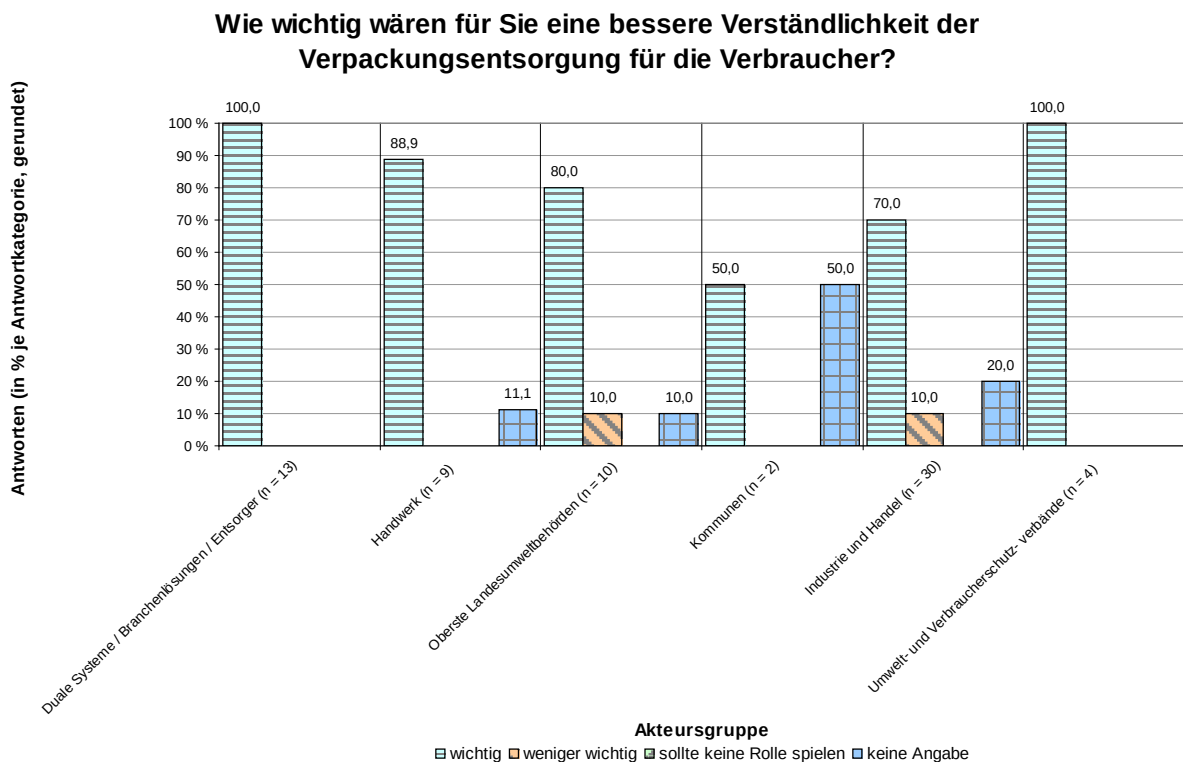


Abbildung 30: Wichtige Merkmale einer zukünftigen Verpackungsentsorgung – Akzeptanz und Verständlichkeit: bessere Verständlichkeit

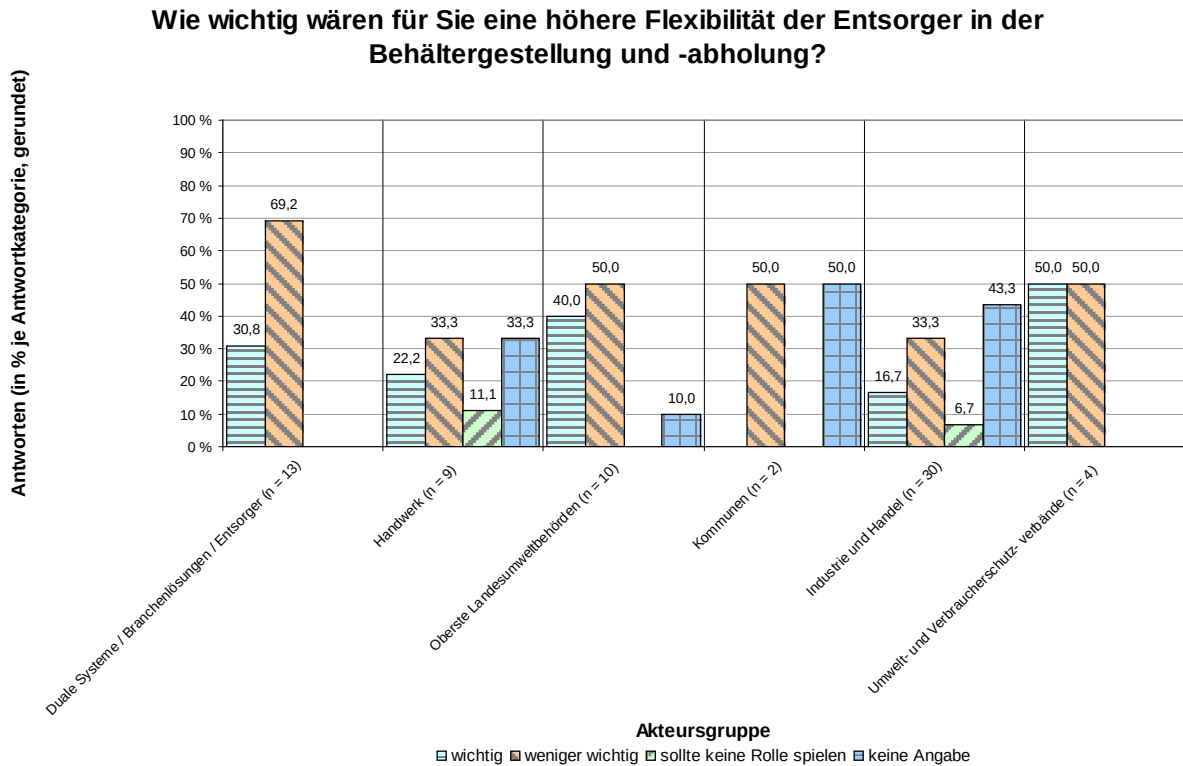


Abbildung 31: Wichtige Merkmale einer zukünftigen Verpackungsentsorgung – Flexibilität der Entsorger

15 Alternative Lösungsansätze zur Verpackungsentsorgung

15.1 Konzeptionelle Merkmale

Wenn Sie die Möglichkeit hätten, die zukünftige Verpackungsentsorgung nach Ihren eigenen Vorstellungen zu gestalten: Wie genau sollte dieses System in Zukunft aussehen?

Antwort: SAMMLUNG	Gruppe
a) Ausbau zur Wertstofftonne; b) öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger

Antwort: SAMMLUNG	Gruppe
a) regional gestaltbare Systembeschreibung durch die Kommune innerhalb vorgegebener Rahmenbedingungen (keine Luxusvarianten!); getrennte Erfassung von PPK, Bio, Restabfall, Glas, trockene Wertstoffe (bisherige LVP + stoffgleiche Nichtverpackungen); b) ausgeschrieben und vergeben durch die Kommune, durchgeführt vom Gewinner des Wettbewerbs; in-house-Vergaben ausgeschlossen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Deutschlandweit flächendeckende Erfassung von Verpackungen und stoffgleichen Nicht-Verpackungen in Verantwortung der dualen Systeme.	duales System / Branchenlösung privater Entsorger
Überdenken der aktuellen Trennung in Verpackungen und andere Abfallströme. Denkbar wäre ein Zusammenfassen einzelner Wertstoffe. Erfassungsstruktur - Privat in Abstimmung mit öRE; Sammlung – Privatwirtschaft.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
a) -Sammlung in Haushalten zusammen mit weiteren "Rohstoffen". Keine Trennung nach Fraktionen wenn technisch möglich; - Im gewerblichen Bereich ist eine Trennung zwischen Verpackung/Verpackungsarten/Rohstoff nicht mehr vorzunehmen; b) Kommune bei privaten Haushalten;- gewerbliche Entsorger im gewerblichen Bereich.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Möglichst sortenrein; öRE.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
a) Einführung der erweiterten Wertstofftonne für private Haushalte. b) Privatwirtschaftliche Zuständigkeit in Abstimmung mit den öRE.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
a) Branchenlösung als beauftragte Dritte nach § 11 für die Mineralölwirtschaft mit dem alten Regelwerk bis Ende 2008 sollte weiter möglich sein. b) Herstellergetragen, um der durch Selbstverpflichtung auferlegten Produzentenverantwortung gerecht zu werden.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
a) Branchenmodelle; b) aber ausschließlich herstellergetragene Systeme sind zuzulassen, um dem Gedanken der Produktverantwortung Rechnung zu tragen	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Deutschlandweit flächendeckende Erfassung von Verpackungen, stoffgleichen Nicht-Verpackungen sowie anderen Wertstoffen; in Verantwortung der privaten Wirtschaft.	Entsorger
Organisation der Sammlung künftig über die Kommunen (Ausschreibung im Auftrag der Systembetreiber).	Entsorger
Endverbraucher.	Handwerk
wie bisher	Handwerk
Die Beantwortung dieser Frage setzt ein Expertenwissen voraus, dass im Grunde eine Zumutung für die Befragten darstellt. Wozu haben wir ein zuständiges Ministerium und Umweltbundesamt?	Handwerk

Antwort: SAMMLUNG	Gruppe
örE.	Handwerk
a) zentral; b) öffentlich, rechtlich.	Handwerk
keine Einschätzung möglich.	Handwerk
a) durch Vereine; b) Kommune.	Handwerk
a) haushaltsnah; b) privatwirtschaftlich.	Industrie und Handel
a) guter Service, b) Kommunen.	Industrie und Handel
a) Erweiterung auf weitere Werkstoffe (jenseits Verpackung) fördern; b) privatwirtschaft.	Industrie und Handel
a) Wertstofftonnen und Wertstoffsammelstellen; b) freier Wettbewerb.	Industrie und Handel
a) Eine Integration des Pfandsystems in die Dualen Systeme würde die ökonomische Effizienz wesentlich erhöhen. Darüber hinaus sollte die Wertstofftonne geprüft werden; b) Entsorgungswirtschaft im Wettbewerb.	Industrie und Handel
a) Eine Integration des Pfandsystems in die Dualen Systeme würde die ökonomische Effizienz wesentlich erhöhen. Darüber hinaus sollte die Wertstofftonne geprüft werden; b) Entsorgungswirtschaft im Wettbewerb.	Industrie und Handel
Ausschreibung durch die jeweilige Kommune; Durchführung durch beauftragten Dritten, ggf. auch die Kommune selbst; ansonsten s. bvse: "Neuordnung der Verpackungsentsorgung".	Industrie und Handel
a) PPK-Verpackungen: außerhalb dualer Systeme; b) Privatwirtschaft.	Industrie und Handel
a) PPK-Verpackungen: außerhalb dualer Systeme; b) Privatwirtschaft.	Industrie und Handel
a) Haushaltsnahe Sammlung von Leichtverpackungen, Getrenntsammlung von Glas und PPK.; b) In der Zuständigkeit der privaten Wirtschaft.	Industrie und Handel
b) Kommune bzw. lokale Entsorgungsunternehmen; Industriesysteme.	Industrie und Handel
a) Erfassung weiterer Wertstoffe; b) Privatwirtschaft.	Industrie und Handel
Getrennte Sammlung nach Glas, Metall, Papier, Holz und kunststoffbasierte Verpackungen	Industrie und Handel
b) Kommune bzw. lokale Entsorgungsunternehmen; Industriesysteme	Industrie und Handel
b) Kommune bzw. lokale Entsorgungsunternehmen; Industriesysteme.	Industrie und Handel
a) Einbeziehung stoffgleicher Nicht-Verpackungen aus dem Haushalt; b) Kommune bzw. lokale Entsorgungsunternehmen, Industriesysteme.	Industrie und Handel
a) Einbeziehung stoffgleicher Nicht-Verpackung aus dem Haushalt; b) Privatwirtschaft (beste Voraussetzungen für Flexibilität einer optimalen Sammlung).	Industrie und Handel
b) Kommune bzw. lokale Entsorgungsunternehmen; Industriesysteme.	Industrie und Handel
a) Eine Integration des Pfandsystems in die Dualen Systeme würde die ökonomische Effizienz wesentlich erhöhen. Darüber hinaus sollte die Wertstofftonne geprüft werden b) Entsorgungswirtschaft im Wettbewerb.	Industrie und Handel
a) Keine zwingenden gesetzlichen Vorgaben außer der Flächendeckung, b) Kommunen	Kommunen

Antwort: SAMMLUNG	Gruppe
Entsorger (private) Ausschreibung durch Clearing stellte in Abstimmung mit öRE.	Oberste Landesumwelt- behörde
a) Materialspezifisch, nicht Produktspezifisch; b) uneingeschränkt kommunale Zuständigkeit.	Oberste Landesumwelt- behörde
Steuerungsverantwortung der Kommunen (Ausschreibung, Vergabe).	Oberste Landesumwelt- behörde
a) Bei privaten Haushaltungen und abschließend aufgezählten gleichartigen Anfallstellen: keine fachliche Vorgabe außer Unentgeltlichkeit, Regelmäßigkeit und Gewährleistung der Flächendeckung. Bei den übrigen Anfallstellen entsprechend der derzeitigen Regelung des § 7.; b) Für die bei privaten Haushaltungen und abschließend aufgezählten gleichartigen Anfallstellen anfallenden Verpackungsabfälle: öffentlich-rechtliche Entsorger (öRE). Für die übrigen Anfallstellen: wie derzeitiger § 7.	Oberste Landesumwelt- behörde
Duale Systeme in Abstimmung mit den öRE; öRE für Papier	Oberste Landesumwelt- behörde
a) Haustürnah bei privaten Haushalten; b) öff.-rechtl. Entsorgungsträger	Oberste Landesumwelt- behörde
a) Miterfassung stoffgleicher Nichtverpackungen; b) bei dualen Systemen	Sonstige
Sammlung von Wertstoffen unabhängig von ihrer Funktion als Verpackung oder Nichtverpackung (erweiterte Wertstoffsammlung); Möglichkeiten einer differenzierten Wertstoffsammlung als bislang (Trennung in weiteren Materialfraktionen durch die Bürger).; Möglichkeiten für Bürger, je nach Wahl Wertstoffe sowohl im Rahmen einer haushaltsnahen Wertstoffsammlung als auch bei zusätzlichen Wertstoffsammelstellen sammeln zu können.	Umwelt- und Verbraucherschutz- verbände
Reines Holsystem. Getrenntsammlung, nach Stoffen, nicht mehr nur nach Verpackungen. Unabhängige staatliche Stelle sollte zuständig für Vergabe sein, sonst Unternehmen im Wettbewerb.	Umwelt- und Verbraucherschutz- verbände

Antwort: SORTIERUNG	Gruppe
a) Qualitätsanstieg durch höhere stoffliche Verwertungsvorgaben insb. bei Kunststoffen; b) Privatwirtschaft.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger

Antwort: SORTIERUNG	Gruppe
a) Sammlung und Sortierung sollten gemeinsam vergeben werden, damit Sortierer auf Sammelqualitäten Einfluss nehmen kann; Sortierer sollte auch für die Vermarktung der Rohstoffe zuständig sein, damit er marktgerecht sammelt und sortiert; b) siehe Sammlung.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
in Verantwortung der dualen Systeme.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
in Verantwortung der privaten Wirtschaft.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Orientiert sich an den zu erreichenden Quoten.; Privatwirtschaft.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
a) Sortierung aller Abfälle unter dem Gesichtspunkt der Rohstoffgewinnung. Sortieranlagen als Schnittstelle für Quoten, da Output=Rohstoff=positiver Marktwert!; b) Privatwirtschaft	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Technisch optimiert (ist bei sortenreiner Erfassung erreichbar), private Anbieter / öRE.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
a) Die Einführung von Recycling- und Verwertungsquoten in der VerpackV hat zur Entwicklung und flächendeckenden Einführung einer qualitativ leistungsfähigen Sortiertechnik geführt. Diese wiederum ist Voraussetzung für eine hochwertige Verwertung b) Privatwirtschaftliche Zuständigkeit.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Wie bisher, da Branchenmodelle Unternehmen der Entsorgungswirtschaft als Subunternehmen einschalten.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
In Verantwortung der privaten Wirtschaft.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
In Verantwortung der privaten Wirtschaft.	Entsorger
Organisation der Sortierung künftig über die Kommunen (Ausschreibung im Auftrag der Systembetreiber)	Entsorger
Endverbraucher.	Handwerk
Freie Wirtschaft.	Handwerk
a) Zentral, b) Endverbraucher.	Handwerk
Keine Einschätzung möglich.	Handwerk

Antwort: SORTIERUNG	Gruppe
a) Durch Vereine; b) Kommune.	Handwerk
b) Privatwirtschaftlich.	Industrie und Handel
b) Private Entsorger.	Industrie und Handel
a) Durch Vorgaben von Verwertungsquoten werden die Qualitätsstandards für die Sortierung festgelegt. Die in der VerpackV vorgegebenen Quoten sind realistisch; b) Privatwirtschaft.	Industrie und Handel
a) Getrennthaltung, da wo sinnvoll und in Einzelfractionen bei größeren Mengen.	Industrie und Handel
a) Keine Änderung erforderlich; b) Entsorgungswirtschaft im Wettbewerb.	Industrie und Handel
a) Keine Änderung erforderlich; b) Entsorgungswirtschaft im Wettbewerb.	Industrie und Handel
Ausschreibung durch die Kommunen; s. auch bvse: "Neuordnung der Verpackungsentorgung".	Industrie und Handel
a) PPK-Verpackungen: außerhalb dualer Systeme; b) Privatwirtschaft.	Industrie und Handel
a) PPK-Verpackungen: außerhalb dualer Systeme; b) Privatwirtschaft.	Industrie und Handel
a) Wie bisher in geeigneten Sortieranlagen; b) In der Zuständigkeit der privaten Wirtschaft.	Industrie und Handel
a) Trennung der Packstoff-Fractionen: Glas, PPK, Metall, LVP, Abgrenzung schadstoffhaltiger Verpackungen; b) Endverbraucher oder Sortieranlage.	Industrie und Handel
a) Keine Änderung notwendig; b) Privatwirtschaft.	Industrie und Handel
Geschieht in den Betrieben oder beim Verbraucher.	Industrie und Handel
a) Trennung der Packstoff-Fractionen: Glas, PPK, Metall, LVP, Abgrenzung schadstoffhaltiger Verpackungen; b) Endverbraucher oder Sortieranlage.	Industrie und Handel
a) Trennung der Packstoff-Fractionen: Glas, PPK, Metall, LVP, Abgrenzung schadstoffhaltiger Verpackungen; b) Endverbraucher oder Sortieranlage.	Industrie und Handel
a) Trennung der Packstoff-Fractionen: Glas, PPK, Metall, LVP, Abgrenzung schadstoffhaltiger Verpackungen; b) Endverbraucher oder Sortieranlage.	Industrie und Handel
a) Beibehaltung der bestehenden Sortierfraktionen; b) Privatwirtschaft	Industrie und Handel
a) Trennung der Packstoff-Fractionen: Glas, PPK, Metall, LVP, Abgrenzung schadstoffhaltiger Verpackungen; b) Endverbraucher oder Sortieranlage.	Industrie und Handel
a) Keine Änderung erforderlich b) Entsorgungswirtschaft im Wettbewerb.	Industrie und Handel
a) Stärkere Berücksichtigung sozialer (Lohn), ökologischer (Transportentfernung, Resteentsorgung etc.) und praktischer (Aufwand für Systemhandling) Fragen; b) keine besondere Präferenz privat / kommunal.	Kommunen
Private Entsorger Ausschreibung durch Clearingstelle in Abstimmung mit öRE.	Oberste Landesumwelt- behörde
a) Materialspezifische Sortierung, dies geschieht überwiegend auch heute schon; b) kommunal	Oberste

Antwort: SORTIERUNG	Gruppe
oder privatwirtschaftlich.	Landesumwelt-behörde
In Verantwortung der Systembetreiber/Produktverantwortlichen.	Oberste Landesumwelt-behörde
a) Keine fachlichen Vorgaben; b) Hersteller / Vertreiber.	Oberste Landesumwelt-behörde
Duale Systeme.	Oberste Landesumwelt-behörde
a) Wie bisher; Anpassung Stand der Technik; b) privat.	Oberste Landesumwelt-behörde
b) Bei dualen Systemen.	Sonstige
Automatische Sortierung.; Minimierung von Sortierresten durch gesetzlich festgelegte, verbindliche hohe stoffliche Mindestverwertungsquoten.; Sortierung in weitere Stofffraktionen, um ein höheres Maß an Sekundärrohstoffaufbereitung und anschließend hochwertiges Closed-Loop-Recycling zu ermöglichen.	Umwelt- und Verbraucherschutzverbände
Optimiert auf stoffliche Verwertung, qualitativ hochwertig. Regionale Zuständigkeit, um weite Transportwege zu vermeiden.	Umwelt- und Verbraucherschutzverbände
S.u.	Umwelt- und Verbraucherschutzverbände

Antwort: VERWERTUNG	Gruppe
a) Einheitliche stoffliche Verwertungsvorgaben für alle Materialien; b) Privatwirtschaft.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
a) Stoffliche Verwertung von PPK, Glas, Alu, Weißblech und PET wird vorgegeben, alle anderen Fraktionen marktkonform stofflich oder energetisch verwertet. Unter Klimaschutzgesichtspunkten sollte die energetische Verwertung von Kunststoffen präferiert werden.; b) sollte in den Händen des Sammlers und Sortiers liegen, damit Marktnähe des Gesamtprozesses gewahrt bleibt und niemand in der Prozesskette Lasten auf den nachfolgenden Dienstleister verteilen kann.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger

Antwort: VERWERTUNG	Gruppe
höhere Quoten für die stoffliche Verwertung in Verantwortung der dualen Systeme.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Differenzierte Verwertungsquoten sind sinnvoller Bestandteil der Gesetzesregelung; Privatwirtschaft.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
a) Nach technisch und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Gleichstellung energetisch/rohstoffliche/werkstoffliche Verwertung. Bevorzugung nationaler/Europäischer Verwertungsanlagen; b) Privatwirtschaftlich.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Hochwertig (durch Sortenreinheit möglich); Wettbewerb.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
a) Die Verwertungsquoten sind ein integraler Bestandteil der Gesetzgebung. b) Privatwirtschaftliche Zuständigkeit.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Wie bei Sortierung.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
höhere Quoten für die stoffliche Verwertung; in Verantwortung der privaten Wirtschaft.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Verwertung durch eigenverantwortlich agierende Unternehmen, die die notwendigen Daten für den Nachweis der Quotenerfüllung zur Verfügung stellen.	Entsorger
Endverbraucher.	Handwerk
Freie Wirtschaft.	Handwerk
a) Rohstoff- und Innovationsabhängig; b) öffentlich-rechtlich bzw. unabhängige Stelle.	Handwerk
Keine Einschätzung möglich.	Handwerk
a) Nachsortierung durch Entsorger und Weiterleitung an Aufbereiter.	Handwerk
b) Privatwirtschaftlich.	Industrie und Handel
b) Private Entsorger.	Industrie und Handel
a) Die Verwertungsquoten sollten unverändert bleiben. b) Privatwirtschaft.	Industrie und Handel
a) Bessere Möglichkeiten zur thermischen Verwertung.	Industrie und Handel
a) Keine Änderung erforderlich; b) Entsorgungswirtschaft/Recyclingindustrie im Wettbewerb.	Industrie und Handel

Antwort: VERWERTUNG	Gruppe
a) Keine Änderung erforderlich; b) Entsorgungswirtschaft / Recyclingindustrie im Wettbewerb.	Industrie und Handel
S. bvse: "Neuordnung der Verpackungsentsorgung".	Industrie und Handel
a) PPK-Verpackungen: außerhalb dualer Systeme; b) Privatwirtschaft.	Industrie und Handel
a) PPK-Verpackungen: außerhalb dualer Systeme; b) Privatwirtschaft.	Industrie und Handel
a) Ausschreibung der sortierten Mengen; b) In der Zuständigkeit der privaten Wirtschaft.	Industrie und Handel
a) Gleichrangigkeit von stofflicher und energetischer Verwertung; b) Verarbeiter, Verwerter (z.B. Kraftwerke, Zementwerke, Hochöfen, Verbrennungsanlagen).	Industrie und Handel
a) Verwertungsquote für Getränkekartons von 60%; b) Privatwirtschaft.	Industrie und Handel
Stofflich, bei kunststoffbasierten Abfällen thermisch.	Industrie und Handel
a) Keine Änderung bestehender Verwertungsquoten für Kunststoffverpackungen, Wegfall Unterquoten für Verwertungswege; b) Privatwirtschaft.	Industrie und Handel
a) Grundsätzliche Gleichrangigkeit von stofflicher und energetischer Verwertung; flexible Entscheidung unter Abwägung von ökologischen und ökonomischen Gründen als optimale Option.; b) Verarbeiter, Verwerter (z. B. Kraftwerke, Zementwerke, Hochöfen, Verbrennungsanlagen).	Industrie und Handel
Keine Änderung erforderlich b) Entsorgungswirtschaft/Recyclingindustrie im Wettbewerb.	Industrie und Handel
a) keine Diskriminierung der energetischen Verwertung in der MVA gegenüber anderen energetischen Verfahren; b) je nach konkretem Verfahren.	Kommunen
Private Entsorger s.o.	Oberste Landesumweltbehörde
a) Abgesehen von laufenden technischen Verbesserungen dürften keine wesentliche Änderungen erforderlich sein; b) privatwirtschaftlich.	Oberste Landesumweltbehörde
In Verantwortung der Systembetreiber/Produktverantwortlichen.	Oberste Landesumweltbehörde
a) Wie bisherige Verwertungsvorgaben; b) Hersteller / Vertreiber	Oberste Landesumweltbehörde
Duale Systeme.	Oberste Landesumweltbehörde
a) und b) wie ebda.	Oberste

Antwort: VERWERTUNG	Gruppe
	Landesumwelt-behörde
a) Gleiche Recyclingziele bei Nichtverpackungen; b) bei dualen Systemen.	Sonstige
Mindestquoten für die stoffliche Verwertung aller erfassten Wertstoffe.; Gesetzlich festgelegte, verbindliche Qualitätsstandards (differenziert nach Wertstofffraktion) für eine ressourceneffiziente und umweltgerechte Verwertung der gesammelten Wertstoffe unter stringenter Berücksichtigung der fünfstufigen Abfallhierarchie in der Abfallrahmenrichtlinie.; Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit hinsichtlich Mengen und Arten der Verwertung zur Sicherstellung von hohen Qualitätsstandards.	Umwelt- und Verbraucherschutzverbände
Ausbau der stofflichen Verwertung, v.a. für Kunststoffe und Verbundstoffe.	Umwelt- und Verbraucherschutzverbände

Antwort: FINANZIERUNG	Gruppe
a) Produzentenverantwortung; b) Sicherstellung über Systembeteiligung.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die Finanzierung des Systems erfolgt über die Hersteller unter dem Aspekt der Produktverantwortung. Dabei wird eine materialspezifische CO2-Komponente bei der Höhe des Entgeltes berücksichtigt.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
durch Produkthersteller (Produktverantwortung) auch bei Nichtverpackungsanteilen in Verantwortung der dualen Systeme.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
durch Produkthersteller (Produktverantwortung für Verpackungen) in Verantwortung der privaten Wirtschaft; durch anteilige Finanzierung aus dem Gebührenhaushalt für die stoffgleichen Nichtverpackungen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Erweiterte Produzentenverantwortung ist ein ökologisch und ökonomisch sinnvolles Modell (auch im internationalen Vergleich) Das System selbst sollte durch Hersteller und Vertreiber getragen werden - Privatwirtschaft.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
a) Die gemeinsame Sammlung mit weitreten Rohstoffen, lässt eine Finanzierung nur durch Steuern oder einen Zertifikatehandel (analog Großbritannien zu); b) Hersteller und Erstinverkehrbringer.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Aus Wertstofflerlös / Gebühren; öRE, Wettbewerb.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger

Antwort: FINANZIERUNG	Gruppe
a) Die erweiterte Produktverantwortung hat zum Aufbau eines im internationalen Vergleich sehr leistungsfähigen Sammel-, Sortier- und Verwertungssystems geführt. Sie ist ein integraler Bestandteil für den Erfolg der Verpackungsentsorgung. b) Inverkehrbringer, Industrie und Handel.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
a) Umlagenfinanziert; b) herstellergetragen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Hersteller getragene Finanzierung.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Durch Produkthersteller (Produktverantwortung); in Verantwortung der privaten Wirtschaft.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Durch Produkthersteller (Produktverantwortung für Verpackungen) in Verantwortung der privaten Wirtschaft; durch anteilige Finanzierung aus dem Gebührenhaushalt für die stoffgleichen Nichtverpackungen.	Entsorger
Kombination aus Lizenzentgelt und (nicht handelbaren) Verwertungszertifikaten. Durch im Preis vom Material abhängige Zertifikate Anreiz zum Einsatz gut recycelbarer Materialien und hochwertiger Verwertung. Kommunen erhalten Normalentgelt zur Finanzierung.	Entsorger
Endverbraucher.	Handwerk
Durch Hersteller bzw. Importeure.	Handwerk
Duale Systeme.	Handwerk
a) Verursachergerecht; b) unabhängige Stelle.	Handwerk
keine Einschätzung möglich	Handwerk
Refinanzierung durch Rohstoffpreisststeuerung	Handwerk
a) Faire und ausgewogene Finanzierung durch die Beteiligten unter Berücksichtigung von Effizienzgewinne bei einer ressourcenorientierten Kreislaufwirtschaft; b) privatwirtschaftlich.	Industrie und Handel
b) Inverkehrbringer.	Industrie und Handel
a) Produktverantwortung; b) Produkthersteller / Abfüller / Materialhersteller.	Industrie und Handel
Durch Wertstoffvermarktung.	Industrie und Handel
a) Keine Änderung erforderlich; b) Beibehaltung der Produktverantwortung der Unternehmen.	Industrie und Handel
a) Keine Änderung erforderlich; b) Beibehaltung der Produktverantwortung der Unternehmen	Industrie und Handel
S. bvse: "Neuordnung der Verpackungsentsorgung".	Industrie und Handel
a) Gemäß Produktverantwortung; b) Regelfall Erstinverkehrbringer von mit Ware befüllten Verpackungen.	Industrie und Handel

Antwort: FINANZIERUNG	Gruppe
a) Gemäß Produktverantwortung; b) Regelfall Erstinverkehrbringer von mit Ware befüllten Verpackungen.	Industrie und Handel
a) Durch und in Eigenregie der privaten Wirtschaft; b) In der Zuständigkeit der privaten Wirtschaft.	Industrie und Handel
a) Lizenzverträge, b) privatwirtschaftlich.	Industrie und Handel
a) Keine Änderung notwendig, analoges System bei Aufnahme weiterer Wertstoffe (Produktverantwortung); b) Regelfall Inverkehrbringer.	Industrie und Handel
Analog zum bisherigen System.	Industrie und Handel
Umstellen der Systematik in der Verpflichtung auf die originär herstellende Verpackungsmaterial-Industrie bzw. Importeure - dies würde zu einer deutlichen Vereinfachung der wirtschaftsseitigen Abläufe führen und die Vollzugssituation deutlich verbessern. Zugleich stärkt dieser Ansatz die Produktverantwortung.	Industrie und Handel
a) Lizenzverträge; b) privatwirtschaftlich.	Industrie und Handel
a) Lizenzverträge; b) privatwirtschaftlich.	Industrie und Handel
a) Lizenzverträge, Vermarktung der Wertstoffe; b) privatwirtschaftlich.	Industrie und Handel
a) Lizenzverträge, Vermarktung der Wertstoffe; b) Erstinverkehrbringer/Endverbraucher.	Industrie und Handel
a) Lizenzverträge; b) privatwirtschaftlich.	Industrie und Handel
a) Keine Änderung erforderlich b) Beibehaltung der Produktverantwortung der Unternehmen.	Industrie und Handel
a) Absicherung der Systembeteiligung über Sanktionsabgabe; b) Hersteller; bei fehlendem politischen Willen zur wirksamen Durchsetzung der Herstellerverantwortung auch Rückkehr zur gebührenfinanzierten Entsorgung mit Flankierung über Steuer und Abgabenlösungen diskutabel.	Kommunen
Erstinverkehrbringer Clearingstelle ist beliebige Stelle und legt Kosten für Entsorgung verpackungsspezifisch auf Erstinverkehrbringer um.	Oberste Landesumweltbehörde
Sammlung über Hausmüllgebühren, Sortierung über Hausmüllgebühren oder ggf. Abgabe, Verwertung über materialspezifische Abgabe, soweit die Verwertung sich nicht über Marktpreise trägt.	Oberste Landesumweltbehörde
Durch Produktverantwortliche.	Oberste Landesumweltbehörde
In Verantwortung der Systembetreiber/Produktverantwortlichen.	Oberste Landesumweltbehörde
a) Wie bisher zusätzlich Kostenerhebung bei Herstellern / Vertreibern von (zu definierenden)	Oberste

Antwort: FINANZIERUNG	Gruppe
stoffgleichen Nichtverpackungen über bundesweit erhobene Abgabe; Freistellung von dieser durch Beteiligung an dualen Systemen; b) Hersteller / Vertreiber Bei Erfassung bei privaten Endverbrauchern: Finanzierung durch duale Systeme nach Standardkostenmodell, wenn keine Ausschreibung durch öRE erfolgt. Weiterleitung der erhobenen Abgabe auf stoffgleiche Nichtverpackungen an öRE als Entsorgungspflichtige.	Landesumwelt-behörde
Hersteller und Vertreiber.	Oberste Landesumwelt-behörde
a) Alternativ Lizenzgebühr, Abgabe, Steuer o.ä.; b) Produktverantwortlicher.	Oberste Landesumwelt-behörde
a) Nach dem Grundsatz der Produktverantwortung; Lizenzierungsentgelte auch für Nichtverpackungsanteile; b) bei dualen Systemen.	Sonstige
Gebührenfinanziert oder Steuerfinanziert. Ob dies Lizenzentgelte o.ä. sind, ist abhängig von der Ausgestaltung. Produzenten nach dem Polluter Pays Prinzip.	Umwelt- und Verbraucherschutzverbände
Einnahmen aus Verwertung und Abfallentgelte von Verbrauchern, Produktverantwortung der Hersteller auch bei Nichtverpackungen.	Umwelt- und Verbraucherschutzverbände

Antwort: ORGANISATION	Gruppe
a) Rücknahme- und Verpackungssysteme; b) privatwirtschaft.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Sicherstellung der finanziellen Systemstabilität durch Einrichtung einer vollzugsstarken zentralen staatlichen Stelle.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Bündelung von Kompetenz und Zuständigkeit in der privaten Wirtschaft, der Aufgaben des Vollzugs übertragen werden könnten.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Durch Systembetreiber; in Verantwortung der privaten Wirtschaft; mittels einer neuen öffentlich-beliehenen Stelle (vgl. hierzu weitere Hinweise unter Block IV auf Seite 19).	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Durch duale Rücknahmesysteme, die im Wettbewerb unter geregelten und überwachten Marktbedingungen arbeiten. Privatwirtschaft Zuständigkeit.	duales System / Branchenlösung /

Antwort: ORGANISATION	Gruppe
	privater Entsorger
a) Entsorgung Private Haushalte = Kommunen Gewerbetreibende: Eigenverantwortlich Klare Abgrenzung zwischen Gewerbe und Privathaushalten. Abschaffung der "vergleichbaren" Anfallstellen.; b) Zuständigkeiten sollten beim Bund liegen (Steuern, Zertifikathandel als Bundesweite Aufgabe).	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
VerpackV ist überflüssig, Nichtverpackungen werden mitefasset; öRE.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
a) Durch duale Rücknahmesysteme, die im Wettbewerb unter geregelten und überwachten Marktbedingungen arbeiten. b) Privatwirtschaftliche Zuständigkeit.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
a) [...] als Dienstleister der Mineralölwirtschaft; b) Herstellergetragen um der durch Selbstverpflichtung auferlegten Produzentenverantwortung gerecht zu werden.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Durch Systembetreiber; in Verantwortung der privaten Wirtschaft.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Durch Systembetreiber in Abstimmung mit Entsorgern und Kommunen; in Verantwortung der privaten Wirtschaft; mittels einer "Neuen Stelle" (vgl. hierzu weitere Hinweise unter Block IV auf Seite 19).	Entsorger
Klare Schnittstelle zwischen eng definiertem Begriff des Privathaushalts und des Gewerbes mit entsprechend anfallstellenbezogener Betrachtung; dadurch Möglichkeit, unterschiedliche Regelungsregime für Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen entfallen zu lassen.	Entsorger
Endverbraucher.	Handwerk
Keine nachweisbezogene Belastungen von Klein- und mittleren Betrieben.	Handwerk
a) Zentral, b) öffentlich-rechtlich.	Handwerk
Keine Einschätzung möglich.	Handwerk
b) Bund..	Handwerk
a) Effiziente Gestaltung einer zukünftigen "sich selbst tragenden" Kreislaufwirtschaft; b) privatwirtschaftlich.	Industrie und Handel
a) Rücknahmesysteme, die in einem gesamten Konzept erfasst werden; b) Privatwirtschaft.	Industrie und Handel
Kommunale Verantwortlichkeit und Entsorgungswirtschaft.	Industrie und Handel
a) Nebeneinander von Dualen Systemen und Branchenlösungen; b) Entsorgungswirtschaft/Duale Systeme im Wettbewerb.	Industrie und Handel
a) Nebeneinander von Dualen System und Branchenlösungen; b) Entsorgungswirtschaft /	Industrie und Handel

Antwort: ORGANISATION	Gruppe
Duale Systeme im Wettbewerb.	
s. bvse: "Neuordnung der Verpackungsentsorgung".	Industrie und Handel
a) In Branchenverantwortung (z.B. Selbstverpflichtungserklärung); b) privatwirtschaft.	Industrie und Handel
a) in Branchenverantwortung (z.B. Selbstverpflichtungserklärung); b) privatwirtschaft.	Industrie und Handel
a) Wie bisher über duale Systeme; b) In der Zuständigkeit der privaten Wirtschaft.	Industrie und Handel
Privatwirtschaftlich.	Industrie und Handel
a) Gegenwärtiges System hat sich bewährt; b) Privatwirtschaft.	Industrie und Handel
Absprache der Beteiligten.	Industrie und Handel
Vgl. vorstehende Ausführungen zur Finanzierung.	Industrie und Handel
Privatwirtschaftlich.	Industrie und Handel
Privatwirtschaftlich.	Industrie und Handel
Privatwirtschaftlich.	Industrie und Handel
a) Keine Veränderung der bestehenden Organisationsmöglichkeiten; b) Privatwirtschaft.	Industrie und Handel
Privatwirtschaftlich.	Industrie und Handel
a) Nebeneinander von Dualen Systemen und Branchenlösungen b) Entsorgungswirtschaft/Duale Systeme im Wettbewerb.	Industrie und Handel
a) Sammlung Kommunen, b) Sortierung / Verwertung duale Systeme; auch kommunal organisierbar.	Kommunen
Wettbewerb findet auf der Seite der Hersteller und Entsorger statt, duale Systeme werden abgeschafft; gut recycelbare Verpackungen sind kostengünstiger zu entsorgen, daher bei Lizenzierung billiger.	Oberste Landesumweltbehörde
a und b) ab Sortierung / Verwertung z. B. Duale Systeme oder ähnliche Organisatoren, soweit diese erforderlich sind, für solche Verkaufsverpackungen, die ohne finanzielle Unterstützung nicht vermarktbare sind. Etwa 75 % der Verpackungen werden ohne großen organisatorischen Aufwand erfasst und verwertet, hier ist keine konzeptionelle Änderung erforderlich. Ein Erfassungs- und Verwertungsgebot muss bestehen bleiben.	Oberste Landesumweltbehörde
Wirtschaft und Kommunen.	Oberste Landesumweltbehörde
Überwachung durch eine zentrale Bundesbehörde.	Oberste Landesumweltbehörde
a) Für den Bereich der privaten Haushaltungen und abschließend aufgezählten gleichartigen Anfallstellen Bündelung der Herstellerverantwortung durch duale Systeme.	Oberste Landesumweltbehörde

Antwort: ORGANISATION	Gruppe
	behörde
Duale System/ Kommunen; alle Angaben für die Entsorgung von Verkaufsverpackungen beim privaten Endverbraucher.	Oberste Landesumwelt-behörde
Stiftung bzw. sonstige non-profit-Organisationsform.	Oberste Landesumwelt-behörde
a) Die Meldung von in Verkehr gebrachten Mengen an die von dualen Systemen getragene Gemeinsame Stelle, die auch als z. B. Beliehene Vollzugsaufgaben wahrnehmen könnte; b) bei dualen Systemen.	Sonstige
Hoheitlich mit Wettbewerbselementen.	Umwelt- und Verbraucherschutz-verbände
Die Kommunen sollen eine zentrale Stelle einrichten, die die Organisation übernimmt, Sammlung, Sortierung und Verwertung können dann wettbewerbsrechtlich ausgeschrieben werden.	Umwelt- und Verbraucherschutz-verbände

15.2 Vorteile durch Alternativlösung

Welche Vorteile erwarten Sie konkret durch die von Ihnen präferierte Alternativlösung?

Antwort	Gruppe
Kommunale Erfassungsmöglichkeit löst: Vergabeprobleme, Schnittstellenproblem zu Systemabstimmung Akzeptanzprobleme vor Ort; schafft Voraussetzungen zur Erweiterung auf Wertstofftonne, lokale Anpassungsmöglichkeiten, dauerhafte politische Stabilität.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Eine ökologische Steuerungskomponente löst die überholte Zielsetzung der Verpackungsverordnung (Volumenreduzierung) ab. Stoffe und Verwertungswege mit hohen CO ₂ -Emissionsfaktoren werden dabei unter Klimaschutzaspekten langfristig verdrängt. Zusätzliche Rohstoffreserven aus dem haushaltnahen Abfallstrom werden zur Rohstoffsicherung und zum Ressourcenschutz gehoben werden. Die überholte Trennung im Haushalt nach Verwendungszweck (Verpackung), wird durch eine materialspezifische ersetzt. Die Getrenntsammlung bleibt beibehalten, um ein hochwertiges Recycling mit maximaler Sekundärrohstoffnutzung zu erreichen. Die Leistung (Sammlung / Sortierung / Verwertung) soll regional im Wettbewerb nach strengen Vergaberichtlinien ausgeschrieben und vergeben werden. Dabei sind die Anforderungen der Kommunen durch regionale Ausgestaltungen im Regelungsrahmen umzusetzen. Das Modell muss die Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie der EU Abfallrahmenrichtlinie erfüllen. Insbesondere ist die Ausweitung der Produktverantwortung im Finanzierungsmodell abgebildet.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger

Antwort	Gruppe
Wir erwarten eine Rohstoffsicherung für Deutschland (für ein primärrohstoffarmes Land wie Deutschland ist es wichtig, alle Sekundärrohstoffe aus dem Abfall stofflich zu verwerten). Auf Grund der Wettbewerbsfunktionen erwarten wir unter einer umfassenden privatwirtschaftlichen Organisation weitere Kosteneffizienzen und Innovationen - nicht nur in Bezug auf Verpackungsabfall, sondern auch auf stoffgleiche Nicht-Verpackungen bzw. andere Wertstoffe. U.E. wird der Staat lediglich in der Funktion der Einhaltung der Wettbewerbsregeln und zur normativen Steuerung im Bereich der Wertstoffentsorgung benötigt.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Stärkung eines fairen Wettbewerbs; - Erhöhung der Effizienz und der Innovationsfähigkeit des Systems; - Stabile Rahmenbedingungen durch das Verursacherprinzip.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die Regelungen werden durch diese Lösung einfacher. Verunsicherung, bei den Verpflichteten Unternehmen nimmt ab. Duale Systeme sind nicht mehr notwendig, bzw. es entsteht mehr Wettbewerb. Die Integration der Verpackungen in eine Gesamt-Rohstoffkonzept führt zu effizienterer Nutzung der Ressourcen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
hochwertige Anfallstellenbezogene Erfassung. Verwertungsstrukturen werden nicht tangiert. Kostendeckung durch Verringerung der Verwaltungskosten und Wertstoferlöse (Verringerung der Restmüllmenge durch Erfassung stoffgleicher Nichtverpackungen).	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Stärkung eines fairen Wettbewerbs; Erhöhung der Effizienz und der Innovationsfähigkeit des Systems; stabile Rahmenbedingungen durch das Verursacherprinzip	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Die Systeme, die dem Ordnungsgeber als Vorbild für die Einführung der Branchenmodelle gedient haben, wie das bei [...] der Fall ist, müssen als vorbildhafte Umsetzung der Produktverantwortung gestärkt werden. Bei unserem System handelt es sich um gelebte Produktverantwortung wie dies im KrW-/AbfG zum Ausdruck kommt. Es kann letztlich nicht das Ergebnis der Bemühungen der LAGA sein, strenge Regeln für den Vollzug aufzustellen, die sich in der VerpackV nicht finden, um so möglichen.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Wir erwarten eine Rohstoffsicherung für Deutschland (für ein primärrohstoffarmes Land wie Deutschland ist es wichtig, alle Sekundärrohstoffe aus dem Abfall stofflich zu verwerten). Auf Grund der Wettbewerbsfunktionen erwarten wir unter einer umfassenden privatwirtschaftlichen Organisation weitere Kosteneffizienzen und Innovationen - nicht nur in Bezug auf Verpackungsabfall, sondern auch auf stoffgleiche Nicht-Verpackungen bzw. andere Wertstoffe. U.E. wird der Staat lediglich in der Funktion der Einhaltung der Wettbewerbsregeln benötigt.	Entsorger
Probleme, die sich in der Vergangenheit in den Kommunen gezeigt haben, können mit der Gestaltungsmöglichkeit vor Ort vermieden werden. Zudem wird das System der flächendeckenden haushaltsnahen Sammlung gesichert. Durch die Einbeziehung der Kommunen bietet sich die Chance, das System auf die Sammlung stoffgleicher Nicht-Verpackungen auszuweiten und so mehr recycelbare Materialien zu generieren und zugleich das System verbraucherfreundlicher, weil verständlicher, zu gestalten. "Inhouse-Vergaben" der vertikal aufgestellten Systembetreiber kann es so nicht mehr geben. Dies führt zu mehr Wettbewerb. Die mittelständische Entsorgungswirtschaft hat bei einer kommunalen Ausschreibung größere Chancen,	Entsorger

Antwort	Gruppe
einen Auftrag zu erhalten als dies bei einer zentral organisierten der Fall ist. Das sichert langfristig Angebotspluralität und damit Wettbewerb. Rückbesinnung auf ökologische Ziele der Verpackungsverordnung durch Umgestaltung des Finanzierungsmodells. Vereinfachung des Systems durch Wegfall der Unterscheidung zwischen Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen. Dadurch auch große Vereinfachung für den Vollzug. Außerdem sind "Umwidmungen" unter den Verpackungsarten nicht mehr interessant.	
Entlastung der Konditoreibetriebe von den Kosten für Einsammeln und Verwerten von Verpackungen. Verpflichtung der Endverbraucher, unter denen wir die Haushalte verstehen.	Handwerk
Deutlich geringeren bürokratischen Aufwand bei der Erfassung und Zuständigkeiten für Pflichten. Verpflichtete sind dabei die Hersteller ("Flaschenhals") bzw. Importeure (Abgabe). Der bisherige Aufwand durch die bürokratischen Auflagen für Kleinmengen und damit Kleinbetriebe wird damit abgeschafft und ist somit äußerst mittelstandfreundlich, was es derzeit nicht ist.	Handwerk
Das ausgewogene Wirken der marktwirtschaftlichen Kräfte.	Handwerk
Ein zentrales, verursachergerechtes System, welches ökologischen Anforderungen gerecht wird und zur Vermeidung von Missbrauch beiträgt. Z. B. Soll der mit viel Aufwand getrennte Abfall auch tatsächlich einer Wiederverwertung zugeführt werden.	Handwerk
Mehr Motivation im System Entsorgung --> höhere Rücklaufrate --> geringere Restmüllmenge	Handwerk
Anmerkung: Alternative Lösungsansätze bedürfen einer umfassenden Analyse aller Systemkomponenten. Dies kann im Rahmen dieser Akteursbefragung in dem vorgegebenen Umfang nur eingeschränkt vorgenommen und entsprechend verwertet werden.	Industrie und Handel
Umsetzung des Verursacherprinzips; Stärkung von Wettbewerb; Stärkung der Effizienz.	Industrie und Handel
Gerechte Kostensituation für den Endverbraucher, Vereinfachung des Systems besonders im gewerblichen Bereich.	Industrie und Handel
Die Integration des Pfandsystems in die Dualen Systeme, die Wertstofftonne und die Angleichung der Pfandsätze bei Beibehaltung des separaten Pfandsystems trotz aller Bedenken würden die ökonomische Effizienz wesentlich erhöhen.	Industrie und Handel
Sicherung einer qualitativ hochwertigen stofflichen Verwertung von PPK-Verpackungen; geringer Kostenaufwand; weniger Bürokratie	Industrie und Handel
Gemeinsame Verantwortung der im Markt betroffenen Akteure vom Inverkehrbringer bis zum Kunden; Schaffung transparenter ökonomisch und ökologisch sinnvoller Lösungen ohne unnötigen Dokumentationsaufwand (einfach und effizient).	Industrie und Handel
Breitere Finanzierungsbasis für die haushaltsnahe Erfassung bei Aufnahme weiterer Wertstoffe. Konsequente Ausdehnung der Produktverantwortung auf Bereiche, die bislang nicht von Rücknahmepflichten betroffen sind. Sicherung einer qualitativ hochwertigen Verwertung von Getränkekartons.	Industrie und Handel
Die mit der alternativen Lösung vorgeschlagenen Vorteile für die nachgeordneten Wirtschaftsstufen liegen ebenso auf der Hand wie die klare Strukturierung der zuständigen Verantwortlichen für die Vollzugsbehörden. Gegebenenfalls wäre dabei auch - bei Wahrung des Grundsatzes der Produktverantwortung - eine Konsolidierung des "Pflichtpfandes" für Einweg-	Industrie und Handel

Antwort	Gruppe
Getränkeverpackungen vorstellbar. Die hiermit verbundenen Auswirkungen (Vor- und Nachteile für die betroffenen Wirtschaftsstufen, ökologische und ökonomische Effekte) bedürften daher aus unserer Sicht einer sorgfältigen Prüfung über die Diskussion von Einzelfragen zur VerpackV hinaus.	
Gemeinsame Verantwortung der im Markt betroffenen Akteure vom Inverkehrbringer bis zum Kunden; Schaffung transparenter ökonomisch und ökologisch sinnvoller Lösungen ohne unnötigen Dokumentationsaufwand (einfach und effizient).	Industrie und Handel
Beibehaltung des hohen ökologischen Standard; - geringerer administrativer Aufwand; - Stärkung des Wettbewerbs (Innovation, Kosteneffizienz).	Industrie und Handel
Die Integration des Pfandsystems in die Dualen Systeme, die Wertstofftonne und die Angleichung der Pfandsätze bei Beibehaltung des separaten Pfandsystems trotz aller Bedenken würden die ökonomische Effizienz wesentlich erhöhen.	Industrie und Handel
Wir halten unter den in 15.1 genannten Voraussetzungen grundsätzlich mehrere Ansätze als Alternative zur bestehenden Verpackungsverordnung möglich. Wichtiger als eine frühe Festlegung auf ein bestimmtes Modell ist es jedoch, zunächst verschiedene Alternativen gründlich und im Detail auf Ihre ökologischen, ökonomischen und sozialen Auswirkungen zu überprüfen. Gründlichkeit geht dabei vor Schnelligkeit. Die Erfahrungen aus vorangegangenen Novellierungen zeigt, dass gerade Detailregelungen unter Entscheidungsdruck zu wenig auf Ihre Auswirkungen untersucht wurden. Dies führte oft zu rechtstechnisch unbefriedigenden Formulierungen und Problemen bei der Umsetzung durch die beteiligten Wirtschaftskreise.	Industrie und Handel
Dauerhafte Systemstabilität; Reduzierung des administrativen Aufwands durch Bereinigung von Schnittstellen; wirksame Durchsetzung der Systembeteiligung; Vereinfachung und Erhöhung der Transparenz; Qualitätssteigerung für den Bürger und dadurch höhere Akzeptanz; - gerechte Kostenverteilung (Aufzählung nicht abschließend bzw. nicht in der Reihenfolge gewichtet)	Kommunen
Ziele der Verpackungsverordnung sind die Vermeidung von Abfällen und die möglichst hochwertige Verwertung; zu diesen Zielen trägt ein Wettbewerb verschiedener dualer Systeme nicht bei; die notwendigen ökologischen Innovationen bei dem Design der Verpackungen kommen durch die Hersteller und Vertreiber zustande; die ökologischen Innovationen auf dem Gebiet der Verwertung ist Aufgabe der Entsorger.	Oberste Landesumweltbehörde
Die VerpackV sollte in der bestehenden Form abgeschafft werden. Ersatzweise sollte es eine Regelung im KrW-/AbfG oder einer Verwertungsordnung geben, die eine materialspezifische Verwertung vorschreibt. Die Frage, wie die Materialien aus dem Abfallstrom zur Verfügung gestellt werden, ist bzgl. der Abfälle aus Haushalten und Kleingewerbe durch die Kommune zu beantworten, die differenzierte Sammel- und ggf. Sortiersysteme einrichtet. Für die Materialerfassung aus Gewerbe ist dieses zuständig, das funktioniert überwiegend auch jetzt ohne Verordnung. Für Materialien, z.B. bestimmte Kunststoffe, die nicht wirtschaftlich erfasst, sortiert und verwertet werden können, sollte es eine materialspezifische Abgabe möglichst der Stoffhersteller geben. Dies würde die kommunale Verantwortung stärken und den bürokratischen Aufwand erheblich vereinfachen. Da sich die Pfandpflicht zu einem System zu sortenreinen Rücknahme von PET-Flaschen mit sehr positiven Verwertungszahlen entwickelt hat könnte	Oberste Landesumweltbehörde

Antwort	Gruppe
diese bei gewissen Vereinfachungen beibehalten werden.	
Faire Wettbewerbsbedingungen (Reduzierung der marktbeherrschenden Stellung der DSD, keine Marktaufteilung durch große Entsorger - Oligopole). Vereinfachung der Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen Systemen und Kommunen. Stärkung der haushaltsnahen Sammlung und Reduzierung der Trittbrettfahrer.	Oberste Landesumweltbehörde
Klare Zuständigkeitszuweisung bei Erfassung; Einführung einer Wertstofftonne wird erleichtert; Bürger vor Ort kann über Erfassungssystem auch bei Verpackungen mitentscheiden.	Oberste Landesumweltbehörde
Eine Konzentration der Erfassung beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ließe die Entwicklung ganzheitlicher, an die regionalen abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasster Sammelsysteme zu. Eine ökologisch erwünschte Steigerung der Erfassungsmengen wäre ebenfalls zu erwarten. Daran anschließend sind eher organisatorische Anpassungen des jetzigen Systems erforderlich.	Oberste Landesumweltbehörde
Ökologische; Stärkung der Produktverantwortung; keine so hohen Störstoffanteile, höhere Verbraucherakzeptanz und -nutzen; höhere Mobilisierung von Sekundärrohstoffen; verursachergerechte Zuordnung der Entsorgungskosten; Lenkungswirkung und Innovationsschub für Materialeinsätze; Stärkung des Wettbewerbs; Verhinderung von Wettbewerbsbehinderungen auf Herstellerseite; administrative Vorteile: Effektivierung der ordnungspolitischen Möglichkeiten zur Identifizierung von Trittbrettfahrern; Entlastung der Behörden; Minimierung von Transaktionskosten; Bündelung von Know-how.	Sonstige
Bessere Nutzung der Potenziale einer effizienten Nutzung und Verwertung von Wertstoffen in den anfallenden Abfällen. Sowohl eine quantitative Steigerung der Nutzung von Recyclingrohstoffen (Sicherung weiterer Wertstoffe aus dem Abfallstrom) als auch eine qualitative Steigerung der (stofflichen) Verwertung von Wertstoffen (Förderung von hochwertigem Recycling). Verbesserte Rohstoffsicherung.	Umwelt- und Verbraucherschutzverbände
Höhere Verwertungsquoten durch die Erfassung der kompletten Stoffströme. Konfliktfreie Ausschreibung von Leistungen durch nicht-Private Zuständigkeit. Es wird wichtig sein, die Verpackungsentsorgung zur Wertstoffentsorgung auszubauen und in diesem neuen System, finanzielle Anreize zu setzen, die materialaufwendigen Produkte oder Verpackungen aufgrund ihrer Umweltschädlichkeit, schlechter zu stellen und umgekehrt Abfallvermeidendes zu belohnen.	Umwelt- und Verbraucherschutzverbände
Wettbewerb und die Möglichkeit zu individuelleren Lösungen für einzelne Kommune. Beispielsweise können ländliche und städtische Gebiete darauf reagieren, wie die Verbraucher sortieren.	Umwelt- und Verbraucherschutzverbände

Block IV: Weitere Hinweise und Kommentare zum Thema

Sollten weitere, für Ihre Organisation bzw. die von ihr vertretenen Mitglieder wichtige Gesichtspunkte in diesem Fragenbogen nicht angesprochen worden sein, bitten wir Sie, diese hier anzugeben.

Antwort	Gruppe
Zur Gem. Stelle: Die verpflichteten Unternehmen würden ihre Verpackungsmengen sowie die Mengen beteiligungspflichtiger stoffgleicher Nichtverpackungen bei der Gem. Stelle registrieren. Die verpflichteten Unternehmen haben anschließend die Pflicht, diese Mengen bei dualen Systemen zu beteiligen. Die dualen Systeme wiederum melden die pro Kunde (verpflichtetes Unternehmen) gemeldeten Mengen an die Gem. Stelle. Die Gem. Stelle nimmt die heutigen Aufgaben der Vollzugsbehörden wahr. Die Gem. Stelle berechnet den Marktanteil der verschiedenen dualen Systeme.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Zur neuen öffentlich-beliehenen Stelle (zu Fragen 7.2, 11 und 15.1): Die verpflichteten Unternehmen würden ihre Verpackungsmengen an die neue öffentlich-beliehene Stelle melden, die den Unternehmen diese Mengen nach entsprechender Prüfung bestätigen. Die Unternehmen können die so vorläufig bestätigten Mengen dann bei den dualen Systemen im Wettbewerb anmelden. Die dualen Systeme wiederum melden dann die gewonnenen Kunden ebenfalls an die neue öffentlich-beliehene Stelle. Diese neue öffentlich-beliehene Stelle kann alle beteiligten Unternehmen jederzeit unterjährig prüfen. Die neue öffentlich-beliehene Stelle berechnet den Marktanteil der verschiedenen dualen Systeme.	duales System / Branchenlösung / privater Entsorger
Zur "Neuen Stelle" (zu Fragen 7.2, 11 und 15.1): Die einseitige Ausschreibung durch DSD führt nicht nur für die dualen Systeme zu Wettbewerbsnachteilen sondern belastet auch die Entsorgungswirtschaft. Die verpflichteten Unternehmen würden ihre Verpackungsmengen an die "Neue Stelle" melden, die den Unternehmen diese Mengen nach entsprechender Prüfung bestätigen. Die Unternehmen können die so vorläufig bestätigten Mengen dann bei den dualen Systemen im Wettbewerb anmelden. Die dualen Systeme wiederum melden dann die gewonnenen Kunden ebenfalls an die "Neue Stelle". Diese "Neue Stelle" kann alle beteiligten Unternehmen jederzeit unterjährig prüfen. Die "Neue Stelle" berechnet den Marktanteil der verschiedenen dualen Systeme. Zur Verifizierung der angemeldeten Mengen sollte eine "Neue Stelle" geschaffen werden, die privatwirtschaftlich geführt werden sollte, jedoch als beliehene Stelle über ausreichend Vollzugsmöglichkeiten verfügen muss. zu 8.2 b - Die Abgrenzung zwischen Produkt und Verpackung muss klargestellt werden. Hier kann die Plattform verpackvkonkret hilfreich sein, weil der Wortlaut der VerpackV Auslegungsspielräume zulässt.	Entsorger
Wichtig, dass für Handwerk die Kleinmengen weiterhin Pauschalangebote der Systembetreiber genutzt werden können. Pauschalen sollten für Kleinstmengen nach unten hin angepasst werden; - Belge der Sammlung- und Verwertungsquoten; - Klare Regelungen auf Eu-Ebene, individuelle Lösungen in den Mitgliedsstaaten erschweren grenzüberschreitende Aktivitäten von Handwerksbetrieben.	Handwerk
Der vorliegende Fragenkatalog ist in wesentlichen Teilen gemeinsam mit der IHK [...] ausgefüllt worden. Die IHK hat im Zusammenhang mit der Führung des Registers der Vollständigkeitserklärungen einen unmittelbaren Bezug zu den Anforderungen aus der Verpackungsverordnung und damit auch zu den betroffenen und mehrheitlich zur IHK gehörenden Betrieben.	Handwerk

Antwort	Gruppe
Für Handwerksbetriebe, die Verpackungen erstmalig in Verkehr bringen ist von entscheidender Bedeutung, dass für Kleinmengen Pauschalangebote der Systemanbieter genutzt bzw. im Einzelfall mit diesen ausgehandelt werden können. In den vergangenen Jahren ist eine besonders kritische Diskussion zu der ganz sicher gegenüber den kleineren und damit den Handwerksbetrieben teilweise unverhältnismäßigen Belastung aus der Verpackungsverordnung nicht auffällig zu spüren gewesen. Die Verpackungsverordnung sollte aber dennoch dauerhaft und dem Charakter nach verlässlich einen angemessenen Gestaltungsspielraum für individuelle Regelungen rund um die Handhabung von Kleinmengen einräumen.	
Die Betriebe des Konditorenhandwerks verlangen eine Freistellung vom Anschlusszwang an ein flächendeckendes System zum Einsammeln und Verwerten von Verpackungen. Die entsprechenden Regelungen in der Fünften Novelle zur Verpackungsverordnung sind getrieben von Vorurteilen. Dies zeigt sich bereits in dem bedenkenlosen Gebrauch des an Beleidigung grenzenden Begriffs "Trittbrettfahrer" durch bestimmte Persönlichkeiten aus der Politik.	Handwerk
Verzicht auf Steuern und Abgaben; Gleichbehandlung der Verwertungsoptionen; Wegfall von Quoten der Rohstoffbasis (nachwachsende/fossile Rohstoffe) für Kunststoffverpackungen.	Industrie und Handel
Abschaffung der Diskriminierung von Verpackungen abhängig von der Rohstoffbasis laut §16; gleiche Regelungen nach §4 (2) für alle Verpackungen. Keine Diskriminierung von Verwertungswegen. Eine klare Abgrenzung von §6- und §7- Verpackungen ist bei Lieferungen über den Chemiehandel trotz aufwändiger Recherche oft nicht möglich, da Firmengröße und Zuordnung vom Abfüller nicht ermittelt werden kann und sich oft erst bei Auftrag entscheidet, ob beim Chemiehandel neu verpackt wird. Keine zusätzlichen Abgaben oder Steuern auf Verpackungen. Da die 5. Novelle den Regelungsbereich für den privaten Endverbraucher angesprochen hat, aber dennoch Änderungen in §7 für den nicht privaten Endverbraucher vorgenommen wurden, schlagen wir vor, für Verpackungen, die beim nicht privaten Endverbraucher anfallen eine grundsätzliche Rücknahme- und Verwertungspflicht oder die Wiederverwendung von den Herstellern und Vertreibern für die von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungen zu fordern, aber die Wege zur Umsetzung der betroffenen Wirtschaft in Eigenverantwortung selbst zu überlassen.	Industrie und Handel
Anmerkung zu Abschnitt III. 14: Die Abfrage in der vorliegenden Form ist insofern (zumindest) missverständlich, als die vorgegebenen bzw. definierten Fragen möglicherweise bei den Adressaten zu unterschiedlichen Assoziationen führen. Was zum Beispiel ist eine "hochwertige" Verwertung von Verpackungsabfällen jenseits des abstrakten Schlagworts in der praktischen Umsetzung? Darüber hinaus fehlt etwa die Option, eine inhaltliche Beantwortung unter Hinweis auf die fehlende Relevanz für den betroffenen Bereich auszuklammern. Zudem wird mit der Frage zur "Berücksichtigung sozialer Elemente" im Kontext der VerpackV nunmehr eine Thematik aufgeworfen, die diese Regulierung zwangsläufig überfordern muss. Dies erstaunt umso mehr, als bereits bestehende Systembrüche zu anderen Rechtsbereichen (wie dem Steuerrecht) gar nicht aufgegriffen werden. Beispielhaft zeigt dies auch die systematische Problematik der Befragung über zwei "Studien", denn der Komplex Pflichtpfand kann nicht vollständig isoliert von der Gesamtbewertung der VerpackV behandelt werden (siehe übrigens nachstehende Fragestellung: "Ergänzende Dokumente"). Der Gesetzgeber ist gut beraten, die VerpackV nicht mit neuen zusätzlichen "Baustellen" (die eigentlich in anderen Rechtsbereichen	Industrie und Handel

Antwort	Gruppe
verortet sind) zu belasten, sondern sich um eine lesbare und transparente Vorgabe der umweltrechtlichen Anforderungen zu bemühen.	
Bezüglich der Fragen Ziffer 14 ff. verweisen wir auf unser als Anlage beigefügtes Positionspapier zur gegenwärtigen Ausgestaltung der VerpackV und zur Erweiterung der kreislaufwirtschaftlichen Produktverantwortung auf stoffgleiche Nichtverpackungen.	Industrie und Handel
Der angefragten Themenkomplex gehört leider nicht zu unseren Kompetenzfeldern, darum sehen wir von einer Beantwortung ab. Wir bitten um Ihr Verständnis.	Industrie und Handel
Es sollte eine Kosten-Nutzen-Analyse der Verpackungsverordnung und ihrer Umsetzung vorgenommen werden.	Industrie und Handel
Jenseits der aktuellen politischen Notwendigkeiten sollte eine grundlegende Neuorientierung der deutschen Verpackungspolitik geprüft werden. Diese sollte sich insbesondere an folgenden Leitlinien orientieren: - einfache, klare und verständliche gesetzliche Regelungen; - weniger Aufwand und Bürokratiekosten für die Unternehmen; - Kleinmengenregelung zur Entlastung des Mittelstands aufnehmen; - EU-konforme Ausgestaltung ohne ehrgeizige deutsche Sonderregelungen; - Verpackungen nur noch nach Anfallort unterscheiden; - Einwegverpackungen nicht diskriminieren; - keine Verpackungsabgabe; - innovative Rücknahme- und Entsorgungskonzepte prüfen und ggfs. weiterentwickeln.; Der DIHK schlägt vor, im Rahmen der Studie auch auf die Umsetzung und Erfahrungen in den übrigen EU-Mitgliedstaaten einzugehen. Die jeweiligen Stärken und Schwächen gegenüber dem deutschen System sollten ebenso herausgearbeitet werden, wie die jeweiligen Belastungen der Unternehmen. Auf dieser Grundlage sollte sich die Bundesregierung an einem "Best practice-Ansatz" für die deutsche Verpackungspolitik orientieren. Im Übrigen sollte als Grundlage für die Verbesserung der Verpackungsverordnung der Ansatz im Koalitionsvertrag genommen werden und in einem üblichen Konsultationsverfahren mit Betroffenen die Prozesse diskutiert werden.	Industrie und Handel
Weitere Aspekte werden in der prognos-Studie „Bewertungsmaßstab für eine zukunftsfähige Verpackungspolitik" thematisiert, die im Auftrag von AGVU, vzbv und Markenverband durchgeführt und Ende 2008 veröffentlicht wurde.	Industrie und Handel
Notwendig sind langfristige Überlegungen zur Nutzung der haushaltsnahen Sammlung und Verpackungsabfällen auch für andere Altprodukte. Zentrale Frage ist dabei die Finanzierung. Bei neuen in die Herstellerverantwortung einzubeziehenden Produkten sollte eine Kombination aus "Point of Sale" und über die haushaltsnahen Sammelsystemen gewährt werden. Die Finanzierung der Erfassung über haushaltsnahe Sammelsysteme sollte auf gleiche Weise wie bei der Verpackungsentsorgung erfolgen.	Oberste Landesumweltbehörde
Bei einer Neuorganisation sollte beachtet werden, dass zunächst das System identifiziert wird, das ökologisch am ehesten optimiert. Danach sollte erst über die Veränderungen der beteiligten Akteure gesprochen werden. Dabei sollte im Hinterkopf behalten werden, dass mit einer Umstellung immer einzelne Akteure verlieren, gleichzeitig aber auch andere gewinnen können.	Umwelt- und Verbraucherschutzverbände
Kontrollmöglichkeiten von regierungsunabhängigen Organisationen: Für eine hohe Transparenz hinsichtlich Lizenzierung und Verwertung von Verpackungen bedarf es hinsichtlich der Vollständigkeitserklärungen - zusätzlich zu systematischen Kontrollmöglichkeiten durch die zuständigen Behörden - eine öffentliche Kontrollmöglichkeit durch regierungsunabhängigen	Umwelt- und Verbraucherschutzverbände

Antwort	Gruppe
Organisationen. Es sollte deshalb die volle Einsichtnahme durch Umwelt- und klageberechtigte Verbraucherschutzorganisationen in die Vollständigkeitserklärungen sowie in die hinterlegten Mengenstromnachweise der verwerteten Verpackungsabfällen sichergestellt werden. Auf diese Weise werden den Umwelt- und klagebefugten Verbraucherverbänden Kontrollmöglichkeiten eingeräumt, die es ihnen erlauben, anhand der veröffentlichten Informationen zweifelsfrei festzustellen, ob und in welcher Weise Hersteller und Vertreiber ihren Verpflichtungen aus der Verpackungsverordnung nachgekommen sind.	